~~Bar. eccl. 003.~~

Bar
2243

Religiosb.
Prem

Altahae Superiori comparauit *Beda Abbas.* anno I

<36604986880018

<36604986880018

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 2243

Bavaricum pag. 2333. f. dunkelgrau.

Sulzb.

R.

[Joh. Stephan Pretzel]

Assecurirter evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

sowohl

gehörig erläutert als auch gegen Angriffe geziemend vertheidiget.

Mit so vielen Belegen,

als das Wahrheit- und Rechtliebende Publikum

zur gründlichen Beurtheilung dieser wichtigen Sache und zur vollkommnen Ueberzeugung rechtlich begehren kann.

Bibliothek. Oberpfalz.

Leipzig, 1797.
Bey Johann Benjamin Georg Fleischer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Wohlgeborn

dem

Herrn

geheimen Justizrath Pütter

dem

verehrungswürdigen Staatsrechtslehrer

Deutschlands,

welcher

ausgebreiteten Ruhm und grosses Ansehen,

die Früchte

Seiner Wissenschaft, Verdienste und Schriften,

schon lange gemeinnützig genießt,

und

durch Gottes kräftigen Beystand

noch lange segensvoll geniesse,

wird diese

auf Desselben Ermunterung verfaßte

und mit

Seinen und anderer berühmter Männer Zeugnissen

gezierte Schrift

mit der ergebensten Bitte,

solche dem Inhalt und der Ausführung nach,

auf die Seiner würdige Weise,

nach der Richtschnur der Wahrheit und Gerechtigkeit,

öffentlich zu beurtheilen;

insonderheit

bey den staatsrechtlichen Gegenständen

und statistischen Verhältnissen

das noch Ermangelnde

menschenfreundlich zu ergänzen,

das Richtige aber,

der Wahrheit zu Steuer zu bekräftigen,

ehrerbietig überreichet

von dem

Gott, Wahrheit und Vaterland liebenden

Verfasser.

Vorbericht.

Da nach der im Jahr 1791 aufgehobener Churfürstlicher Regierung zu Sulzbach auf mehrere unterthänigste Vorstellungen und submisseste Bittschriften des Evangel. Religions Theils gar keine Resolution erfolget war: so wurden vom Inspektor in Sulzbach im gemeinschaftlichen Namen und nach seiner Amtspflicht in dem auf 4 Bogen gedruckten Assecurirten evangelischen Religionsstand im Herzogthum Sulzbach die fürnehmsten Momenta Causae und Contenta der sowohl im J. 1791 als noch im Frühjahre 1794 übergebenen Suppliken anspruchslos, in gedrängter Kürze dargestellt. In dieser kleinen Schrift wurde nicht von eigentlichen Religionsbeschwerden gehandelt, sondern nur ein kurzer Ueberblick so richtig als bescheiden gegeben, auf welchen Gründen der Evangelischen wiederholtes flehentlichstes Suppliciren um gnädigste Herstellung der Sulzbachischen Regierung beruhe. Sie wurde nicht ausgetheilt, sondern nur etlichen Herren Gesandten in Regensburg zugeschickt, mit dem inständigsten Ansuchen, um gütigste Intercession bey Sr. Churf. Durchlaucht, da eben um Ostern 1794 eine Rathsdeputation im Namen der hiesigen Bürgerschaft nach München abgegangen war, die allgemeinen und innigsten Wünsche und Bitten zu den Füssen des gnädigsten Regenten persönlich zu legen. Ohne ins grössere Publikum

gekommen zu seyn, wurden diese wenige Bogen in mehrern Zeitschriften, ohne des Verfassers Mitwirken, günstig recensirt, und darinnen weder Bescheidenheit noch zweckmässige Gründlichkeit vermißt.

Im heurigen Frühjahre wurde eine in München gedruckte Schrift in Regensburg ausgetheilt: Ungekränkter Evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach. Ein Seitenstück zur Schrift: Assecurirter Ev. Religionsstand ꝛc. welche den dasigen Protestanten den Genuß des westphäl. Friedensschlusses abzusprechen; die im J. 1649 geschehene Restitution ungültig, und die Fürstlichen Declarationen und Versicherungen unkräftig zu machen, endlich den ganzen Religionszustand der Evangelischen zu einem unassecurirten und bloß prekarischen Zustand herabzuwürdigen suchte. In Gemäßheit dieser Absicht und des ganzen Inhalts gebühret daher dieser in vielerley Rucksicht sonderbaren Schrift die passende Aufschrift: Nichtassecurirter Evangelischer Religionsstand ꝛc. Denn Assecurirt und Ungekränkt sind einander nicht contradictorie entgegengesezt; beedes kann und soll beyeinander seyn: Aber Assecurirt und Nichtassecurirt sind eigentliche Oppositа. Gegen diesen Münchner Schriftsteller soll nun der assecurirte Religionsstand der Evangelischen in hiesigen Landen auf eine des Drucks und Lesenswürdige Weise erläutert und vertheidiget werden; so, daß der Nebel der irrigen Meinungen und unrichtigen Urtheile zertheilet, und die lautere Wahrheit ins helle Licht gesetzet werde. Denn die Wahrheit, so wie die Tugend, scheut keine Untersuchung und Prüfung, auch die strengste

nicht

nicht: Durch diese verliert sie nicht nur nichts, sondern gewinnt immer. Gleich wie die Tugend, kann die Wahrheit lange verkannt, verachtet, gedrücket werden; dennoch bleibt sie Wahrheit: wie auch verkannte, geschmähte Tugend doch Tugend bleibt. Ihr Schimmer werde noch so sehr, noch so lange durch dickere oder dünnere Nebelwolken verdunkelt; er dringt doch endlich durch: ihre Wirksamkeit werde lange gehindert; endlich gewinnt sie dennoch Eingang in den Verstand und das Herz der Edlen, welche Sinn fürs Wahre und Reelle haben, es schätzen und lieben.

Da der assecurirte Religionsstand bloß den Zustand, wie er eigentlich seyn soll, kürzlich darstellt; der Geschichte aber zukommt, den Zustand, wie er wirklich ist, zu beschreiben: so ist die von der Evangelischen Geistlichkeit verfaßte Aktenmässige Geschichte des Cölnischen Vergleichs und des dadurch begründeten Simultaneums im Herzogthum Sulzbach zur vollständigern Einsicht und Ueberzeugung zu verbinden, weil dort verschiedene Urkunden sind, auf welche sich hier bezogen wird; und weil sich dort die umständliche Erzählung von mancher Begebenheit findet, welche hier nur berühret wird.

Wie rein mein Gemüthe sey von allen unlautern Absichten und tadelhaftem Religionseifer; wie uneigennützig und biedermännisch mein Bemühen für die Ruhe und Wohlfahrt meiner Glaubensgenossen; wie entfernt mein Sinn und Leben, irgend einem Menschen Beschädigung und Kränkung zuzufügen; oder irgend eine meiner Pflichten gegen höhere und höchste zu verletzen: Dessen ist der Allwissende Zeuge und Richter!

Vorbericht.

Graue Haare machen zwar nicht untrüglich noch indolent: doch erfahrner und gesezter können sie machen; und Uebereilung und leidenschaftliche Hitze verhüten.

Diese Schrift, die keine Täuschung weder zum Grund noch zum Endzweck hat, sey nun sowohl Gott, dem Regierer des Weltalls und denen, die als Regenten sein Bild an sich tragen, demüthigst empfohlen; als auch allen erhabenen, weisen und redlichgesinnten Menschenfreunden, die darüber urtheilen können und wollen, zur Prüfung und Beherzigung ehrerbietig übergeben! Sulzbach im Hornung 1796.

M. Johann Stephan Tretzel,
Evang. Stadtpfarrer und Inspektor.

Inhalt.

Inhalt

Erster Abschnitt.

Aeltere Staats- und Kirchengeschichte von Sulzbach.

Seit.

§. I. Pf. Ottheinrichs Einführung der evangelischen Religion und Kirchenordnung = = 1

§. II. Desselben, als Churfürsten Donationsvertrag mit Pf. Wolfgang; Pf. Wolfgangs Kirchenordnung und Testament = 5

§. III. Pf. Wolfg. Söhne; Pf. Phil. Ludwigs Regierung zu Neuburg; Kirchen- und Eheordnung; Generalartickel = = 7

§. IV. Brüderlicher Vertrag im J. 1581. = 11

§. V. Pf. Ottheinrichs Regierung zu Sulzbach 13

§. VI. Pf. Friedrich regiert zu Bohenstrauß = 15

§. VII. Pf. Phil. Ludwigs Testament und Codicill; Landesfreyheit = = 17

§. VIII. Sein Ableben im J. 1614; Seiner Söhne brüderlicher Vertrag 1615 = = 18

§. IX. Revers der Stände und Magistrate; Instruction und Verpflichtung der Kirchen- und Schullehrer = = = = 21

§. X. Pf. Augusti Regierung zu Sulzbach = 25

§. XI. Pf. Wolfg. Wilhelms Versicherung und Reformirung = = = 27

Inhalt.

Seit.

§. XII. Kaiserl. Mandate vom 8. März und 22. Dec. 1627 = = = 32

§. XIII. Abermaliges Mandat vom 24 April 1628. 38

§. XIV. Neuburgisches Reformationsmandat vom 17. July 1628 = = 40

§. XV. Des Commissarii de Labrique vollmächtige Gewält und Verfahren = = 44

§. XVI. Pf. Augusti Klagführung, den 15. Oct. 1629. Kaiserl. Inhibition, Regensburg den 2. Nov. 1630. Relärirt Prag den 12. April 1631. Pf. Augusti Tod; Weitere Geschichte = 48

§. XVII. Pf. Joh. Friedr. Klag- und Bittschrift bey Kais. Maj. Kaiserliche Inhibitoria 1636 und 1637. Pf. Wolfg. Wilhelms Rechtfertigung und Bittschrift, Düsseldorf den 21. Aug. 1638. Oeffentliche Evangelische Religionsübung in der Sulzbachischen Schloßkirche; Beschwerden gegen Neuburg, auszugsweise = 50

§. XVIII. Die in locis tractatuum behandelte Sulzbachische Restitutionssache = = 53

§. XIX. Friedensschlußartickel wegen der Restitutionen und Prästationen nach dem Entscheidungsjahre 1624 = = 60

§. XX. Die im Sulzbachischen reichsgrundgesezmäßig vollzogene Restitution i. J. 1649 = = 62

§. XXI. Der Commissarien Immissionsdecret wegen Illschwang; Ihr Comprobationsschein wegen Parkstein und Weiden = = 69

§. XXII. Pf. Christ. Aug. öffentlicher Bericht, d. 20. Oct. 1649 gegen die Contraventiones von Neuburg; Neuburgische lezte Druckschrift im Jahr 1649; Sulzbachische Gegenschrift im Jahr 1650 = = 78

§. XXIII.

Inhalt.

Seit.

§. XXIII. Die den Sulzbachischen Protestanten Vigore I. P. et Restitutionis zukommenden Rechte und Befugniße sind unwidersprechlich = 73

§. XXIV. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Rescript v. 15. Febr. 1753. Beschluß dieses Abschnittes = = = 76

Zweyter Abschnitt.

Beleuchtung namhafter Irrthümer.

§. I. Der Inhalt des ungekränkten Religionsstandes ꝛc. erfordert eigentlich die Ueberschrift: Unassecurirter Religionsstand der Ev. ꝛc. = = 79

§. II. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte in den Sulzbachischen Erbämtern keine vollkommene oder uneingeschränkte Landeshoheit = = = = 81

§. III. Den Sulzbachischen Protestanten kommt das Entscheidungsjahr 1624 bestbefuglichst zu statten. = = 86

§. IV. Der im Jahre 1720 beliebte Terminus pacis Badensis involvirt keineswegs eine Annullirung weder des Normaljahrs 1624 noch des Executionsjahrs 1649; denn er war nur eine provisorische Verfügung = = 94

§. V. Die Sulzbachische Restitution ist reichsgesezmäsig und beständig gültig = 95

Inhalt.

Seit.

§. VI. Beeder Durchl. Pfalzgr. Christian Aug. und Theodors fürstliche Zeugnisse von der Gültigkeit der Restitution und der den Evangelischen deßwegen zuständigen Rechten sind nicht falsch und irrig, sondern höchstglaubwürdig = = = 103

§. VII. Beede Fürsten haben den Statum religionis quo nicht nur für ihre Lebenszeit, sondern auch für die Zukunft assecurirt = 110

§. VIII. Rebus sic stantibus ist basis et norma Simultanei der Cölnische Vergleich, in welchem nicht der Evangelischen sondern der Catholischen simultanische Religionsübung gegründet ist = 118

§. IX. Was im Assecurirten Evangelischen Religionsstand vom Cölnischen Vergleiche stehet, wird vertheidiget: Geschichte der beeden Tractätlein vom Ursprung und Ungrund des Simultanei = = = = 121

§. X. Vom Simultaneum aus Herrn v. Bülow Geschichte des Corp. Evangelicor. = = 127

§. XI. Das Simultaneum im Sulzbachischen geht das Civile allerdings an; und die Ausschliessung der Protestanten von den Civilstellen ist kränkend und unterdrückend = = 134

§. XII. Die Neuburgische Eheordnung ist seit ihrer Publication bis jetzo ein stets gültiges Gesetz im Sulzbachischen gewesen ꝛc. = = 138

Dritter

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Berichtigung anderweitiger Unrichtigkeiten.

Seit.

§. I. Das Erbfürstenthum Sulzbach war im Jahr 1624 wirklich ein evangelisches Land 150

§. II. In Sulzbach ist im Jahre 1624 eine wirkliche und rechtmässige Regierung gewesen. Und Pf. Christian August hatte schon seine eigene Sulzbachische Kanzley lange vor 1656 = = = 151

§. III. Pf. Theodors beede Schreiben an Ihro Kais. Majestät vom 26. April 1723 und 18. Nov. 1725 sind wohl zu unterscheiden, und auch richtig, ihrem Inhalte nach, zu erklären = = = 156

§. IV. Eine andere Abtheilung der kirchlichen Einkünfte und Stiftungen, als solche nach dem Cöllner Vergleiche geschehen sollte, ist nie verlangt worden = = = 160

§. V. Berichtigung wegen des sulzbachischen Rechnungswesens der Kirchen und Stiftungen; wegen der pfarrl. Inventuren und Installationen = = = 162

§. VI. Unter dem Evangel. Protocollisten ist vor langer Zeit ein Secretär verstanden worden; und dieses selbst von S. Churf. Durchl. Auch ist aus der Declaration Pf. Theodors schon längstens die jedesmalige simultanische Besetzung der Sulzbachischen Regierung gefolgert worden = = = 165

§. VII.

Inhalt.

Seit.

§. VII. Simultanische Gleichheit und Parität sind synonymische Ausdrücke: Parität oder Simultaneum ist in einigen Reichsstädten durch den Religions- und Westphälischen Frieden bestätiget worden; Beschluß dieses Abschnittes = = = 170

Vierter Abschnitt.

Ehrenrettung vor Gott und der Welt.

§. I. Der anonymische Gegner wird öffentlicher Ankläger und zugleich Richter = 175
§. II. Abfertigung solcher Anklage = = 177
§. III. Wichtiges Zeugniß eines Cathol. Politici = 181
§. IV. Der Münchner Ankläger wird eines Falsi überwiesen = = = 183
§. V. Verurtheilung und ihre Widerlegung = 186
§. VI. Doppelter Beschluß: ein heidnischer und ein christlicher = = = = 191

Regi-

Register über die Beylagen.

Seite

I. Auszüge aus Pfalzgr. Wolfgangs Testamento, Meisenheim 1568 ; ; 195
II. Vorrede zu den Neuburg. Generalartickeln ꝛc. ; 197
III. Auszüge aus der Vorrede zu der Landsfürstl. Beantwortung der Ständischen Beschwerden gegen die Generalartikel ; ; ; 201
IV. Solche Beschwerden im Auszuge ; 207
V. Pfalzgr. Philipp Ludwigs Rescript zur Haltung eines Iubilaei wegen des errichteten Fürstenthums Neuburg ꝛc. 1605 ; ; ; 209
VI. Doppelte Vorrede zu den Gesetzen des Gymnasii illustris zu Sulzbach, gedr. zu Regensburg 1622 ; 211
It. Anfang eines Catalogi Lectionum 1629 ; 215
VII. A. Clare Anzeig Pf. Neuburg. Begehrens wider die Execution zu S. u. W. gedr. 1649 nebst Beylagen 214
VII. B. Sulzbachische Gegenschrift. Clare Anzeig, wegen rechtmässiger Weiß vorgenommener Execution zu Sulzbach und Weyden. Gedr. 1650 ; 240
VIII. Pf. Augusti Anordnung dreytägiger Religions-Jubelfeyer ꝛc. 1617 ; ; ; 255
IX. Auszug aus Mosers Landeshoheit im Geistlichen wegen des Termini pacis Badensis &c. ; 257
X. Des Staatskanzlers Freyh. von Kreittmayer Urtheil von eben dieser Sache, aus seinen Annot. ad Cod. Bav. Civ. P. V. ; ; ; 260
XI. Auszüge aus des Päbstl. Nuntii, Fabii Chisi Protestation gegen den Osnabrück. und Münsterischen Frieden, im Oct. 1648 ; ; 261
Nebst Bemerkung ihrer Confirmation in P. Innocentii X. Declaratione Nullitatis &c. Rom d. 2. Jan. 1649 263

Register über die Beylagen.

Nr. Inhalt — Seite

I. Des Kaiserlichen Executionsmandats, Wien d. 7ten Nov. 1648 ‘ ‘ ‘ 263

2. Des Münsterischen Recesses $\frac{1}{11}$ Jan. 1649 ‘ 265

3. Der reichsständischen Abgesandten Schreibens an die Kaiserlichen Commissarien, puncto Restituendorum, Münster $\frac{16}{20}$ Jan. 1649 ‘ ‘ 267

XIII. Inhalt des Kaiserl. Executorialmandats, seu arctioris Modi exequendi, Wien, d. 2. März 1649 ‘ 269

XIV. Auszüge aus dem

1. Präliminarrecess ꝛc. Nürnberg im Sept. 1649 ‘ 271

2. Executions-Hauptrecess ꝛc. Nürnberg im Juny 1650 273

XV. Staatskanzlers, Freyh. v. Kreittmayer Urtheil de Pactis contra annum normalem, aus s. Annot. ad Cod. Civ. p. 2224. ‘ ‘ ‘ 275

XVI. Statistisches Verhältnuß von Pfalz Sulzbach gegen Pfalz Neuburg ‘ ‘ 276

XVII. Auszug aus Abt Henke Archiv für die neueste Kirchengeschichte ‘ ‘ ‘ 287

XVIII. Pfalzgr. Augusti Ehemandat ꝛc. im J. 1623. ‘ 288

XIX. Abschrift der Supplick wegen der pfarrlichen Inventuren ꝛc. ‘ ‘ ‘ 289

XX. Abschrift des, wegen der pfarrlichen Installationen gnädigst erlassenen Rescripts, vom 29. Aug. 1795 291

XXI. Abschrift der submissesten Gegenvorstellung ꝛc. d. 23. Dec. 1795 ‘ ‘ ‘ 293

XXII. Abschrift der Supplick vom Evangelischen Religionstheile wegen der Sulzbachischen Regierung vom 28. Sept. 1784 ‘ ‘ ‘ 296

XXIII. Höchste Resolution wegen pfarrlicher Inventuren ꝛc. vom 19. Jän. 1797 ‘ ‘ 300

Erster

Erster Abschnitt.

Sulzbachische ältere Staats- und Kirchengeschichte.

§. I.

Pfalzgr. Ottheinrichs Reformation; Regierung und Kirchenordnungen.

Pfalzgraf Ruprechts Sohn, Ottheinrich, dem nebst seinem Bruder Philipp durch den Cölner Vertrag und darauf erfolgten kaiserl. Ausspruch vom Jahr 1505 und 1507 aus der Erbschaft Herzog Georgs des Reichen, das Herzogthum Neuburg unter dem Namen der jungen Pfalz zu Theil geworden, war im J. 1530 auf den Reichstag zu Augsburg mit seinem Bruder, nicht ohne Abneigung gegen die Protestanten gekommen; gewann aber nach angehörter Confession derselben eine gute Zuneigung, welche durch Lesen und Forschen ihrer Schriften, insonderheit durch die Beywohnung des vom Kaiser Carl V. zu Regensburg 1541 angestellten Religionsgesprächs dergestalt zu nahm, daß er im folgenden Jahre sich öffentlich zur augsburg. Confession bekannte und ihre Lehre in seinem Lande einführte. Er ernannte D. Stephan Kastenbauer [a] (Agricola) zum ersten evan-

a) Dieser merkwürdige Mann war aus Bayern gebürtig, zu Regensburg im Augustinerkloster Pater Lector, in Wien Decanus Theologiae; reisete nach Italien und blieb des Studirens wegen 3 Jahre zu Bononien; wurde in Venedig Theologiae Doctor; dann

evangelischen Stadtpfarrer zu Sulzbach; ließ 1543 eine Kirchenordnung publiciren, welche in Nürnberg durch Joh. Petrejus in Folio; durch Joh. v. Berg und Ulrich Neuber 1554 in 4. gedruckt; A. 1547 in 8. zu Frankfurt durch Cyriakus Jacob nachgedruckt wurde.

Als

dann Beichtvater der Königin von Ungarn, Anna, Gemahlin K. Ferdinands, auch des Erzbischofs zu Salzburg, Matth. Langen. Der Religion wegen wurde er ins Gefängniß gelegt, und lag zu Mühldorf am Inn 3 Jahre lang gefangen, wo er 1524 in einen alten Thurm nahe an der Mauer bey Salzburg gebracht und vermittelst etlicher Tonnen Pulvers in die Luft gesprengt werden sollte. Da aber der Thurm kurz zuvor durch einen Blitzstral ruinirt, und die Sache durch den dazu bestellten Thäter selbst ausgebracht worden war: entstund ein grosser Zulauf vom Volke und er wurde in Freyheit gesezt. Er kam darauf nach Augsburg, wo er nebst dem friedfertigen Theologen, Urbanus Rhegius 5 Jahre predigte; wohnte 1529 dem Colloquio zu Marburg bey; kam zum Markgrafen Georg von Brandenburg als Prediger, und wurde vom Herzog Ottheinrich nach Sulzbach als Stadtpfarrer geschickt, wo er 1543 den 3. Juny (D. II. p. Tr.) seine erste Predigt hielt. Endlich berief ihn Graf Albrecht zu Mansfeld zu seinem Prediger nach Eisleben, wo er 1548 verschieden ist. (Unschuld. Nachricht. 1729 S. 732.) Sein dritter Nachfolger war M. Georg Staudner, aus einem ehrbaren Geschlechte zu Sulzbach, aus dessen Lebensgeschichte (welche nebst seinem Bildnisse in den Lebensbeschreibungen der Nürnberg. Geistlichen, die Andreas Würfel, Pf. zu Offenhausen 1756 herausgab, S. 89 f. enthalten ist) dieses ausgezeichnet wird, daß er zu Salzburg, Ingolstadt, Leipzig und zulezt in Wittenberg studirte und von Melanchthon, seinem und Germaniens Lehrer, im J. 1543 dem Sulzbachischen Magistrat zur Ertheilung eines Stipendiums in einem (in eben angezogenem Theile der Unsch. Nachr. S. 190 aus dem Original abgedruckten) schönen Recommendationsschreiben bestens empfohlen worden war. Nach wohlgeführten Schulämtern zu Halle und Nürnberg, gieng er mit Petrus Voit 1548 als Hofmeister nach Italien; kam 1550 im October nach Nürnberg zurück; zog 1551 mit dem andern Bruder Johann Voit nach Ingolstadt; kam aber wegen Kriegsgefahr

Als Mitgenoß des schmalkaldischen Bundes, mußte Herzog Ottheinrich nach der beyden Bundeshäupter Gefangennehmung im Jahr 1546 sein Land mit dem Rücken ansehen, bis er durch den Passauer Vertrag 1552 wieder völlig restituiret wurde.

gefahr das folgende Jahr zurück; wurde bald darauf Diaconus bey St. Sebald; 1554 Stadtpfarrer zu Sulzbach und 1555 (da die Stadtpfarre von der Superintendur Burglangenfeld separirt und eine eigene Superintendur worden war:) als erster Superintendent feyerlich eingesezt, und verließ das Zeitliche 1580 in einem Alter von 63 Jahren, mit dem Nachruhme eines frommen, gelehrten, redlichen und fleissigen Mannes, der Kirchen und Schulen 26 J. mit vielem Segen vorgestanden hat. Von seinem ältesten Sohne, Georg, lebt noch ein Nachkömmling zur Ehre des Staudnerischen Namens, D. Christoph Wilhelm Staudner, Nürnbergisch. Rathsconsulent. Der zweyte, Zacharias, I. V. D. war Pf. Ottheinrichs Regierungsrath; der dritte, Caspar, war ältester Diaconus und Professor am Sulzbach. Gymnasium. Von den 4 gut verheuratheten Töchtern war die dritte, Helene, die Gattin des berühmten Altdorfischen Professors, Conrad Rittershausen, Pf. Ottheinrichs vertrautem Tischgenossen.

Staudnern succedirte Joh. Jugler, von einer alten und guten Familie in Sulzbach, ein wegen seiner Gelehrsamkeit und Gottseligkeit bey seinem Landsfürsten und allenthalben theuer und werth gehaltner Mann, der sein thätiges Leben 1613 mit 74 J. rühmlichst vollendete; dessen Gedächtniß im steten Segen fortgrünet, und dessen Geschlecht und Nachkommenschaft in der Altenmark, dem Leipziger Kreise und dem Hannöverischen sich sehr ausgebreitet findet; davon beyde Johann Heinrich Jugler als vorzügliche Zierden des Juglerischen Geschlechts, besondere Erwähnung verdienen: Joh. Heinrich, der Vater, welcher Königl. Großbrittan. und churhannövrischer Rath, Inspector und Professor auf der Ritteracademie zu Lüneburg war, sich in der gelehrten Welt durch viele, grössere und kleinere Schriften, besonders durch die 3 Theile von der Bibliotheca histor. litter. selecta ab A. 1754--63. und durch die Supplementa -- einen unvergeßlichen

Nicht ohne Bewunderung, sowohl dieses fürtreflichen Fürsten, als seiner fürtreflichen Landstände, wird sein recht landesväterliches Rescript vom J. 1554 an seine treue, liebe Landschaft (welches Struve in seiner pfälzischen Kirchenhistorie S. 38 f. zuerst abdrucken ließ) gelesen werden, darinnen Er den Neuburgischen Landständen, die sich um den Landesherrn und das ganze Land durch Uebernehmung und Abtragung der drückenden Schuldenlast unvergeßlich verdient gemacht hatten, alle ihre Freyheiten und Privilegia dergestalt bestätigte, "daß "die erklärte Landesfreyheit Herzog Albrechts in Bayern "(vom J. 1516) in allen Punkten und Articuln in dem "Neuburgischen Fürstenthum allenthalben durchaus voll- "zogen und gehalten werden solle ꝛc. Zugleich gab Er "ihnen die bündigste Versicherung, daß Er nicht allein "auf Anruffen der Landschaft, sondern als ein christlicher "Fürst für sich selbst, sie bey der evangel. Religion, der "augsburg. Confession und dem Passauer Vertrag ge- "mäß, schützen und schirmen wolle ꝛc."

Als er nach dem Ableben Churf. Friedrich II. im Jahr 1556 die Regierung der Churpfalz angetreten hatte, gab Er sowohl für seine Churpfälzische als Neuburgische Länder abermals eine Kirchenordnung heraus: "Wie es mit der christlichen Lehre, heil. Sa- "cramenten und Ceremonien in des Durchl. hochgeb. F. "und

geßlichen Namen gemacht hat und im Jahr 1791 verstorben ist: Joh. Heinrich, der Sohn, welcher seit 1788 churhannövr. Landphysikus in Gifhorn ist, durch verschiedene allgemein nützliche Schriften (als: Bibliotheca ophthalmica &c. 1783. Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschw. Lüneburg. Churlanden 1790. Surinamische Medicinalordnung aus dem Holländischen u. a.) sich bereits verdienten Ruhm erworben hat, und auf der Bahn, worauf er wandelt, immer mehr Ruhm und Segen einerndten wird.

"und H. H. Ottheinrichs, Pfalzgr. bey Rhein, des "h. r. R. Erzdruchsessen und Churfürsten ꝛc. Chur- und "Fürstenthumen gehalten wird, MDLVI." Dabey wurde nebst der ersten Neuburgischen von 1543 auch die Würtenbergische und Straßburgische Kirchenordnung zu Rathe gezogen; gedruckt wurde sie zu Neuburg an der Thunaw in Hansen Kilians, churfürstl Secretarii, Druckerey. Von derselben wird von Struve l. c. S. 44 f. umständliche Nachricht gegeben, und das lesenswürdigste Edikt dazu angeführt.

§. II.

Churf. Ottheinrichs Donationsvertrag: Pf. Wolfg. Kirchenordnung und Testament.

Churf. Ottheinrich hatte seinem bisherigen Oberpfälzisch. Stadthalter in Amberg, Pfalzgr. Wolfgang von Zweybrücken, das Herzogthum Neuburg im J. 1558 geschenkt, und solche Donationshandlung geschah, vermöge des Neuburgischen Vergleichs vom 13. Nov. 1558, um des h. Evangeliums willen, und mit dieser ausdrücklichen Clausel: "daß derselbe "die wahre, reine christliche Religion Seines Vermögens "helfen solle zu pflanzen und zu erhalten, und davon nicht "abzuweichen. Alles Fürstl. treulich, sonder Gefährde."

Nach dem Ableben dieses unverehlichten, wahrhaftchristlichen Churfürsten, des lezten von der alten Churlinie, im J. 1559 den 12. Febr. machte Herzog Albrecht Prätension auf die neuburgischen Lande; welche aber zwischen ihm und Pfalzgr. Wolfg. durch den Vertrag vom 12. Aug. 1559 dergestalt

gestalt beygelegt wurde, daß jener sowohl für sich als seine Erben auf Neuburg, und dieser für sich und seine Erben auf Bayern, jedoch nur soweit diese beyderseitigen Ansprüche von Herz. Georgs Tochter herrührten, und mit dem Beysatz renuncirte, daß keinem Theil auf Abgang des andern Theils Namens und Stammes an seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten Abbruch oder Nachtheil dadurch zugehen solle.

Was nun aber obige ausbedungene Religionspunkte anbetrift; wie treu und gewissenhaft Pfalzgr. Wolfgang ihnen nachgekommen ist, dieß bezeuget zur Genüge seine in Neuburg mit der Landstände Einwilligung 1560 eingeführte Kirchenordnung; b) bezeugt sein zu Meisenheim den 18. Aug. 1568 aufgerichtetes und sein christliches Glaubensbekenntniß enthaltendes Testament; bezeugen seine zur unveränderlichen Aufrechthaltung der evangel. Religion gemachten Verordnungen, besonders seine beweglichsten Ermahnungen an seine Söhne, Erben und Nachkommen, davon ausser Struvens pfälzisch. Kirchenhistorie, die Auszüge in der Beylage Nro. I. nachzusehen sind. Dieser eifrig fromme Fürst starb 1569 den 11. Juny an einem hitzigen Fieber zu Nessun in Frankreich (3 Meilen von der Stadt Limoges) wohin er, in Vereinigung mit Prinz Wilhelm von Oranien gezogen war, um den Protestanten gegen die Guisische Parthey Hülfe zu leisten.

§. III.

b) Seine Zweybrückische Kirchenordnung folgte größtentheils Churf. Ottheinrichs seiner; faßte aber mehreres in sich, und wurde 1557 zu Nürnberg gedruckt durch Joh. v. Berg und Ulrich Neuber.

§. III.

Pf. Wolfg. Söhne: Phil. Ludwigs Regierung: Kirchen- und Ehevrdnung: Generalartikel.

Dem väterlichen Testamente zu Folge, succedirte von seinen fünf Söhnen der älteste, Philipp Ludwig im Fürstenthum Neuburg; der zweyte, Johannes, bekam Zweybrücken; der dritte, Ottheinrich, Sulzbach und Hilpoltstein; der vierte, Friedrich, Vohenstrauß, Floß und das Gemeinschaftamt Weiden und Parkstein: und dem jüngsten, Carl, wurde die Grafschaft Sponheim zu Theil, und seine Residenz war Birkenfeld.

Pfalzgr. Philipp Ludwig, welcher im J. 1566 an den kaiserl. Hof, und zum Feldzug gegen die Türken gegangen war, trat 1569 die Regierung an und regierte das ganze Land zusammen bis zur Majorennität seiner Herren Brüder. Er ließ die seit 1560 eingeführte Neuburgische Kirchenordnung in seinem und seines Herrn Bruders Johannes, Namen unterm 19. Nov. 1570 vom neuen publiciren, mit einer denkwürdigen Vorrede drucken, und alle seine Kirchen- und Schullehrer dahin verpflichten, sich in allen ihren Amtsverrichtungen nach dieser (vor vielen andern vorzüglichen) Kirchenordnung zu verhalten. Der Titel ist: "Kirchen-"ordnung, wie es in des Durchl. hochgeb. F. und H. H. "Wolfgangs, Pfalzgr. ꝛc. Fürstenthumen und Landen "bis anhero mit der christlichen Lehr, Reichung der h. "Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelii, "und ordentlichen Ceremonien, Erhaltung christlicher "Schulen und Studien, auch anderer der Kirchen noth-"wendigen Stücken ꝛc. gehalten werden. Erstlich zu "Zweyprück A.MDLVII. und hernacher um christl. Gottsel. "Gleichförmigkeit willen beeder Fürstenthumen zu Neu-

"burg an der Thunau MDLX. zum andernmal ausgangen
"und publicirt. Jezund aber durch die auch Durchl.
"hochgeb. F. und H. Herrn Philipps Ludwigen und
"Herrn Johansen, Gebrüder, beede Pfalzgrafen ꝛc.
"aus vielen nothwendigen christl. Ursachen, fürnemlich
"aber zu Erklärung einträchtiger Beständigkeit in der
"Lehre, Administration der heilwertigen Sacramenten
"und gleichmässiger Ceremonien, auch Abwendung be-
"sorglicher gefährlicher Neuerung und Mißverstand ohne
"einige Verfälschung oder Veränderung wiederum erholet
"und mit einer christl. Vorrede in Druck gegeben. Im
"J. MDLXX. Fol." In den Jahren 1575 u. 76 wurde mit Rath D. Jac. Andreä und Petri Agricolae das Kirchenregiment in bessere Ordnung gerichtet und mit geistlich- und weltlichen Räthen angestellet; auch wurden die jährlichen Kirchen-Visitationes und Synode angeordnet. Mit Anfang des J. 1577 gab derselbe die Eheordnung des Fürstenthums Neuburg in 4. heraus, davon das, was S. 3 stehet, wörtlich auszuzeichnen ist: "Wiewohl Wir in unserer
"Kirchenordnung und vorigem Ehemandat die gemeine
"Ordnung setzen und einverleiben lassen, zu welchen
"Personen einem jeglichen verboten sey sich zu verheu-
"rathen (davon wir gleichwohl hierinnen nichts anders
"ändern, dann daß wir den dritten Grad absteigender
"Seiten, gleicher und ungleicher Linie der Bluts- und
"Schwägerschaft inclusive jezt, aus erheblichen Ursachen
"auch verboten haben wollen;) so hat es sich doch manig-
"fältiglich zugetragen, daß der gemeine Mann solche
"Ordnung nicht verstanden, und deswegen oft darob in
"Gottes Zorn und unser als des Landsfürsten Ungnad
"und Straff gefallen wär, wo man nicht zeitliche
"Abwendung gethan, und die verbotene Ehehändel für-
"kommen hätte —

Pfalzgr. Philipp Ludwig, welcher sich im Jahr 1574 mit Herzog Wilhelms zu Jülich Prinzessinn, Anna, vermählete, die ihm 4 Prinzen und 4 Prinzessinnen gebahr, ließ in eben diesem Jahre, die aus den gesammten Visitationsrelationen verfaßten Generalartikel in seinem und seines H. Bruders, Johannes, Namen publiciren. Mehrers davon anzuführen, erfordert ihre Wichtigkeit als Hauptfundament des oberpfälz. evangel. Kirchenrechts, in deren Gemäßheit die Ordinationen und Einweisungen der evangelischen Pfarrer im Herzogthum Sulzbach noch jetzo geschehen. Eine unten an seinem Orte näher beschriebene Staatsschrift Cathol. Obervormundschaftsräthe vom Jahr 1737 redet hievon also: "Die "Kirchenordnung und sogenannte Generalartikel "bleiben verhoffentlich in den Essentialibus und in ordine "ad Exercitium Relig. gehörigen Punctis allerdings in ihrer "Observanz und Uebung: Und wann dagegen etwas "eingeschlichen seyn sollte, wäre es, der Remedur "und Abstellung halber, gebührend anzuzeigen." Da der Titel den völligen Inhalt und Endzweck anzeigt: so wird er nicht unbillig nach seiner ganzen Länge hergesezt: "Generalartikul und gemeiner Bericht, "welchergestalt es in den Kirchen und Schulen des "Neuburgischen und Zweybrückischen Fürstenthums mit "den Superattendenten, Pfarrherren, Predigern, Diaconen, Kirchendienern und allen Eingepfarrten oder "Pfarrkindern, auch Professoren, Rectoren, Schulmeistern und derselben Mitgehülfen und allen Schulern "und Zuhörern; deßgleichen mit den Almosen, Hospitalen, "Clöstern und andern geistlichen Stiftungen, Gütern "und Einkommen, auch sonsten allenthalben auf die "jüngste verschienene im Jahr der mindern Zahl 58. "60. 61. 63 und 66 auch andere mehr hernach in

"beiden Fürstenthumen beschehene Visitationen christlich,
"gottseliglich und ordentlich gehalten, und dasjenige,
"so in angeregten Visitationen heilsamlich bedacht, be-
"rathschlagt und befohlen; und aber eines Theils biß-
"anher nit in das Werk gesezt, forthin unsaumlich
"und ernstlich exequirt, vollzogen und darauf auch auf
"die längst ausgegangene publicirte und repetirte Kirchen-
"ordnung, die künftige Visitationen angericht und an-
"gestellt werden solten. Dabey auch insonderheit vom
"Prozeß der Visitation und andern mehr zu diesem
"christl. Werk nothwendigen und gehörigen Stücken
"Anzeigung, Erklärung und Ausführung geschicht.
"Mit einer Vorrede, darinnen die Ursachen dieser
"Publication vermeldet werden." Anno MDLXXIIII.

Diese Generalartikel, deren Vorrede, so weitläuftig sie auch ist, der Historie wegen, sich in den Beylagen Nro. II. abgedruckt findet, und die aus 68 Capiteln bestehen, sind nicht zum Druck gekommen, ob sie schon dazu bestimmt zu seyn scheinen: der fürtrefliche Regent ließ das weitläuftige Werk zusammenziehen, und in seinem Namen allein d. d. Neuburg den 20. Febr. 1576 publiciren; aber auch aus diesem einen zweckmässigen Auszug veranstalten, im J. 1579 in 4. zu Laugingen drucken und durch die Superintendenten sämtlichen Pfarrern zum fleissigen Gebrauch einhändigen. Und eben deßwegen, weil die Superattendenten für die richtige Beobachtung derselben hauptsächlich zu sorgen, und die erforderlichen Berichte und Vorstellungen hierüber zu machen verpflichtet waren, heissen solche Generalartikel insgemein die Superattendenten-Ordnung: ihr Inhalt ist so lehrreich, so voll praktischer Weisheit, daß er eine weitere Bekanntmachung und Benutzung wohl verdiente. Die Landstände glaubten, eine und andere Verordnungen derselben wären ihren Privilegien und

der

der Landsfreyheit zuwider; übergaben auch im J. 1586 ihre Beschwerden. Hierauf erfolgte zu ihrer völligen Beruhigung: "Des Durchl. Hochgeb. F. und H. H. "Philipps Ludwigen, Pfalzgr. ꝛc. Beantwortung, Be- "richt und endliche Erklärung uff die im J. 1586 bey "gehaltenen Landtag durch die Stände von der Ritter- "schaft wider die General-Visitations-Articul "übergebene Gravamina." Um davon desto zuverlässiger zu urtheilen, und die damaligen Zeiten desto eigentlicher kennen zu lernen, wird aus dieser sehr merkwürdigen Staatsschrift von 16 Bogen in Fol. der Inhalt der, zur Geschichte der Neuburg. Kirchenordnung dienlichen, Vorrede nebst den Beschwerden in den Beylagen Nro. III. kürzlich dargestellt.

§. IV.

Brüderlicher Vertrag vom J. 1581.

Die drey Brüder, Phil. Ludwig, Ottheinrich und Friedrich richteten im Jahr 1581 einen brüderlichen Vertrag mit einander auf und verbanden sich gegen einander, den von Pfalzgr. Wolfgang publicirten Kirchen- Polizey- und andern Landsordnungen, Mandaten u. d. g. dem väterlichen Testamente gemäß, durchaus und in allen Puncten zu geleben, und ihnen zuwider nichts fürzunehmen. Auch sollten alle vom Pfalzgr. Philipp Ludwig bis zur Zeit der Einräumung ausgegangene Mandata und Ordnungen in Kräften bleiben, und in denen Aemtern, so den beeden jungen Brüdern übergeben worden, hinführo wie bishero beständig erhalten werden. Da aber hinführo nach beschehener Einräumung vor gut angesehen würde, zu des gemeinen Lands Nothdurft neue

Ord-

Ordnungen zu machen, oder die vorigen zu erklären oder zu verbessern; "so sollte Herzog Philipp Ludwig, "als der regierende Fürst, auf begehrten Rath und "Gutachten seiner geliebten Brüder, folgends auf "gehabten Rath S. F. G. Räthe, solche dem vä- "terlichen Testament, auch den von Dero Herrn "Vater sel. publicirten Kirchen- auch dem allge- "meinen Reichs- Kreis- Polizey- und Landesord- "nungen gemäß publiciren und dergestalt ausgehen "lassen, daß in den Aemtern, so den jüngern Brüdern "eingeantwortet worden, der Eingang der Mandaten "also gesetzet werde, Wir Philipps Ludwig, als "regierender Fürst, und Wir Otto Heinrich, "oder Friedrich, als Inhaber und Erbherr "der Aemter ꝛc. entbieten euch — ꝛc."

"Im Fall sie sich nicht Einer Meinung vergleichen "könnten: so sollte der Beschluß und Ausschlag allein "bey Herzog Philipp Ludwigen als regierenden Herrn "stehen und mit Rath gemeiner Landschaft und "S. F. G. Räthe darunter zu decidiren Macht haben, "doch daß solcher Beschluß in All'weg dem väter- "lichen Testament und der Zuvor bey Lebzeiten "Herz. Wolfg. sel. ausgegangenen Kirchen- und "Landsordnungen und Mandaten, auch den Reichs- "Kreis- und Polizeyordnungen gemäß gesezt sey—"

Also hatte zwar der älteste Bruder, als regierender Fürst, bestimmte Vorrechte; aber darum doch keine vollkommene und unumschränkte Landeshoheit in den Erbämtern seiner Brüder; noch auch eine willkührliche Macht, denen zur steten Norm und gesezlichen Richtschnur festgesezten Kirchen- und Landsordnungen widrige Mandate und Verfügungen durchzusetzen.

§. V.

§. V.

Pf. Ottheinrichs Regierung zu Sulzbach.

Pfalzgr. Ottheinrich, der sich von 1576 bis 1581 an des Königs in Dännemark, Friedrich des Zweyten, Hofe mit allgemeiner Werthschätzung und Liebe aufgehalten hatte, kam in Begleitung seines ältesten Herrn Bruders im May des Jahrs 1582 nach Sulzbach, nahm die Huldigung auf dem Rathhause ein, und ließ Schloß und Kanzley zurichten, um daselbst als erster Landsfürst zu residiren. Nicht lange vorher kam die im J. 1577 von Pfalzgr. Phil. Ludwigen publicirte Eheordnung des Fürstenthums Neuburg in beeder Fürsten Namen d. d. 11. März 1582 heraus, mit folgendem Eingange: "V. G. G. Wir Philipps Ludwig, als regie-
"render Fürst, und Wir Ottheinrich als Inhaber und
"Erbherr der Herrschaften, Landgericht und Amten
"Sulzbach, Hilpoltstein und Allersberg, Gebrüder,
"beede Pfalzgr. bey Rhein ꝛc. entbieten allen und jeden
"unsern und unsers Fürstenthums, auch obbemeldten
"Herrschaften und Amten, geistlichen und weltlichen
"Ständen, von Prälaten, Ritterschaft, Städten und
"Märkten, auch Stadthaltern, Hofmeistern, Eherichtern,
"Räthen, Landrichtern, Landvögten, Ober- und Unter-
"amtleuten, Befehlshabern, Superintendenten, Pfarrern,
"Predigern, Kirchendienern und allen andern unsern
"Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, Unsre
"Gnad und fügen euch zu wissen."

Pfalzgr. Ottheinrichs erster Hofmeister und Landrichter war Hans von Freudenberg: D. Christoph Richart war Regierungskanzler und geheimer Rath, der 1614 starb, dessen Sohn Phil. Ludwig nach einigen Jahren Rath wurde.

Von

Von dem allgemeinen Consistorio zu Neuburg wurden alle Geistliche des ganzen Herzogthums examinirt und ordinirt: durch die Superintendenten aber wurden sie in ihr geistliches Amt eingesezt, welches in den Sulzbachischen und Hilpoltsteinischen durch den Superint. Jugler geschah. Sämtliche Superintendenten hatten ans Consistorium ihre jährlichen Visitationsrelationen einzuschicken, in deren Gemäßheit in dem jährlichen, im Herbst mehrere Tage lang auf Landsfürstl. Kosten gehaltenen Synodo zu Neuburg von den berufenen Superintendenten, unter dem Präsidium entweder des Stadthalters oder des Kanzlers, nebst etlichen politischen Räthen über alle Pfarr- Kirchen- und Schulsachen des ganzen Herzogthums berathschlaget und weitere Verfügungen gemacht wurden. Viel Merkwürdiges müßte aus den, in Neuburg befindlichen, Synodalakten auszuzeichnen seyn. Ein in der Synode den 28. Nov. 1589 vorgefallener, zur Zeitkenntniß dienender Umstand, verdient aus des Superint. Juglers Relation eine kurze Anzeige, daß, als der Pfarrer zu Zell im Hilpoltsteinischen von Pfalzgr. Ottheinrichen gestraft worden war, der Kanzler die Anmerkung machte, solches wäre nicht recht, es hätte in Neuburg geschehen sollen.

Unter diesem landsväterlich gesinnten und den Gelehrten, mit welchen er täglichen Umgang unterhielt, besonders günstigen Regenten, befanden sich die Sulzbachischen Schulen in dem blühendsten Zustande, der daraus sichtbar ist, daß im Jahr 1594 aus derselben zwölf Jünglinge auf Universitäten zogen, und zwar nach Wittenberg 2, nach Leipzig 3, nach Jena 2, nach Straßburg 2 und 3 nach Tübingen.

Noch im J. 1582 hatte Pfalzgr. Ottheinrich sein fürstl. Beylager zu Stuttgard gehalten, mit Herzog Christophs von Würtenberg Schwester, Dorothea Maria: und wurden sie bey ihrer Ankunft in Sulzbach den 16. Dec. von der Bürgerschaft mit grossem Frohlocken eingeholt. Es war diese beglückteste Fürstenreihe zwar mit 13 Kindern, darunter mit 4 Prinzen gesegnet: und doch gefiel es dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rathschluß, diesen so religiösen, so wohlthätigen, des längsten Lebens würdigsten Fürsten nicht nur schon im 48sten Jahre seines Lebens, sondern auch ohne männliche Erben, zu sich zu nehmen. Sein leidvoller Sterbetag war der 19. August 1604. Zwey Jahre darauf begab sich die fürstl. Witwe auf ihren Witwensitz nach Hilpoltstein.

§. VI.

Pfalzgr. Friedrich residirt zu Vohenstrauß.

Pfalzgr. Friedrich hatte sich im J. 1585 als Inhaber und Erbherrn zu Vohenstrauß und Flossenburg; und 1587 wegen der Hälfte vom Landgericht Parkstein und Weiden huldigen lassen; und in Vohenstrauß eine neue Residenz Friedrichsburg erbauet. Er vermählte sich den 26. Febr. 1587 mit Catharina Sophie, gebohrnen Herzogin in Schlesien, zu Liegnitz, Goldberg und Brieg, und resid rte bis zur Auserbauung Friedrichsburg im Schlosse der gemeinschaftlichen Stadt Weiden. Den Pfarrer zu Vohenstrauß, M. Michael Böhm, aus Amberg, der bisher unter dem Weidauischen Superintendenten gestanden

war,

war, machte er zu einem eigenen Superintendenten, und übertrug ihm die Aufsicht über die zum Amt Flossenburg gehörigen Pfarreyen. Der Pfalzgraf trug es zwar darauf an, seine Hälfte vom Gemeinschaftamt Parkstein und Weiden (welches an Churpfalz versezt, von Pf. Philipp Ludwig aber wieder eingelöset worden war) gegen zwey andere Churpfälzische Aemter, Burgtroßritz und Tannersberg auszutauschen, und von seiner Erbportion alles sowohl in Ecclesiasticis als Politicis unter Vohenstrauß zu bringen: Aber es gieng nicht von statten; und blieb es im Weidauischen bey der kirchlichen und politischen Verfassung, wie sie bisher gewesen war. Der gottselige Fürst beförderte Gutes allenthalben, ließ die Kirche zu Vohenstrauß auswölben und verzieren: und sein geliebtes Vohenstrauß würde von Ihm noch viele fürstliche Gutthaten zu geniessen gehabt haben, wenn der höchste Gebieter über Leben und Tod ihn nicht in seinem besten Laufe des Lebens und der Wirsamkeit aus diesem Erdenleben abgeruffen hätte. Denn der gute Regent starb schon im 41sten Jahre seines nützlichthätigen Lebens den 17. Dec. 1597 und sogar erblos, ob er schon mit seiner Gemahlin zween Prinzen erzeuget hatte, die aber schon in der ersten Kindheit verstarben. Nach seinem beklagenswerthen Ableben, kam, den brüderlichen Concordaten gemäß, sein Erbtheil wieder zum Fürstenthum Neuburg, an welches im J 1604 auch das Sulzbachische und Hilpoltsteinische zurückfiel. Der Superintendent Böhm fuhr aber fort, der Vohenstraußischen Superintendenz noch 29 Jahre vorzustehen.

§. VII.

Pfalzgr. Philipp Ludwigs Testament und Codicill: Landsfreyheit.

So hatte nun Pfalzgr. Philipp Ludwig das ganze Neuburgische Herzogthum beysammen, so wie es sein Herr Vater vom Churf. Ottheinrich überkommen, Er auch mehr erweitert hatte. Bereits im Jahr 1592 hatte derselbe in seinem Testamente väterlich angeordnet, daß seinen beeden jüngern Söhnen von dem ältesten Sohne gewisse, aber noch nicht benannte Aemter mit aller ihrer Zugehör, Ober- und Untergerechtigkeit ꝛc. nichts dann Steuer, Umgeld und Appellation ausgenommen, wirklich und erblich eingeräumet werden sollen, auf gleiche Weise, wie es nach der väterlichen Anordnung und dem im J. 1581 aufgerichteten brüderlichen Vertrag zwischen Ihm und seinen Herren Brüdern geschehen war. Nach dem doppelten Heimfalle der Erbländer seiner beeden Herren Brüder wurden in dem Codicill 1605 die Aemter ausdrücklich bestimmt, welche der jüngern Söhne Erbtheil seyn sollten, auf die obangezeigte Weise und mit Ausnahme dessen, was dem Aeltesten, als regierenden Fürsten mit gewisser Maas und Bescheidenheit ausdrücklich reservirt und vorbehalten blieb. Im Jahr 1607 wurde noch ein Declarationszettel dazu gemacht. Dieser ruhmwürdigste Regent verordnete wegen der im J. 1505 geschehenen Aufrichtung des Neuburgischen Fürstenthums und dessen Separirung von Bayern im J. 1605 ein feyerliches Jubiläum im ganzen Lande; (das an Superint. Juglern deßwegen erlassene denkwürdige Rescript ist in den Beylag. Nro. V. abgedruckt) und ließ die Landsfreyheit des Fürstenthums Neuburg,

wie solche den Ständen desselben A. 1554 gegeben, hernach 1562 und 1607 erläutert, vermehrt und verbessert worden, 1609 in Fol. publiciren. Auszeichnend ist Sein Mandat vom Verhalten in vorstehenden Sterbensläuften im J. 1599 weil es die weisesten und zweckmässigsten Lebensregeln enthält. Da Er je länger je mehr in Erfahrung brachte, daß seine Unterthanen vontheils Amtleuten mit dem Tax wider das alte Herkommen und ihre Bestallungen nicht wenig beschweret wurden: so befahl er oftmals eine besondre Taxordnung zu verfertigen; welche denn auch den Landständen bey dem im Dec. 1613 gehaltnen Landtage communicirt, und 1614 gedruckt wurde.

§. VIII.

Dessen Ableben 1614: Brüderlicher Vertrag 1615.

Dieser christliche, weise und friedfertige, wegen seines Eifers für die evangelisch lutherische Religion und seiner so thätigsten als fürstväterlich mildesten Regierung ewig unvergeßliche Regent, ist leider! seinen geliebten Unterthanen (denen er, bis zum Jülichischen Successions- und Kriegswesen, jedesmal im siebenten Jahre ein Frey- und Erlaßjahr von Steuern gestattet hatte) und dem deutschen Reiche (dessen Ruhe und Wohlstand Er als deutscher patriotischer Fürst thätigst besorget; mehrere Reichstage, und noch den zu Regensburg 1613, persönlich besucht; das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Speyer 1586 persönlich visitirt, und viele von Kaiserlicher Maj. erhaltene

wichtige

wichtige Aufträge mit hohem Ansehen uud Weisheit ausgerichtet hatte;) noch viel früher und schneller, als sein grosser Verlust befürchtet wurde, schmerzlich entrissen worden! Sein treues Vaterherz wurde durch die im May 1614 kundgewordene Religionsänderung seines ältesten Prinzen innigst afficirt, so daß seine Gesundheit stark litte und er mehrere Wochen mit dem Gehen nicht mehr fortkommen konnte, sondern getragen werden mußte. Die von seinen Aerzten verordneten Arzneymittel wurden zwar mit guter Hoffnung gebraucht: aber unvermuthet ereigneten sich Freytags den 12. Aug. bedenkliche Zufälle, wobey Er sich gleichwohl ankleidete und in den Sessel sezte; auch das heilige Abendmahl (wie er sonst immer pflegte) mit seiner Gemahlin, Söhnen und andern Hofsangehörigen den folgenden Sonntag empfangen wollte. Mittags nach etwas genommener Speise und Trank, sank Er im Sessel sitzend in einen Schlaf, in welchem der gottselige Fürst, beynahe ehe es seine Gemahlin und die Anwesenden recht gewahr wurden, unter seines Hofpredigers, M. Jac. Heilbrunners Gebet, in Beyseyn Pfalzgr. Augusti, Grafen Friedrichs von Solms ꝛc. ohne einige Bewegung sanft und selig verschied, und im 67sten Lebens- und 46n Regierungsjahre in den Stand herrlicher und ewiger Vergeltung bey Gott hinübergieng. Nach diesem höchstbetrübten Ableben geschah im J. 1615 die brüderliche Vergleichung, und von Seiten der beeden jüngern Herren Brüder die förmlichste Quittung, "daß ihnen zu gänzlicher "Abfertigung ihres Erbtheils die ihnen assignirten "Aemter||mit aller Zugehörung, Ober- und Gerechtig- "keiten, nichts ausgenommen, ausserhalb deßjenigen, "so nach Anleitung vorhergedachter Ver- "ordnungen und Pacten Ihrem ältesten Bruder

"als Landsfürsten vorbehalten blieben, wirklich und "erblich frey, ledig und unbeschwert eingeräumt und "übergeben worden — daß weder sie noch auf ihr "Anweisen jedweds Ander von Ihrentwegen Ihres "ältesten Bruders L. in dero Fürstenthum "Neuburg an der Landsfürstl. Obrigkeit, Superio- "rität, Hoheit und was derselben anhängig, auch "andern Einkommen und Gefällen, Erb- und Gerech- "tigkeiten, wie die Namen haben möchten, ausser "Rechtens keinen Eintrag thun; also auch in dem "übrigen dem besagten Fürstenthum Neuburg ohn- "mittelbar incorporirten, Ihnen aber assignirten und "eingeräumten Aemtern an dero reservirten Landsfürstl. "Obrigkeit, Statuten, Appellation, Landtagsbesuchung, "Steuer- und Umgeldansetzung und andern, so Ihnen "in dem gefertigten Abschiede nicht vorbehalten, "in nichten Hinderungen geschehen sollten. Mit "den Mandaten, Statuten und Ordnungen "aber, beedes in Geistlichen und Weltl. Sachen, "sollte in Ihren assignirten Erbportionen "und Aemtern diese Gelegenheit und Modus "durchaus observirt werden, wie es weil. "zwischen Ihrem gnädigsten geliebten Herrn "Vatern und Dero jüngern Brüdern in ihren "assignirten Erbämtern gehalten worden." (S. 12.)

Hierauf verschrieben und versprachen Sie für sich, Ihre Erben und Nachkommen bey Ihren fürstlichen Ehren und wahren Worten, "daß Sie solcher väter- "lichen Land und Leuten, auch der übrigen verlassenen "Hab und Güter halben an ihren geliebten ältesten Bruder "oder dessen Lehenserben hinführo keine Forderung noch "Klage weder mit noch ohne Recht auf keinerley Weiß "und Weg jemals suchen noch fürnehmen werden."

Hieraus

"Hieraus erscheinet klärlich, (dieß sind Worte einer "unten anzuführenden Sulzbachisch. Staatsschrift p. 37) "daß solche Quittung sich auf all von dem väterlichen "Vermögen, von Mobilien, Land und Leuten, Juris- "diction und Gerechtsame ꝛc. beschehenen Empfang "erstreckt: Darbey dann ausdrücklich vermeldet "worden, daß die Erbämter mit aller Zugehör, Ober- "herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Gülten, "Einkommen, Jagen, Landsässerey, Reiß, Folg, "wie das Namen haben mag, nichts aus- "genommen, (ausserhalb deßjenigen, so nach An- "leitung obgedachter Verordnungen und Pacten— "Herrn Wolfgang Wilhelm als Landsfürsten vorbe- "halten blieben) würklich und erblich, frey, ledig und "unbeschwert eingeräumt und übergeben worden. "Gehören demnach alle Iura, Gerechtsame und Ein- "kommen in den Erbämtern dem Erbfürsten in "dem Sulzbachischen Antheile, hergegen verbleiben dem "Landsfürsten des Neuburgischen Fürstenthums auf "solchem Antheil gewisse nominirte und limitirte "Species Iurisdictionis: Derowegen sich immer ein Docu- "ment auf das andere bezieht, und daher die an einem "Ort gesezte Limitation, Reservation, Restriction bey "dem andern, da dergleichen Puncte wieder gehandelt "werden, zu wiederholen sind."

§. IX.

Revers der Stände und Magistrate: Instruction und Verpflichtung der Pfarrer.

Im August 1615 kam Pfalzgr. August mit den Neuburgischen Commissarien, Goßwein v. Spiering, Adam v. Herbersdorf und Sekretär Gauckler nach

Sulzbach, um die Erbämter in Empfang zu nehmen und die Erbhuldigung vorzunehmen. Nach geschehener Einantwortung der Erbämter, wurde aus sonderbarer Verwilligung und Geheiß des Erbfürsten Augusti von den Ständen und Magistraten dem Herzog Wolfgang Wilhelm ein auf obige brüderliche Vergleichung ausdrücklich sich beziehender Revers zugestellt, "Kraft "dessen sie geloben und versprechen, daß sie auch nach "Leistung der Pflichten und des Eids, so sie ihrem "Erb- und Eigenthumsherrn, Pf. Augusto "thun werden, fernerhin J. F. D. Pfalzgr. W. W. "und Dero männliche Lehenserben für den einigen re- "gierenden Fürsten und Herrn des Fürstenthums Neu- "burg, dessen Mitglied und Stand sie seyn und bleiben, "erkennen und halten wollen und sollen; deßgleichen "auch daß durch sie, ihre Erben und Nachkommen "allen und jeden des Fürstenthums Neuburg Ordnungen, "Mandaten und Satzungen, geistlichen und weltlichen, "Kirchen- Schul- Ehe-Superattendenten- c) "Polizey- Landes- und andere Ordnungen, wie "dieselbe albereit geordnet sind oder doch künftig geord- "net und im Namen beider Fürsten, Pf. Wolfg. "Wilhelms, als regierenden Fürsten und Pf. Augusti, "als unsers Erb- und Eigenthumsherrn, publiciret "werden möchten, stet, fest und unverbrüchlich — "gelebt und nachgekommen werden; Ferner, daß die "Appellationes von ihren Gerichten in erster Instanz, "wie Zuvor, an J. F. D. W. W. und Dero "Hofgericht gehen, auch alle Ehesachen, so zu "rechtfertigen gebühret, vor Dero verordnetem Con- "sistorio oder Ehegericht angebracht und erörtert werden "sollen. Und wann gemeine Landtäge im Fürstenthum "Neuburg

c) Daß die Superattendentenordnung die Generalartikel sind, ist oben §. III. gezeiget worden.

"Neuburg gehalten und dabey Lands-Contributiones "und Anlagen bewilliget werden, so wollen sie auf "ihres gnädigen Fürsten und Herrn Augusti "F. G. Vorwissen und gnädige Verschaffung— "mit Besuchung der Landtage und Vollziehung der "Abschiede jederzeit, wie andere gehorsame Ständ "des Fürstenthums, gegen den regierenden Herrn mit- "leidentlich und mithülflich sich erzeigen und verhalten, "und also neben andern Ständen gemeine des Landes "Wohlfahrt und Nutzen bedenken und berathschlagen "helfen, auch das, so geschlossen, ihres Theils ohn- "weigerlich vollziehen."

"Letztlich auf den Fall, daß ihr Erb- und Eigen- "thumsherr oder J. F. G. eheliche männliche Erben "ohne eheliche männliche Leibeserben mit Tod abgiengen: "dann sollte alles dasjenige, so von ihnen und den "Ihrigen Pfalzgr. Augusto, als ihrem Erb- und Eigen- "thumsherrn gethan, geleistet und gereicht worden, oder "Rechts- und Billigkeitshalben hätte geleistet werden "sollen, J. F. D. W. W. und Dero ehelichen männ- "lichen Leibeserben gethan, geleistet und gereicht werden."

Zu gleicher Zeit erließ Herzog Wolfg. Wilh. eine Instruction, die Anweisung der Prediger und Schuldiener in den Erbämtern betreffend, daß denselben in Gegenwart der Neuburgischen und Sulzbachischen Deputirten von der Einantwortung der Aemter summarische Anzeige gethan, und sie gleichfalls an Dero Herrn Bruder gewiesen werden sollen: jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, "daß sie nichts desto- "weniger bey der Kirchenordnung des Für- "stenthums Neuburg bleiben und derselben "künftig geleben; auch den geistlichen und weltlichen "Mandaten und Ordnungen, wie solche bereits im

"Fürstenthum Neuburg publicirt oder noch inskünftig "aufgerichtet und publicirt werden möchten, gehor- "samlich geleben und denselben in nichts zuwider han- "deln sollten." Der weitern Instruction gemäß, sollten sie Pfalzgr. August als Erbherrn erkennen und respectiren; auch demselben oder Dero Abgeordneten hierauf Handgelübde ablegen.

Durch diese feyerliche Angelobung und öffentliche Verpflichtung der Evangelischen, der Neuburgischen Kirchenordnung und andern bereits publicirten Ordnungen stet, fest und unverbrüchlich zu geleben und nachzukommen, wurden sowohl solche Kirchen- und Eheordnungen, auch die (unter der Superattendentenordnung verstandenen) Generalartikel für die Sulzbachischen Erbämter zur stets verbindlichen Norm und Gesetz sanctionnirt, als auch die derselben gemäße öffentliche Religionsübung und Kirchenverfassung in besagten Erbämtern, gänzlich und aufs kräftigste assecurirt: Wie denn auch von den obigen Neuburgischen Commissarien mit Mund und Hand zugesaget worden ist, "daß sie bey der "ungeänderten Augsb. Confession und sonderlich bey "der publicirten Kirchenordnung unperturbirt "gelassen werden sollten."

Wegen der in beeder Fürsten Namen künftig etwa zu publicirenden Mandate, wird noch diese so richtige als wichtige Anmerkung hergesezt, daß, weil Mandata contradictorie oppositа unmöglich zugleich Statt haben und gültig seyn können, solche Mandata publicanda mit den bereits publicatis in keinem wirklichen Widerspruche stehen; noch die eingeführten und bestätigten Kirchen- Schul- und Eheordnung, auch Generalartikel, so wenig als andere Landsordnungen aufheben durften.

§. X.

§. X.

Pfalzgr. Augusti Regierung zu Sulzbach.

Pfalzgr. August, Erbfürst zu Sulzbach, suchte zuförderst seine Kanzley in Gang und Ordnung zu bringen, und sie mit den tüchtigsten Personen zu bestellen. Da nun Sulzbach und sein Regent mit Neuburg und dessen Regenten in eben demselben Verband und Verhältniß wiederum stand, wie zur Zeit des ersten eigenen Erbfürsten Ottheinrichs: so hatte auch Pfalzgr. August eben sowohl wie dieser, seine eigene Kanzley. Die Mitglieder derselben, Kanzler, Kanzleydirektor, Räthe u. a. werden unten namentlich angeführet werden. Gleich im Anfange seiner Regierung ließ Er durch seinen von Neuburg mitgebrachten Superintendenten, M. Georg Heilbrunnern die Kirchen und Schulen im Landgerichte Sulzbach visitiren und damit jährlich fortfahren, wie solches die von 1616—1627 noch vorhandenen Visitationsberichte bezeugen. Eben dieses geschah im Weidauischen, welches nicht unter dem Neuburgischen Consistorio stunde, durch den dasigen Inspektor; und durch den Hohenstraußischen Superintendenten, Michael Böhm, in den zu seiner Inspektion gehörigen Orten, bis ins J. 1627, da der gewesene Inspektor in Weiden, M. Paul Wagner im April starb, und der würdige Greis Böhm, der des höchstsel. Pfalzgr. Friedrichs gnädigstes Zutrauen auszeichnend und beständig genossen hatte, den 26. Sept. ins Elend wandern müßte, in welchem er zu Culmbach, nach Verzehrung alles des Seinigen, im Febr. 1634 verschied. Pfalzgr. August war einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit; Er hatte einen guten Grund in den Wissenschaften auf der Hofschule in Neuburg geleget

und in Tübingen studirt, wo er wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Ansehens im J. 1599 Rector magnificentissimus wurde; auch mehrere Jahre hindurch die merkwürdigsten Reisen durch Italien bis Maltha, durch die Schweiz, Frankreich, Engelland, Schweden, Lappland und Preussen ꝛc. mit so grossen Nutzen als Ehren vollendet. Als erklärtester Beförderer der Gelehrsamkeit und Freund der Gelehrten stiftete Er mit vielen Kosten ein Gymnasium zu Sulzbach; ließ ein neues Schulgebäude mit schönen Hörsälen aufrichten, und die geschicktesten Professores, zum Rektor aber den M. Joh. Plank, der zu Lauingen Professor der Logik war, beruffen. Es wurde mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten den 16. April 1616 inaugurirt, davon die Nachricht zu Regensburg gedruckt wurde, unter der Aufschrift: Inauguratio novi Sulzbacensium illustris Gymnasii: quaeque orationes in illa solennirate et quae carmina recitata fuerint; celebrata in templo parochiali, XVI. Apr. MDCXVI. Cui Lectionum ordo ad calcem adiectus est. Ratisbonae, ex typographeo Matthiae Mylii.

Dieses Gymnasium, das auser dem Superintendenten, Prediger und beeden Diaconis noch acht Lehrer hatte, wurde bald eines der blühendsten seiner Zeit, und kam in solchen Ruff, daß von der studierenden Jugend aus allen Ständen ein grosser Zulauf war, und Jünglinge aus Holstein, Pommern, Oesterreich, Böhmen, Nordgau und andern Orten herkamen, dadurch Sulzbach in grosses Aufnehmen kam, und die Burgerschaft gute Nahrung erhielt. d)

Im

d) Die beeden Vorreden zu den im J. 1622 gedruckten Gesetzen des Gymnasiums, wie auch der Anfang eines Catalogi Lectionum v. 1620, finden sich ihres Inhalts und Stili wegen in den Beylagen Nro. VI. 1 und 2 abgedruckt.

Im Jahr 1618 ließ Fürst Augustus in seinem Schlosse vieles zur Erweiterung und Verschönerung bauen; die Kanzley mit vielen Gemächern erweitern, und aus der alten Schloßkapelle eine schöne neue Kirche zurichten: welcher Bau zusammen innerhalb 2 Jahren glücklich zu Stande gebracht wurde. Im 38sten Jahre seines Alters wählte er sich zur Gemahlin, Hedwig, Fürstentochter Joh. Adolphs, Herzogs in Holstein und Schleßwig, und Augusta, königlichen Prinzessinn von Dännemark; mit welcher 17jährigen Prinzessinn Er zu Husum in Gegenwart des Dänischen Königs, Christian des Vierten, den 2. July 1620 vermählet wurde, und in 12jähriger höchstbeglücktester Ehe 4 Prinzen und 3 Prinzessinnen erzeugte.

§. XI.

Pfalzgr. Wolfg. Wilhelms Versicherung und Reformirung.

Pfalzgr. Wolfg. Wilhelm, der den 1. Nov. 1613 mit Herzogs Maximilian in Bayern Schwester, Magdalena, zu München Beylager mit fürstlicher Pracht, unter Einsegnung des Bischofs von Eichstett gehalten hatte, hatte gleich nach seiner Religionsänderung, welche im Jahr 1614 den 23. May zu Düsseldorf vorgieng und bey Struve l. c. S. 532 f. beschrieben ist, seinen Ständen und Unterthanen wegen ihrer Religionsfreyheit folgende S. 545 befindliche Versicherung ertheilet.

"Demnach Uns vorkommt, und Wir zwar selbsten
"zum Theil erfahren, daß ein guter Theil eures Mittels
"nicht allein wegen unserer christlichen Conversion und

"neulich

"neulich erfolgten öffentlichen Bekänntniß und Sub-
"mission des alten Röm. Glaubens und Kirchen perplex,
"sondern auch von den widrigen Leuten bey euer etlichen
"die sorgfältigen Gedanken erweckt worden, als ob
"Wir nunmehr eines und andern Orts, um bewußter
"Glaubensdifferenz willen, euch hinführo bey eurem
"hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten, den
"Reversalen gemäß, nicht schützen und handhaben,
"vielmehr aber euch darinn wider euer Gewissen be-
"schweren, und zu andrer Glaubensbekänntniß nöthigen
"und dringen würden. Weil nun dahero leicht eine
"grosse Alteration zu Schwächung euer bißhero gegen
"uns verspürten unterthänigsten Treu, Respects und
"Gehorsams, sonderlich bey dieser gefährlichen Conjunctur
"entstehen könnte, uns aber hieran sehr ungütlich ge-
"schicht; so haben Wir euch dessen durch dieß offene
"Patent, und beneben dieß versichern wollen, daß wie
"vorhin (wie bißher kein anders uns mit Bestand
"zugemessen werden kan) Wir ob den Reversalen
"mit treuem Ernst und Eifer halten, und denjenigen,
"so derselben zuwider thun, uns äussersten Vermögen
"nach widersetzen, dasjenige, so etwan bißher darwider
"vorgegangen, so viel an Uns, abstellen helfen, und
"in allem unserm Thun mit göttlichen Beystand seine
"Ehr, des Vaterlandes Wohlstand und die geliebte
"Iustitiam ohne Respect der Religionsdifferenz in Acht
"nehmen werden: hingegen aber Uns zu euch, in Kraft
"der Reversalen und geerbter unterthäniger Lieb und
"Devotion, schuldigen Respects, Gehorsams und Bey-
"stands versehen. Inmassen dann diejenige, so sich
"deß entziehen wollten, billig der Beneficien und Pri-
"vilegien, so von ihren Antecessoren auf sie kommen,
"oder sie durch bemelte Reversalen erlangt, sich nicht
"zu erfreuen. So Wir zu eines Jeden Nachrichtung,

"ihnen

"ihnen samt und sonders anfügen wollen, und bleiben
"ihnen mit landsfürstlichen Gnaden und allem Guten
"jederzeit wohl beygethan."

Aber es gab Gewissensräthe, die den guten Fürsten mit solchem Eifer für seine angenommene Religion erfüllten, daß Er gleich nach seiner Zurückkunft, im Febr. 1615 anfieng, neben der evangelischen Religion die Catholische einzuführen; und daß es mit solcher Einführung von Tag zu Tag immer weiter fortgieng, bis endlich die bisherige Landsreligion im Neuburgischen gänzlich abgestellt worden ist. Die dabey vorgefallenen manichfaltigen Auftritte, wären in einer zu desiderirenden Neuburgischen Kirchengeschichte umständlich zu erzählen, und die den altväterlichen Dispositionen und eigenen Reversalen widersprechende, und lediglich auf Rechnung des Jesuitismus zu schreibende Verfahrensart ins Licht zu stellen. e) Wie es nun auch damit mag beschaffen gewesen seyn: so ist Pfalz-Sulzbachischer Seits von je her in mehrern Staatsschriften dargethan worden, daß Herzogen Wolfgang Wilhelm in den Erbämtern seiner Brüder

e) Moser in der Landeshoheit im Geistlichen ꝛc. schreibt hievon S. 370 also: "Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm zu "Neuburg versprach, (laut der Westphälischen Friedenshandlungen) "nachdem er die Catholische Religion angenommen, seinen evan- "gelischen Unterthanen wohl fünfmal, sie bey ihrer Religion zu "lassen, und hielt es doch nicht." --- Und S. 353 "Bey denen "Westphälischen Friedenstractaten hielte der Braunschweigische "Gesandte Langenbeck dem Kaiserl. Gesandten, Grafen v. Traut- "mannsdorf, vor: daß der Pfalzgr. zu Neuburg seine Religions- "versicherungen nicht gehalten habe, rühre zweifelsfrey aus dem "irrigen Principio her, daß wann einer Catholisch worden, sey "er die Pacta und Iuramenta, so er tanquam Evangelicus einge- "gangen und paciscirt, zu halten nicht verbunden, sondern könne "sich auf allen Fall durch den Pabst davon absolviren lassen."

Brüder weder eine unbeschränkte Landshoheit noch ein daraus fliessendes unbeschränktes Reformationsrecht zugeeignet werden konnte, weil Demselben nur bestimmte Species Iurisdictionis darinnen reservirt waren; und die Erbfürsten, diese Reservata ausgenommen, alle übrige Ober- und Gerechtigkeiten, Besetzung aller geistlichen und weltlichen Stellen, Lehen und Zölle ꝛc. inne hatten. Zum Beweise dient der summarische Bericht über die zwischen dem Durchl. Fürsten und H. H. W. W. ꝛc. und Dero Herren Brüdere ꝛc. vor sich und im Vormundschaft Namen Dero in Gott ruhenden mittlern Herrn Bruders, weil. Augusti &c. hinterlassenen fürstlichen Pupillen noch unerörtert beschwerder Strittigkeiten wegen der von J. F. D. angemaßten Religionsreformation und prätendirten ohnlimitirten, doch nit gestandenen landsfürstlichen Superiorität in der jüngern Herren Gebrüder innhabenden Erbämtern. Gedruckt im Jahr 1643 in 4.

Der durch den brüderlichen Vergleich und den Revers der Stände sancirte, auch bey der Erbhuldigung zugesicherte evangelische Religionsstand im Sulzbachischen würde ohne allen Zweifel unverlezt geblieben seyn, wenn nicht der nahe Kriegsschauplatz, das Glück der kaiserlichen Waffen, der gewisse Beystand des Kaiserlichen und Münchner Hofes den jesuitischen Bekehrungsgeist immer stärker entflammet und genähret hätte!

Nachdem Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm im J. 1626 sich am kaiserlichen Hofe zu Wien mehrere Monate mit fürstlichem Gefolge und Aufwande aufgehalten; und den Endzweck seiner Reise (wie die nachherigen kaiserlichen Mandate beweisen) nach Wunsch erreichet hatte: so ergriff Er nunmehr seine vermeintliche

Besitzung

Besitzung des Reformationsrechts in seiner Brüder Erbämtern, faßte zuerst den Anschlag auf die mit Churpfalz gemeinschaftlich gewesene Stadt Weiden, bemächtigte sich ihrer mit Hülfe der Churbayrischen Soldaten. Hierauf mußten die Bürger Treue schwören und in die Messe gehen; die Kirchen- und Schuldiener aber bekamen ihren Abschied. Bey diesem f) und fernern traurigen Auftritten, war die Hauptperson Simon de Labrique, aus Lüttich, gewesener Soldat und haereticae pravitatis Inquisitor in den Niederlanden, Professor Iuris zu Ingolstadt, wegen geleisteter Dienste bey Einführung der Catholischen Religion im Neuburgischen, des h. r. R. Ritter, Pfalz-Neuburg. geheimer Rath und Vice-Kanzler. Dieser war es auch, welcher das folgende Jahr, nachdem er mit Ambergischen Soldaten die Dorfkirchen im Sulzbachischen Landgerichte eingenommen, mit Jesuiten besezt und die evangelischen Pfarrer abgeschaft hatte, nebst dem Concommissario Goßwein v. Spiering um Michaelis nach Sulzbach kam; den Tag darauf Rath und Burgerschaft, wie auch Kirchen- und Schullehrer durch Glockenschlag in die Kirche beruffen ließ, Geistliche und Schullehrer verabschiedete, und dem Rath und den Burgern drey Jesuiten als ihre künftige Seelsorger vorstellte. Pfalzgr. August protestirte dagegen: es war aber fruchtlos, wie auch seine bisherigen Bemühungen fruchtlos waren; seine

f) Davon giebt Struve Nachricht l. c. S. 558 f. Er ereignete sich am 12. Sonntag nach Trinitatis 1626, nicht 1627, wie S. 559 steht. Unrichtig ist ferner: "Eben selbigen Sonntag "wurden alle Lutherische Pfarrherren im Sulzbachischen in die "Superintendur daselbsten peremtorie citiret." Dieß muß vermöge der Urkunde, daraus die Nachricht geschöpft ist, also heissen: "Eben selbigen Sonntag wurden alle lutherische Pfarrherren in "derselben (Weidauischen) Superintendenz peremtorie nacher "Weiden vor den Commissarium Labrique citiret."

seine persönliche Aufwartung und Klagführung bey Ihro Kaiserl. Maj. zu Prag, wo ihm die allergnädigsten Versicherungen gegeben wurden; und die Justizsuchung erstlich durch seinen nach Wien abgeschickten Sekretär, Matthäus Mayer, dann durch seinen Kanzler, D. Jacob Schütz, der ein halbes Jahr in Wien mit tröstlichen Verheissungen aufgehalten worden war. Nunmehr wurde der evangelische Gottesdienst nicht weiter in der Stadtkirche gehalten; aber in der Schloßkirche, ungeachtet des Labrikischen Verbots, desto eifriger gehalten und desto häufiger besucht.

§. XII.

Kaiserliche Mandate, Prag den 8. März und 22. Dec. 1627.

Neuburg hatte ein Kaiserl. Mandat unterm 8. März 1627 an die Landsassen und Inwohner in den Erbämtern ausgewirkt, "daß sie ihrem 1615 "ausgestellten Reverse gemäß Pf. Wolfg. Wilhelm "als ihren rechten regierenden Landsfürsten erkennen "und ehren, auch seinen Geboten und Verboten in "geistlich- und weltlichen Sachen gehorsam seyn sollten." Pf. August übergab J. Kais. Maj. eine abermalige Beschwerdschrift wegen der Neuburgischen Reformirung; legte nebst den Concordaten von 1581 und dem landständischen Revers, auch den brüderlichen Vergleich und Quittung (deren richtigen Verstand Er wohl wissen konnte und mußte,) im Original mit bey; und bat inständigst um Einstellung der Beschwerden; wobey es an unterschiedlichen Chur- und Hochfürstl. Intercessionen nicht fehlte. Hierauf erfolgte ein weitläuftiges

Kaiser-

Kaiserliches Rescript d. d. Prag den 22. Dec. 1627, worinnen sämtliche brüderliche Concordaten von 1615 und 1581 nach ihren Contentis allergnädigst genehmigt und sanciret; zugleich aber auch, ohne Rucksicht auf die in obigen Concordaten ausgedrückten nöthigen Limitationen, die Benennung des einigen regierenden Fürsten und Herrn des Fürstenthums Neuburg in der allerweitesten Etendue, als wäre derselbe willkührliche, obigen bestätigten Grundgesetzen widersprechende Mandata mit der Erbfürsten Dissens und Widerspruche in ihren Erbämtern zu publiciren und zu exequiren befugt, verstanden; und angenommen wird, "daß Ihm deß-
"wegen die Bestellung der Religion in den, seinen jün-
"gern H. Brüdern abgetretenen Aemtern, nicht allein
"nicht benommen, sondern gar die Constitutio religionis
"und was demselben anhängig, wie auch
"anjezo und inskünftig Statuta hierinnen zu
"machen, per Expressum reservirt sey; Ferner,
"daß vermög des Religionsfriedens, einem
"jeglichen Fürsten, kraft tragender landsfürstl. Obrigkeit,
"die Bestellung der Religion, Kirchenordnung und
"Ceremonien, und was demselben mehr anhängig,
"gebühre. — Und wie die Augsb. Conf. Verwandte,
"Churfürsten und Stände wider den Religionsfrieden
"nicht beschweret werden können noch sollen: als
"ist auch ex identitate rationis, et ne tam salutaris Pax
"et Constitutio claudicet, billig, daß auch die Cathol.
"Chur- und Fürsten hinwieder nicht beschweret
"noch turbiret werden."

Was erstlich die Neuburgische uneingeschränkte landsfürstl. Oberherrschaft anbelangt, so zeugen dagegen die auf einander sich beziehende Concordaten von 1581 und 1615 nebst der Quittung und den darinnen ange-

führten väterlichen Verordnungen und Pacten, weil nach denselben, ausser den namentlich ausgedruckten Reservatis an den Erstgebornen — alle übrige Ober- und Gerechtigkeiten ohne Ausnahme den Erbfürsten zustehen: wie solches Pfalzgr. August in seinem den 30. März 1628 edirten Mandat dargethan, und seine Gerechtsame behauptet hat. Und in Ansehung der Mandate, geistlichen und weltlichen, ist aus dem Obigen §. VIII. klar, daß solche keineswegs willkührlich und einseitig seyn, sondern die nemliche zur Zeit Pf. Philipp Ludwigs und seiner Brüder vertragmässig beobachtete Art und Weise beobachtet; folglich, selbst auf den Fall, wenn sich die Brüder nicht sollten mit einander vergleichen können, solche Mandate nie anders dann in Conformität der, in den Kaiserlichen Mandaten selbst jedesmal wiederholten, stet, fest und unverbrüchlich zu haltenden Kirchenordnung, Generalartikeln und andern Landsordnungen gestellet werden sollen.

Zweytens, ob die Beziehung auf den Religionsfrieden die Neuburgische Reformation und ähnliche begünstige und rechtfertige, wird aus näherer Betrachtung der Allegaten selbst unpartheyisch zu beurtheilen seyn. Das Allegatum ist ohnfehlbar der 15. §. in dem zu Augsburg A. 1555 geschlossenen Reichsabschiede: "Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion "halber — desto beständiger zwischen der R. K. M Uns, "auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des h. r. R. "Teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten "werden möchte: so solle die K. M. Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des h. Reichs keinen "Stand des Reichs von wegen der A. Conf. "und derselbigen Lehr Religion und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weiß "über-

"überziehen, beschädigen und vergewaltigen,
"oder in andere Wege, wider sein Conscienz, Wissen
"und Willen, von dieser A. Conf. Religion, Glauben,
"Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie
"aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren
"Fürstenthumen, Landen und Herrschaften dringen
"oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt
"beschweren oder verachten, sondern bey solcher
"Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen
"und Ceremonien, auch ihrer Hab, Gütern, liegend
"oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten,
"Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und fried-
"lich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht
"anderst dann durch christliche, freundliche, fried-
"liche Mittel und Wege zu einhelligem christl.
"Verstand und Vergleich gebracht werden.
"Alles bey Kaiserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren,
"wahren Worten und Pön des Landfriedens."

"Dargegen die der A. Conf. Verwandten Stände,
"die der alten Religion anhängigen Stände des h. Reichs,
"Geistl. oder Weltl. gleichergestalt bey ihrer Religion,
"Glauben, Kirchengebräuchen und Ceremonien, auch
"ihrer Hab, Gütern ꝛc. unbeschwert bleiben und sich
"derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und ge-
"niessen lassen sollen u. s. w."

Es sollen also, diesen Friedensartikeln zu Folge, sämtliche Stände, wo Landsherrschaften und Obrigkeiten mit ihren Unterthanen in der Religion gleiches Sinnes sind, bey dieser ihrer Religion in ungekränkter Ruhe und Sicherheit seyn und bleiben. So konnten also auch Pf. August und sein Bruder mit ihren in der Religion einstimmigen Unterthanen, kraft dieses Religionsfriedens mit höchstem Recht: anhalten und erwarten,

bey ihrer Religion und bey ihren Rechten und Befugnissen, im Kirchlichen und Politischen, den Verträgen gemäß, unbeschwert, ruhig und friedlich gelassen zu werden: und ihre Klage war nicht ungerecht, daß sie, ihrer Religion wegen, friedenswidrig mit der That gewaltiger Weise beschädiget und beschweret wurden.

Was den andern Satz betrift, "daß vermöge des "Religionsfriedens einem jeglichen Fürsten, kraft "tragender landsfürstl. Obrigkeit, die Bestellung der "Religion, Kirchenordnung und Ceremonien und was "demselben mehr anhängig, gebühret," so wird solcher fürtreflich erläutert durch das, was Pütter davon in seinem Geiste des westph. Friedens vorträgt; 1) S. 319 "Churſachsen mochte in dem im J. 1635 "aufgerichteten Frieden, noch so dringende Vorstellungen thun, damit die A. Confessionsverwandten da, "wo sie im J. 1612 ihre Religionsübung gehabt, sie "ferner gelassen werden möchten; so war Ferdinand der II. "nicht zu bewegen, darein zu willigen. Sehr weislich "führte dieser Friede die Sprache §. 25. da, nach der "A. Conf. Verwandten eigenem Begehren, die Religion und deren Einführung der landesfürstl. "Hoheit anhängig seyn solle; (freylich vorausgesezt, daß Herr und Land darinn einerley Meynung "sind) so müßte, was einem Reichsstande recht sey, "auch dem andern, zumal J. Kais. Maj. selbst nicht "unrecht noch verboten seyn — (Aber darum auch "wider Willen der Unterthanen ihren Gottesdienst ihnen "zu nehmen, und einer andern aufzudringen? — Das "war doch wohl eine andere Frage.) 2) S. 370. "Selbst nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staats- "und Kirchenrechts kann der höchsten Gewalt in jedem "Staate, auch wo sie über blos weltliche oder über "geistliche Gegenstände auf verschiedene Art ausgeübt

"wird,

"wird, selbst in jener weltlichen Eigenschaft, das Recht "nicht bestritten werden, fremde Religionsverwandte "im Staate aufzunehmen, und die Gränzen der Freyheit "ihrer Religionsübung, oder nur zu erwartenden Dul- "dung gesezlich zu bestimmen. Noch weniger kan es "Anstand haben in dem Falle, wenn Obrigkeit und Un- "terthanen, oder Herr und Land, einig sind eine Refor- "mation im Kirchenwesen vorzunehmen, dieses auf "gleiche Art von höchster Gewalt wegen zu bewerkstelligen. "So ist dieses obrigkeitliche Reformationsrecht mit "jenem Rechte, fremde Religionsverwandte im Staate "aufzunehmen, in der That aus einerley Quelle von "Rechtsgründen herzuleiten ꝛc. 3) S. 373. Die "Sache selbst blieb dergestalt im Gange, daß zulezt "der Religionsfriede als ein feyerliches Reichsgrund- "gesetz es dabey lassen mußte, was in Ländern geschehen "war, wo Herren und Unterthanen der Re- "ligion halber einig waren." g)

C 3. §. XIII.

g) Was aber die weitere Bestellung der Religion, Kirchenordnungen und Ceremonien bey den Protestanten anbetrift, da in Ansehung ihrer das Diöcesanrecht und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist: so konnten in jedem deutschen besondern Staate Obrigkeiten und Unterthanen nach ihrem Gutbefinden ihre kirchliche Verfassung einrichten; dabey vieles mehr collegialisch als bloß aus eigenmächtiger landesherrlicher Gewalt geschehen --- Wie dann auch keine Schlußfolge gilt vom landesherrlichen Reformationsrechte auf die geistliche Gerichtsbarkeit: von welcher Materie der Hauptautor, Pütter im Geiste des westph. Friedens mit seiner kundbaren Gründlichkeit handelt, S. 431 f. vom Verhältnisse beyder Religionstheile in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

§. XIII.

Abermaliges Kais. Mandat vom 24. Apr. 1628.

Das von Prag aus unterm 24. Apr. 1628 an die sulzbachischen Landstände erlassene Kaiserl. Mandat ist mit dem obigen vom 8. März 1627 ganz gleichlautend: Darinnen wird den evangelischen Ständen ihr im J. 1615 ausgestellter Revers wiederum eingeschärft, und eben dadurch nach allen seinen Punkten bestätiget. Zwar ist oben S. 22 von diesem Revers das Nöthigste schon angeführt worden: Doch erfordert die Sache hier eine zweckmäsige Wiederholung. Nachdem die Stände den ganzen Inhalt des auf ihre den 6. Apr. 1615 geleistete Huldigung getroffenen brüderlichen Vergleichs angeführt hatten: so sagen sie weiter: "Nachdem dann nun hochernannten Pfalzgr. "Augusto die Einantwortung auf obgesezte Maß ge- "schehen, auch wir J. F. G. als unserm Erb- und Ei- "genthums-Herrn, Pflicht und Huldigung wirklich "leisten sollen; so gereden, geloben und versprechen wir "hiemit wissentlich und wohlbedächtlich aus freyem, un- "gezwungenen Willen und Muth, auch aus sonderbarer "Verwilligung und Geheiß unsers gnädigsten "Fürsten und Herrn, Pf. Augusti, in Kraft dieses "unsers Briefs, daß wir auch nach Leistung der Pflichten "und Eid, so wir unserm Erb- und Eigenthumsherrn "thun werden, inskünftige nicht weniger als bisher "höchstgemelden unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, "Pfalzgr. W. W. und J. F. G. ehel. männl. Lehenserben "für den einig regierenden Fürsten und Herrn des Für- "stenthums Neuburgs, dessen Mitglied und Stand wir "sind und bleiben, erkennen und halten sollen und "wollen; desgleichen auch, daß durch uns, unserer

Erben

" Erben und Nachkommen allen und jeden des Fürsten-
" thums Neuburg Ordnungen, Mandaten und Saz-
" zungen, geistl. und weltl. Kirchen- Schul- Ehe-
" Superattendenten- Policey- Lands- und andern Ord-
" nungen, wie dieselbe allbereit geordnet, oder auch
" künftiglich geordnet, und im Namen höchst und
" hochernannten Fürsten, Pfalzgr. W. W. als
" regierenden Fürsten, und Pfalzgr. Augusti, als unsers
" Erb- und Eigenthumsherrn publicirt werden
" möchten, stet, fest und unverbrüchlich bey Vermeidung
" der Strafen, so solchen Mandaten und Ordnungen
" einverleibt sind, soll gelebet und nachgekommen werden.
" So sollen auch die Appellationes von unsern Gerichten
" nirgends anders wohin dann an J. F. D. Pfalzgr.
" W. W. und Dero Hofgericht zu Neuburg beschehen
" und ergehen; auch alle Ehesachen, so zu rechtfertigen
" gebührt, nirgend anderswo dann vor J. Pfalzgr.
" W. W. F. G. verordnetem Consistorio oder Ehege-
" richt angebracht, erörtert und ausgetragen werden."

Diese Protestanten geloben also, unverlezt ihrer dem regierenden Fürsten des Neuburgischen Corporis (der wegen zu führenden Einer Reichsstimme nur Einer seyn konnte) zu leistenden Pflichten, ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn, Pfalzgr. Augusto treu und gehorsam zu seyn; und das Kaiserl. Mandat bestättiget dieses! Sie geloben für sich, ihre Erben und Nachkommen, den Pfalz-Neuburgisch. Kirchenordnungen und Generalartickeln (die unter der Superattendentenordnung verstanden werden) stet, fest und unverbrüchlich zu geleben und nachzukommen; und das Kaiserl. Mandat bestättiget dieses! Diese Protestanten wollen auch alle ihre streitige Ehesachen vor dem damals noch subsistirenden Evangel. Consistorio zu Neuburg entscheiden lassen. Daraus wird,

zwar im Kaiserl. Mandate vom 22. Dec. 1627 geschlossen, daß also Pfalzgr. W. W. befugt sey, allein und vor sich selbst in geistl. Sachen Statuten und Ordnungen ergehen zu lassen: Aber dieses folgt daraus ganz natürlich, daß der Evangel. im Sulzbachl. Forum competens in Ehesachen das Evangel. Consistorium zu Neuburg sey; daß aber auch Evangelische im Sulzbachischen vorhanden seyn müssen, wenn sie bey solchem Foro ihre Ehesachen anbringen sollen, weil die Ehesachen Katholischer Unterthanen bey einem Neuburgl. Consistorio nicht klagbar angebracht; und von einem Kathol. Fürsten in Ansehung seiner Kathol. Unterthanen keine Consistoralia, dergleichen die Ehesachen sind, erörtert werden können.

Daß endlich die Sulzbachischen Protestanten bey ihrer Angelobung, den im Namen beeder Fürsten zu publicirenden Mandaten zu gehorchen, an keine solche Mandate gedacht haben noch denken konnten, welche ihnen die Alternative vorlegten, entweder heuchelnde Katholiken oder armselige Exulanten zu werden; und daß ihr Ungehorsam zu schneller Religionsveränderung nicht reverswidrig seyn noch heissen konnte: Dieß wird nun, da kein Religionsfanaticismus die Seh- und Urtheilskraft mehr lähmt, jeder Biedermann sogleich sehen und urtheilen.

§. XIV.

Neuburgisches Reformationsmandat vom 17. Jul. 1628.

In Gemäsheit der bisherigen nach Neuburgischer Stimmung edirten Kaiserl. Mandate erließ unterm 17. July 1628 Pf. Wolfg. Wilh. ein weitläuftiges

Mandat

Mandat an die Landsässen, Magistrate und Bürger, wie auch an die abgedankten Prediger, Kirchen- und Schuldiener im Sulzbachischen, darinnen wird erstlich der Inhalt des brüderlichen Vergleichs vom 17. July 1615, des Kaiserlichen Mandats vom 8. März 1627, und des vom 22. Dec. 1627 cum Allegatis umständlich wiederholt; "dann des Pf. "Augusti unterm 30. März 1628 edirtes Mandat "wegen limitirter Neuburgl. Landes-Obrigkeit in den "Erbämtern ꝛc." berührt, aber nicht widerlegt; ferner ein Pfalzgraf Augustum, seine Beschwerde gegen die Neuburgl. Reformation, und sein Ansuchen um Inhibition betreffendes, von Neuburg aus insinuirtes Kais. Mandat (Signatum zu Prag unter J. K. M. aufgedrucktem Secretinsiegel, den 24. Apr. 1628, an welchem Tage auch das obige förmliche Rescript an die S. Landsassen ergangen war) wörtlich inserirt, "in welchem die "gebetene Inhibition abgeschlagen, und alles bey dem "Decreto unterm 22. Dec. a. p. gelassen wurde."

Endlich kommen die eigentlichen Reformationspunkte erst im Allgemeinen, dann in 12. speciellen Geboten. In Rucksicht auf ihre Pflichten und Reverse sollen sie dasjenige, was ihnen durch die Commissarien und angestellten Kathol. Priester, Pfarrer und Pfarrverweser wegen angeregter Religionsreformation wird fürgehalten werden, mit schuldigem Respect, Attention und Gehorsam, so oft sie von ihnen erfordert werden, anhören und demselben, wie es dem Religionsfrieden gemäß, sich bequemen. "Sonderlich aber (heißt es weiter) weil wir vor Gott und "der Welt befugt und berechtigt seyn, auch uns schul"dig erkennen, die Kathol. Religion, auch Kirchen, "Schulen und dergleichen Exercitien und was denselbigen anhängig, in unserm Fürstenthum Neuburg

"dergestalten, wie wir nothdürftig und es am thun-
"lichsten und rathsamsten ermessen, anzustellen, hingegen
"die widrigen Kirchen- und Schulen-Exercitia bey
"unsern Unterthanen gänzlich abzustellen: so haben
"wir aus landesfürstl. väterlicher Sorgfältig-
"keit, Treu und Affection, als auch um all
"euer Heil und Seelen Seligkeit willen,
"darum wir einmal Gott dem Allmächtigen Rechen-
"schaft geben müssen, auch um Stift- und Fort-
"pflanzung willen einer beständigen Einigkeit zwischen
"uns und den sämtlichen unsern treuen und lieben
"Landständen und Unterthanen, solche Anstell- und
"Verordnung thun wollen, damit gedachte unsere
"uncatholischen Unterthanen sich zu der alten heil. und
"alleinseligmachenden Cath. Apost. und Röm. Religion
"wenden und dabey sicherlich verbleiben mögen."

Die übrigen Befehle zur Einführung der Cathol. Religion und Bekehrung der Unterthanen enthalten folgendes: "Alle und jede uncatholische Geistliche und
"Schullehrer, so sich nicht zur catholischen Religion
"zu accommodiren gedenken, sollen inner 3 Wochen
"sich mit allen den Ihrigen aus dem Lande fortmachen.
"Nach diesen 3 Wochen soll ihnen an keinem Orte
"weder in Städten noch auf den Dörfern irgend ein
"Aufenthalt bey höchster Ungnad und Straff gestattet
"werden. Alle Conventicula und Tractationes seyen
"durchgängig verboten. Die Begüterten und An-
"gesehene sollen 6 Monate peremtorische Bedenkzeit
"haben; unterdessen sich aller Besuchung der uncatho-
"lischen Kirchen, Predigten, inn und ausser Landes,
"auch des Gebrauchs der Sacramenten bey derselben
"enthalten; hingegen dem catholischen Gottesdienst
"wenigstens alle Sonn- und Festtage bey Vermei-
"dung unausbleiblicher Straffe fleissig vom

"Anfang

"Anfang biß zum Ende beywohnen, auch sich von
"unsern angestellten Pfarrern im catholischen Glauben
"gründlich informiren lassen. Wollte sich jemand inner-
"halb der 6 Monate, in welchen er im Lande bleiben
"darf, nicht zum catholischen Glauben begeben: so
"sollen denselben zu Verkaufung seiner Güter noch
"6 Monate zugelassen werden, so daß er immittelst
"durch Jemand, der aber Catholisch seyn muß, die
"Güter administriren und seine Schulden einbringen
"dürfe. Würde aber Jemand in solcher Zeit seine
"Güter nicht versilbern: so sollen solche plus offerenti
"verkauft, oder anderwärtige gebührende Verordnung
"damit fürgenommen werden. Alle und jede Land-
"sässen, Bürger und Beamte werden väterlich und
"gnädigst vermahnt, ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt
"reiflich zu bedenken, in ihr Gewissen zu gehen und
"guten gründlichen Bericht aus den Predigten und
"Informationen zu beherzigen, damit sie nicht aus ge-
"rechter Straffe und Verhängniß Gottes des Allmäch-
"tigen neben dem Zeitlichen auch das Ewige (dafür
"sie Gott behüte!) versäumen oder verscherzen und ver-
"lieren. Alle sollen ihre uncatholischen Bücher den
"Commissariis freywillig hergeben, und sich des Lesens
"aller uncatholischen Hauspostillen und anderer uncatho-
"lischen Bücher, darinnen von den strittigen Religions-
"artikeln tractiret wird, gänzlich enthalten; hingegen
"aber nicht allein für sich selbst die cathol. Predigten
"und Gottesdienste fleissig und andächtig anhören
"und besuchen, sondern auch ihre eigene- Pfleg- und
"Stiefkinder und Ehhalten zur Kinderlehr und in die
"catholische Schulen anweisen und aus den catholischen
"Büchern unterweisen lassen. Ihre Kinder, die an
"uncatholischen Orten sich aufhalten, sollen sie von
"dannen abholen, und nur an solchen Orten, wo die

"Kirchen-

"Kirchen- und Schulen-Exercitien allein catholisch "sind, seyn und bleiben lassen; den neuen Calender "gebrauchen und des alten nicht mehr gedenken; die "catholischen Fest- Abstinenz- und Feyertage halten, "um die Dispensation aber wegen Abstinenz und nöthig- "ster Arbeit an Feyertagen bey dem Geistlichen jedes "Orts sich anmelden. Endlich sollen sie bey ernstlicher "unausbleiblicher Straff vor dem in Neuburg ange- "stellten Chor- und Ehegericht alle geistliche "und Ehesachen, so zu rechtfertigen, anbringen "und in den verbotnen Gradibus sich keiner andern Di- "spensation gebrauchen oder getrösten, als welche ver- "möge catholischen Gebrauchs Kraft und Wirkung "haben können."

Ob dieses Mandat, das Denkmal des damals herrschenden Jesuitischen Gewaltgeistes, den brüderlichen Concordaten, dem landständischen Reverse, der Anweisung sämtlicher auf die Neuburgische Kirchenordnung verpflichteten Kirchen- und Schullehrer, dann der Versicherung der Neuburgischen Commissarien bey der Erbhuldigung, endlich dem herbeygezogenen Religionsfrieden, der Gewissens- und Religionszwang wahrhaftig nicht billiget, gemäß sey? Diese Frage wird nach vorurtheilsfreyer Vergleichung, ein jeder rechtlichdenkender Biedermann gewiß verneinen.

§. XV.

Des Commissarii de Labrique Vollmacht und Verfahren.

Im July 1628 kam Herr von Labrique mit seinem Gefolge und etlichen Reutern nach Sulzbach, wo schon der Schrecken vorausgegangen war, logirte bey

den Hof; ließ das Fürstliche Begräbniß in der Kirche, welches Pfalzgr. August mit grossen Kosten kürzlich hatte aufrichten lassen, einreissen; beschied Rath und Burgerschaft aufs Rathhauß, publicirte nebst dem letztern Kaiserl. Mandat auch obiges Neuburgisches, und bedeutete ihnen bey Lebensstrafe, daß sie zur Meß und Beichtstuhl sich einfinden, und der Schloßkirche sich gänzlich enthalten sollten. Nachmittags wurden alle Geistliche und Schullehrer aufs Rathhaus gefordert und ihnen anbefohlen, innerhalb 4 Wochen die Stadt zu räumen, und sich im ganzen Fürstenthum nicht mehr betreten zu lassen. Und so gieng es dann mit Vollziehung des Mandats täglich weiter. Die Burgerhäuser wurden durchsucht; die evangelischen Bücher weggenommen, und die Personen strenge behandelt. Das militairische Verfahren nahm desto mehr zu, nachdem Labrique durch einen offenen Gewaltsbrief d. d. Düsseldorf den 13. Jan. 1629 (in welchem Jahre auch jenes Restitutionsedikt d. 9. März publiciret und zu Augsburg und andern Orten scharf exequiret wurde) vollmächtige Gewalt und Instruction bekommen hatte, "nicht allein die Kaiserl. und "landsfürstl. Mandata wirklich zu exequiren und darob "mit allem Fleiß zu halten, sondern auch diejenigen, "so sich in einigem Weg darwider setzen oder sich "sonst ungehorsam erzeigen würden, ernstlich und der "Gebühr, nach Ausweisung der Mandaten und deß-"wegen habender sonderbaren Instruction abzustraffen."

Da Pfalzgr. August den Unfug nicht länger so gelassen ansehen konnte, vielmehr entschlossen war, demselben sich mit Gewalt zu widersetzen: bewarb sich de Labrique in Amberg um Kriegsvolk, das schon in Bereitschaft stand, und kam mit 600 Mann Soldaten und Landvolk, den 23. April 1629 vor die Stadt,

die

die er aufforderte, die aber seine Aufforderung abschlug; wie dann die Burgerschaft, bey ihrem frommen Fürsten Gut und Blut zuzusetzen bereitwillig war: welche jedoch der Gewalt weichen und wegen der Churbayerischen Obermacht die Thore öffnen mußte. Nunmehro sah sich Labrique als völligen Sieger an, und behandelte sowohl den besten Fürsten als Stadt und Einwohner, die er wehrlos gemacht hatte, als Besiegte. Aus einigen, von Augenzeugen erzählten, Beyspielen schliesse man auf den damaligen Gang und Zustand der Sache!

Den 24. April wurde das Landvolk fortgeschickt: Die geworbenen Soldaten aber blieben in der Stadt. Den 25. wurde auf dem Rathhause vom Commissario der Burgerschaft die fleissige Besuchung der Messe aufs neue eingeschärft; und den 27. Montags frühe wurde sie wieder aufs Rathhaus gefordert und ihr angedeutet, weil sie Pfalzgr. Augusto zu seiner Reise nach Prag contribuiret hätten, sollten sie in 3 Tagen J. F. D. zu Neuburg solche Contribution doppelt geben. Endlich wurde soviel erbeten, sie nur einfach geben zu dürfen. Weiters sollten sie die Unkosten zur Strafe mit 30000 fl. bezahlen; Ferner auf künftigen Sonnabend sich zur Beicht und Communion einstellen. Denen, welche hinweg zu ziehen gesonnen wären, sollten noch 14 Täge Bedenkzeit gegeben werden: Keiner aber sollte eher wegziehen, er hätte sich zuvor beym Commissario angemeldet. Es war zwar zu Anfang des Monats May ein Kaiserl. Schreiben an Pfalzgr. August durch einen Eilboten angekommen, daß, was unter den Hofstaat gehöre, wegen der Religion unangefochten bleiben solle, wie denn auch Sonntags darauf, den 10. May wiederum Gottesdienst in der Schloßkirche gehalten wurde: Aber Labrique fuhr fort, auch den Hofleuten die Besuchung solches Gottesdienstes zu verbieten. Den 24. October

war

war dem fürstl. Kammerschreiber, Caspar Hering, ein Söhnlein gestorben: weil Labrique es nicht auf dem Kirchhof wollte begraben lassen; wurde es auf fürstl. Befehl in dem Hofgarten bis zu Ausgang der Sachen beygesetzet, und erst den 7. Dec. auf dem Kirchhof begraben. Den 29. Oct. liessen die Jesuiter einem jeden Hofdiener insonderheit ansagen, sich Mittags um 1 Uhr in der S. Leonhartskapelle zur Information einzustellen: es hatte sich aber aus fürstl. Verbot keiner eingestellt. Im Nov. wurde den fürstl. Hofbedienten angedeutet, den catholischen Gottesdienst zu frequentiren und sich zur catholischen Religion zu accommodiren, oder die Stadt zu räumen. Würden sie nicht pariren: sollte jedes Haus mit Soldaten belegt werden. Und dieß geschah auch: sie mußten den Soldaten, die in den Häusern allen Muthwillen verübten, geben, was sie nur verlangten, bis sie sich entweder accommodirten oder aus der Stadt begaben. Den 29. Jan. 1630 ließ Labrique alle Hofleute vor sich fordern: Niemand aber erschien. Bey seiner Abreise am folgenden Tage hinterließ er: keinen Hofdiener, auch die Räthe nicht mehr ins Schloß zum Gottesdienst einzulassen.

Die fürnehmsten Rathspersonen und bemittelsten Burger über sechzig Familien giengen fort: Die Häuser und Güter der Exulanten wurden eingezogen oder um ein geringes verkauft. Und (wie ein gleichzeitiger Schriftsteller meldet) die schlimmsten unter den Handwerksleuten, denen man zuvor nicht gern um ein Maas Bier getraut, wenn sie sich nur gut Catholisch erklärten, wurden Burgermeister, Kämmerer und zu dergleichen Aemtern gezogen.

§. XVI.

§. XVI.

Pf. August. Klagführung vom 31. Oct. 1629. Kaiserl. Inhibitorium d. d. Regensburg d. 2. Nov. 1630. Relaxirt Prag d. 12. Apr. 1631. Pf. Augusti Tod. Weitere Geschichte.

Pfalzgr. August hatte seine Beschwerden gegen solches Verfahren am Kaiserl. Hofe unterm 31. Oct. 1629 wiederholet: worauf an Neuburg Mandatum inhibitorium d. d. Regensburg d. 2. Nov. 1630 erlassen wurde. Solches wurde aber auf Neuburgische Gegenvorstellung durch ein Rescript an Pf. Wolfg. Wilh. d. d. Prag den 12. April 1631 wiederum relaxirt und aufgehoben.

Der, wie in ärgster Gefangenschaft lebende und in seinen Unterthanen leidende Regent, nachdem er den 1. Sept. 1631 sein Testament gemacht, und darinnen noch die Armen mit 5 Viertel Korn bedacht hatte, reisete mit seinen Söhnen nach Holstein ab; ließ diese bey seiner Schwiegermutter, der verwittibten Herzogin Augusta, und begab sich zum Schwedischen König, Gustav Adolph, welchen er von nun an beständig begleitete, in dessen Begleitung er von Nürnberg aus, noch einmal, doch nur auf kurze Zeit nach Sulzbach kam, von welchem er auch sehr theuer und werth gehalten, und zu verschiedenen Expeditionen (als Neuburg ꝛc. einzunehmen) und zu den wichtigsten Aufträgen gebrauchet wurde. Unterdessen wurden von den Neuburgischen Commissarien auch die Hofleute äusserst mißhandelt; mußten 10. und mehrere Bayrische Soldaten, auf jedes Haus halten, und zu allem ihren ausgelassenen Muthwillen stille schweigen. Die Pfalzgr. Hedwig retirirte sich mit den Ihrigen

nach

nach Nürnberg in aller Stille; auch die Regierungsräthe entwichen. Nun ereignete sich vollends der betrübteste Fall, daß Pfalzgr. August, dieser des längsten und beglücktesten Lebens würdigste Fürst, sein Tugend- Ruhm- und Prüfungsvolles Leben in dessen 50sten Jahre den 14. August 1632 zu Windsheim durch ein hitziges Fieber schnell doch höchstsel. endigte, zum innigsten Seelenschmerz seiner Fürstenfamilie, zur tiefsten Betrübnuß seiner Unterthanen, und besonders seines größten Freundes, des Königs, der ihm nach einem Vierteljahre auch in die Ewigkeit nachfolgte.

Die Vormundschaft und Landsadministration führten Pfalzgr. Johann Friedrich zu Hilpoltstein, Friedrich Markgraf zu Brandenburg, und Friedrich, Erbe zu Norwegen und Herzog zu Schleßwig und Holstein: und diese errichteten eine Landscommission. Denn weder Kanzler noch Räthe getrauten sich ins Land zu kommen; der hinterlassene Landrichter, Neidhart Pfreumder, wurde gefänglich nach Amberg geführet, wo er lange Zeit im Arrest bleiben mußte. Der Landgerichtschreiber, Matth. Merkel, war auch nach Amberg gefangen eingezogen; aber bald wieder ledig gelassen, und nebst andern zur Landscommission genommen worden. Als dieser im Jahr 1634 an der grassirenden Pest verstorben war, wurde die Landscommission dem J. Phil. Jakob von Preysing, Sebastian v. Mühlholz und Simon Ströbeln aufgetragen. Die erstern zween lagen nebst Hanß Jakob v. Brandt 6 Wochen lang auf dem Rothenberg gefangen, und mußten theure Kost bezahlen: Auch Ströbel kam in Ambergische Gefangenschaft. Noch in diesem Jahr 1634 wurde Andr. Ludw. Schopper, I. V. D. gewesener Braunschw. Rath, Vormundschaftsrath und Sulzbach. Kanzleydirektor, der zu Regensburg 1643 verstarb.

§. XVII.

Pfalzgr. Joh. Friedrichs Klag- und Bittschrift bey J. K. M. Kaiserl. Inhibitoria: Pf. W. W. Rechtfertigung und Bittschrift: Evang. Religionsübung in der Sulzb. Schloßkirche: Beschwerden gegen Neuburg.

Pfalzgr. Joh. Friedrich (welcher zu Hilpoltstein residirte, zwar mit seiner Gemahlin, Sophia Agnes, Prinzessin von Hessendarmstadt, 6 Kinder erzeuget hatte, jedoch ohne Erben zu hinterlassen, im J. 1644 den 19. Oct. zu Nürnberg verschieden ist) hatte in den Jahren 1636 und 37 mehrere Klag- und Bittschriften gegen das Neuburgische Verfahren in seinen und seiner Pupillen Aemtern, bey J. K. M. eingegeben, welche nicht nur seinem Herrn Bruder zur Berichtserstattung mitgetheilt wurden, sondern auch etliche Kaiserl. Inhibitoria bewirkten. Und solche hatten diese Wirkungen, daß der evangel. Gottesdienst nebst Communionen, Taufen und Copulationen in der Schloßkirche von 1637 an bis zur Restitution öffentlich und ununterbrochen gehalten wurden: obschon Pfalzgr. Wolfg. Wilh. in einer auf obige Communicata vom 22. Febr. und 27. May ruckantwortlichen Rechtfertigungsschrift d. d. Düsseldorf den 21. August 1638 (in deren Eingange die Verzögerung wegen der verlegten und verkommenen Akten entschuldiget wird) bey K. M. inständigst gebeten hatte, die ausgebrachten Inhibitiones de A. 1636 und 37 allergnädigst wieder aufzuheben.

Damit aber von dem Neuburgischen gravirlichen Verfahren desto bestimmtere Urtheile gefällt werden können, wird aus den Pfalz-Sulzbach. Beschwerungspunkten, die in dem Restitutionsreceß, bey Struve S. 606 befindlich sind, ein kurzer Auszug hier verzeichnet:

"Es

"Es wurden besondere Religions-Commissarii bestellet, welche mit Soldatenzwang die Burger und Unterthanen zur catholischen Religion genöthiget; die sich nicht accommodirt, noch die Feyertäge nach ihrem Willen in Acht genommen, mit grossen Geldstraffen beschweret, sie zu Annehmung einseitiger Mandaten, auch zum Gebrauch des neuen Calenders mit Gewalt gedrungen; ihnen zur Emigration kurze Termine angesetzet, denen Emigranten ungewöhnliche Nachsteuer abgenöthiget; in die Rechnungen der geistlichen Güter, Kirchen, Schulen und Hospitälern eingegriffen; Pf. August an Bestellung des Landgerichts und Landrichteramts, auch anderer Gerichte (dabey man Neuburg. Seits, nach durchgedrungener Reformation, keine andere als catholische Ministros vermeintlich leiden wollte) unbefugter neuerlicher Weise gehindert; in die Rathswahl sich gemischt, und Burgermeister und Rath in den fürstl. Sulzbachischen gemeinschaft- und eigenthümlichen Städten und Märkten der Religion halber abgeschafft und ausgetrieben, und an ihrer Stelle cathol. Subiecta eingeschoben; der Fürst selbst auf der Residenz mit gewaltthätiger Verschliessung der Rüstkammer desarmirt; Wachen vor und in das fürstl. Schloß gestellt; Ihre Bediente gefänglich weggeführt, und die nach Amberg abgesandten Räthe unterwegs mit Todschießen bedroht— Ferner sind gegen die väterlichen Dispositionen, brüderlichen Concordate und Quittungen über ihre Noth-Erbportion und Legitima, wie auch dem Revers der Landstände zuwider, die Landsässen nnd Unterthanen von ihrer verglichenen Pflicht abgeleitet, und solche gar geändert; die Landesmandata ohne vorhergehende schuldige Communication und Vergleichung allein in Pfalzgr. W. Wilh. Namen und zwar den alten geistl. und weltl.

Verordnungen vielmehr zuwider als gemäß ausgefertiget; die Stände und Unterthanen zu deren Observanz wider ihren Revers und Pflicht, damit sie dem Erbfürsten verwandt, mit Zwang und Bedrohung genöthiget, sie wider den alten Stilum und Gebrauch mit dem nachtheiligen Prädicat: Unsere Beamte, Unsere Städte, Märkte und Unterthanen intitulirt. Man hat wohl gar der Oberbotmäßigkeit über die fürstl. Kanzley und andere Räthe, Diener und Amtleute sich angemasset, ihnen sowohl als den Ständen und Unterthanen unbefugter Weiß namhafte Straffen (die doch Pf. Augusto zusamt der Cognition, auch Confiscation und Nachsteuer allein, vermöge der väterlichen Testamente und der Neuburgischen selbst eigenen Bekenntniß zustehen) dictiret; starke Inhibitiones zugefertiget und Reverse zugemuthet; die Appellationes nicht nur von den Stadt- und Landgerichten dem Herkommen gemäß in Judicialsachen, sondern gar von der fürstl. Kanzley, auch in Extra-Iudicialibus, und zwar jene nicht an das gewöhnliche Hofgericht, sondern vor den Neuburgischen Hofrath gezogen, und daher Anlaß genommen, die fürstl. Räthe mit ungewöhnlichen hochverpönten Conpulsorialien und Inhibitionen wider die Gebühr und das Herkommen beschweret. Im Gemeinschaftamt Parkstein und Weiden, hat man sich der Disposition in allen absolute und mit Ausschliessung Pfalzgr. Augusts angemaßt, so daß man nicht allein unbegrüßt J. F. Gn. als unläugbaren Mitgemeinsherrn, wider den klaren Inhalt der vorhandenen Verträge, absonderliche Commissiones und Expeditiones fürgenommen und die Stände und Unterthanen wider ihren Revers zu eidlicher Parition angehalten, sondern auch gar die Oeffnung des gemeinschaftlichen Amthauses Parkstein

officul

difficultirt, und ihre zu Beobachtung mitgemeinschaftlicher Rechte abgefertigte Diener nicht zu- noch einlassen wollen — —"

§. XVIII.

Die in locis tractatuum behandelte Sulzbachische Restitutionssache.

Pfalzgr. Christian August, erstgeborner Sohn Pfalzgr. Augusti, der mit seinen beeden Brüdern in Holstein erzogen worden war, hatte etliche Jahre auf Reisen durch Dänemark, Schweden, Engelland, Frankreich und Italien ruhmvoll zugebracht, und nach erlangter Venia aetatis im J. 1645 die Landsregierung angetreten. Es ist nicht zu beschreiben, welche Bemühungen dieser thätigste und für sein durch Krieg, noch mehr aber durch die Neuburgische Reformation jämmerlich zugerichtetes Land besorgteste Fürst nicht bloß schriftlich, sondern selbst persönlich an den Friedenscongreßorten angewendet hat, damit Er und seine Unterthanen restituiret, und solche Restitutionssache namentlich dem Friedensinstrument einverleibet werden möchte. Aber es ist auch unbeschreiblich, welcher Widerstand diesen Bemühungen von Seiten Neuburgs entgegengesezt wurde, um diese namentliche Insertion erstlich zu verhindern, und dann, nachdem sie wirklich entworfen war, wieder zu expurgiren. Aus dem, was in Actis Pacis Westphal. unter andern auch von dieser Sulzbachischen Restitutionssache gemeldet wird, ist deutlich zu ersehen, daß es bey diesen Friedenshandlungen, so wenig als bey andern Staatsunterhandlungen, an collidirenden Staatsabsichten und

geheimen Rücksichten nicht fehlete, und daß der in Neuburg, München und Wien mächtig wirksame Jesuitische Geist in Osnabrück unter dem Schutze des dasigen Bischofs, Franz Wilhelms, aus dem Bayerischen Hause, und durch die stärkste Unterstützung des Päbstl. Nuntii (dessen eigenes Zeugnuß in den Beylagen Nro. XI. zu lesen ist) nicht weniger mächtig wirkte [h]; wie denn auch des Kais. Hauptbotschafters, Grafen Max von Trautmannsdorf, Abzug von Osnabrück zur Verzögerung des Friedensschlusses durch obige Triebfedern verursacht wurde [i]. Billig ist hier zuvörderst ganz anzuführen, was der Herr geheime Justizrath Pütter im Geist des westphäl. Friedens S. 309 f. von dieser Sache schreibet: "Ein ganz besonderer Fall kam hierbey "noch in Betrachtung, der das Haus Pf. Sulzbach "betraf. Dasselbe stammte von des Pfalzgr. Phil. "Ludwigs von Neuburg zweytem Sohne, August, "ab, der der evangel. Religion zugethan blieb, da sein "älterer Bruder W. W. seit 1614 sich zur cathol. "Kirche gewandt hatte. Lezterer als regierender "Pfalzgraf von Neuburg, machte jenem als einem "nach-

h) Hievon ist sowohl Pütter l. c. S. 51. 52 als Bülow in der Geschichte des Corp. Evang. S. 113 weiter nachzulesen.

i) "Der Graf Trautmannsdorf (M. J. Schmidt in seiner neuern Geschichte der Deutschen, VI. B. 8 u. 16 Kap.) "erscheinet in allem, wie ihn schon Bougeant beurtheilt, als ein "gewandter, kluger, standhafter, dabey billiger, sanfter und "redlicher Mann, auf dessen Tugend selbst Mazarin sich nicht ge- "traute einen Angriff zu wagen: der aber von den Eiferern "nicht bloß als gewesener Protestant, (zumal da auch Vollmar "ein lutherischer Prediger war) mit Mißtrauen gesehen, sondern gar "förmlich vor das Gericht Gottes im Thal Josaphat citiret wurde." Und dieses geschah vom Bischofe Franz Wilhelm von Osnabrück. Pütter l. c. S. 54. Man lese ferner Schmidts Gesch. VI. B. 18 Kap. zu Ende.

"nachgebornen Herrn die Hoheitsrechte im Sulzbachi-
"schen streitig, und führte nach den angenommenen
"Grundsätzen von catholscher landesherrlicher Gegen-
"reformation seit 1627 in Parkstein, Weiden und
"andern Sulzbachischen Orten die cathol. Religion mit
"Gewalt ein. Da das mit beiden in den westphäl.
"Friedenshandlungen sowohl der Amnestie als der
"Religionsbeschwerden halber festgesezten Entscheidungs-
"jahren 1618 und 1624 nicht bestehen konnte:
"meldete sich Augusts Sohn und Nachfolger Christ.
"August beym Friedenscongresse, um so, wie Wür-
"tenberg und andere ausdrücklich in einer besondern
"Verordnung, seiner Restitution halber mit benannt
"zu werden. (Sulzb. Memorial vom 3. Nov. 1645
"bey Meiern Theil II. S. 17 und ausführlicher den
"28. Apr. 1646 Th. III. S. 483.) Es ward auch
"schon den 26. Apr. 1647 zwischen den kaiserl. und
"schwedischen Gesandten zum Friedensartickel von der
"Amnestie ein eigner Paragraph über diese Pfalz-Sulzb.
"Restitution berichtigt. Die Stelle war so gefaßt:
"Palatinus Solisbacensis una cum ditionibus et
"subditis suis hereditariis in ecclesiasticis et poli-
"ticis restituatur in eum statum, in quo ante destitu-
"tionem dominus parens eiusdem fuit, attentatis ab eo
"tempore sublatis et cessantibus. Retineat tamen patruus
"eius, Palatinus Neuburgicus, de cetero iura sua in ditio-
"nibus istis praecipua, quatenus ea ipsa competunt.
"Meiern Th. IV. S. 848. Allein in dem Friedens-
"instrumente selbst, wie es im May 1647 dictirt wurde,
"hatten die Kaiserlichen die Stelle ganz ausgelassen,
"waren auch von den schwedischen Gesandten nicht
"dahin zu bringen, die Stelle wieder einzurücken.
"Zulezt mußte der evangelische Religionstheil sich damit
"vertrösten lassen, daß dem Pfalzgrafen von Sulzbach

"doch unbenommen bleiben würde, auf die allgemeinen "Grundsätze von den Entscheidungsjahren sich zu be- "ruffen, wenn gleich die Sache nicht namentlich "besonders genannt sey. Eben das gab hauptsäch- "lich die Veranlassung dazu, daß in dem Artickel "von den besondern Amnestie-Fällen gleich anfangs "die salvatorische Clausel eingerückt, und in- "sonderheit so gefaßt wurde, daß auch solche, die "etwa in Entwürfen des Artickels von der Amnestie "bereits mit benannt, aber wieder ausge- "strichen wären, deßwegen nicht für ausge- "schlossen gehalten werden sollten. Nach dem, was "nachher in dieser Sache erfolgt ist, hat dieselbe recht "zum Beyspiele dienen können, was dennoch ausdrückliche "besondere Benennungen vor bloß allgemeinen Vor- "schriften vor grossen Vorzug haben."

Daß Pfalzgr. Christian August wegen Aus- lassung der bereits geschehenen Insertion durch die Versicherung, daß die Sulzbach. Restituendi sub regula am sichersten wären, beruhiget worden ist, erkläret umständlich eine avthentische Druckschrift: Gründliche Widerlegung des A. 1648 von Pfalz-Neuburg in Druck ausgegangen und so titulirten gründlichen Berichts, die Pfalz-Sulzbachische Restitution betreffend; deren Eingang die vollständigste Erläuterung mittheilt. "Es hat "der Durchl. Hochgeb. F. und H. H. Christianus "Augustus ꝛc. straks nach denen in locis tractatuum "pacis universalis von denen löblichen Kronen erstlich "A. 1645 eröfneten Propositionen, und darauf durch "die hochansehnlichen Kaiserl H. Plenipotentiarios erfolgte "Declaration sich daselbst gleich S. F. G. christseligem "H. Vatter, biß zu S. F. G. erfolgten zeitlichen "Hintritt aller Orten und Gelegenheiten ohnabläßig

"gethan,

"gethan, um deren Ihro von J. F. D. zu Neuburg
"unbefugter und gewaltthätiger Weise wider alle christ-
"liche, zu geschweigen brüderliche Liebe aufgedrungener
"Beschwerden Abstellung willen, zeitlich angemeldet,
"und anfangs, nachdem man allerseits und zumalen
"der Herren Kaiserl. vielfältigen Erinnern gemäß, räth-
"licher gehalten, alle Conventiones auf Generalregel
"zu setzen, als durch Special-Enumeration der Restituen-
"dorum, Praestandorum &c. das vorhabende Instrumentum
"Pacis ohnendlich zu machen, sich damit allerdings
"vergnüget. Als aber hernachmals ein und der andere
"auf seine Benamsung gezielet, und damit die Zeit
"bis A. 1647 verlauffen, haben J. F. G. durch die
"Ihrige zwar auch einen Paragraphen für sich ins
"Instrument zu setzen begehret, wie derselbige dem
"erstmal in den Druck gegebenen Proiecto tabularum
"Caesareo-Suedicarum einverleibet, auch im Maio von
"den Herren Kaiserl. beliebet und genehm gehalten
"worden, ausweiß des noch in der Schwedischen Re-
"gistratur befindlichen und in diesem Paß von hoch-
"gedacht H. Kaiserlichen selbst mit dem Wort: placet,
"ad marginem bezeichneten Exemplars. Allein da man
"hernach im Junio zu Münster zusammen kommen,
"und die Pfalz-Neuburgischen inständig gebeten, ihres
"Herrn mit der sonderbaren Benamsung zu verschonen,
"die H. Kaiserlichen und guten Theils der Stände
"auch nochmaln dafür gehalten, was man sub regula
"comprehendiren könne, das werde ohnnötiger Weise
"mehrgedachtem Instrumento aufgedrungen, und hätten
"sich doch die Nichtbenannte sowoln als die Andere der
"Restitution zu versehen, hat man von Seiten der
"H. Kaiserlichen in dem obgedachten Jahrs im
"offenen Druck ausgelassenen Concept zwar den vorhin
"placitirten Versiculum übergangen; aber hingegen auch

"Neuburg den J. F. G. zu Sulzbach hochpräjudicirlich
"gefertigten Inhalt eben so wenig inseriret, mit jeder-
"maln wiederholten obigem Bedeuten: Wer unter
"der Regel stecke, habe der ausdrücklichen
"Benennung nicht vonnöthen."

"Wie nun die Sachen nach Herrn Grafens von
"Trautmannsdorf Excell. Abreise etwas in suspenso
"geblieben, und hernach in Osnabrück reassumirt,
"auch durch Gottes Gnade geschlichtet worden, ist nicht
"ohne, daß man, wie in andern, also auch in diesem
"Paß, von Seiten Kaiserl. Maj. der Kronen so dann
"beederley Religionsverwandten unter lauffender solcher
"Zeit etwas different gewesen. k) Allein ist hingegen
"nicht zu verläugnen, daß toties quoties bey dieser
"Sache, so sehr man auch dieselbe in specie zu berüh-
"ren difficultiret, so in privat als öffentlichen Confe-
"renzen jederzeit das Praesuppositum (was sub regulam
"falle, sey nicht nöthig zu exprimiren) mit angeführet,
"und es endlich von Seiten der Kronen und der
"evangel. Stände dahin gestellet seyn lassen, doch mit
"ausdrücklicher Bedingnuß, daß man diese Sache
"anderer Gestalt nicht übergehen wolle, wie man dann
"auch (sich derhalben auf aller tractirenden Theile
"ohnverwerfliche Protocolla beziehend) eben fürnemlich
"darum die dem pr. Art. IV. Instr. Caesareo-Suedici
"befindliche Clausel oder Cautel eingerücket. Worbey
"dann noch dieß wohl in Acht zu nehmen, daß nachdem
"Neu-

k) Die Privatreden einzelner Gesandten, z. E. Vollmars (von welchem Pütter im Geist des westphäl. Friedens S. 38 nachzusehen ist) können nicht für Glaubens- und Friedensartickel gelten. Und wäre Graf von Trautmannsdorf nicht vor der Zeit vom Friedenstheater weggedränget worden; so würde die von ihm bereits gebilligte namentliche Insertion gewiß keinen Anstand mehr gefunden haben.

"Neuburg ein solches subodoriret, es zu Münster gar
"ängstiglich bemühet gewesen und aller Orten geflehet,
"gebeten und insistiret, die Pfalz-Sulzbachische Sache
"dem Instrumento, aber zu seinem Vortheil, ja beyzu-
"fügen und nicht aussen zu lassen, dessen es nicht
"bedurft hätte, wenn es nicht die Sorgfalt betreten
"hätte, die Regula generalis würde auf diesem Fall
"appliciret werden. Woraus dann schlüßlich erhellet,
"indem man Neuburg nicht gratificiret, sondern sein
"verfänglich und unbillig Begehren ausgemustert, daß
"man sich solches Orts der sulzbachischen Omission
"weder zu bedienen noch zu erfreuen, sondern in allwege
"der Dispositioni und Placito communi entweder gutwillig
"zu unterwerffen, oder der denen Contravenienten auf-
"gesezten Straff zu erwarten, um so viel mehr, weiln
"gesamter Stände von beederley Religionen wegen,
"Ihrer Durchl. zu Neuburg um die Restitution durch
"Monitoriales, ohngeachtet Deren Abgesandtens Wider-
"setzung, mit Warnung erinnert, und diese Sache
"eo ipso von J. Churf. D. zu Bayern und Hochf. Gn.
"zu Salzburg für wohl gegründet ermessen werden,
"indem Sie sich zwar aus gewissen Ursachen der
"Execution halben entschuldigt, aber dabey toties
"quoties et iteratis vicibus erklärt, Sie wollen die
"von Andern geschehen lassen und nicht hindern,
"sich dießfals ad Acta publica Conventus Monasterienſis,
"ja Notorietatem ipsam bewerffend." — —

§. XIX.

§. XIX.

Friedensartickel wegen der Restitutionen und Prästationen nach dem Entscheidungsjahre 1624.

Hievon soll Pütter in seinem angeführten Geist des westphäl. Friedens S. 388 f. allein reden: "Vom damaligen Zustande des Jahrs 1624 sollte "es abhangen, ob es eine öffentliche Religionsübung "oder nur ein Privatgottesdienst seyn sollte; und "was von Zugehören damit verbunden seyn könne, "als Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kir- "chen- und Schulbedienten, Patronatrecht und andere "ähnliche Rechte; ingleichen Besitz der Kirchengebäude, "Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allen Zugehören "und Einkünften. Wäre auch irgendwo seit dem J. "1624 eine Stöhrung oder Entsetzung in Ansehung "der in irgend einem Theile der J. 1624 gehabten "Religionsübung vorgegangen: sollte der gestöhrte oder "entsezte Theil ohne alle Einrede völlig so hergestellt "werden, wie sichs im J. 1624 befunden."

"So sollte bloß der Besitzstand des J. 1624 "in diesem Stücke zur unabfälligen Regel dienen, "die man allzeit und überall, ohne irgend von jemanden "oder auf irgend einige Weise darin gestöhrt zu werden, "beobachten sollte; es wäre dann, daß entweder eine "allgemeine Vereinigung beider Religionen erfolgte, "oder zwischen einem Reichsstande und seinen Unter- "thanen durch gegenseitige Einwilligung ein anders "vergleichen würde. Verträge, Vergleiche, Conven- "tionen oder Concessionen, die schon vor dem westphäl. "Frieden vorhanden gewesen, sollten nur in soweit

"gelten,

"gelten, als sie jenem Besitzstande des Entscheidungs-
"jahres als der einzigen Richtschnur nicht entgegen
"liefen. Nicht anders als durch gegenseitige Ein-
"willigung soll davon abgegangen werden können.
"Alle nicht damit übereinstimmende Urtheile, Reverse,
"Vorträge und Vergleiche sollen nicht geachtet, sondern
"als nichtig aufgehoben werden.[1]) Das Corpus Evangel.
schrieb daher unterm 21. Apr. 1751 an den Kaiser:
"daß sämmtl. dießfalsige Friedensschluß-Dispositiones
"sich dahin concentriren, daß die nuda possessio in A.
"normali das alleinige Fundament zu einer ewigen
"Manutenenz wider alle dagegen vortretende Attentata
"abgeben solle."

§. XX.

1) Die Materie vom Entscheidjahre ist im J. J. Mosers Landeshoheit im Geistlichen IV. Buche 7ten Capitel aufs vollständigste abgehandelt. Und Freyherr von Kreitmäyer spricht in dem Religionsrechte § XII, S. 2220 also davon: "Ausser jeztgedachten Limitationen bleibt es sonst allent-
"halben bey dem Anno decretorio ordinario tanquam norma et
"regula generali" -- I. P. W. Art. 5 §. 12. 31 mithin so, wie es der damalige Possessionsstand mit sich gebracht hat, §. 25. Vnicum solumque huius Transactionis, Restitutionis, Observantiaeque futurae fundamentum sit prima die Ian. 1624 habita Possessio. It. §. 31. Qui sola denique Observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum. Ob die Possession recht oder unrecht gewesen sey, ist hierinn einerley, denn man siehet da nicht mehr ad titulum vel Iustitiam, sondern nur ad nudum factum Possessionis, und es heißt lediglich: uti possidetis, ita possideatis. Barthel p. 26. Baden §. 3. -- Sofern es nur eine wahre und würkliche Possession gewesen ist ꝛc.

§. XX.

Die vollzogene Sulzb. Restitution.

Wie, aller Schwierigkeiten ungeachtet, das sulzbacher Land in den Zustand des Entscheidungsjahrs 1624 von Bamberg und Bayreuth in Gegenwart Pfalzgrafs Joh. Ludwigs reichsgesetzmäsig restituiret worden ist, davon gibt ein Impressum von 6 Bogen in 4. (Struve S. 660. f.) vollständigen Unterricht: Abdruck der Kaiserl. subdelegirten h. Commissarien hinterlassene Receß, die Pfalzgr. Sulzbachl. Restitution betreffend, gedruckt im J. 1649. Es wurde nehmlich um die Restitution und Prästation ex capite Amnestiae et Gravaminum Neuburg durch die Pfalzgr. Sulzbachischen Kanzleyräthe gebührlich ersucht; aber auf nicht erfolgte gütliche Restitution bey Churbayern und Salzburg, und auf deren Entschuldigung bey Bamberg und Bayreuth als ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises um die Execution angehalten und gebeten. Hiezu wurden sie nicht allein durch das Friedensinstrument und Kais. Edict angewiesen und ermahnt, sondern auch von der Churf. und Stände zu Münster noch subsistirenden Räthen und Bothschaftern daran beweglich erinnert.

Beede Fürstl. Gnaden hatten sich solcher Execution nicht entschütten noch entschlagen können, sondern zur Beförderung der allgemeinen Beruhigung dieselbe übernommen, vorhero aber, ehe sie ihre Delegaten abgeschicket, Pfalz Neuburg in Schriften gebührend ersuchet; und dann erst, da nichts erfolgte, ihre Delegaten abgeschickt, welche die erforderlichen Denuntiationes und Citationes erliessen, den aufs Sulzb. Rathhaus beschiedenen Interessenten in Beyseyn Pf. Joh. Ludwigs ꝛc. und

der

der Pfalz Sulzbachischen Hofmeister, Kanzley-Direktors und Räthe, wie auch der Pf. Neuburgl. Deputirten ihre Proposition ablegten, und sich gehörig legitimirten. Zwar hatten sich besagte Neuburgl. Räthe (wiewohl ausser hierzu gehörig genugsamen Gewalt und Vollmacht) unterstanden, wider solche Commission und derselben Execution zu protestiren und allerhand Exceptiones vorzuwenden: sie wurden aber der Erheblichkeit nicht befunden, daß sie die Restitution remoriren oder hintertreiben konnten; wie sie denn allbereits zuvor in offnen Druck und sonst schriftl. vorgebracht und sowohl dieß als vormals zur Genüge abgelehnt und widerlegt worden sind. Da hierauf die von den Sulzbachischen Räthen übergebene Designation der Beschwerungs- und Friedensschlußmässigen Restitutionspunkte öffentl. abgelesen worden waren: so wurden die anwesenden Beamten, Landsässen, Magistrats- und andere Personen darüber vernommen; auch, damit sie ungescheut die Wahrheit und gründliche Beschaffenheit bekundschaften und aussagen möchten, von Pfalzgr. Joh. Ludwig und den Sulzb. Räthen ihrer Pflicht quoad hunc actum erlassen, welche (soviel deren zur Zeit der vorgegangenen Reformation im Lande und gegenwärtig waren) insgesammt alles und jedes, so in der Designation beschrieben, insonderheit aber einmüthig bejahten und bezeugten, (welches auch die den subdelegirten Kaiserl. Commissariis vorgelegte Visitations-Acta auswiesen und darthaten) daß weiland Herzog Augustus, christm. And. nicht nur in J. 1614 sondern noch etliche Jahre hernach das völlige Exercitium relig. A. Conf. mit allen desselben Anhängen und Dependenzien in denen Aemtern und Landgerichten, Sulzbach, Parkstein und Weyden, auch Flossenburg und Vohenstrauß und allen darein gehörigen Pfarren und Filialkirchen gehabt, und solche Pfarren durch

durch J. F. G. allein und vor sich selbst von der Sulzbachischen Regierung, ausserhalb Parkstein und Weyden, welche als ein Gemeinschaftamt Churpfälzl. und Sulzbachl. Theils coniunctim, jedoch mit A. Conf. zugethanen Geistlichen bestellet gewesen, indem erst lang hernach reformirt und gedachte damalige geistl. Kirchen- und Schuldiener abgeschaffet wurden: In Politicis aber haben J. F. G. in dero von des Fürstenthums Neuburg Land und Leuten assignirten und eingeraumten Herrschaften, Landgerichten und Aemtern als ihrer Erbportion neben der Landsässerey, Reiß und Folg ꝛc. auch alle Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, nichts dann allein etliche specificirte und auf gewisse Maß bedingte Stück und Reservata ausgenommen, pleno Iure erblich und eigenthümlich besessen und innegehabt, wie die deroselben von J. F. G. ältern H. Brudern frey, ledig und unbeschwert mit bedingter Ablösung aller darauf haftenden Schulden und Pfandschaften A. 1615 eingeraumet, auch alle Stände und Unterthanen, sowohl Geistl. als Weltl. der Neuburgl. Pflicht bis auf einledigen Wiederzurück- und Anwartsfall öffentlich und solenniter erlassen, und dagegen zu Leistung der vorher verglichenen Erbhuldigung an gedacht J. F. G. gewiesen waren.

Wann dann nach dem klaren Inhalt des Instr. Pac. und ins Reich publicirten Kais. Edicts alle und jede des heiligen Reichs Churfürsten und Stände in Ecclesiasticis und puncto Gravaminum wieder in den Stand, darinnen sie sich A. 1624 befunden, und zwar ohne einige Reservation der Restituentium prätendirten Rechten gesetzet, und hierinnen auf das blosse Factum possessionis gegangen, auch hierunter einige Exception oder Einwendung, wie die immer von den Restituentibus oder sonsten vorgeschützet oder ersonnen werden möchte,

im

im geringsten nicht angesehen, in puncto Amnestiae aber salvo cuiusque Iure — restituiret werden sollen: Als haben in Kraft allerhöchster Kais. Maj. Commission, die subdelegirte Commissarii dem H. Herzogen, Christ. August und J. F. G. Herrn Gebrüdern ꝛc. auch in dero Abwesen Ihren hinterlassenen und gevollmächtigten Hofmeistet, geheimen- und Kanzleyräthen, in puncto Gravaminum (bey welchem super facto possessionis einige Dubia nicht vorgefallen oder vorhanden) die post A. 1624 eingezogene Pfarren und deren Filialkirchen — mit allen Pertinenzien, wie nicht weniger, was in Politicis, intuitu religionis mutirt oder innovirt worden, wieder übergeben und eingeraumt; in puncto Amnestiae aber Sie wieder in den Stand, Recht und gerechtsame Possessionem vel quasi, darinnen Sie und Dero Herr Vater ꝛc. ante hos motus gewesen, restituirt und wieder eingesetzet; thun auch solches Vigore des oftgemeldten Reichsfriedensschlusses, Kais. Edicts und Ihrer habenden Subdelegations-Vollmacht und Gewalt hiemit und in der allerbesten Form, Maß und Gestalt Rechtens, wie das am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, sine omni damno et noxa also und dergestalt, daß die Restituti und Dero gevollmächtigte Gewalthaber die eingeraumte Kirchen und Schulen — von dato an wieder einnehmen, mit andern Evangel. Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern wieder bestellen, und sich aller darauf gehabter und wieder erlangter Rechte und Gerechtigkeit vollkommen gebrauchen; In Politicis aber Ihrer Possession vel quasi, darinnen Sie ante hos motus gewesen, jedoch in selbigen turbirt worden, halten, und also in beeden Restitutionspuncten, nach jedes Art und Eigenschaft sowohl in recipiendo als disponendo eine freye Hand, jedoch allerdings dem Instr. P. gemäß, haben sollen, und mögen:

Wie dann alle und jede in gedachten Erbämtern seßhafte Beamten, Landsässen, Burgermeister und Räthe in Städten und Märkten, auch insgemein alle Unterthanen auf die Herrn Pfalzgr. Augusto und dessen ehelichen männlichen Leibeserben geleistete Erbhuldigungspflicht, alles seithero darwider eingeführten ungeachtet, hiemit angewiesen werden. Jedoch wird hierdurch Herrn Pfalzgr. W. W. Fürstl. D. an Dero bedingten Stücken und Reservaten nichts benommen oder entzogen, sondern dieselbe in ihrem rechten Verstand gelassen und J. F. D. ungeschmälert, wie auch alle Deroselben competirende oder zustehende Rechte, Actiones und Exceptiones an gehörigen Orten und in Iudicio petitorio anzubringen und zu erörtern; wie nicht weniger Herrn Pfalzgr. Christian Augusten und Dero H. Brüdern alle weitere Sprüch und Forderungen gegen höchstgedachte J. F. D. gebührend und competirender massen zu verfolgen und auszuführen, allerdings vorbehalten ꝛc. Zu Urkund dessen ist hierüber dieser Receß aufgesetzet, und auf gnädige erfolgte Ratification und Genehmhaltung der Kaiserl. Herren Commissarien von Dero Subdelegirten besiegelt und eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu Sulzbach den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Febr. 1649.

Ulrich Plettenberger. Christ. Heinrich Müffling.
Sebast. Boxberger, D. Nic. Crineß, D.

§. XXI.

Beylagen des Receſſes: Immiſſionsdecret wegen Illſchwang: Comprobationsſchein wegen Parkſtein und Weiden.

Die dem obigen Receſſe beyliegende Propoſition Nr. II. wird folgendermaſſen geſchloſſen: "Daß die "Schwediſchen Völker nicht abgedanket und abgeführet "werden wollen, bis zuvor die bedingten Reſtitutiones "gänzlich und vollſtändig geſchehen und erfolget; In- "maſſen ſolches den 19. Dec. 1648 von dem Reichs- "Directorio und ſämtlicher Chur- Fürſten und Stände "Abgeſandten zu Münſter des H. Pfalgr. W. W. F. D. "durch Monitoria neben andern beweglichen Urſachen "zu erkennen gegeben worden. Dafern ſich aber ſolcher "begehrter Reſtitution und Präſtation wegen nicht "accommodirt und dieſelbe gutwillig erfolgen würde: "ſo ſoll doch, nach Inhalt Kaiſerl. Maj. Befehl und "unſerer Vollmacht mit Verfügung der Gebühr unver- "züglich verfahren werden. Und weil alle Reſtitutiones "und Abtrettungen, ungeachtet aller vom Gegentheil "habender oder einwendender Exceptionen und Behelf- "verweigerung oder Entgegenſetzung der Clauſulae ſal- "vatoriae, insgemein oder inſonderheit geſchehen und "geleiſtet werden ſollen und müſſen, nach dem "1. Jan. A. 1624, wie zu ſolcher Zeit das Exercitium "religionis geweſen, und was die Deſtituirten damals "ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis innen gehabt und "genoſſen; ſo müſſen und ſollen auch des H. Pfalzgr. "Chriſtiani Auguſti F. G. wieder in den Stand, "darinnen Dero Herr Vater Pfalzgr. Auguſti F. G. "hochſel. Ged. ſich in gemeldtem 1624 Jahr befunden, "reſtituiret und wieder geſetzet werden."

Die Akten zu vervollständigen, gehören noch hieher die bey diesem Recesse befindlichen beeden Copien, erstens der Kaiserl. subdelegirten H. Commissarien Immissionsdecrets wegen der Pfarr und Kirchen Illschwang.

"Nachdem vermög ausgefertigten und publicirten
"Recesses dem Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn,
"H. Christ. Aug. Pfalzgr. ꝛc. neben andern in das
"Amt und Landgericht Sulzbach gehörigen, auch die
"Pfarr und Kirchen zu Illschwang, als welche A. 1624
"von wailand Herzogen August Pfalzgr. F. G. mit
"einem der A. C. zugethanen Pfarrer, M. J. Haffnern,
"bestellt und besezt gewesen, wieder übergeben und ein-
"geraumt worden: als sollen unsre der subdelegirten
"Kaiserl. Commissarien abgeordnete Secretarii und resp.
"Notarii publici sich nacher gedachten Illschwang verfügen,
"die Schlüssel zur Kirchen daselbst abfordern und zu
"sich nehmen, darauf dem mitgeschikten Fürstl. Pfalzgr.
"Sulzbachl. Bedienten tradiren und einhändigen, und
"wie sie es daselbst befinden werden, auch was darbey
"vorgehen möchte, fleissig notiren und uns darüber Re-
"lation erstatten. Und ob zwar von Churf. Durch-
"laucht in Bayern Regierung zu Amberg dieser Pfarr
"zu Illschwang Einraumung wegen excipiret und pro-
"testiret worden, so sind doch selbige Exceptiones durch
"den Friedensschluß uud Kaiserl. Edict abgeschnitten,
"und die Executores dahin gewiesen worden, daß sie
"allein auf das Factum possessionis A. 1624 sehen und
"gehen, und die Kirchen und Schulen in den Stand,
"wie sie damals sich befunden und bestellt gewesen,
"wieder setzen und restituiren sollen; Als will man nicht
"hoffen, daß von hochermelter Churfürstl. Regierung
"aus, sich weiter opponirt oder darwider gesezt werden
"soll, wobey aufm Fall Bedürfens hiebey befindliches

"leztes

"leztes Schreiben der Fürstl. Pfalzgr. Sulzbachischen
"Herrn Hofmeister und Räthe exhibiret und abgelesen,
"auch auf Begehren in Copia communiciret werden
"kan. Sign. Sulzbach den $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$ Febr. A. 1649."

der R. Kais. M. von unsern gnädigen Fürsten
u. Herren subdelegirte Commissarii.

Zweytens eben derselben Comprobationsscheins wegen des Gemeinschaftamts Parkstein und Weyden.

"Zu wissen, als der Durchl. hochgeborne Fürst
"und Herr, Herr Christian August Pfalzgr. ꝛc. dem
"publicirten Friedensschluß und Kaiserl. Edict gemäß
"in Ecclesiasticis und denen anhangenden Politicis
"restituiret, daß darüber ein Receß begriffen und
"ausgefertiget; Nachdem aber solche Restitution sich
"nicht allein über J. F. G. Erbämter und Landgerichte
"Sulzbach, Flossenbürg und Wohenstrauß, sondern
"auch das Gemeinschaft und Landgericht Parkstein und
"Weiden erstrecket, derselbe erstlich den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Febr. zu
"Sulzbach, dann den $\frac{19}{1}$ $\frac{\text{Febr.}}{\text{Merz}}$ zur Weyden auf den
"bürgerlichen Rathhäusern publiciret und abgelesen
"worden. Damit nun deßwegen kein Dubium oder
"Zweifel entstehen oder vorfallen möge, sondern daß
"gedachter Receß sich auf alle und jede Fürstl. Pfalz-
"Sulzb. Erb- und Gemeinschaft-Aemter und Land-
"gericht erstrecke und auf dieselbe samt und sonders
"gerichtet, oder solches darunter begriffen und ver-
"standen sey, wird es von uns Endsunterschriebenen
"subdelegirten Commissarien hiermit attestiret und
"bezeuget. Sign. Weyden den $\frac{2}{3}\frac{1}{3}$ $\frac{\text{Febr.}}{\text{Merz}}$ des 1649. Jahrs."

§. XXII.

Pfalzgr. Christian Augusts öffentl. Bericht v. 20. Oct. 1649 wegen der Neuburgischen Widersetzlichkeit und Contraventionen: Neuburgl. lezte Druckschrift ꝛc. im J. 1649: Sulzbachische Gegenschrift 1650.

Da Neuburgischer Seits diese Restitution nicht hatte hintertrieben werden können: so erfolgten Erschwerungen aller Art und so viele Hinderungen als nur möglich, insonderheit im Weidauischen: davon gibt umständliche und glaubwürdige Nachricht das vom Pf. Christian Angust an des Fürstenthums Neuburg sämmtliche Landstände unterm 20. Oct. 1649 erlassene und gedruckte Patent, dessen Inhalt hier im Auszuge angegeben wird. Bekannt sey und notorisch, wasmassen Pf. W. W. F. D. dero gnädiger hochgeehrter Herr Vetter als Vatter, weil. Pf. Augustum, dero Herrn Vattern christl. And. in denen Ihro aus väterlicher Erbschaft zugetheilten und angefallenen Erb- und Gemeinschaftämtern in Ecclesiasticis und Politicis vermittelst des Vicekanzlers Simon de Labrique und den ihm zugeordneten Executoren A. 1626 und 27, also lange nach den in Tabulis Pacis constituirten Terminis merklich beeinträchtigen und destituiren lassen; welches bey währenden Friedenshandlungen so weit in Consideration gekommen, daß J. F. G. und deroselben fürstl. Erbämtern die Restitution, Vigore regularum generalium nicht allein zuerkannt, sondern auch gutentheils durch die Kaiserl. Herrn Commissarien zugetheilt worden. Also hätte er sich gänzlich versehen, J. F. D. zu Neuburg würde ohne fernere Widersezlichkeit, solchem communi statuum placito et sanctioni pragmaticae zu Folge, höchstdenselben

in

in dem Ueberreſt dero billigmäſſigen, den Regulis conventionis univerſalis gleichförmigen, dem geſammten zu Nürnberg angeſtellten Conventui unlängſt inſinuirten Deſiderien länger unvergnüget nicht laſſen, ſondern ſich und dero Fürſtenthum und Lande obliegender Beſchwerden entheben. Weil aber ſolches (ohngeachtet dero ſtraks beym Antritt der weſtphäliſchen Friedenshandlungen A. 1645 und jederzeit bezeigten Reſpect und Conteſtation, daß Er, Pf. Chriſtian Auguſt, anders nichts als was Ihro vor Gott, der ehrbaren Welt und vermöge ur- und altvätterlicher, ja mit dero H. Vatter getroffener Diſpoſitionen, und Compactaten eignet und zuſtehet, ſuchen und behaupten wollen, und ſich dahero freundvetterlicher Accommodation verſehen) nichts verfangen wollen, ſondern, bevorab von Parkſtein aus, immer eine Widerſezlichkeit und Contravention der andern die Hand bietet; als hat derſelbe ſolches vermittelſt dieſes offenen Berichts alſo anfügen wollen, damit man, ſonderlich die hierunter mitbeſchwerte Intereſſenten nicht wähnen mögen, das, was aus des Königl. Schwediſchen Generaliſſimi Ordre von deſſen nach Weyden verordneten Commendanten mit einer oder der andern Execution fürgenommen worden oder noch fürgehen möchte, rühre aus J. F. G. alleinigen Verurſachen her: denn daran ſey dieſelbe allerdings unſchuldig — Da aber vermöge Präliminar-Receſſes und des einmüthigen Concluſi der geſammten des H. Reichs Chur-Fürſten und Stände ſo viel richtig ſey, daß vor der J. F. G. wiederfahrenden und bishero vielleicht aus bekannter Miniſtrorum Anſtiften und Verhetzung hintertriebenen Reſtitution, der Laſt nicht wohl füglich abzulegen iſt: Als verſieht ſich höchſtdieſelbe, man werde nicht allein von der übel präoccupirten Opinion abſtehen, ſie aller Orten verreden und entſchuldigen, ſondern auch

Pflichten nach dahin arbeiten helfen, damit J. F. D. sich mit J. F. G. dergestalt begehen mögen, wie das nahe Geblüt, der Vorvordern Compactata und dann die selbstredende Billigkeit, wie auch eines jeden eigene Wohlfahrt nach sich zieht und erheischet ꝛc. Gegeben und geschehen uff Unserer Residenz Sulzb. unter unserm hiefür gedruckten Canzley-Secrete, den 20. Oct. 1649.

Wie nun die Wirkungen dieses offenen Berichts auch immer beschaffen seyn mochten; so kam noch im Jahr 1649 zum Vorschein: "Clare "Anzeig des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, "Herrn W. W. Pfalzgr. ꝛc. gerechten Begehrens "wider die zu Sulzbach, Weyden und andern Pfalzgr. "Sulzb. fürstlichen Erb- und Gemeinschaft-Aemtern "und Orten unrechtmässiger Weiß vorgenommene "Execution." In dieser lezten Neuburgischen Druckschrift wurde mit möglichster Anstrengung aufgesucht und mit ersinnlichster Kunst angebracht, was die Sulzbachische Restitution in ein falsches und gehässiges Licht stellen sollte: man urgirte die ausgelaßne Specialinsertion; provocirte auf ein Kaiserliches Rescript vom 20. April 1649; und auf ein einseitiges Bambergisches Attestat; und nicht nur den Sulzbachischen Räthen, sondern auch den Abgesandten wurden allerhand Vorwürfe gemacht. Aber alle Neuburgische Einwendungen, angebliche Nullitäten und Excesse sind in einer Sulzbachischen Gegenschrift mit solcher Bündigkeit und Evidenz wiederlegt und abgethan worden, daß die davon in Beylage Nro. VII. nebst vorgängiger Neuburgl. Schrift, abgedrukten Bögen, welche mehrere im Publikum unbekannt gebliebene die Sulzbachische Restitutionsgeschichte aufklärende Nachrichten enthalten, von jedem prüfenden Geschichtforscher mit Beyfall und Zufriedenheit werden gelesen werden.

§. XXIII.

§. XXIII.

Die den Sulzbach. Protestanten Vigore I. P. et Restitutionis zukommenden Rechte und Befugnisse sind unwidersprechlich.

Der Sulzb. Protestanten kirchlicher und politischer Zustand vor und in dem Entscheidungsjahre war eben sowohl wie zu Pfalzgr. Ottheinrichs Zeiten auf Pacta conventa und Concordaten gebauet und gesichert. Und nun ist derselben Religionszustand auf dem westphälisch. Friedensschlusse und die demselben gemässe legale und gültige Restitution auf alle Zeiten unumstößlich gegründet, und gegen alle erdenkbare Ansprüche und Widersprüche bestens assecurirt. Denn (so redet Pütter im Geist des westph. Fr. S. 359) "als Entscheidungsziel "betrachtet, hatte nun der Besitzstand vom J. 1624 in "Ansehung der Religionsbeschwerden noch eine "andere Wirkung, als das Herstellungsziel des J. 1618 "in Ansehung der Amnestie. Denn dieses betraf in "jedem einzelnen Falle nur den Vortheil des Besitzers, "ohne den etwa noch übrigen petitorischen Streit damit "zu entscheiden, der dem, der den Andern vermöge der "Amnestie herstellen mußte, noch immer zur rechtlichen "Ausführung offen blieb. Hingegen jenes Entschei- "dungsziel machte auf einmal für jezt und "künftig der ganzen Sache ein Ende. Der "Besitzstand des J. 1624 diente nicht nur zu possesso- "rischen, sondern auch für beständig zur petitorischen "Bestimmung. Nur in so weit konnte die Herstellung "nach der Amnestie zugleich zum ewigen Entscheidungs- "ziele auch für den Religionszustand dienen, als jene "etwa ausdrücklich sowohl auf geistl. als weltl. Gegen- "stände mit gerichtet war; so wie hinwiederum für einige "Amnestiefälle die Herstellung ausdrücklich nach dem

"J. 1624 bestimmt wurde, wie der Fall z. B. war "mit Pfalzveldenz und mit Waldeck."

In Ansehung dieser Materie läßt sich Moser in seiner Landeshoheit im Geistl. S. 544 folgendermassen vernehmen: "Die Gründe, worauf das Entscheidjahr und dessen Gerechtsame gebauet sind, werden "also angegeben: 1) Pacta; also alle Gattungen von "Verträgen zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen oder mit Dritten zu der Unterthanen Besten; doch "mit der §. 33 gemachten Einschränkung: in so weit die "Verträge dem J. 1624 nicht entgegen sind; 2) Privilegia, "Freyheiten nnd Begnadigungen, welche weder die Natur "noch Form eines Vertrags haben; 3) longus usus, ein altes "Herkommen von 30. 50. 100 oder mehr J. 4) sola "observantia anni 1624. Wann also einer auch weder "zuvor noch hernach im Besitz gewesen wäre, als im "J. 1624: so hat er doch ein Recht zu verlangen, daß er "wieder in den damals gehabten Besitz gesetzet werde. Er "mag mithin zu dem Besitz im J. 1624 ein gegründetes "oder zweifelhaftes oder gar kein Recht gehabt haben: "genug, er ist im J. 1624 im Besitz gewesen. — Aber es ist "zwischen beyden Gattungen von Entscheidjahren darinn "ein himmelweiter Unterschied. Wer ex capite Amnestiae "restituiret wird, muß nach dem I. P. Art. 2. III. denen, "welche eine rechtliche Ansprache an ihn machen wollen, "nach geschehener Restitution an gehörigen Orten zu "Recht stehen, und kann durch Urtheil und Recht wieder "destituiret werden und bleiben. Bey der Restitution "ex capite Gravaminum aber fällt alles Petitorium hinweg: "Der Besitz im J. 1624 ist loco tituli et rei iudicatae, und "ein solcher Besitzer kann weder gerichtlich noch ausser"gerichtlich besprochen werden; davon in dem Tract. "von der deutschen Religionsverfassung das "mehrere zu sehen ist."

Es

Es ist also gewisse Wahrheit, daß die den Sulzb. Protestanten aus dem Entscheidungsjahre 1624 und der solchem Besitzstandegemäß geschehenen Restitution zustehende Rechte und Befugnisse unläugbar und unwidersprechlich sind. Diese sind auch von Pf. W. Wilh. F. D. in Dero an die Sulzb. Landsässen, Magistrate, Geistliche u. a. d. d. Düsseldorf d. 11. May 1650 erlassenem Rescript, darinnen gegen die Landshuldigung Pf. Christ. August protestiret und die Beobachtung ihres Reverses v. 1615 eingeschärft wurde, im mindesten nicht bezweifelt oder widersprochen worden; sie sind von Pfgr. Chr. August behauptet und bündigst bekräftiget worden, wie die publicirten Documente und die Geschichte des Cöln. Vergleichs in der V. Abtheil. augenscheinlich darthun. Und daß Pfalzgr. Theodor nicht anders gedacht habe, weiset sein im J. 1692 ausgestellter Revers überzeugend. Wenn Derselbe dem evang. Theile in einem auf Remedirung der angebrachten Beschwerden abzielenden gnädigsten Rescript vom 20. Sept. 1720 gleich anfangs ohnverhalten läßt," daß sie auf das blosse Factum der im J. 1649 "erfolgten Restitution zurückgehen zu wollen, um so mehrern Anstand hätten nehmen sollen, als ohnläugbar es "ist, daß das Simultaneum mit Consens und Einstimmung ihrer Vorfahrer," mithin nicht de facto, weniger wider den westphäl. Frieden, sondern desselben ausdrücklicher Anleitung gemäß bestbefugsamlich introduciret worden [m]: so ist ja offenbar, daß die Friedensschlußmässige Restitution nicht für unrechtmässig und ungültig gehalten,

m) Die Protestanten äusserten in ihrer gehorsamsten weitern Vorstellung Sulzb. d. 9. Jan. 1721 ihre Unkunde von der Einstimmung ihrer Vorfahrer zu Einführung des Simultaneums: "es wäre ihnen diese neue gnädigste Eröfnung ganz was unvermuthetes und vorhero unbekanntes gewesen; wüßten auch in "Unterthänigkeit eben so wenig zu begreiffen, ob ihre Vorfahrer "solches zum Nachtheil ihrer Posterität hätten thun können." --

gehalten, oder den Sulzb. Protest. ihre kraft des westph. Friedens und der Restitution erlangten Rechte abgesprochen, sondern wirklich zugestanden worden. Nur dieses wird ihnen bedeutet, sichs gefallen zu lassen, daß zu den Zeiten ihrer Vorfahrer Catholici zum Mitgenuß der ihnen restituirten Güter und Besitzungen aufgenommen, und das Simultaneum, salva tamen pace westphal. introduciret worden sey, bey welchem (so fährt das hochfürstl. des westph. Friedens noch ausdrücklich erwähnende Rescript fort) "Wir sowohl als bey Unserer noch "bey unsers nun in Gott ruhenden H. Vatters hochs. G. "Lebzeiten zu Deroselben und unserer der A. C. verwandten "Unterthanen Vergnügung bestehener Declaration "auch ferner festiglich zu bestehen und zu verbleiben "gedenken." Für jeden achtsamen Leser wird schon hieraus einleuchtend, daß dieser gnädigste Fürst weit entfernt war zu glauben und behauptet wissen zu wollen, seine evang. Unterthanen hätten keine Gerechtsame aus dem westph. Frieden; wären nicht de Iure zu restituiren gewesen, noch rechtskräftig restituiret worden; wären folglich als bloß Tolerirte zu behandeln.

§. XXIV.

Churf. Carl Theodor gnädigstes Rescript v. 15. Febr. 1753. Beschluß dieses Abschnitts.

Daß des glorreich regierenden Carl Theodors Churfürstl. Durchl. von solchen Gedanken und Behandlungen gegen dero evangel. Unterthanen eben so sehr entfernt sind, beweiset aufs kräftigste das auf die evangel. Vorstellung gegen Auferbauung eines Frauenklosters in Sulzb. unterm 15. Febr. 1753 erlassene gnädigste Rescript, "daß durch

"dieses Etablissement höchstdero der A. C. zugethanen "Unterthanen in ihrem hergebrachten Religions-Exercitio, "Verfassungen in Kirchen und Schulen und dazu ge- "hörigen Reditibus nicht der mindeste Eintrag, Verhin- "derung, Schaden und Präjustitz weder directe noch "indirecte zugezogen werde, vielmehr die Auferziehung "und Unterrichtung der Jugend weiblichen Geschlechts "von beyderseits Religionen in allen guten und nöthigen "Wissenschaften zum Gegenstand hat; mithin nicht "auf die Beschränkung einiger Befugnisse, sondern mit "Beybehaltung eines jeden wohlhergebrachten Gerecht- "samen, auf das allgemeine Wohlseyn abzielt; folg- "samlich darwider auf die Observanz und Possession "des in I. P. W. festgesezten anni regulativi und darauf "ergangenen Restitution sich um so weniger bezogen "werden könne, als durch den bekannten Cölnischen "Vergleich vom 22. Febr. 1652 nicht allein mit "ihrer Vorfahrer gutem Willen, consequenter nach "deutlicher Disposition erstangeführten Friedens-Instru- "menti selbsten, mutuo consensu davon licite wieder abge- "gangen, und das simultanum Relig. exercitium in unserm "Herzogthum Sulzb. eingeführet, sondern auch in specie "nominatim die Befugniß neue Clöster zu erbauen, "ausdrücklich stipuliret worden."

Die vor Augen liegenden Resultate seyen jedem verständigen Leser selber überlassen, und dieser Abschnitt werde mit diesen richtigen Sätzen geschlossen:

I. Den Evangelischen in sulzbachischen Landen kommt ihr Besitzstand im Entscheidungsjahre 1624 auf immer unwiderleglich zu gut.

II. Die ihnen aus solchem Entscheidungsjahre und aus der Restitution zukommenden Rechte und Befugnisse können mit keinem Grunde bezweifelt oder ihnen abge-

abgesprochen werden: sie sind von ihren gnädigsten Landesfürsten von jeher und immerfort für richtig gehalten und declariret; vom Kaiser und Reich seit anderthalbhundert Jahren anerkannt; und vom Corpore Evangelic. jederzeit nachdrüklich behauptet und vertheidiget worden.

III. Durch das auf dem Cölnischen Vergleich gegründete simultaneum relig. cath. exercitium ist die öffentliche Religion der Catholischen etablirt worden, aber nicht der Evangelischen; deren fester Grund der zweifelsfreye Besizstand im J. 1624 und die friedensschlußmässige Restitution i. J. 1649 ist und verbleibt. Durch dieses Simultaneum haben Catholici neben den Evangelischen gleiche Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes acquirirt, auch zugleich die Hälfte der geistl. Güter; davon Evangelici ihre übrige Hälfte ungekränkt haben und besitzen sollen.

IV. Im Entscheidungsjahre war, nach den bündigsten Verträgen, die Landsreligion im Sulzbachl. mit Wahrheit und Recht die evangelische; und im J. 1649 wurde diese wiederum so wahrhaft als rechtmässig die Landsreligion. Durchs Simultaneum wurde das sonstige evangelische Land simultanisch, dergestalt, daß Catholici gleiche Rechte mit den Evangelischen bekamen.

Zweiter

Zweyter Abschnitt.

Beleuchtung namhafter Irrthümer.

§. 1.

Inhalt des ungekränkten Evangelischen Religionsstandes; Eigentlicher Titel: Unassecurirter Evangel. Religionsstand.

Der assecurirte Evangelische Religionsstand im Fürstenthum Sulzbach wurde aus dringenden Bewegursachen bestmeinend aufgesezt, um solchen Statum, wie er von Rechtswegen seyn sollte; und wie desselben unentbehrliche Stütze eine eigene Regierung sey, die zugleich Consistorium ist, in gedrängtester Kürze, mit Uebergehung alles dessen, was nicht nothwendig dazu gehört, darzustellen. Also wurde dann, weil solches keine eigentliche Beschwerdschrift ist, auch keine Beschwerde namhaft gemacht. Der Verfasser des ungekränkten Religionsstandes sucht, das helle Licht der Wahrheit gänzlich zu verdunkeln und ihren Eindruck völlig zu zernichten, dadurch, daß er sich unternimmt darzuthun, die Evangelischen im Sulzbachischen haben ganz und gar keinen assecurirten Religionsstand: denn 1) Pfalzgraf Wolfgang Wilh. habe völlige uneingeschränkte Oberherrschaft über das Sulzbachische Land gehabt, folglich auch freyes, uneingeschränktes Reformationsrecht; S. 4. 2) Den

Evan-

Evangelischen in Sulzbach komme auf keine Weise das Normaljahr 1624 zu statten, S. 23. 3) Die Restitution sey eine unrechtmässige, ungültige, nur vermeintliche Restitution, so daß die heutigen Evangelischen nicht den geringsten Vortheil daraus ziehen können, S. 28. 4) Pfalzgr. Christian August und Pfalzgraf Theodor haben sich in Ansehung der den Evangelischen aus dem Friedensschlusse und der Restitution förmlichst zugestandenen Gerechtsame geirret, S. 57. 58. 70. 5) Beede Fürsten haben den statum religionis quo nur für ihre Lebenszeit assecuriret; ihre Nachfolger aber nicht verbinden können, S. 62. 6) Der Evangelische Religionsstand sey also blos von dem guten Willen der Landsregenten abhängig, welche weder an den Cöln. Vergleich, noch an ihrer Vorfahrer Declaration und Assecuration gebunden seyen. S. 69. Diese Irrthümer, wenn sie in Privatgesellschaften blos mündlich vorgebracht würden, möchten immer dem Genius der Zeit zugeschrieben und zu gut gehalten, deßwegen auch auf sich beruhend gelassen werden. Da sie aber gedruckt und öffentlich verbreitet worden sind: so erfordern sie unumgänglich auch eine öffentliche Beantwortung und geziemende Beleuchtung, wozu schon die bisher erzählte Geschichte die stärksten Gegenbeweisgründe darbietet, welche aber nun noch deutlicher entwickelt, und durch mehrere unwiderlegliche Gründe verstärket werden sollen.

§. II.

Pfalzgr. W. W. hatte in den Sulzbachisch. Erbämtern keine vollkommene und uneingeschränkte Landeshoheit.

Es ist Irrthum, daß Pfalzgr. Wolfg. Wilh. vollkommene Oberherrschaft und Landeshoheit in den Erbämtern gehabt habe, folglich auch ein unumschränktes Reformationsrecht. Als Erstgeborner und einig regierender Fürst vom Herzogthum Neuburg hatte Er in den, seinen Brüdern assignirten Erbämtern eben so, gleichwie sein Herr Vater Phil. Ludwig in den Erbämtern seiner Brüder, bestimmte Reservata, als Appellation, Steuer und Umgeld, weil Er das Corpus des Neuburgl. Fürstenthums, die einzige Stimme auf dem Reichstag zu führen, und die sämtlichen Reichs- und Kreis-Prästanda nebst Abzahlung der vielen aufs Neuburgl. Land haftenden Schulden, zu leisten hatte. Aber deßwegen hatte derselbe doch keine absolute Oberherrschaft und kein mit der Landeshoheit verknüpftes absolutes Reformationsrecht in den Erbämtern, wie solches aus dem brüderlichen Vergleich von 1615, auf welchen sich beede Theile jederzeit beziehen, sattsam erhellet. Neuburgischer Seits wurde nur immer die Benennung einig regierender Fürst zur Behauptung seiner absoluten Oberherrschaft und Landeshoheit zum Grunde gelegt und urgiret, ohne auf die in besagtem brüderlichen Vergleiche sowohl explicite als implicite enthaltnen unläugbaren Bestimmungen und Einschränkungen zu sehen und zu achten. Der sowohl in den Kaiserl. Rescripten als in den Neuburgl. Schriften und Mandaten herrschende Hauptsatz war immerfort dieser: wer einig regierender Fürst und Herr von Neuburg ist und heißt, der ist auch in den eigenthümlichen

Erbämtern seiner Brüder alleiniger und unumschränkter Landesherr, und folglich befugt, darinnen geistliche und weltliche Mandate nach eignem Willkühr zu ertheilen, und die catholische Religion kraft der Landeshoheit einzuführen. Sulzbachischer Seits wurde ebenfalls dieser brüderliche Vergleich zur Begründung der, ausser den dem Primogenito reservirten speciebus Iurisdictionis, den Erbfürsten völlig zukommenden Oberherrlich- und Gerechtigkeiten angeführet und urgirt; insonderheit aber dieser Punkt: "Daß es wegen der Mandaten, "Statuten, Ordnungen, beydes in geistl. und weltlichen "Sachen in den Ihnen, den jüngern Brüdern assignir- "ten Aemtern solle gehalten werden, wie es "weiland zwischen ihrem Herrn Vater, Pf. Philipp "Ludwig ꝛc. und dessen jüngern Brüdern in ihren "assignirten Erbämtern gehalten worden."

Um aber gleich in der Nähe gewisse Kundschaft zu erlangen, was bey allen so geistl. als weltl. Mandaten und Statuten die fürnehmste Grundlage und die stet und fest zu beobachtende Norm seyn solle, darf nur in dem brüderl. Vergleich die vorhergehende Seite (Fol. IV) angesehen, und diese deutliche Stelle gelesen werden, "daß die Neuburgl. Kirchen- Schul- Ehe- Su- "perattendenten- Policey- Landes- und andere "Ordnungen, wie die allbereit sind geordnet, und "im Namen höchsternannter Fürsten (des Neuburgl. "Landsfürsten und der Erbfürsten) publiciret "werden möchten, stet, fest und unverbrüchlich "beobachtet werden sollen." Der Punkt in dem brüderlichen Vergleiche v. 1581 "daß in Ansehung der "communi Principum nomine zu publicirenden Mandate, "wann sie sich darinn nicht vergleichen könnten, als- "dann der Primogenitus Votum decisivum haben sollte," gewährte nichtsweniger als eigene Ertheilung willkühr-

licher Mandate, und konnte wahrhaftig nicht auf solche Mandate gehen, wodurch die sanctionirten und stets unverbrüchlich zu beobachtenden Neub. Kirchenordnung n und Generalartickel (die unter der Superattendeordnung verstanden werden) über den Haufen geworfen würden, weil ausdrücklich diese Clausel hinzugesezt ist: "Doch daß solcher Beschluß in allweg dem väterl. "Testament und den zuvor bey Lebzeiten Herzog "Wolfg. sel. ausgangenen Kirchen- und Landsordnungen und Mandaten — gemäß gesezt "sey." Ohne ein Neuburgl. Reformationsrecht zu begründen, ergiebt sich hieraus ganz deutlich, daß zwischen Pfalzgr. Wolfg. Wilhelm, dem Erstgebornen und Familienhaupte, und zwischen seinen Brüdern eben dasselbe Band und Verhältniß war und seyn sollte, welches zwischen Pf. Philipp Ludwig und seinen Brüdern gewesen war; daß folglich der Erstgeborne W. W. gleiche, nicht aber mehrere Rechte der Landshoheit in den Erbämtern besessen hatte, als Phil. Ludwig; und der nachgeborne Pf. August ebenfalls gleiche, und nicht weniger Rechte besaß, als Pf. Ottheinrich, von welchem der Münchner Schriftsteller S. 8 schreibt: "Er regierte nun sein von den übrigen "Staaten abgesondertes Land unmittelbar, und "errichtete in seiner Burg eine Regierung, die aus einem "Kanzler und einigen Räthen bestand." In Gemäsheit der väterlichen Disposition und brüderlichen Vergleichung regierte Pfalzgr. Ottheinrich, der als der erste Regent zu Sulzbach Schloß und Kanzley erbauete, sein Erbland als Innhaber und Erbherr, aber nicht unmittelbar: Denn es wurde nicht von dem Neuburgl. Fürstenthum abgesondert, sondern blieb mit demselben durch Appellation, auch Steuer- und Umgeldslieferung verbunden. So besezte Er z. B. alle Pfarrstellen im

Sulzbachischen und Hilpoltsteinischen. Die dazu ernannten Subiecta aber wurden zuvor vom Neuburgl. Consistorio examinirt und ordinirt: wie denn auch der Sulzbachische Superintendent Johann Jugler alljährlich zu den im Herbste zu Neuburg gehaltenen Synodalversammlungen reisete, wo unter abwechselndem Directorio des Statthalters und Kanzlers von etlichen Politicis und den Superintendenten, alle Kirchen- Pfarr- und Schulsachen des ganzen Neuburgisch. Fürstenthums nach den eingereichten jährlichen Visitationsrelationen tractiret und ausgemacht wurden. Aus Synodalakten ist dieser Umstand hier anzumerken, daß, als Pfalzgr. Ottheinrich einen Pfarrer im Hilpoltsteinischen im J. 1589 gestraffet hatte, der Kanzler in der Synode den 28. Nov. erinnerte; "Pf. Ottheinrich hätte "dieses nicht für sich thun sollen; es hätte sollen in "Neuburg geschehen."

Da nach dieses Fürsten Ableben im J. 1604 Sulzbach und Hilpoltstein dem Herzogen Phil. Ludw. vertragmässig heimgefallen war: wurden diese Aemter von Neuburg aus regieret. Was Pfalzgr. Ottheinrich gewesen war: eben dieses wurde im J. 1615 Pfalzgr. August, Innhaber und Erbherr der Sulzbach. Aemter, nicht bloß erblicher Nutznieser. Er schlug (wie oben gemeldet ist) als zweyter Regent zu Sulzbach sein Hoflager auf; erneuerte Schloß und Kanzley, zu welcher er einen Direktor, Kanzler und Räthe ꝛc. anstellte; besezte die Pfarrstellen seines Landes durch seine Regierung, auch alle und jede Civilämter jederzeit mit seinen Glaubensverwandten; ertheilte in Lehen- Ehe- und Kirchensachen höchste Verordnungen: wie er dann nach aufgehobenem Neuburgischen Consistorio das Ius sacrorum ausübte, und z. B. im Jahr 1617 eine allgemeine Reformations-Jubelfeyer auf drey Tage

in

in seinem Lande anordnete, davon dessen in den Beylagen Nro. VIII. befindliche merkwürdige Kanzleyrescript überzeugend beweiset, daß Pfalzgr. August landesherrliche Actus rechtmässiger Weise ausgeübet hat, folglich kein blosser erblicher Nuzniesser gewesen ist. Hieraus erhellet also, daß das Neuburgische Vorgeben von seiner absoluten Landeshoheit in den Sulzbachischen Erbämtern ungegründet; und sein oben (§. XIII. und XIV.) beschriebenes Verfahren desto unbilliger und dem brüderlichen Vertrage, auch den bey der Erbhuldigung gegenseitig geschehenen Verpflichtungen und Versicherungen um so mehr zuwider war, je mehr solches bey Gelegenheit der Böhmischen Kriegsunruhen und mit bewafneter Hand geschehen war.

Das bisher gesagte erhält neue Bekräftigung durch folgendes Zeugnuß, welches Moser in der Landshoheit im Geistl. S. 609 aus Meiern Actis P. W. anführet: "Bey den westphälischen Friedenshandlungen verlangten die Evangelischen im "Nov. 1645, denen Evangelischen Unterthanen das "publicum Exercitium, da es vordessen gewesen, insonderheit wo es durch Pacta oder Praescriptiones hergebracht, auch fürter zu vergönnen; denen aber, die "das publicum Exercitium evang. Relig. nicht haben, "solches nochmals anzurichten zu gestatten, keineswegs "aber Jemand der Evangelischen Religion halben "zum Verkauff zu zwingen, am allerwenigsten aber "wegen Primogenitur oder andern Präterten sich "einiger Reformation nicht anzumassen." Fürnehmlich aber gehört mit hieher die in den Beylagen Nro. XVI. befindliche Abhandlung über das statistische Verhältniß von Pfalz-Sulzbach gegen Pfalz-Neuburg, wo aus Pütters Staatsrecht ausgezeichnet

gezeichnet ist, was den Nachgebornen zukomme; wie ihre Abfertigung eingerichtet werde; und ob durch Einführung der Primogenitur die Unmittelbarkeit der Nachgebornen verloren gehe. —

§. III.

Den sulzb. Protest. kommt das Entscheidungsjahr 1624 bestbefuglichst zu statten.

Irrthum ists, daß den Evangel. in Sulzbach das Entscheidnngsjahr auf keine Weise zu statten komme; folglich der westphäl. Friedensschluß sie gar nichts angehe. Zur Bemäntlung dieses Irrthums soll dienen, erstlich: die im Friedensinstrument ausgelassene namentliche Insertion der sulzbachischen Restitutionssache; dann die im Jahr 1723 von Kais. Majestät anbefohlne Abthuung der Religionsbeschwerden nach dem Zustand des Badischen Friedens im Jahr 1714. Was die Auslassung der namentlichen Insertion anbelangt: so gibt die obige (§. XVIII.) aktenmässige Geschichtserzählung von dieser Sache solche befriedigende Information, daß weitere Beleuchtung überflüssig ist. Denn der Besitzstand im Entscheidungsjahre 1624 ist so unläugbar, als es die Neuburgl. Attentata sind. Wäre dieser Besitzstand nicht so notorisch gewiß gewesen: so hätte die Auslassung bedenkliche Folgen haben; und wegen des den fürstlichen Verträgen gemässen Evangelischen Religionszustandes langwierige Strittigkeiten verursachen können. Aber dieser Besitzstand als Entschädigungsziel aller Beschwerden

schwerden macht allem Widerspruche und Streit nicht nur in Possessorio sondern auch in Petitorio auf immer ein Ende. Das wunderliche Vorgeben, "Pfalzgr. "Wolfgang Wilhelm hätte ja das Ius reformandi vor "und im Entscheidungsjahre besessen und solches aus- "üben können, ob ers schon nicht ausgeübet habe" gilt hierbey so wenig als die Einwendung wegen der dem Fürsten von Neuburg in Petitorio vorbehaltenen Rechte, weil dieser Punkt nicht zu den Religionsbeschwerden, sondern zur Amnestie gehört, und weil die Restituenda et Praestanda ex capite Amnestiae von den abzustellenden Religionsbeschwerden wohl zu unterscheiden sind.

Weil ferner der M. S. aus dem zur einstweiligen Abstellung der damaligen Religionsbeschwerden von Kaiserl. Majestät angesezten Termino pacis Badensis die Nullität des Normal- und Executionsjahrs im Sulzbach folgern und beweisen will: so muß sein Vorbringen zuerst ganz angehöret werden, S. 24. "Diese Meinung (daß das Normaljahr 1624 den "sulzbachischen Evangelischen auf keine Weise zu statten "komme) wird auch durch einen besondern Umstand "bestärket. Die sulzbachischen Evangelischen liessen "im Jahr 1723 eine 151 Religionsbeschwerden ent- "haltende Schrift aufsetzen, übergaben sie dem soge- "nannten Corpori Evangelic. und fanden bey diesem "kräftige Unterstützung. Seine Kaiserliche Majestät "sahen sich veranlasset, durch allerhöchste Befehle zu "verordnen, daß die damals angebrachte Beschwerden "abgethan, und die Sachen in denjenigen Stand "gesetzet werden sollten, in welchem sie vor "dem Badischen Frieden von 1714 gewesen "wären. Pfalzgraf und Herzog Theodor gab auf "diese höchste Befehle unterm 26. April 1723 und

"18. Nov. 1725 Antwort und Paritionsbericht *)
"dahin, daß Er lediglich aus devoteſtem Reſpect gegen
"S. K. M. und aus Friedensliebe in ſeinen Landen,
"nicht aber aus ſonſt einiger Verbindlichkeit, einige aus
"den vermeintlichen Religionsbeſchwerden ad ſtatum
"ante-Badenſem reduciren wolle. Hier werden den
"ſachkündigen Leſer die Gedanken ſich von ſelbſt dar-
"ſtellen: warum dann S. K. M. ſich in ihren aller-
"höchſten Befehlen nur des Ausdrucks bedient haben,
"daß zur Erhaltung guter Ruhe im Reiche,
"den damaligen ſulzbachiſchen Religionsbeſchwerden
"abgeholfen werden ſollte? Warum in den kaiſerlichen
"Befehlen mit keinem Wort von dem Normal-
"jahre 1624 oder dem Executionsjahre 1649
"Meldung geſchehe? Warum das J. 1714 jenes
"des Badiſchen Friedens, zum Norm des Reſtitutions-
"ſtandes im Sulzbachiſchen vorgeſchrieben werde?
"Warum das für die Sulzbachiſchen Evangeliſchen
"ſo eifrige Corpus Evangelic. und die Sulzbachiſchen
"Evangeliſchen ſelbſt mit dieſem reichsgeſetzmäſſig
"vorgeſchlagenen Normaljahre des badiſchen Friedens
"für die Sulzbach. Lande zufrieden geweſen ſeyen?
"Und der denkende Leſer wird ſich ſelbſt auf dieſe
"Fragen die Antwort geben: ſo muß dann das
"Normaljahr 1624 und das Executions-
"jahr 1649 für die Sulzbach. Lande nichts
"gelten: Denn wenn dieß wäre, wie eifrig würde
"man

*) "Dieſe in Druck gelegte Urkund verdient allerdings geleſen
"zu werden. Es erhellet daraus, daß der gröſte Theil dieſer
"Religionsbeſchwerden unſtatthaft, gegen Wahrheit und Recht
"war; der unpartheiiſche Leſer wird aus der Zuſammenhaltung
"der Beſchwerden und der Antworten darauf überzeugt werden,
"daß jene gar oft die intolleranteſte ſeyen, welche die ſüßklingende
"Worte: Toleranz, allgemeine Menſchen- und Bruder-
"liebe ſtets im Munde führen."

"man evangelischer Seits auf deren Meldung ge-
"drungen, in welchem hohen Tone würde man,
"gewöhnlichermassen, davon gesprochen haben!"

Nun der sachkundige und der denkende Leser wolle auch mit Geduld die Antwort auf diese Declaration anhören, und demjenigen Recht geben, der wirklich und offenbar Recht hat! Zuerst bekommt der Ausdruck dem sogenannten Corp. Evang. eine nöthige Erläuterung durch eine Stelle in Herrn von Bülow Geschichte des Corp. Evang. S. 111. "Wenn auch zwischen durch
"noch in unsern Tagen Männer hie und da aufstehen
"und von einem vermeintlichen oder sogenannten Corp.
"Evang. sprechen; so verdienen solche Mitleiden.
"Es sind noch Ueberbleibsel von der Jesuiter-Schule
"zu Dillingen aus der ersten Helfte des vorigen Jahr-
"hunderts." Was ferner in Ansehung der zusammengestellten, aber wohl von einander zu unterscheidenden und in einem ganz falschen Gesichtspunkte vorgestellten hochfürstl. Schreiben unrichtiges geschrieben ist, das soll weiter unten berichtiget werden, wie denn auch die Geschichte des Simultaneums unter Pf. Theodor höchstf. And. wegen der Rüge in der Anmerkung zuverlässige Auskunft geben wird. Dann ist der M. Schriftsteller der Meinung, daß die Kais. Verordnungen wegen Abhelfung der Religionsbeschwerden ad statum ante-Badensem nur das kleine Sulzbach. Land betroffen haben; daß dieses bloß ein Geschäfte des Kaiserl. Hofes, und der Endzweck und Erfolg davon, ohne Widerspruch des Corp. Evang. und der Evangelischen in Sulzbach, dieser gewesen sey, den Sulzbachischen Protestanten ihr Normaljahr 1624 zu nehmen, und ihnen dafür das Jahr 1714 zu geben. Aber wie irrig diese Meinungen sind, und wie ungerecht die dem illustr. Corpori Evang. gemachten

Vorwürfe, "mit diesem neuen Normaljahre für "das Sulzbachische Land zufrieden gewesen zu seyn" beurkundet nun die in möglichster Kürze dargestellte Geschichte, dem Publikum zur größten Verwunderung über die von einem der deutschen Staatsgeschichte unkundigen Ausländer publicirten Schreibereyen.

§. IV.

Der im J. 1720 beliebte Termin. pac. Bad. war nur eine provisorische Verfügung, und involvirt keine Annullirung weder des Normaljahrs noch des Executionsjahrs.

Es findet sich bey Struve in seiner pfälzischen Kirchenhistorie von S. 1486 an, die Unterhandlung zwischen dem Kaiserlichen und Großbrittannischen Hofe wegen Abstellung der damaligen Religionsbeschwerden in der Unterpfalz, und S. 1492 heißt es: "daß K. M. "den 14. Nov. 1720 an Se. Churf. D. von Pfalz "ein Rescript ergehen liessen, darinnen Sie befohlen, "alle seit dem Badischen Friedensschluß in der Religion "vorgenommene Veränderungen binnen vier Monaten "abzuthun." Da nun nach allergnädigster Kaiserl. Intention zur Abhelfung der vielfältigen Religionsbeschwerden auch in andern Ländern mit der Remedur derjenigen, welche seit dem Badner Frieden sich hervorgethan hatten, der Anfang gemacht werden sollte: so wurde von Kais. M. wie an alle interessirte Stände, so auch an Pf. Theodor H. D. im Anfange des März 1723 allergnädigst rescribiret, daß alles dasjenige, was vom gedachten Frieden an im Religionswesen geändert worden, secundum nudum factum possessionis in statum ante-Badensem

inner-

innerhalb 2 Monaten restituiret werden sollte. Hierauf ergieng unterm 13. März an den evangel. Religionstheil dieser gnädigste Befehl: "Demnach Wir gndst "entschlossen zu allerunterthänigsten Ehren des an Uns "eingelangten allergdsten Kais. Befehls, alle post pacem "Badensem etwa eingeschlichene Religions-Gravamina "zu vollkommener Beruhigung unserer der A. C. zuge"thanen Unterthanen förderſamst hintanlegen und "abthun zu lassen: als ergehet hiemit unser gdster und "ernstlicher Befehl an euch, daß ihr euere zu haben "vermeinende Gravamina, in so weit sie in die Claß "derer post pacem Badensem einschlagen und noch nicht "abgethan sind, inner den nächsten 8 Tägen ordent"lich, deutlich und wahrhaft anzeigen und ein"schicken sollet ꝛc." Wie ohnverzüglich, mit welcher Vernehmlassung dieses geschehen, ist aus dem Inhalte ihres unterm 24. März eingeschickten unterthänigsten Antwortschreibens ersichtlich: "Mit unterthstem Danke "legen wir in gehorsamster Befolgung Dero gdsten "Befehls zu E. Hochf. D. Füssen, was wider Dero "gdste Willensmeinung von Zeit des A. 1714 den "7. Sept. zu Baaden in Ergau geschlossenen und ratifi"cirten Reichsfriedens Ihro getreu unterthsten Evang. "Unterthanen in hies. Dero Landgericht, und derselben "in dem I. P. Westph. gegründeten Rechten und Gewis"sensfreyheit zur Beengung und Nachtheil geändert "und fürgenommen worden ist."

"Gleichwie nun diese Religions-Gravamina ordent"lich, i. e. von Jahr zu Jahr des von K. M. ꝛc. "ad interim und bis zur völlig- gdsten Remedur der "ältern und vorjährigen Gravaminum allergnädigst "beliebten Termini regulativi 1714, deutlich, daß, "was uns eigentlich gravirt und zu restituiren ist, "sogleich in die Augen fallen kan, und dann auch

"wahr-

"wahrhaft, nemlich welche propter ipſam notorietatem
"ſowohl als wegen der gdſten Befehle nicht in Abrede
"zu ſtellen, verfaſſet ſind; alſo können wir der gdſten
"und hierauf nicmals mehr nöthig werdenden Remedur
"uns um ſo gewiſſer unterthänigſt getröſten, als E.
"Hochf. D. vor die Kaiſ. allergdſte Intention bezeugende
"nicht genugſam zu preiſende Willfährigkeit und Dero
"ſelbſt eigene Aequanimität und gdſter Wille, Ihro
"gehorſ. Ev. Unterthanen in ihrer zuſtehenden Gewiſ-
"ſensfreyheit nicht bekränken, noch unter derſelben
"Bekränkung ferners ſeufzen zu laſſen, ein ſolches
"gehorſamſt glaubend machet ꝛc. "Es iſt ſchon hieraus
klar, daß aus dieſer proviſoriſchen Verfügung irrig
gefolgert wird, es komme den Sulzb. Evang.
das Normaljahr 1624 auf keine Weiſe zu
ſtatten. Aber noch hellere Einſicht zur Unterſchei-
dung der Wahrheit und Unwahrheit, wird durch das-
jenige bewürket werden, was zween claſſiſche Schrift-
ſteller, Pütter und Moſer, von dieſer Sache ſo
gründlich als freymüthig vorgetragen haben. Jener
ſpricht in ſeiner ſyſtematiſchen Darſtellung der
Pfälziſchen Rel. Beſchw. S. 145 f hievon alſo:
"In Gefolg einer vom König Georg dem I. von
"Großbritannien durch den Engl. Geſandten zu Wien,
"hernach durch den Churbraunſchweigiſchen Geſandten
"zu Regensburg geſchehenen Vermittelung, ergieng
"am 14. Nov. 1720 eine anderweite Kaiſ. Verordnung
"an den Churfürſten Carl Philipp, daß derſelbe
"vorerſt in vier Monaten alle ſeit dem Badiſchen
"Frieden vorgegangene Religionsbeſchwerden in vorigen
"Stand herſtellen ſollte. Wobey die Meinung war,
"daß hernach mit Erörterung und Herſtellung der
"Beſchwerden, die ſeit dem Ryßwickiſchen Frieden
"vorgekommen waren, und ſo weiter bis auf die Zeit

"des

"des Nimweger und endlich des westphäl. Friedens,
"zurückgegangen werden sollte — Daß aber mit diesem
"Entwurfe, wie sich das evangel. Corpus denselben
"provisorisch gefallen ließ, die Meinung ge-
"wesen seyn sollte, das unumstößliche Recht aus
"dem westphälischen Frieden und dem darinnen be-
"stimmten Entscheidungsjahre damit aufzuheben oder
"statt desselben von nun an das Jahr 1714 zum neuen
"Entscheidungsziele anzunehmen, davon war es soweit
"entfernt, daß vielmehr ausdrücklich dabey ausbedun-
"gen wurde, den Vorschriften des westph. Friedens
"und dem darinn bestimmten Entscheidungsziele damit
"nichts zu vergeben.*) Es galt nur eine Classification,
"wie die so zahlreiche Beschwerden, die den Protestanten
"in der Pfalz seit so vielen Jahren zugefügt waren, nach
"einer gewissen Zeitordnung gehoben werden sollten.**)
"Hierzu

*) In der evang. Stände Erklärung auf den kaiserl. Antrag hieß es unter andern: "Man zweifelt auch Ev. Seits keinesweges, "daß es mit der den gravirenden Ständen überhaupt gesezten Frist "nicht die Meinung habe, von dem I. P. W. welches die Restitu- "tion unaufhältlich zu bewirken verordnet, abzuweichen, oder "auch den darinn benannten Terminis regulativis zu präjudiciren; "sondern daß man vielmehr zur Abstellung der ältern Gravaminum "nach Maßgebung oberwehnten Friedensschlusses unverweilt "schreiten, unausseзlich darinn fortfahren, und ohne einigen "Mangel alles einrichten werde." Fabers Staatscanzley Th. 37 S. 559. Schauroth Th. 2 S. 739.

**) So berief sich das evangelische Corpus in einem unterm 31. Dec. 1730 an den Kaiser erlassenen Vorstellungsschreiben mit vielem Nachdruck darauf, daß "sattsam bekannt sey, wie "der status pacis Badensis A. 1720 zu Wien durch Particular- "Negotiationen keinesweges anders aliqualiter et interimistico "beliebt worden, denn bloß als gleichsam diejenige erste Classe "Gravaminum, welche damals bereits verhängt, vorzüglichst "geschwind und namentlich binnen vier monathlicher Frist ihre "Erledigung erlangen sollten." Schauroth Th. 3 S. 1[illegible]5.

Des-

"Hierzu war aber eine Zeit von vier Monaten
"bestimmt; binnen welcher vorerst die Abstellung
"aller Beschwerden, die nur seit dem Badischen
"Frieden damals vorgekommen waren, geschehen
"sollte. Mit dem Ablauf der vier Monate, die
"fruchtlos hingiengen, erlosch von selbst die ganze
"Kraft dieser provisorischen Einrichtung,***) woran
"ohnedem die pfälzischen Unterthanen keinen Theil
"genommen hatten, daß man ihnen eine vertrags-
"mässige Abweichung von ihrem aus dem westph. Frieden
"erworbenen Rechte hätte zur Last legen können."

Der

Deßgleichen unterm 21. Febr. 1739 "daß man nicht etwa aus
"E. K. M. vor 18 Jahren aus bekannter Veranlassung ergan-
"genen interimistischen Verfügungen, unter damaligen über-
"häuften Religionsbeschwerden mit Abstellung der zu sothaner
"Zeit neuesten seit A. 1714 verhängten binnen 4 Monaten den
"Anfang zu machen, einen perpetuirlichen statum pacis Badensis,
"so selbst dem alleinigen reichsgesetzmässigen statui regulativo
"anni 1624 derogiren könne, sich in Gedanken kommen lassen dürfe."
Schauroth Th. 3 S. 573.

***) So fuhr das evangelische Corpus in obigem Schreiben
"vom 30. Dec. 1730 fort: "Die Gravamina, die in 4 Monaten
"ihre Erledigung hätten erlangen sollen, existirten häufig noch
"bis diese Stunde; mithin könne forthin überhaupt und bey
"allen neu hervorbrechenden Religionsbeschwerden vom statu
"pacis Badensis weiter so gar keine Frage seyn." Schaur.
Th. 3 S. 556. Sodann in einem andern Schreiben vom
23. July 1732, "daß dem Reichshofrathe bey vorfallenden Rel.
"Beschwerden keinesweges zukomme, auf den in einer von seiner
"Anmassung toto coelo differenten Absicht A. 1720 taliter qualiter
"beliebten und wegen unerfüllt grbliebenen Conditionen nunmehr
"überhaupt gänzlich cessirenden statum pacis Badensis zu sprechen,
"oder irgend sonst ein Possessorium summariissimum einzuführen,
"sondern lediglich auf das nudum factum possessionis in annis
"normalibus 1618 et 1624 zurück zu gehen." Schaur. Th. 3.
S. 829.

Der königl. Dänische Etatsrath Moser edirte einen Tractat de Gravaminibus religionis provisorie ad statum pacis Badensis reducendis 1734 zu Frankfurt an der Oder und ließ ihn 1741 zu Jena wieder auflegen, auch nachher seinen Opusculis academ. p. 36 inseriren, dessen Inhalt, so viel den Rechtspunkt betrift, und wie er ihn selbst in der Landshoheit im Geistlichen S. 572 angibt, sich darinn concentrirt:

"Status pacis Badensis nulla Imperii lege nititur;
"Catholicis statibus nullum ex eo ius competit contra
"Evangelicos; neque summis Imperii tribunalibus fas
"est, iudicare secundum hunc statum; dudum exspiravit
"terminus statutus; neque is spectat ad gravamina
"recentiora; temperamentum erat solum interimisticum;
"gravamina pace Badensi antiquiora nihilominus sunt
"tollenda."

Was übrigens von dieser Materie zur Bestätigung des Obigen in dem Werke der Landsheit im Geistl. gesagt ist; auch welches stattliche Zeugniß der Wahrheit von dem grundgelehrten, um Bayern höchstverdienten Staatskanzler, Freyherrn von Kreittmayer gegeben wird, findet sich in den Beylagen Nr. IX. und X. abgedrukt.

§. V.

Die Sulzbachische Restitution ist reichsgesetzmässig und gültig.

'Es ist Irrthum, daß die Sulzbachische Restitution widerrechtlich und ungültig sey. Des Gegners absprechende Urtheile lauten hievon folgendermassen S. 27 §. XXIII. "Unterdessen, so

"weni-

"wenig auch der westphäl. Friede dem Sulzbachischen
"Restitutionsgesuche günstig war, so wußten es die
"Evangel. doch dahin zu bringen, daß der von
"Pfalzgr. W. W. im Jahr 1626 aus landesherrlichem
"Reformationsrechte in die Sulzbachischen Aemter
"eingeführte katholische Gottesdienst im Jahr 1649
"wieder aus denselben grossentheils verdrängt, und das
"evangelische Religionsexercitium abermal eingeführt
"wurde. Allein es hat mit dieser vermeintlichen
"Restitution eine solche Beschaffenheit, daß die heutige
"Sulzbachische Evangelische nicht den geringsten Vor-
"theil für ihre Absicht daraus ziehen können. Wir
"haben gezeigt, daß, wenn man der Sache recht
"auf den Grund sieht, Pfalzgr. Christ. Aug. nicht
"einmal ex capite amnestiae durch den westph. Frieden
"restituiret worden sey: es war mithin die Wieder-
"einsetzung der evangel. Religion in das Sulzbachische
"keine gesetzmässige Restitution, sondern eine dem
"Geist des westph. Friedensinstruments widerstrebende,
"durch schiefe Vorstellung erschlichene, durch die
"schwedische Uebermacht damals begünstigte, an sich
"illegale Handlung. — S. 30 §. XXV. Es wurden
"freylich in der Folge kais. Executionsedicte ins Reich
"publicirt; ein arctior modus exequendi wurde beliebt;
"allein in dem Sulzbachischen hatten sie nicht ihre
"volle Wirkung. Selbst die Evangelischen beschwerten
"sich, oder glaubten vielmehr, sich in ihrer Vorstellung
"an die kais. Bevollmächtigte noch vom 26. Apr. 1649
"beschweren zu können. — Wenn man diese aus
"öffentlichen Staatsacten belegte Vorgänge zusammen-
"hält, so wird der Folgeschluß dieser seyn, daß in
"dem J. 1649 eine an sich mangelhafte und niemal
"zur gänzlichen Wirkung gediehene Restitution der
"Evangelischen in dem Sulzbachischen gewesen seye."

"§. 26. Die

"XXVI. Die subdelegirte kais. Commission, Bamberg "und Culmbach, machten zwar in dem Sulzbachischen "einige Restitutionsvorschritte, und fertigten unterm "13. Hornung 1649 ihren Restitutionsreceß. — Eben "dieser Restitutionsreceß, dessen Auszug in der Bey= "lage H anliegt," n) ist merkwürdig: Die Subdelegirte "sagen darinn ausdrücklich, daß durch die vor= "genommene Restitution, wie es die Restituti "ex Capite Amnestiae mit sich bringt, dem Pfalzgr. "W.W. alle seine in petitorio auszuführende "Rechte, Iura, Exceptiones &c. vorbehalten "seyn sollen. Die Evangelischen in Sulzbach waren "also durch diese Restitution noch nicht ganz sicher. Noch S. 70. "Daß diese Restitution unvollkommen "und widerrechtlich gewesen seye; und wenn sie auch "von einigen Bestand gewesen wäre, sie dannoch dem "lutherischen Wesen im Sulzbachischen kein fester "Grund hätte seyn können, ist ebenfalls S. 28 bis 37 "gezeigt worden."

Mit so vielen Worten und erstaunlicher Dreistigkeit hier über die Sulzbachische Restitution, die Restituirer= den und Restituirten auch immer abgeurtheilt wird: so wird jedoch der grosse Unterschied zwischen dunkeln und klaren, verwirrten und deutlichen Begriffen jedem Freunde des richtigen Denkens und Urtheilens in die Augen leuchten, wenn an der sanftleitenden Hand der, Licht und Ordnung liebenden Wahrheit überzeugend dargestellt wird, daß die Sulzbachische Restitution I. geschehen konnte; II. geschehen sollte; und III. auch wirklich und rechtskräftig geschehen ist.

n) Er kann auch in Struvens Pf. Kirchenhistorie S. 603 f nachgesehen werden.

I. Sie konnte auf doppelte Weise geschehen, einmal ex Capite Gravaminum; denn die Thathandlungen, welche von Pfalzgr. Wolfg. Wilhelm durch Fabriken im J. 1626 in Weiden, und von 1627 an in Sulzbach gegen die evangel. Religionsübung vorgenommen wurden, qualificirten sich völlig zu unleidlichen Religionsbeschwerden, dafür sie auch jederzeit erkannt worden sind: Dann auch ex Capite Amnestiae, in Ansehung so vieler Beeinträchtigungen und Verletzungen der brüderlichen Verträge, die occasione belli et armata manu vorgegangen waren und welche hauptsächlich den Regenten und seine vertragmässige Rechte und Befugnisse betrafen. Sie sollte II. geschehen sowohl für die Unterthanen als den Regenten, der sie nicht für sich allein sondern auch für seine Unterthanen bey der Friedensversammlung selbst gesucht hatte, in Gemäßheit des Friedensinstruments, vermöge dessen der turbirte oder destituirte Theil ohne alle Einrede völlig so hergestellt werden sollte, wie er sich im Jahr 1624 befunden hatte. Und diese Herstellung sollte nicht nur denjenigen widerfahren, welche ausdrücklich benannt, sondern auch denen, welche nicht ausdrücklich benannt oder ausgestrichen worden waren: wie denn auch diese salvatorische Clausel hauptsächlich der Pfalzsulzbachischen Angelegenheit wegen eingerükt wurde. Ferner gründet sich diese, Pfalzsulzb. Seits gehöriges Orts und gehörigermassen requirirte und vorgenommene Restitution auf das Kais. Executionsedict, d. d. Wien den 7. Nov. 1648, 2) auf den zwischen den Reichsständen und den beeden confoderirten Kronen, Frankreich und Schweden zu Münster unterm $\frac{1}{11}$ Jan. 1649 aufgerichteten Receß; 3) auf der Reichsständischen Abgesandten Schreiben an die Kaiserl. Commissarios puncto restituendorum d. d. Münster

den $\frac{1}{2}\frac{6}{6}$ Jan. 1649. Von welchen insgesamt die nöthigen Auszüge in den Beylagen Nr. XII. 1. 2. 3 vorkommen. Also Friedens- und Mandatenmässig sollte diese Restitution duplici respectu geschehen, quoad Gravamina, wo es die evangelische wohlhergebrachte Religionsübung und die Unterthanen betraf, plenarie, auf unwiederruflich, und ohne jemals einer Bestreitung unterworfen zu seyn, auf ewig; quoad Amnestiam aber, wo es hauptsächlich statum politicum ante motus bellicos und die gegenseitigen Gerechtsame der Fürsten betraf, salvis et Restituentis et Restituendi Iuribus. — Sie ist III. in Sulzbach kraft des Friedensinstruments, des Kais. Executionsedicts und des durch die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises, zu Folge des von den Reichsständischen Gesandten an dieselben von Münster aus ergangenen Schreibens, so wie sie in gedoppelter Hinsicht geschehen sollte, wirklich und rechtskräftig geschehen; wie davon der gedruckte Receß (§. XIX) der Kais. Commissarien solche glaubwürdige und befriedigende Nachricht mittheilt, daß, wenn der Münchner Schriftsteller sich hätte die Mühe nehmen wollen, ihn nebst den Beylagen durchzulesen, er alle dienliche Information darinnen gefunden, und nebst den Citationen des guten Gundlings und Henniges vieles Geschreib ersparet hätte, weil er darinnen die richtige Unterscheidung der Restitutionen in Ansehung der Religionsbeschwerden und der Amnestie würde deutlich angezeigt gesehen haben.

Mit dieser Restitution zu Sulzbach ist nun nicht zu vermengen, was hernach bey der Restitution in Weiden auf der Neuburgischen Räthe Bemühungen vorgieng, da sich der Catholischen mehr als der Evangelischen fanden. Ungeachtet der anfänglichen Bedenklichkeit der Bambergischen Gesandten gieng die eigentliche

Restitution in Ansehung der Religionsbeschwerden und die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes mit allem, was ihm anhängig, dennoch vor sich; wie der (§. XXI) oben angeführte von den gesammten Commissarien unterschriebene Comprobationsschein unwidersprechlich beweiset. Das durch mündliche Relation und Neuburgische Stimmung veranlaßte Fürstlich Bambergische Schreiben an die Sulzbachische Kanzley vom 8. März 1649 gehet, seinem eigentlichen Inhalt nach, die Sulzbachische Restitution gar nichts an; läugnet auch selbst die Weidauische nicht: sondern beabsichtiget lediglich den zu gestattenden Catholischen Gottesdienst ohne Nachtheil des restituirten Evangelischen Gottesdienstes.

Neuburgischer Seits fehlte es weder an fernern thätlichen Widersetzlichkeiten von Parkstein aus, noch an schriftlichem Widerspruche durch Edirung der (§. XXII) recensirten Claren Anzeige ꝛc. Ausser dem Pfälzischen Beschwerdschreiben an die Kaiserl. Commissarien vom 26. April 1649, gab auch Pfalzgr. Christ. August eine doppelt gedruckte Beschwerdschrift vom 20. und 22. Oct. desselben Jahrs heraus, worinnen Er sich berief sowohl auf das endliche Kaiserl. Executorialmandat vom 2. März 1649, oder arctiorem modum exequendi, (davon der Münchner Gegner schlechtweg sagt: ein arctior modus exequendi wurde beliebt: Von Wem aber?) als auch auf den ohnlängst zu Nürnberg gefertigten Präliminarreceß $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ Sept. 1649: aus welchen das Nöthige zur deutlicherer Erkenntniß in den Beylagen Nr. XIII. XIV. ausgezeichnet ist. Er ließ die Neuburgische Clare Anzeig ꝛc. durch die Nr. VII. beyliegende Gegenschrift widerlegen, und betrieb persönlich die noch übrigen Restituenda und Praestanda bey der Versammlung zu

Nürn-

Nürnberg, dergestalt, daß in dem zwischen der Krone Schweden und dem deutschen Reiche daselbst den $\frac{16}{26}$ Juny 1650 geschlossenen Friedens-Executions-hauptreceß Nr. XII. 2, wo die den 2. May bereits per Deputatos verfaßte Designatio Restituendorum sowohl in tribus Terminis als tribus Mensibus publicirt wurde, die Pfalzsulzbachischen Restituenda et Praestanda in der ersten Designation, und zwar theils in primo Termino contra Churbayern, theils in tertio contra Neuburg ausdrücklich gesetzet worden sind. o)

Gleichwie nun durch diese Anordnung wegen der übrigen Restituendorum et Praestandorum (welche nach und nach auch ihre Erledigung fanden) die vorherige Restitution in ihrer Kraft und Gültigkeit keineswegs geschwächt oder annullirt, sondern vielmehr bekräftiget und sanctionirt worden ist: Also kann auch selbst das von Pfalzgr. Wolfg. Wilh. (§. XXIII.) an die Evangel. Landsassen, Magistrate und Geistliche in den Sulzbachischen Erbämtern unterm XI. May 1650 erlassene Protestationsschreiben gegen die von Pfalzgr. Christian August vorgenommene Landshuldigung nicht nur zu keiner, auch nicht der scheinbarsten Einwendung gegen die vorgegangene Restitution angezogen werden, sondern dient vielmehr zum Bestättigungsgrunde für dieselbe, weil darinnen nicht das geringste von einem Widerspruche gegen die restituirte evangelische Religionsübung vorkommt, und weil solches Rescript namentlich auch an die evangelischen

o) Von diesen Verzeichnissen handelt Pütter im Geiste des westph. Friedens S. 543. Es ist aber die Designatio Restituendorum in tribus Terminis besonders, ohne den Präliminar- und Hauptreceß, dazu sie als Beylage gehörte, in Nürnberg im Jahr 1650 gedruckt worden, mit der Unterschrift der 4 Deputirten, des Churmaynzischen, Fürstlich Bambergischen, Sachsen-altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten.

Geistlichen gerichtet ist, deren Anstellung in ihre geistliche Würde und Verrichtungen eben dadurch öffentlich anerkannt und genehmiget wird.

Da nun auf eine überzeugende Weise dargethan ist, daß die Sulzbachische Restitution wohlbefugtermassen geschehen konnte; wegen des Friedensschlusses und der Kaiserl. Edicte ꝛc. geschehen sollte; auch wirklich Friedensschluß- Edict- und Executionsordnungsmässig geschehen, und seit anderthalbhundert Jahren von Niemanden bezweifelt oder geläugnet, vielmehr vom Kaiser und Reich notorisch anerkannt und gebilliget, auch von den Sulzbach. Landsregenten bezeugt und bestätiget worden ist: so wird diese Schlußfolge als unwiderleglich wahr allgemein gelten, daß sie keine vermeintliche, illegale, dem Geist des westphäl. Friedens widrige, durch Schwedische Uebermacht erschlichene, kraftlose und ungültige, sondern wahre, befugte, legale, rechtskräftige und gültige Restitution ist, und jeder biedere Deutsche, Catholik und Protestant, wird es für eine so kühne als eitle Anmassung eines Gegners in München erkennen, die Evangelischen im Herzogthum Sulzbach durch Raisonnemens und etliche eilfertig hingeschriebene schriftstellerische Machtsprüche, ihres Genusses an dem theuer erworbenen westphäl. Frieden entsetzen und der ferneren Wirksamkeit der Restitution berauben zu wollen. Ueber das Kühne und Eitle solcher gegnerischen Unternehmung beurkundet noch zum Ueberflusse, mit desto stärkerm Nachdrucke, Kaiser Ferdinands III. allergnädigstes, die Sulzbachische Restitution für recht und Friedensschlußmässig auctoritate Caesarea declarirendes Rescript vom 30. Apr. 1649 an die ausschreibende Fürsten des fränkischen Kreises, welches von Moser in der Landeshoheit im

Geistl.

Geistl. S. 615 angeführt ist: "Was nun die erste "Execution betrift, wiewohl Pfalzgr. Wolfg. Wilh. "zu Neuburg Lbd. sich darob nicht weniger, als über "die andere, beschweren und dafür halten thut, "daß solche in dem Friedensschluß nicht mit begriffen, "sondern nach Innhalt der vorgegangenen Tractaten "und Protocollen, davon ausgesetzet. Weil aber der "Friedensschluß in puncto Subditorum der Reichsstände "in §. Hoc tamen non obstante &c. klärlich ausweiset, "daß es mit ihnen alles in den Stand wieder gesetzet "soll werden, wie es A. 1624 gewesen, und Dero, "des Bischoffs zu Bamberg, Andacht eigenem Be- "richt nach, der status Religionis sich in selbigem "Jahr für Pfalz-Sulzbach Lbden befunden, und "allererst darnach darinnen eine völlige Veränderung "vorgegangen; als lassen Wir es solchemnach bey "dem billig bewenden, was der Friedensschluß dieß- "falls ausdrücklich mit sich bringt, und, selbigem "gemäß, von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten "darüber vorgenommen worden."

§. VI.

Pfalzgr. Christ. Aug. und Pfalzgr. Theodors Zeugnisse von der Gültigkeit der Sulzb. Restitution und von den Evangelicis deßwegen competirenden Juribus sind nicht irrig, sondern höchstglaubwürdig.

Es ist ein irriges Vorgeben, als hätten sich Pf. Christ. Aug. und Pf. Theodor geirret, daß Sie die Rechtsgültigkeit des westphäl. Friedens und der Restitution zum Besten ihrer Evang. Unterthanen bezeuget und versichert haben.

Nothwendig sind Pfalzgr. Christ. Augusts fürstliche Testamentsworte hier abermal anzuziehen und zu lesen: "Es ist bekannt und am Tag, was "massen Wir in Unserer Jugend die Restitutionem quoad "Religionem nach Inhalt des I. P. W. in Unserm Land "zuwegen gebracht, und vermittelst der damals "verordneten und auf die hohe ausschreibende Fürsten "des löbl. fränkischen Kreises, Bamberg und Bayreuth "ausgefallene Kais. Commission und Execution die "Evang. Religion allda im J. 1650 wieder eingeführet ꝛc. "Worzu ex post facto noch weiter gekommen, daß Wir "auch selbst vor Unsere Person in den Schoos der "h. cath. Kirche getretten sind: so haben Wir doch "bey solchem allen zugleich unsern getreuen lieben Land- "ständen versprechen und ihnen die Versicherung gethan, "daß auser ersagter Introductione Simultanei sie in Re- "ligionssachen weiter nicht graviret, noch ihnen an "ihren per I. P. W. und der darauf erfolgten "Restitution erlangten Rechten einiger "Eingriff geschehen sollte —" So erklären und declariren Wir hiemit, und dieß zwar aus bloser Liebe zur Gerechtigkeit, christl. Sanftmuth, Salvirung Unsers gegebenen fürstl. Worts und Beruhigung unserer Unterthanen, obwohl für sich in dem I. P. W. klärlich genug begriffen, wie es in Puncto religionis bey denjenigen, die A. 1624 das Exercitium der A. Confession gehabt, noch ferners zu halten, und was für Straffe denjenigen angesezt, welche die Restitutos in diesem Stück zu bedrängen und zu graviren sich anmassen, gleichwohlen zu mehrerer Nachricht und Sicherheit soviel, "und bezeugen "hiemit öffentlich, wie daß bey der A. 1650 erlangten "Restitution Wir nicht eben Unser Fürstliches und "Privatinteresse und Favorem, allein — sondern das

"Intera

"Interesse aller unser lieben und getreuen der A. C.
"Zugethanen Landständen und Unterthanen vor Augen
"gehabt, als Wir mehrgemeldte Restitution coniunctim
"sowohl in Unserm Fürstlichen als in gesamter unserer
"obgedachten Unterthanen Namen gesucht und
"erlanget haben, gestalten dann Unser an die Re-
"stitutions-Commissarios gestelltes und in dem Abdruck
"des Recesses die Pfalz-Sulzb. Restitution
"betreffend, im offenen Druck miternanntes Petitum
"expressis verbis dahin gegangen, daß sowohl Wir in
"Unsere Gerechtsame, als unsere Landstände und Unter-
'thanen in diejenige Freyheiten, Rechte, Besitze und
"Genuß, darinnen sie noch im J. 1624 notorie
"gewesen, auch derselben christliche Voreltern genossen
"und sich erfreuet, restituiret, auch forthin unturbirt
"dabey gelassen und manutenirt, und deßwegen mit
"genugsamer Caution de non amplius turbando versichert
"werden mögen." —

Dawider schreibt nun der Gegner in München S. 57
"Pf. Christ. Aug. redet in diesen Testamentsauszügen
"von der von ihm nachgesuchten Possession des Normal-
"jahrs 1624, von der von ihm selbst betriebenen ver-
"meinlichen Restitution v. 1649; und dieß war ganz
"natürlich. Hätte er wohl selbst, umlagert von Pro-
"testanten, seine mislungenen Versuche in
"seinem Testament, am Ende seines Lebens,
"eingestehen sollen? Dies ließ sich nicht thuen!"

In der dem Superint. Jan zugefertigten und für alle seine Amtsfolger, den wesentlichen Puncten nach, zur beständigen Richtschnur gültigen Instruction lautet die Fürstliche so deutliche als aufrichtige Declaration also: (Assec. Relig. S. 12)
"Allermassen dann Wir Unsers Orts nicht minder
"als Unsere Successores uns schuldig und verbunden

"erachten, unsere der A. C. zugethane liebe und getreue
"Unterthanen samt und sonders bey ihrem in Kraft
"gedachten I. P. W. erlangten Rechte und darüber auch
"in ihrem Namen gesuchter und ihnen zum Besten
"erhaltener und wirklich erfolgter Restitution zu schützen
"und handzuhaben; das eingeführte Simultaneum aber
"zu ihrem Schaden und Nachtheil — wider gegebne
"Unsere Versicherung und ihr per I. P. et Restitutionem
"erlangtes Recht nicht zu extendiren —"

Der Münchner Widerspruch S. 58 aber heißt:
"Worzu nutzen eine dem Superint. ehemal gegebene
"Instruktion? eine für ein nie zu Stand gekommenes
"lutherisches Consistorium zwar gefertigte aber wieder
"zurückgenommene Instruktion? Was beweisen sie
"anders als daß Pf. Christ. Aug. es so habe machen
"wollen. Wird dadurch durch dieses Wollen und
"Nichterfüllen, der evangelische Religionsstand im
"Herzogth. Sulzbach assecurirt? Was auch hierinnen
"von dem I. P. und der Restitution von 1649 vor-
"kommt, war ein irriger Begriff dieses Pfalzgr.
"wovon schon das Nöthige vorher gesagt worden ist."

Der im Assec. Relig. S. 23 angeführte in der That merkwürdige Revers Pf. Theodors vom J. 1692 fängt sich mit umständlicher Erklärung an,
"daß derselbe gründliche Information einge-
"zogen habe, wie vermöge des im J. 1648 errichteten
"I. P. alle Turbati restituiret werden sollen; wie sein
"Herr Vater Pf. Christ. August und dessen damals
"lebende beede H. Brüder in die Listam Restituendorum
"gesezt, und wie in Kraft kaiserl. Commission — die
"Restitution den verglichenen Reichsgesetzen zu Folg,
"vollkommenlich, und zwar circa Ecclesiastica in specie
"dergestalt vollzogen worden, daß in seines H. Vaters
"Erbämtern die vorhin alldort eingeführte catholische

"Re-

"Religion wiederum abgeschaft, die Evangelische re-
"introducirt, und deren Verwandten alle die Iura,
"Gefälle und Einkünften, wie sie solche A. 1624
"besessen, in der allerbesten Maas, Form und Gestalt
"Rechtens wieder eingeräumt worden."

Der Gegner in München versezt hierauf S. 70 "Pfalzgr. Theodor sagt in seinem Revers, das Nor-"maljahr 1624 komme Sulzbach zu statten: Allein "hierinnen irrte Er sich. Die westph. Friedens-"handlungen weisen das Gegentheil aus."

Was diese wirklich ausweisen, ist oben schon vorgekommen: Um aber diese äusserst auffallende Irrthumsbeschuldigungen nach ihrer wahren Gestalt zu beurtheilen, muß nur ehrlich untersucht werden, ob diese guten Fürstenseelen in ihren fürstlichen Zeugnissen von Thatsachen irren konnten und auch wirklich irrten; ob sie die Wahrheit dessen, was sie deutlich und aufrichtig bezeugten, entweder nicht bezeugen konnten, oder nicht bezeugen wollten.

Aller Irrthum, so verschieden er seyn mag, entspringt bekanntermassen entweder aus Mangel des Erkenntnißvermögens und dessen Anwendung, wodurch es geschieht, daß man das Wahre nicht erkennen noch vom Unwahren unterscheiden kann: oder aus Mangel des Willens und aus dessen überwiegender Abneigung, daß man das Wahre nicht erkennen noch schätzen will. Doch hier ist die Rede nicht von Speculationen und Meinungen, wo irren menschlich ist; sondern von importanten Zeugnissen politischer Thatsachen, welche Zeugnisse nur alsdann für irrig und unglaubwürdig zu halten sind, wann der Zeugende nicht recht wußte noch wissen konnte, was er als wahr bezeugte; oder wann er im Verdacht ist und überwiesen werden kann, er habe die geschichtliche Wahrheit nicht sagen wollen.

Wann

Wann nun Pf. Christ. August von der Sulzbachischen Restitution dasjenige bezeuget hat, was zu seiner Zeit vor seinen Augen und Ohren wirklich geschah, wobey er nicht blosser Zuschauer, sondern auch Theilnehmer war, hat Er darinnen geirret? und konnte Er in solchen öffentlichen und notorischen Thatsachen irren? Ist Er nicht vielmehr desto glaubwürdiger, je besser Er als verständiger und treuer Augenzeuge die geschichtliche Wahrheit bezeugen konnte? Und wann der 83jährige Landesfürst nach 60jähriger rühmlichster Regierung aus blosser Liebe zur Gerechtigkeit, zur Salvirung seines fürstl. Worts und zur Beruhigung seiner Evang. Unterthanen, seines nahen Abschieds von der Erde eingedenk declarirt und bezeuget, daß Er ihnen zum Besten ihre friedensschlußmässige Restitution nach dem Zustande, darinnen ihre Voreltern im J. 1624 notorie gewesen sind, nicht nur gesucht, sondern auch erlangt habe: kann da ein noch so argwöhnischer Fürstentadler die Redlichkeit des wahrheitliebenden Fürsten verdächtig und zweifelhaft machen, und ihn auch nur heimlich beschuldigen, als hätte Er die Wahrheit nicht sagen wollen, sondern vorsätzlich verheelt? Er habe seine Unterthanen und die Welt noch am Schlusse seines Lebens täuschen wollen? Und zum Erstaunen wird dessen der erhabne Fürst am Ende dieses Jahrhunderts von einem Ungenannten aus München öffentlich beschuldiget: "Er habe "von der von ihm nachgesuchten Possession uud be"triebenen Restitution zwar geredet, aber seine mis"lungene Versuche wegen vermeintlicher Restitution "am Ende seines Lebens nicht eingestehen wollen, "weil er von Protestanten umlagert gewesen wäre." Wann der weise und gerechthandelnde Regent zu

pro-

protestantischen Räthen und Beamten eben so viel, wenn auch nicht mehr, Zutrauen als zu seinen Glaubensverwandten hatte: war er deßwegen von ihnen umlagert? Oder bewirkte eine nicht denkbare Scheu vor ihnen, daß er statt der Wahrheit, deren schätzender Freund Er war, Unwahrheit testamentlich bezeugte, erfüllt mit dem schauerlichen Anblicke des Sargs und der Gruft?

Daß aber auch Pfalzgr. Theodor eben so wenig zu beschuldigen ist, als habe Er in dem, was Er von der in der allerbesten Maas, Form und Gestalt Rechtens wirklich geschehenen Restitution der Evangelischen feyerlich bezeugte, sowohl sich selber täuschen lassen, als auch Andere täuschen wollen; solches bewähret die gründliche Information, die er gleich im Anfange seines Reverses versichert eingezogen zu haben; und die, in denselben athmende, vollkommene Ueberzeugung, mit welcher von den vorkommenden That- und Staatssachen optima fide gesprochen wird.

Nun diese beede durch Verstand und religiöse Gewissenhaftigkeit ruhmwürdigste Fürsten frey, öffentlich vor der ganzen Welt beschuldigen, von wirklichen Thatsachen und sie betreffenden Staatsbegebenheiten, von deren Richtigkeit sie bestens sich überzeugen konnten und wahrhaftig überzeugt waren, ein irriges und falsches Zeugniß abgelegt zu haben: welche Beschuldigung kann für Ihre theuersten Namen und Ihre Asche verunehrender seyn! welches Dementi ungerechter vor Gott und vor der Welt! Und solche Schmähung widerfährt Ihnen in der grossen Residenzstadt Ihres erhabensten Nachkommens, vor den Ohren Carl Theodors, der sich dessen freut und rühmt, von solchen fürtreflichen Ur- und Grosvätern abzustammen!

§. V

§. VII.

Beede Fürsten haben den statum relig. quo nicht nur für ihre Lebenszeit, sondern auch auf die Zukunft assecurirt.

Mit Recht wird es für ein irriges Vorgeben erkannt, daß beede Fürsten den statum religion. quo cum Annexis nur für ihre Lebenszeit, aber nicht auf die Zukunft assecuriren, folglich hierinnen ihre Nachfolger nicht verbinden konnten.

Daß beede Fürsten den Religionsstand Quaest. nebst dem, was ihm anhängig ist, nicht nur für ihre Lebenszeit, sondern auch für die Zukunft assecuriren wollten, leider gar keinen Zweifel. Denn um sich davon zu überzeugen, darf man nur auf diese Stelle in Pf. Christ. Aug. Testamente (Assec. Rel. S. 10 f.) achtsam seyn: "Weil nun unsere der A. C. zugethane "Landstände und Unterthanen des I. P. und der "darauf erfolgten Restitution tam in genere quam "in specie, auch nomine proprio allerdings fähig: "als befehlen Wir Unsern Erben und Successoren "vätterlich und ernstlich u. s. w." Zwar sagt der Anonymus in München S. 54 ohne einigen Beweis: "Es ist bekannt, durch welche Schleichwege und "Kunstgriffe jene Evangel. welche den zur catholischen "Religion übergetretenen Pfalzgr. C. A. damals in "Sulzbach umgaben, dieses Testament heraus-"gelocket haben." Aber solches kommt doch als bleibendes Denkmal von Pf. Christ. Aug. wahren landsväterlichen Gesinnungen in billige Betrachtung, und darf, gleichwie es Catholischer Seits angeführt zu werden pflegt, so auch Evangelischer Seits angeführet werden.

Von

Von Pfalzgr. Theodors Assecuration wegen der Regierung urtheilt die Münchner Gegenschrift, S. 62 "Pfalzgr. Theodor machte sich zwar anheischig, "seine dermäleinstige Regierung jedesmal mit 2 luthe- "rischen Räthen und einem Protocollisten der nämlichen "Religion zu besetzen; aber daß dieses auch von seinen "künftigen Nachfolgern geschehen solle und müsse: dies "hat Pf. Theodor nicht versichert, und konnte "es auch nicht versichern." Ferner wird S. 64 vorgegeben, "daß die Urkunde Pf. Theodors selbst "ausweiset, daß von Ihme jene Versicherung für die "Zukunft nicht gegeben worden seye."

Daß sie aber gewiß und wahrhaftig für die Zukunft gegeben worden, beweiset unwidersprechlich sogleich der Eingang derselben: "V. G. G. Wir, "Theodorus — urkunden hiemit für Uns, Unsere "männliche Erben und Nachkommen." Und mit klaren, nicht zu verdrehenden, Worten wird der inskünftige allezeit ungekränkt zu conservirende Religionsstand beabsichtiget, welchen die Evang. Stände und Unterthanen, wie bishero unter Pf. Christ. Aug. also auch künftig unter Pf. Theodors und seiner dermaleinst folgenden Landes-successoren geniessen sollten. Es erhellet also aus der angezeigten Absicht und dem vor Augen liegenden Innhalte dieser feyerlichen Assecuration, daß sie nicht allein den damals lebenden Protestanten, sondern auch ihren Nachkommen stete Sicherheit und ungekränkten Ruhestand gewähren; folglich nicht bloß für des assecurirenden Fürsten Person und Leben, sondern auch für dessen Erben und Nachfolger Würde, Kraft und Wirksamkeit haben sollte. So viel ist also unzweifelhaft richtig, daß beede Fürsten unsterbl. Andenkens die evangel. Religionsverfassung auch für die zukünftige

Zeiten aufs beste und für ihre Successores verbindlichste assecuriren wollten: aber haben Sie dieses auch thun können? Und solches kann es wohl mit Grund verneinet oder bezweifelt werden? Pf. Christ. Aug. eröfnete in der vor kurzen angezogenen Janischen Instruction seine fürstliche Denkungsart, dergestalt, daß die Aufrechthaltung des Evangel. Religionsstandes im hiesigen Lande schon in dem erhabnen Regentenamte selbst, die Evang. Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Rechten und Befugnissen zu schützen und handzuhaben, gegründet; folglich wie bey Ihm, so auch bey Seinen Successoribus eine innerliche Verbindlichkeit involvire "Allermassen denen Wir Unsers "Orts nicht minder als Unsere Successores uns schuldig "und verbunden erachten ꝛc."

Als im J. 1736 die hiesigen Obervormundschaftsräthe auf S. Ch. D. zu Pfalz, Carl Philipps Befehl die in Regensburg publicirten Beschwerdschriften punctatim widerlegten: Da war ohnstreitig der allerschicklichste Zeitpunkt, wo von der Ungültigkeit der normalmässigen Restitution und von der Hochfürstl. nur für Dero Lebenszeit gültigen Declaration Pfalzgr. Theodors laut und entscheidend gesprochen werden mußte, oder wo im Entstehungsfalle alle künftige Einwendungen und Widersprüche als präcludirt und annullirt angesehen werden mußten. Von dieser in Sulzb. gedruckten Widerlegungsschrift von 26 B. in Fol. war Hauptverfasser Herr Joh. Georg von Korb, Kanzler, ein wegen seiner Begebenheiten und des unten beschriebenen Buchs p) merkwürdiger und grundgelehrter Staats-

p) Diarium Itineris in Moscoviam Ignacii Christophori Nobilis Dorfini de Guarient et Rall, ab Imperatore Leopoldo I. ad Czarum et Magnum Moscoviae Ducem, Petrum Alexiowicium, A. MDCXCVIII

deseri-

Staatsmann, der den Protestanten so wenig, als Churf. Carl Philipp, günstig war, und dem Zeugnisse im Herzogs Joh. Christ. höchstf. And. Testamente zu Folge, "um alle hochfürstl. Landsangelegenheiten und "Geheimnisse die meiste Wissenschaft hatte." Dieser welterfahrne Staatsgelehrte würde gewiß durch die neue Aufklärung, "daß das Normaljahr 1624 "den Evangel. in Sulzbach auf keine Weise zu statten "komme; daß die Restitution v. J. 1649 illegal und "ungültig; daß die gnädigst gegebenen Fürstl. Assecu»"rationen nur lebenslänglich, für die Nachfolger nicht "weiter kräftig und verbindlich seyen," bey der ganzen deutschen Welt Erstaunen, und bey dem damaligen Churfürstl. Hofe und dem Cathol. Theile Beyfall und Freude verursacht haben. Aber diese 26 Bogen enthalten, bey Gott! nicht nur keine Einwendung, keinen Zweifel gegen Normaljahr, Restitution und auch post fata Principum assecurantium fortgeltende Assecurationen, sondern vielmehr die schätzbarsten und annehmungswerthesten Zeugnisse und Bekenntnisse der Wahrheit, wie folgende Auswahl beweiset. Nachdem die Protestanten in ihrer Supplik an Ihro Churf. D. zu Pfalz im J. 1735 gleich anfangs die Maßgab des in diesen, Anno 1649 secundum terminum anni decretorii 1624 restituirten Hochfürstl. Landen pro unica norma festgesezten Instr. P. W. tanquam sanctionis pragmaticae semper valiturae zum Grunde gesetzet hatten: so wurde von den Obervormundschaftsräthen solches nicht nur nicht widersprochen, sondern vielmehr bekräftiget.

descriptum a Ioa. Georgio Korb, Secretario Ablegationis Caesareae, Viennae Austriae, Fol. Vor mehr als 40 Jahren hörte ich einen sehr berühmten Professor in Jena in seinen historischen Vorlesungen dieses Buch als ein wegen seines Innhalts von der Strelitzen aufgehobenen Einrichtung und vertilgtem Namen und wegen seiner Seltenheit merkwürdiges Buch rühmen.

§. 13. "Die Verbindlichkeit des westphäl. Friedens "ist reichskundig; Dahero man alles dasjenige, so zu "Unnöthen und ganz überflüssig von den A. C. Ver- "wandten angeführet und gleichfalls inculciret werden "wollen, allerdings unberührt und nach den bekannten "Absätzen in seinem Werth lediglich beruhen lassen."

§. 4. "Des nun in Gott ruhenden Herrn Herz. "Joh. Christian Hochf. D. christ. G. seynd allerdings "nach dem Exempel Dero Fürstl. H. Antecessorum "befugt gewesen, auf Dero Kosten und Saldirung "nach Belieben Catholische Hofräthe anzunehmen. — "Des weil. H. Herzogs Theodori Hochfürstl. D. "haben nach Anweisung der 1708 gegeneinander be- "schehenen Declarationen zu Annehmung und Sala- "rirung nicht mehrerer als 2 der A. C. beypflichtender "zu Hofräthen tauglicher Subiectorum sich gebunden "wissen wollen; und dieser Numerus nebst dem der A. C. "ebenfalls zugethanen Registratore, der bey Erforderungs- "fall die Protocollistenstell mit zu vertreten hat, ist "annoch vorhanden."

§. 10. Anstatt des Consistorii ist die in weil. H. Herz. Theodori ost angezogener A. 1708 beschehener verbindlicher Erklärung enthaltene Verordnung und Einrichtung Dero Hofraths-Collegii beliebt, ange- nommen und nicht weniger "als andere dergleichen "vorhergegangene Tractaten pro Norma "festgesetzet, welche nun auch ferner genau "zu observiren ist. Dann bey derselben zu beruhen, "wird beyden sowohl Cathol. als A. C. Verwandten "Theilen nach Anleitung weil. H. Herz. Christ. Aug. "wie auch weil. H. Herzogs Io. Christiani, "leztern Willenserklärung, obliegen; auch "nützlich und anständig seyn."

Was der königl. Dänische Etatsrath Moser in seinem Tractat de Pactis circa religionem et alia ecclesiastica (der zu Frankfurt an der Oder 1738 edirt, und mit einem Anhange vermehrt in seinen Opusculis wieder aufgelegt wurde) insbesondere im 113 und 114 §. dargethan hat, kommt hier an seinem rechten Orte zu stehen: Si pactum in Haeredes quoque vel Successores sit conceptum; tenetur successor, qualiscunque sit. Und in seiner teutschen Religionsverfassung wird im XV. Cap. von Verträgen in Religions- und Kirchensachen; und mit Rucksicht auf obige angezogene Schrift, von der Verbindlichkeit und Dauer solcher Verträge umständlich gehandelt.

So lange also, bis unter den Staatsrechtslehrern und menschenfreundlichen Fürsten als ausgemachte und mit der Regentenehre sowohl als mit dem Staatenwohl convenable Wahrheit erkannt wird, daß Fürsten keine für das Zukünftige geltende und ihre Nachfolger verbindende Assecurationen, besonders wegen öffentl. Religionszustandes, wo die Regentenrechte mit dem Besten der Unterthanen so in keine Collision kommen, ertheilen können; so lange bleibt die bishero geglaubte und geübte Wahrheit feststehen: Daß weise und gerechte Regenten landesväterliche Declarationes und Assecurationes ertheilen können, die auch für künftige Zeiten geltend, und ihre Nachfolger verbindend sind.

Für jetzo kann und wird sowohl der Gegner hinlänglich überzeuget als auch jeder Leser vollkommen befriediget werden durch das, was zween grosse Staatsrechtslehrer von dieser Sache öffentlich urtheilten. So schrieb der sel. Staatskanzler von Kreittmayer in seinem Grundriß des allg. deutschen und bayerischen Staatsrechts S. 63 "Ob und wie weit Successor in principa u

"den Unterthanen oder Andern ex facto sui ante-
"cessoris verbunden sey, siehe Notas ad Cod. B. C.
"P. III. C. I. §. 2 n. 13. Daselbst aber heißt es:
"Einige obligiren den Lands- und Regierungsnach-
"folger ad praestandum facta antecessoris völlig, andere
"sprechen ihn davon völlig frey, die meisten bringen
"allerhand Distinctiones auf das Tapet, worinn sie
"aber selbst nicht recht miteinander verstanden seynd;
"A potiori unterscheiden sie Actiones principis privatas
"et publicas, und verstehen unter jenen die Hand-
"lungen, welche der Fürst nicht als Fürst und Regent,
"sondern lediglich in Privatabsicht und en particulier
"unternimmt — unter diesen aber alle Actiones,
"welche den Staat selbst betreffen, und nur in Kraft
"des Fürstenamts verrichtet werden, z. E. wenn er
"Bündnisse oder Landsverträge macht, Privilegia gibt
"und sonst etwas thut, welches so leicht kein anderer
"als ein Fürst thun kann. Gleichwie nur Actiones
"privatae von dem successore patrimonii privati allein
"vertreten werden, also hingegen soll successor patrimonii
"publici nur für die Actiones antecessoris publicas zu
"stehen haben; Dann diese seynd vielmehr facta reip.
"welche Antecessor propter remp. und als Caput reip.
"verrichtet, einfolglich auch Successor ex ead. ratione
"zu prästiren hat, quia resp. non moritur — Es ist
"dabey einerley, ob der Landsnachfolger ein Sohn
"oder Agnat sey, auch ob er ex Electione oder aber
"auf andere immer erdenkliche Weis succedire, weil
"bey jeder die nemliche Ration obwaltet ꝛc."

Und Pütter in seinem deutschen Staats-rechte, da er von der Verbindlichkeit eines Landesnachfolgers in Ansehung dessen handelt, was sein Vorgänger versprochen oder ver-füget hat, spricht S. 234 folgendermassen:

"Was

"Was auch sonsten ein Reichsstand auf rechts-
"beständige Art und in der Absicht einer fort-
"währenden Verbindlichkeit sich anheischig
"macht, daran bleibt auch jeder Nachfolger gebunden.
"Einfolglich kann zwar ein Landesfolger widerrufen
"oder aufheben, was sein Vorfahr nur Bittweise
"oder auf gewisse Zeit verstattet, oder was von selbigem
"nur unrechtmässiger Weise erschlichen worden, oder
"was auch sonsten von demselben nach Reichs- oder
"landesgesetzen oder andern Rechten nicht zu Recht
"beständig und zur Verpflichtung seiner Landesnach-
"folger auf die Art, wie es geschehen, hätte gemacht
"werden können und sollen. Ausserdem aber ist es
"so unbillig als ungegründet, daß ein Landesnachfolger,
"es sey nun ein Agnat oder ein Sohn des vorigen
"Besitzers, an seines Vorfahren Handlungen gar
"nicht gebunden, und daß er also dessen Privilegia,
"Concessionen und Verträge ohne Unterschied zu wider-
"rufen berechtiget sey. Wenn auch gleich das Her-
"kommen mit sich bringet, solche Privilegien oder
"Concessionen von jedem neuen Landesnachfolger
"erneuern und bestätigen zu lassen; so ist doch davon
"auf deren sonstige Unverbindlichkeit mit Rechte
"kein Schluß zu machen."

§. VIII.

Die Basis und Norm des Sulzbachischen Simultaneums ist der Cölnische Vergleich, in welchem nicht der Evang. sondern der Catholischen simultanische Religionsübung gegründet ist.

Welche irrige Meinungen der M. Anonymus von dem Cölnischen Vergleich und dem darauf beruhenden Simultaneum hege, wird durch die aktenmäßige Geschichte solches Vergleichs vollständig beleuchtet: Für dermalige Beleuchtung kann Nachfolgendes zureichen. Wenn dieser Mann S. 38 schreibt: "Es ist wahr, als die beide hohe Contrahenten zu "Köln diesen Vergleich unter sich errichteten, fragte "man die damals üblichen Stände und Unterthanen "von Sulzbach nicht darum; und es war auch nicht "nothwendig. — Die beiden Herren von Sulzbach "hatten nicht nothwendig, ihrer Stände und Unterthanen "Rath und Einwilligung zu erholen": so kann ihn in puncto Iuris Moser eines andern belehren, der in seiner Landeshoheit im Geistl. S. 574 auf die Frage: "Müssen aber auch die Unterthanen in dergleichen "Fällen, da von dem Entscheidungsjahre abgewichen "wird, in die von ihren Landesherrn gemachten Verträge "mitbewilligen?" mit Allerdings antwortet. — Aber für jezt muß dasjenige mehr beleuchtet werden, was S. 47 gesagt wird. "Der Ausdruck: das auf dem Köln. Vergleich beruhende Simul- "taneum ist unächt. Das Simultaneum wurde "zwar nach dem Köln. Vergleich eingeführt; beruhet "aber nicht auf ihm, weil er die Nachfolger der "Pacis-

"Paciscenten nicht binden konnte und sollte. Es beruhet "auf dem Willen der Nachfolger in der Regierung "Sulzbachs, welche das Simultaneum so gelassen haben, "wie es der Köln. Vergleich bestimmet hat."

Es hat aber mit den Ausdrückungen, daß das Simultaneum in Sulzbach auf dem Cöln. Vergleich beruhet, oder (wie es schon in einem unterthänigsten Memorial vom 9. Juny 1721 heißt) in dem Cöln. Vergleich einzig und allein sich gründet, um so mehr seine unläugbare Richtigkeit, als ja der Cöln. Vergleich den Grund und die Ursache des nach demselben eingeführten Simultaneums in sich enthält, so daß ohne jenen Vergleich weder überhaupt ein Simultaneum in Sulzbach statt hatte, noch dasjenige, welches durch solchen Vergleich bestimmt und gegründet ist. Daß aber von Sr. glorreich regierenden Churf. Durchl. die Kraft und Wirksamkeit des Cöln. Vergleichs als Grundlage des Sulzbachischen Simultaneums anerkannt worden, beweiset das am Ende des vorigen Abschnitts angeführte gnädigste Rescript 1753 in Sachen des in Sulzbach aufzubauenden Frauenklosters, worinnen aus dem Cöln. Vergleich, nach welchem das Simultaneum in Sulzbach eingeführet worden, die Befugniß zur Erbauung neuer Klöster besonders deduciret wird, zum stärksten Beweisgrunde, daß, obwohl dieser Vergleich nur auf die Lebenszeit der Paciscenten gestellet war, folglich das stipulirte Recht, neue Klöster zu erbauen, auch nur so lange statt haben konnte, doch noch im Jahr 1753 die Gültigkeit solches Vergleichs landesfürstlich anerkannt und bestättiget wurde. Das Vorgeben aber, als beruhe das Simultaneum auf dem Willen der Nachfolger in der Regierung Sulzbachs, kann nicht bündiger widerlegt werden, als durch folgende

so gründliche als unverwerfliche Zeugnisse der Obervormundschaftsräthe aus ihrer obbemeldten Staatsschrift.

I. S. 9. "Ratione Politicorum et Ecclesiasticorum, "wird es bey den in dem Cöln Receß de 1652 und denen "beyden hochfürstl. Declarationen de 1708 sein unge- "ändertes Verbleiben behalten, und rebus sic stan- "tibus, darnach sich Jederman fügen und "richten müssen."

II. S. 10. "Der nach dem westphäl. Frieden "errichtete Receß, das dem gemäß und mit Consens "der Landstände introducirte Simultaneum, die in weil. "H. Herz. Christ. Augusti glor. mem. hinterlassenem fürstl. "Testament erhaltene deutliche Explication und Wer- "nung, dann die im J. 1708 zwischen beeden H. "Vatters und H. Sohns F. D. mit Beyrath und "Zuthuung derer der A. C. zugethanen Räthen, Landsassen "und Bedienten errichtete, publicirte und willigst ange- "nommene Declarationes &c. sind nunmehro die un- "verneinliche Basis, Norma et Regula, wornach das "Simultaneum in guter Intelligenz und in Frieden "zu erhalten; als wohin auch beyde Religionstheile "lediglich angewiesen werden und fernerhin anzuweisen "seyn werden."

III. S. 30. "Das I. P. W. bleibt in seinem Vigore, "in so weit es nicht, eadem dispositione permittente, wie "dahier, durch den bekannten und biß daher in "völligen Kräften gebliebenen, und noch ferner "pro Norma zu observiren seyenden C. Vertrag "de A. 1652 alterirt worden."

IV. S. 29. "Endlich setzet man zu deren A. C. "Verwandten contestirenden Candori das gute Zutrauen, "daß sie den Cöln. Receß pro Basi et Norma des "dahier introducirten Simultanei ferner "vollkommentlich agnosciren werden."

Gesetz

Gesezt aber, der Cöln. Vergleich würde nun für ungültig angesehen und nicht mehr pro Basi et Norma simultanei, nach dem Sinn des M. Gegners, anerkannt: so würde solches nicht dem evangelischen Religionstheile, als dessen älteres Recht zur öffentlichen und alleinigen Religionsübung in dem Besitzstande des J. 1624 seinen festen Grund hat und stets behält, zum Nachtheile gereichen können, sondern dem Cath. Theile, dessen Recht zur simultanischen Religionsübung in diesem Cöln. Vergleiche allein gegründet ist.

§. IX.

Was im assecurirten Evang. Relig. vom Cöln. Vergleiche stehet, wird vertheidiget.

Im assecurirten Evangel. Religionsstande wurde von dem zwischen Pfalzgr. Christ. August als Erbfürsten und dem Neuburgischen Erbprinzen, Philipp Wilhelm 1652 aufgerichteten Staatsvergleich kürzlich und historisch gemeldet, daß durch diesen dem I. P. Art. V. §. 31. 33 et Art. XVII. §. 3 und der reichsfriedensschlußmässigen Restitution und Possession widrigen Vergleich das Exercitium simultaneum cathol. relig. etablirt, und gegen die Protestation Pf. Philipps, gegen die beweglichsten Vorstellungen der Stände, der Geistlichkeit und der Magistrate Via facti introduciret worden ist. In der Note wurden zwey durch des Corporis Evang. Veranstaltung 1720 zu Regensburg gedruckte Tractätlein vom Simultaneum, aus dieser Ursache angeführt, weil Evangelici in ihrer gehorsamsten Vorstellungsschrift an Pf. Theodor im J. 1721

deren schon gedacht, und sich hierauf wegen ihrer ohnlängst vorher geschehenen Publication bezogen hatten. Ob die ex I. P. angezogenen Stellen das beweisen, weßwegen sie angezogen wurden, bleibt der unpartheyischen Beurtheilung überlassen. Denn wenn nach Art. V. §. 33 die ehedem (antehac) zwischen unmittelbaren Reichsständen und ihren Unterthanen wegen Uebung der Religion aufgerichteten Verträge nur in so weit, als sie dem Besitzstand des Jahrs 1624 nicht zuwider sind, gelten sollen; so scheint die Folgerung nicht übereilt oder unrichtig, daß dergleichen auch künftighin zu errichtende Verträge der Observanz und dem Besitzstand des Normaljahrs nicht zuwider seyn sollen; und ist mit §. 33 der 31 nothwendig zu verbinden, nach welchem die Catholischen Reichsstände, Landsassen und Unterthanen "ihre im Jahr 1624 gehabte Religions-"übung, wie auch alle damals inne gehabten Kirchen, "Stiftungen ꝛc. mit allen Zugehörungen und Einkünften "behalten sollen."

Und daß in der andern Stelle Art. XVII. §. 3. "Contra hanc transactionem ullumve eius articulum nulla "iura, — sive praeteriti sive futuri temporis pro-"testationes, contradictiones — transactiones, renunciationes, "pacta seu dedititia s. alia — unquam alle-"gentur, audiantur aut admittantur," alle dem Zustande des Normaljahrs zuwiderlauffende Verträge in Religionssachen für ungültig und unkräftig erkläret werden; bezeuget auch die Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der Unterpfalz, S. 71.

Aber nach des M. G. Meinung S. 40 enthält diese Stelle "Nichts mehr und Nichts weniger, als daß "Nichts, wie es immer Nahmen haben möge, was "demselben vorausgegangen sey, die Wirkung "und Kraft des westph. Friedens hemmen solle."

Aber

Aber diese Meinung wird durch die Stelle selbst und insonderheit durch die Worte futuri temporis (vermöge welcher auch Transactiones — die inskünftige dem I. P. zuwider werden gemacht werden, nicht zu admittiren seyn) des Irrthums überführt: und ist auch aus Pütters Geist des westph. Friedens S. 544 erweislich, daß besagte Verordnungen des Friedens nicht nur dessen Vollziehung in praesenti, sondern auch Festhaltung pro futuro betreffen: wie denn auch laut des Executions-Hauptrecesses §. 66 im quästionirten 17. Artickel per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Friedens disponirt ist. Schon hieraus veroffenbaret sich der Unwerth des gegnerischen gar zierlich ausgedrückten Vorwurfs: "die Flecke sind neben "das Loch gesezt." Aber in den Beyl. Nro. XV. findet der Leser noch ein herrliches Zeugniß des wegen billigster Denkungsart sowohl als gründlichster Gelehrsamkeit nie genug zu rühmenden Staatskanzlers, Freih. von Kreittmayer, das, je deutlicher und lauter es für mich und die Wahrheit spricht, desto mehr des Widersprechers Tadelsucht beschämet. —

Von den obigen Tractätlein de Simultaneo läßt sich die Münchner Gegenschrift S. 39 also vernehmen: "die Kathol. Publicisten kennen diese Schriftchen; "aber sie haben sich bishieher diese evang. Meinungen "nicht auforingen, vielweniger die kathol. Regenten "sich in Ansehung ihrer Rechten irr machen lassen." Wer den königl. preussischen geheimen Rath, Just Henning Böhmer kennt (und welcher wahre Gelehrte kennt nicht diesen Kirchenrechtslehrer und sein Ius Eccles. Protest.?) der wird schon aus dem, daß dieser grosse Mann den Ungrund des sogenannten Simultanei in den III. Theil seines Iuris eccles.

von

von p. 945 an ganz einrücken ließ, von solcher Pieçe günstiger urtheilen: und jeder Leser wird des anonymischen Gegners Kritik und Ton noch mehr mißbilligen, wenn er die aus Mosers Landshoheit im Geistl. von S. 634 an kurz zusammengefaßte Geschichte obiger Pieçes wird vernommen haben. "Als das Unwesen mit dem Simultaneo gar zu sehr überhand nahm, liessen die Evangel. Gesandte bey dem Reichsconvent die Schriften: Ursprung des Simultanei, und Ungrund des Simultanei abfassen, für dessen Verfasser der Brandenburg-Onolzb. Comitialgesandte, Freyherr von Metternich, gehalten wird. S. 593. Sie machten auch 1719 den 22. Dec. den Schluß: "Demnach die Nothdurft erfordert, dem schädlichen "und dem westphäl. Frieden zuwider seyenden Principio "wegen des sogenannten Simultanei (welchem auch Evang. "Scribenten auf gewisse Mase beyzupflichten sich nicht "entsehen, und woran das Corp. Evang. gar keinen Gefallen "hat) ernstlichen und nachdrücklichen Einhalt zu thun, "und zu dem Ende aus verschiedenen, theils gedruckten, "theils ungedruckten Schriften die vornehmste aus denen "Reichssatzungen genommene und andere Argumenta "gezogen, und solcher Extract, sub titulo: Ungrund "des Simultanei &c. zu mehrerer Erläuterung "der anderweiten Vorstellung an des Kaiserl. Herrn "Prinzipal-Commissarii Durchl. und Eminenz beygeleget "worden; so hat man gut befunden, bey Einsendung "desselben an allerseits höchste und hohe Herren Prin- "cipalen, auch Obere und Committenten diejenige, "welche hohe Schulen und Universitäten in ihren Landen "und Gebieten haben, nomine Corporis gebührend zu "ersuchen, daß, im Fall bey demselben sich kein Bedenken "finden, sondern selbiger Aufsatz gnädigst approbiret "werden sollte, dieselbe geruhen möchten, vorermeldte "Schrift,

"Schrift, sub rubrica: Ungrund des Simult. &c.
"auf solche ihre hohe Schulen und Academien zu senden,
"und denenselben nachdrücklich aufzugeben, daß sie
"nach solcher aus denen Reichssatzungen genommenen
"Regul ihre Lehren und Principia einrichten und darnach
"sich achten sollen."

Da der Kaiser dieses sehr übel aufgenommen und sich in seinem Commissionsdecret vom 12. Apr. 1720 darüber beschweret hatte: so erließ das Corpus Evangel. unterm 16. Nov. 1720 ein Rechtfertigungsschreiben darauf, und schloß den Ursprung des Simultanei mit an. — Und im J. 1739 den 4. März legte es seinem in der Cronenberger Sache an den Kaiser erlassenen Memorial die beeden Schriften Ungrund des Simultaneums und Ursprung &c. abermalen bey, mit dem Vermelden, "daß selbige bishero noch immer
"unwiderlegt geblieben seyen, mithin, bis status Cath.
"ein anderes dargethan, oder dessen cum Evang. de Corpore
"ad Corpus sich verglichen, die Evang. Reichsstände
"bey den klarsten Worten I. P. impr. Art. V. §. 2. 25. 32
"sich billig zu schützen suchen."

Um nun diese beyden Schriften zu widerlegen, schrieb der Fürstabt zu St. Emeram, J. Bapt. Kraus im J. 1759: Verdrehung des nudi facti possessionis, anni normalis &c. Dagegen der königl. Großbrit. und churf. Braunschw. Lüneburgl. Vicekanzler Daniel Georg Strube eod. anno herausgab: Entdeckte Verdrehung des westph. Friedensschlusses Art. V. §. 31 und Art. XVII. §. 4—7 worinnen auch der Pfalzsulzbachischen Restitution ad status anni normalis ausdrücklich erwähnt wird. Von den sowohl vom Fürstabten als Vicekanzlern Strube in dieser Sache herausgegebenen mehrern Schriften gibt Moser in der angeführten Landeshoheit

S. 5

S. 528. 593 dienliche Nachrichten. q) Conf. Nova Acta Eccles. I. pag. 865 seq.

Daß der Münchner Gegner (S. 41) des Pfalzgr. Philips, kaiserl. Generals, Protestation gegen die Einführung des Simultaneums, dessen doch nebst seinem Bruder bey der Restitution namentlich als Interessenten gedacht wird, so tief herunterseßet, "sie "sey ein wahres juridisches Unding, auf welches "man keinen Bedacht nehmen könnte, weil dieser "schwedische General in Sulzbach nichts zu be- "fehlen, auch keinen Antheil an diesen Landen hatte." Dieses findet seine Abfertigung theils in Pf. Theodors Revers von 1692, worinnen von dieser Protestation nach einer andern Schäßung gesprochen wurde; theils in der aktenmässigen Geschichte des Cöln. Vergleichs zwoten Abtheil. wo man sowohl diesen Punkt als auch andere angefochtene Punkte wegen der beweglichen Vorstellungen der Geistlichkeit u.a. ins Licht gestellet finden wird. "Worinn diese beweg- "lichen Vorstellungen bestanden seyn (sagt die Gegenschr.) "das zeigt die Beylage." Diese aber ist ein Extrakt aus den Protocollen, welche in Gegenwart des Pfalzgr. Christ. Aug. und der lutherischen Pastoren bey Einführung des Simultaneums gehalten worden. Aber die Aechtheit dieses Extrakts wird durch die Contenta verdächtig. Es betraf eigentlich die Abtheilung der pfarr-

q) Der Münchner Schriftsteller empfiehlt sehr Barthels Diss. de eo, quod circa libertat. Exercitii Relig. ex lege Imperii iustum est, die ganz dahin geht, das Simult. zu vertheidigen; und Wedekinds Diss. de eo iustum est ex I. P. W. circa Introd. Relig. Heidelb. 1756. Aber nicht nur diese Diss. sondern auch des Io. Casp. Barthelii übrige vom Staatskanzler von Kreittmayer l. c. S. 2225 vorzüglichst gerühmten Schriften nebst mehrern Autoren werden von Mosern S. 594--96 angezeiget. --

pfarrlichen Einkünfte, und bey dieser Gelegenheit soll der Fürst zu den Pfarrern gesagt haben: es müßte ihnen gleichviel seyn, ob J. F. Gn. Juden, Türken oder auch Weichelianer, (wie man Sie vormals bezüchtigte) in ihrem Land wollte wohnen lassen. Nun aber geschah diese Bezüchtigung des guten Fürsten wegen der im Lande aufgenommenen Weigelianer nicht in dem Jahre 1653, in welchem diese Protocolle sollen gehalten worden seyn, noch weniger vorher; sondern über 8 Jahre später, wie in der aktenmässigen Geschichte des Cöln. Vergleichs 2. Abth. §. 18 diese Auftritte in den Jahren 1661 und 62 aus Originalurkunden erzählet werden. Dann lese man nur weiter: "Es war ja "dazumal der 2. §. Art. IV. (V.) P. W. bey den Prä-"dicanten in der besten und ganz frischen Gedächtniß — "sie würden sich des §. hoc tamen non obstante bald "prävaliret haben, wenn er diese Bedeutung sollte "haben, die man lutherischer Seits anjetzo seit einigen "Jahren selben will andichten." Diese freylich gar nicht protocollmässige Glosse verräth offenbar eine spätere Hand oder eine spätere, aber nicht anzugebende, Zeit.

§. X.

Weitere Vorstellung vom Simultaneum.

Wenn S. 43 und 46 dem Verfasser des assecur. Religionsstandes Schuld gegeben wird, "er habe sich über die Einführung des Simultaneums "beschweret, und dieß ohne Grund; ihm gefalle "der Cöln. Vergleich und das nach demselben eingeführte "Simultaneum nicht; so wird hierauf kurz erwiedert:

daß blosse historische Erzählungen wichtiger Begebenheiten noch keine Mißbilligung und keine Beschwerde in sich fassen; und daß dabey die Erfüllung aller vermöge des Simultaneums zu beobachtenden Pflichten und Obliegenheiten sehr wohl bestehen könne. Weil von dieser Simultaneumssache in der Geschichte derselben, 2ten Abtheil. aus Moser, Pütter und Böhmer das Zweckmässigste angeführet wird: so wird mit der Uebergehung desselben hier nur dasjenige ausgezeichnet, was Herr Heinrich Wilhelm von Bülow in seiner Geschichte des Corp. Evang. S. 89 f. über den fatalen Streit wegen des Simultaneums mit Scharfsinn und Freymüthigkeit vorträgt, und welches Beyerzigung und Beystimmung besonders verdient. "Die "Frage war diese, ob an einem Orte oder in einem "Lande, in welchem 1624 nur die evangelische Religion "im Gange gewesen, der zur kathol. Kirche sich be"kennende Landesherr, diesem ohnerachtet, noch die "katholische Religion einführen könne. Beide Religions"theile beriefen sich und berufen sich noch jezt, auf den "westphäl. Frieden; allein in der Erklärung der "diese Sache betreffenden Stellen weichen sie von ein"ander ab. Dem Landesherrn wird Art. V. §. 30 "das Reformationsrecht als ein Territorialrecht, als ein "Theil des ihm zukommenden Iuris circa Sacra bestätiget, "und ihm diesemnach in der mit dürren Worten aus"gedrückten Voraussetzung, daß Er mit seinen "Unterthanen zu einer und eben derselben "Religion sich bekenne, die Freyheit bekräftiget, "nicht nur fremde Religionsverwandte aufzunehmen, "sondern ihnen auch die Ausübung ihres Gottesdienstes "zu gestatten. Der folgende Abschnitt §. 31 hat "einen ganz andern Fall zum Gegenstande seiner "Gesetzgebung und verordnet, daß die evangel.

"Unter-

"Unterthanen eines katholischen Landes-
"herrn ihre Religionsübung mit allem Zu-
"behör (Religionis exercitium una cum annexis, sagt
"das Gesetz) so behalten sollen, wie sich dieses
"im Entscheidungsjahre von 1624 befunden
"habe. So wie es damals war, so muß, so soll es,
"nach der Verordnung des Friedens, ferner ungestört
"bleiben. Jenes Normaljahr macht in diesem Falle
"die Regel, die einzige Richtschnur aus für den Re-
"genten, der sich zu einer andern Kirche wendet.
"Alle und jede Urteile, Verträge uud dergleichen Verab-
"redungen, welche dieser neuen gesetzlichen Bestimmung
"zuwider laufen, sollen null und nichtig, auch nament-
"lich der, wegen des hildesheimischen Religions-
"wesens 1643 errichtete Vergleich, welcher auf ein
"Simultaneum hinausläuft, nur mit Ausnahme von
"neun Klöstern, die, ohne Rücksicht auf das Normal-
"jahr, in den Händen der Katholischen bleiben durften,
"kassirt seyn."

"So klar es nun immer auch scheint, daß der
"westph. Friede Art. V. §. 30 und 31 zwey ganz
"verschiedene Regeln bestimmt, wovon die erste einen
"mit seinen Unterthanen zu einer Religion
"sich bekennenden Regenten vor Augen hat,
"die andere aber, nach den ausdrücklichen Worten
"den Fall bezielet, wenn Herr und Unterthanen
"verschiedener Religion sind: so glaubte man
"doch kathol. Seits, dieser doppelten Gesetzgebung
"eine andere Auslegung darbieten zu können. Man
"behauptete, der §. 30 sey die Regel, der folgende
"aber nur eine Ausnahme, und fieng nun an,
"jenem die allerausgedehnteste Bedeutung, diesem
"aber eine solche Einschränkung zu geben, daß fast
"dieser Theil der ganzen Gesetzgebung, ausgemerzet ward.

"Mit mehr als jesuitischem Scharfsinn verlor man
"sich in eine Phraseologie von Worten, um aus dem
"westphäl. Frieden zu beweisen, daß die Pro-
"testanten als Fremdlinge, als eingedrungene Gäste,
"gegen die Bekenner der alten Religion in dem Ver-
"hältnisse stünden, daß sie zufrieden seyn müßten,
"wenn ihnen nur dasjenige in dem eingeschränktesten
"Sinne nicht entzogen würde, was sie 1624 inne
"gehabt hätten. Man zerrte den VII. Art. des
"gedachten Friedens, welcher das Religionsverhältniß
"der beiden evangel. Kirchen unter sich bestimmt,
"(ein Verhältniß, das denn doch wol von der Lage,
"worinn die evang. Religion sich gegen die katholische
"befindet, himmelweit abweicht) auch hieher. Man
"wollte von einem schädlichen und unschädlichen
"Simultaneum reden, ohne zu überlegen, daß auch
"das unschädliche gegen die gesetzliche Regel anstosse
"und eine Sache sey, die nicht wol in dem Sinne,
"der mit dem Worte unschädlich gewönlich genom-
"men wird, gedacht werden könne; wie denn auch
"dies der traurige Erfolg gezeiget habe. Die Schritte,
"die mit dem Simultaneum dort, wo man es einführte,
„vergesellschaftet waren, verriethen nichts als Bitterkeit.
"Es erfolgten Verdrängungen der Protestanten, Weg-
"nehmung der Kirchengüter, eine Menge anderer
"Bedrückungen; und so entstand in vielen Landen ein
"Chaos von Verwirrungen, das zum Theil noch jezt
"unentwickelt liegt. In der zum Stift Corvei
"gehörigen Stadt Höxter gab es des Simultaneums
"wegen Unruhen, so auch im Werthheimischen.
"In dem Hildesheimischen verfuhr man unter
"Bischof Ferdinand aus dem Hause Baiern,
"Churf. zu Köln (sein Vetter und Nachfolger Maxi-
"milian Heinrich dachte consequenter) der im
"west-

"westph. Frieden enthaltenen Gesetzgebung ohner-
"achtet eben so; und Pfalzgr. Wolfg. Wilh. von
"Neuburg war mit allem Eifer, dessen nur ein Neu-
"bekehrter fähig ist, unermüdet beschäftiget, seine
"Kirche auszubreiten und derselben Proseliten zu ver-
"schaffen. Das, was er im Sulzbachischen zur
"Einführung des Simultaneums wider den Zustand des
"Normaljahrs vornahm, kann nie entschuldiget werden."

Weil der Gegner in München von dem Nichtdaseyn einer Sulzbachischen Regierung im J. 1624 und von der unumschränkten Landeshoheit Neuburgs über das Sulzbachische Erbfürstenthum mit größter Zuversichtlichkeit und entscheidender Anmassung redete; und es nicht für möglich gehalten wurde, daß er Unwahrheiten mit solcher Dreistigkeit behaupten könnte: so wurde dadurch auch Herr von Bülow irre geführt und bewogen, zu glauben und zu schreiben: "Es wäre 1624 überall keine Landsregierung im "Sulzbachischen gewesen; vielmehr hätte dieses "Fürstenthum unter Neuburg gestanden; und erst "1656 einen eigenen Landsregenten bekommen; "folglich wären meine aus einer irrigen Voraussetzung "gezogene Folgen ebenfalls irrig." Da nun aber im Jahr 1624 wahrhaftig eine Regierung in Sulzbach gewesen; (wie weiter unten überzeugend bewiesen werden wird) da die Sulzbachschen Erbfürsten mit vielen Regalien begabte abgetheilte und abgefundene Herren waren (wie Beyl. Nro. XVI. dargethan ist) und da endlich Pf. Christ. Aug. durch den Neuburger Vergleich 1656 nicht erst eigener, sondern nur vom Neuburgischen Corpore separirter und unmittelbarer Landsregent geworden ist: so wird sowohl Herr von Bülow als dessen Leser mit völliger Ueberzeugung erkennen, daß mir in Ansehung meines

Vaterlandes weder irrige Vorausſetzungen noch auch irrige Folgerungen zu Schulden kommen.

Noch iſt aus der Note folgende, meinen Gegner betreffende hieher gehörige Stelle einzurücken: "Wenn übrigens der Verfaſſer S. 39 in der Note "verſichert, daß kathol. Publiciſten ſich die Meinung "der evangel. in Abſicht des Simultaneums nicht "aufdringen laſſen wollen, ſo hätte er, ehe er dieſen "etwas unfreundlichen Ton wählte, billig bedenken „ſollen, daß vom Aufdringen überall nicht die Rede „ſey, ſondern, die Einführung des Simultaneums "eben deßwegen, weil beide Religionstheile die auf "daſſelbe abzielenden Stellen des weſtph Friedens "verſchiedentlich erklären, wenigſtens doch unter die "Dinge gehöre, deren Rechtmäſſigkeit oder Unrechtmäſſig- "keit, nach den ausdrücklichen Worten des gedachten "Friedens, Art. V. §. 52 nur per amicabilem compoſitio- „nem ausgemacht werden kann. Ob, ehe dieſes geſchehen, „ein Zufahren, ein Fürſchreiten in Via facti reichsge- „ſetzmäſſig ſey, mag jeder Unpartheiiſche ertſcheiden r)."

Dieſer Abſatz kann nicht beſſer geſchloſſen werden, als mit den gründlichgelehrten Gedanken des in ſeinen Schriften und Werken fortlebenden groſſen Staatskanzlers, Freih. von Kreittmayers in ſeinen Anmerk. ad Cod. civ. im Cap. von dem Religionsrecht S. 2233. "Wann der Landesherr und das Land nicht gleicher, "ſondern unterſchiedlicher Religionen ſind, ſo fragt ſich, "ob der Erſte nebſt der Religion, welcher das lezte "in Anno normali beygethan geweſen iſt, auch die ſeinige,

"mithin

r) Die fernere Bemerkung von den ungleich tolerantern Geſinnungen des Sulzbachiſchen Hauſes vor dem Neuburgiſchen wird in der Geſchichte des Weidauiſchen Simultaneums, inſonderheit in der Parkſteiniſchen Kirchengeſchichte beſtättigende Belege finden.

"mithin beede Religionen, zu latein simultaneum vel
"coexercitium religionis in Kraft des ihm zustehenden
"Iuris reformandi einzuführen berechtiget sey. — Protestan-
"tes halten sich hierinnfalls lediglich an den statum anni
"normalis, nehmen solchen pro Regula, und das Ius refor-
"mandi nur pro limitatione an, sehen sohin das lezte
"nicht für so vermögend an, daß in Kraft dessen eine
"andere Religion in dem Land, wo solche währendem
"Anno normali nicht exercirt worden, eingeführt werden
"könnte, verwerffen also das Simultaneum durch die
""Bank. Pütter §. 641 in I. publ. Kemmerich
"I. publ. &c. und die in Fabri Staatscanzley P. 35
"befindliche Schriften unter dem Titul: Ungrund
"und Ursprung des Simultanei. Dagegen wird
"solches a Catholicis unanimi ore behauptet, so weit es
"nur innoxium ist und dem andern Religionstheil an
"seinem in Anno normali hergebrachten Gottesdienst und
"Annexis durch die eingeführte neue Religion kein
"Eintrag oder Abbruch geschiehet — Stante Simultaneo
"et Iure reformandi folgt von selbst, daß auch die Kirchen
"und andere Bona ecclesiastica, welche zwar in Anno normali
"a subditis diversae relig. besessen, seithero aber von ihnen
"gänzlich verlassen worden, mithin öd und herrnlos sind,
"von dem Landsherrn eingezogen und den Unterthanen
"seiner Religion beygelegt werden können, obschon
"Protestantes dieses so wenig als die Erbauung neuer
"Kirchen, Klöster, Stiften, Schulen u. dergl. zugeben
"wollen. Buder repp. Voce Simultaneum.
"Moser §. 28. Einige gehen so weit, daß die Unter-
"thanen sogar ihre eigne Kirche, welche sie in A. normali
"privative inngehabt haben und noch innhaben, mit
"jenen Unterthanen, denen der Landsherr ihr Religions-
"exercitium erst neuerlich gestattet hat, partagiren müssen,
"damit diese ihren Gottesdienst, so fern es nur nicht

"zu gleicher, sondern unterschiedlicher Zeit geschiehet,
"ebenfalls darinn halten können. Ob dieses Iuris sey,
"läßt man dahin gestellt seyn; Prudentiae et Consilii
"wird es schwerlich jemal seyn, und rathet auch Barthel
"in Iure ref. novo C. 4. §. 2 aus verschiedenen triftigen
"Ursachen keinem Landsherrn hierzu an."

§. XI.

Das Simultan. im Sulzb. geht das Civile an; und die Ausschliessung der Protestanten von den Civilstellen ist kränkend und unterdrückend.

Es erfordert der Irrthum, als wenn das Simultaneum im Sulzbachischen das Civile gar nichts angienge, nun eine genauere Prüfung und Widerlegung. Der Münchner Gegner sagt S. 52: "Von Besetzung der "Civilstellen, von politischen Verfügungen liegt gar "Nichts in dem Begriff des Simultanei. Und wer an "simultanische Religionsübung denkt, dem fällt von "weltlichen Stellen und Bedienungen Nichts ein, und "kann ihm Nichts einfallen, wenn er recht denkt, und "sich nicht einen falschen und zuweit ausgedehnten Be"griff des Simultaneums geflissentlich machen will."

Wann im affec. evangel. Religiosst. S. 5 gesagt wird, daß in simultaneo vermöge des Begrifs der Parität und seiner wesentlichen Eigenschaften beeden Theilen paria Iura competiren; so wurde der Begriff vom Simultaneum nicht bloß etymologisch noch in abstracto, sondern statistisch, mit Rukficht auf das concrete Sulzb. Simultaneum und auf dessen Einführungsart genommen. Wenn dieses in den J. 1652 und 53 eingeführte Simultan. darinnen bestanden und geblieben

wäre,

wäre, daß Catholici ihre Religion öffentlich zu üben, ihre Glaubenslehren zu bekennen und zu lehren und ihre Kirchengebräuche frey und ungehindert zu beobachten berechtiget seyn; Evangelici aber übrigens in dem völligen ungetheilten Besitze der Pfarr- und Kirchengüter verbleiben, und Kanzley, Landrichteramt und sämtliche Civilstellen, wie bishero, so fernerhin mit evangelischen Subiectis besezt werden sollten: davon liesse sich mit Wahrheit sagen: solches Simultaneum geht das Civile nichts an. Nachdem aber das simultaneum exercitium cath. relig. nicht bloß in der kirchlichen Religionsübung, nicht bloß in dem Bekenntniß ihrer Glaubenslehren und in Beobachtung ihrer religiösen Gebräuche bestanden; nachdem nicht nur eine durchgängige Parität in Ecclesiasticis eingeführt, sondern auch zu den Civilstellen Cathol. Subiecta angenommen, und also diese den Evangelischen in allen Stücken auch quoad Politica gleich gehalten wurden: mit welchem Grunde, ja mit welchem Scheine des Rechts läßt es sich bey so gestalten Sachen denken und in die Welt schreiben: Das Simultaneum in Sulzb. gehe das Civile ganz und gar Nichts an? dieses Simultaneum sey in Ansehung der Evangelischen (die sich) auf einmal erstlich aus dem alleinigen Besitz in einen paritätischen; und dann ex statu paritatis in statum inferioritatis gesezt finden) bloß auf die kirchliche Religionsübung nnd Bekenntniß ihrer Glaubenslehren einzuschränken, womit sie sich begnügen müßten? Ist es denn eben so leicht bewiesen als vorgegeben, daß Evangelici nur alsdann erst, wann sie in ihrer kirchlichen Religionsübung gekränket, wann ihnen Religionslehren, welche der Augsb. Confession geradezu widersprechen, aufgedrungen werden wollen, sich für beschwert halten dürfen? Daß sie, ausser diesen bestimmten

Fällen, in allen andern keine Beschwerden zu führen haben, auch nicht darüber, daß die Landsbedienungen ausschließlich mit Cathol. besezt; also sie von den Civilstellen ausgeschlossen werden? "Dieser "Ausdruck (so heißt es S. 49) ist unschicklich. "Wenn ein katholischer Landesherr in einem vermischten "Lande zu den mehresten Stellen kathol. Subiecta "nimmt, so schließt er seine evangel. Unterthanen "deßwegen nicht aus; sondern sezt nur in einer Sache, "die von seinem Willkühr abhängt, ein grösseres Ver- "trauen auf seine Religionsverwandte; so wie mehrere "protestant. Fürsten mit ihren Glaubensgenossen thun."

Das Publicum urtheile, was diese — Ausflucht gelte, ob dadurch befragliche Ausschliessung verneint oder nur einigermassen gerechtfertiget werde; und ob nicht eben daraus, daß in einem vermischten Lande der Cath. Theil, aus welchen Ursachen es auch geschehen mag, sämtliche Civilstellen im Besitz habe, offenbar erhelle, daß Simultaneum et status civilis allerdings miteinander Verbindung haben! Und selbst dieses gröffere Zutrauen gegen Cathol. und das geringere Zutrauen gegen Evang. Unterthanen, sollte es nicht für die leztern desto schmerzlicher seyn; je unglücklicher sie dadurch sind und werden, daß sie nicht wegen Untüchtigkeit und aus moralischen Ursachen, sondern lediglich wegen Religionsunterschieds der Amtsstellen nicht theilhaftig werden, denen sie wenigstens eben so gut und für Herrn und Land gewiß so nüzlich als die Andern, vorstehen würden! Wie unbeschreiblich kränkend ist es für patriotischgesinnte biedere Eltern, wie niederschlagend für manche geschikte, brave Jünglinge, daß sie, wenn sie auch noch so brauchbar mit vielen Kosten gebildet worden sind, die gewünschte Beförderung in ihrem Vaterlande nicht zu hoffen haben! Und wie muß nothwendig diese den

Evan-

Evangel. entzogene Aussicht zu convenablen Anstellungen allen emporstrebenden Fleiß in Wissenschaften ersticken und allen Geist und Muth ertöden! Und die Ursache davon, das angeblich grössere oder mindere Zutrauen, welches einen Theil allein glücklich, den andern aber desto unglücklicher werden läßt, liegt nicht an den gnädigsten, mit huldreichster Liebe seine Unterthanen insgesamt umfassenden Landesvater, sondern an den Subalternen und ihren — Berichten.

"Ob wir nun wohl (dieß sind Worte unserer Vorfahrer in ihrer unterth. Vorstellung v. 9. Juny 1721) "wider unsere Dogmata und freyes Religions-Exercitium "uns in sofern nicht beschwert erachten; so fällt es uns "doch schmerzlich, daß unsere Religionsgenossen von "allen dergleichen Officiis ausgeschlossen, und Unterschied- "liche um dergleichen Dienste willen oder auf andere "Versprechungen von der evangel. zur cathol. Religion "abgeleitet worden."

Aus dem, was Pütter über die Ausschliessung von Landesbedienungen in seiner systemat. Darstellung der pfälz. Relig. Beschwerden S. 211 f. nach seiner reichskundigen Gründlichkeit und Unpartheylichkeit urtheilt, könnte Manches, mutatis mutandis auf den Sulzb. politischen Zustand angewendet, und besonders §. IX. S. 217 angezogen werden. Zur Erläuterung dienet auch der §. 49 im Ungrund des Simultanei: "daß solchemnach "nicht erlaubt sey, z. E. den Evangel. aufzulegen, daß sie "die cath. Festtäge feyern, Clöster anzurichten, die "Evangel. von öffentlichen Aemtern auszuschliessen, "da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben "den Cathol. bedient gehabt ꝛc."

Noch findet sich in den Beyl. Nr. XVII. eine diese Materie erläuternde Stelle aus Abts Henke Archiv für die neueste Kirchengeschichte.

§. XII.

Die Neuburgische Eheordnung ist von ihrer ersten Publication an im Sulzbachischen von gesezlicher Kraft gewesen und jederzeit geblieben.

Wie irrig der M. V. von der Protestanten Ehesachen denke und schreibe, soll nun mit aller, einer guten Sache geziemenden Anständigkeit demonstriret werden. Es ist im assec. evang. Relig. S. 29 f. in Rücksicht auf die vorherigen fürstl. Declarationen, ohne eigentliche Beschwerdeführung, angemerket worden, daß Vi status quo in protestantischen Ehesachen, bey Dispensationen in verbotnen Graden keine andere als protestantische Principia et Praxes gelten; folglich keine Ehen im vierten Grade der Blutsverwandschaft gegen die Neuburg. Eheordnung und bisherige Observanz verboten, noch deßwegen irgend eine Dispensation verlanget werden dürfe. Und gleichwie der damalige status quo so beschaffen war, daß Ehedispensationen mit den billigsten und gelindesten Geldkosten erlanget wurden: so sollte auch in der Folgezeit nach billiger Gelindigkeit und nach den guten Beyspielen anderer evangel. Consistorien dispensirt werden, damit nicht Evangelici deterioris conditionis als Catholici wären.

"Auf diese besondere, vermeintliche Beschwerde "(sagt der Gegner S. 78 f.) muß ich etwas weitläuftiger "antworten. Ich bin damit einverstanden, daß, wenn "von höchster Landesherrschaft den protest. Sulzbachern "Etwas zugemuthet oder aufgedrungen werden sollte, "welches gegen die augsb. Conf. gegen die Dogmen der "lutherischen Religion liefe, sie dadurch gekränkt würden. "Ich will hierinn nicht einmal das Lieblingsaxiom "der Herrn Protestanten gelten lassen: Cuius est regio, "illius

"illius est religio (wem das Land gehört, dem gehört auch
"die Religion darinnen) Nein! in Glaubensarti-
"keln sollen sie nicht gestört werden. Aber dieß ist der
"Fall nicht, wenn der Landesherr keine Ehe unter Bluts-
"verwandten, auch bis im vierten Grade, ohne Dispen-
"sation will gelten lassen. Seine protest. Unterthanen
"werden dadurch nicht gezwungen, die Ehe als ein
"Sakrament des neuen Bundes anzusehen,
"wie solches die Cathol. glauben. Keineswegs: sie
"können fortfahren, wenn sie wollen, die Ehe als einen
"bürgerlichen Vertrag zu betrachten. Aber eben
"deßwegen wird dieser bürgerl. Kontrakt der Anordnung
"des Landesherrn nur desto mehr unterworfen. Wenn
"ein Landesherr durch Gesetze bestimmt, in welchem
"Grade der Blutsverwandschaft seine prot. Unterthanen
"ohne oder mit Dispensation sich verehlichen dürfen, so
"tritt Er in doppelter Eigenschaft auf: als Bischoff
"seiner lutherischen Unterthanen modificirt Er eine
"äusserliche an sich wandelbare, Disciplinarsache, ohne
"ihrem Glauben Gewalt anzuthun; als Landesfürst
"bestimmt Er die Formalität und Fähigkeit, den bür-
"gerlichen Ehekontrakt einzugehen. Und in Aus-
"übung dieser doppelten Befugniß sind für ihn die gelinde
"principia et praxes anderer evangel. Consistorien keine
"verbindliche Norm. Er ist Herr, und kann das Beste
"seiner luther. Unterthanen und seines Landes so be-
"sorgen, wie es Ihn, nach reifer Ueberlegung, gut dünkt.
"Es lehret die Erfahrung, wie häufig in manchen prot.
"Lande, weil die Ehe nur als ein bürgerlicher Kontrakt
"angesehen wird, diese so schändliche als schädliche Ver-
"mischungen unter nächsten Blutsverwandten seien,
"weil ein willkührlicher und leicht abzuschliessender Ehe-
"kontrakt die vorgängige Schande, wo nicht ganz zudeckt,
"doch bey vielen bemäntelt; oft stecken auch, besonders

"in

"in simultanischen Ländern geheime Absichten darunter
"(ich hoffe, man wird mich verstehen.) -- Wenn nun
"der Landesherr solchem Unfuge aus Staatsgründen
"dadurch abzuhelfen sucht, daß Er die Ehen unter Bluts-
"verwandten nicht mehr willkürlich, sondern durch zu
"erholende Dispensation beschwerlicher macht: wer kann
"Ihm dieß verdenken? ist Er nicht vielmehr darum
"zu loben? — Die protest. Sulzbacher haben insbe-
"sondere keine Ursache, sich über diese landesherrliche
"Verordnungen zu beschweren. Sie ist nicht neu und
"erst bey Versetzung der sulzb. Regierung nach Amberg
"eingeführt worden. Da ich wegen besondern einge-
"trettenen Umständen nicht alle hier einschlägige Akten
"bey Handen habe, will ich nur einige Fälle anziehen,
"um meinen Satz zu erweisen. Aus den sulzbachischen
"Regierungskammer-Taxrechnungen ergibt sich, daß
"schon (?) im J. 1778 ein Weißgerbergesell zu Weyden
"im vierten Grade dispensirt worden, eben so ein Bürger
"zu Kaltenbrunn im J. 1781; ein anderer im J. 1783.
"Hier ist also keine durch die Vereinigung der sulzbach.
"Regierung mit der oberpfälz. eingeführte Neuerung."

Nun aber vernehme jeder unbefangene Kenner und Nichtkenner die Gegenantwort auf dieß Alles, was da à tort & à travers räsonnirt und ohne Sachkenntniß und voller Verdacht herdeclamiret wird, und vergleiche damit die Kreittmayerischen Anmerk. ad Cod. Civil. 1. Th. S. 101 f. um die darinnen herrschende Klarheit, Ordnung und Billigkeit mit der gegnerischen Dunkelheit, Verwirrung und Unbilligkeit in Gegensatz zu stellen. Gleich im Anfange des 6. Cap. das von der Ehe und der beederseitigen, sowohl Catholicorum als Protestantium Praxi gründlich handelt, wird gesagt: "daß die Ehe "naturam pacti vel contractus habe; doch dürfe man nicht "denken, ob stünden hier die Bedingnisse eben so wie

"bey

" bey andern Pactis lediglich in der Paciscenten Willkür ꝛc."
Und nur in §§. 45 und 49 wird der sacramentlichen Beschaffenheit der Ehe gedacht und dieses folgendermassen, S. 45. "Das nehmliche (was von erlaubten Mißheu-
" rathen de Iure naturae gilt) müssen wir de Iure canonico
" dafür halten, daß quo ad vim et virtutem sacramenti zwi-
" schen hohen und niedern Standes Personen kein Unter-
" schied, sondern sub hoc respectu einer so gut als der andere
" ist. — Welches sich jedoch nur von den Effectibus civi-
" libus matrimonii, nicht aber von ecclesiasticis et sacramen-
" talibus oder dem Vinculo selbst verstehet; dann dieses
" läßt sich per Pacta vel Statuta Principum saecularium nicht
" schwächen oder entkräften." Und S. 190. " Causae
" matrimoniales werden propter respectum sacramenti unter
" die ecclesiasticas et spirituales gerechnet, gehören also
" nicht ad Forum saeculare, sed ecclesiasticum — Protestantes
" selbst, ohngeachtet dieser Respect bey ihnen cessirt,
" sehen sie wo nicht pro ecclesiasticis, doch wenigst pro
" Causis mixti fori an, und lassen solche nicht nur von
" ihren Consistoriis verhandlen, sondern wann dergleichen
" Acta auf protestant. Universitären kommen, so wird das
" Responsum allezeit von der juridisch- und theologischen
" Facultät gemeinschaftlich verfaßt ꝛc."

Von vermeintlichen Neuerungen nach versezter sulzbachischer Regierung ist gar die Rede nicht: und daß wir Protestanten die Ehe nicht für einen blossen bürgerlichen Vertrag halten, können den Gegner hauptsächlich unsre Liturgien eines bessern belehren, und wegen des angeblichen Lieblingsatzes der Protestanten: Cuius est regio, illius est religio, weisen ihn zwey in Ehren zu haltende Männer Freih. von Kreittmayer und der von diesem unzählig oft angeführte Böhmer zurechte. Denn nachdem der Erstere im §. XVIII. seines Religionsrechts von dem

Refor-

Reformationsrechte der deutschen Reichsfürsten nach dem Sinne des westph. Friedens gehandelt, und aus den Barthelschen vorzüglich gelehrten Dissertationibus de Iure reformandi et antiquo et novo das Zweckmässigste angeführet hatte: so sagte er (Fol. 2226.) "In allen diesen und andern dergleichen Fällen heißt es: "Cuius est Regio, illius est Religio, i. e. arbitrium de relig. "instituenda, ordinanda, mutanda, multiplicanda, toleranda, "abroganda. Barthel Art. VI. §. 1." Ein mehreres von diesem Axiomate siehe apud eund. in Annot. ad I. Can. p. 2225. Pütter I. publ. §. 613. Boehmer I. eccl. L. I. T. 1. §. 86. P. Zech de Iud. eccles. S. 2. §. 191. Und in s. deutschen Staatsrechte S. 59 heißt es: "Protestantes sagen, cuius est regio, illius est "religio, und lassen kein doppeltes, sondern nur ein "einfaches Regiment zu, wovon sowohl das ecclesiasticum "als politicum et profanum in dem Staat abhängt u. s. w." Die aus Böhmer oben allegirte Stelle aber ist diese: "Atque inde nunc constat, quousque extendi debeat vulgatum "illud, eius esse religionem, cuius est regio. "Si praeter necessitatem in praxim deducitur; si conscientiis "vim infert et cleri solius imperio fauet: merito admitten- "dum de eo iudicium Mevii in disc. praelim. qu. III. "n. 22. dicentis, turbarum praecipuam facem "et tubam fuisse nefandum illud axioma, "religionem et ius conscientiae esse regio- "nis s. iuris territorialis. Si uero solius boni "publici causa, ad dominatum cleri statui publico in- "sidiantem supprimendum exercetur; si libertatem con- "scientiis relinquit, et tantum exercitium publicum exter- "num, necessitate publica ita ferente, coercet: nihil ini- "quitatis huic axiomati inesse, sed ex ipsa imperii summi "ratione fluere arbitror. Reformatione erumpente, potissi- "mum hoc axioma pro se allegarunt protestantes, et ita ab "hoc tempore usque ad I. P. pomum eridos fuit. Necessum

"itaque

"itaque fuit, huius axiomatis usum controuersum determi-
"nare, et variis modis limitare, prout plenius antea vidimus."

Die Sache aber, von welcher eigentlich die Rede ist, ist so wahr und evident, daß aller Widerspruch nur dient, ihre Evidenz zu verstärken. Mit dem entscheidendsten Tone spricht zwar (S. 80) der Gegner in M. von den hiesigen Sachen, darinnen er doch Fremdling ist: "die Neuburg. Eheordnung galt so lange im Sulzbach. "als dieses in Kirchen- und Consistorialsachen unter "Neuburg stunde. Nach eingeführtem Simultaneo galt "die Neuburg. Eheordnung nicht mehr darinn." Aber es ist nicht so; sondern die Neuburg. Eheordnung war von ihrer ersten Publication an jederzeit ein im Sulzbachischen gültiges Gesetz. Sie wurde (wie oben S. 13 gemeldet ist) im Namen der beeden Brüder, Pf. Phil. Ludwigs und Ottheinrichs für das eigentliche Fürstenthum Neuburg, für die Herrschaft Sulzbach und Hilpoltstein im J. 1582 publiciret, und sollte vermöge der Vorrede jährlich von den Kanzeln abgelesen werden; welches denn auch im Sulzbach. bis ins J. 1627 geschehen ist. Wie denn im 32. Art. der Generalartikel, der von Ehesachen und Hochzeiten handelt, diese Stelle befindlich ist: "Nachdem auch eine allgemeine Eheordnung "begriffen und dieselbe alle halbe Jahr öffentlich zu ver-"lesen befohlen, sollen die Superintendenten in Visitatio-"nibus gleichfalls Erkundigung gebrauchen, ob solche "Eheordnung zu bestimmter Zeit verlesen u. s. f." welches auch lange noch geschah, da kein Neub. Consistorium mehr war. Sie wurde 1608 nach der ersten Ausgabe von 1577 im Namen Pf. Phil. Ludwigs allein wieder gedrukt in 4. zu Lauingen durch M. Jac. Winter. Auf dieselbe sowohl als die Neub. Kirchenordnung, Generalartikel u. a. geschah im J. 1615 die Einweisung der Sulzb. Erbämter und die Verpflichtung der

Landsassen und Geistlichen: und in dem Herzogl. Neub. Rescripte von 1650 wurden diese auf jene Verpflichtung wiederum angewiesen, mit Wiederholung des Reverses, worinnen unter den stets zu beobachtenden Normalverordnungen die Eheordnung ausdrücklich mitgenennet wird. Von Pf. August ist noch ein Ehemandat vom J. 1623 vorhanden, worinnen die Neub. Eheordnung angezogen wird, (in den Beyl. Nr. XVIII.) und welches auch vom Besitzstande im J. 1624 einen legalen Beweis abgibt; wie Freih. von Kreittmayer l. c. S. 2220 darthut, "daß man bey solchen Beweisen nur Possessionem "anteriorem zu probiren hat; daraus Continuatio possessio-"nis so lange gemuthmaßt wird, bis der Gegentheil "interruptionem docirt." Von mehrern Rescripten Pf. Christ. Aug. darinnen dieser Eheordnung gedacht wird, braucht nur dasjenige angeführt zu werden, in welchem unterm 6. Febr. 1696 bey Gelegenheit der von einer Witwe begehrten gnädigsten Erlaubniß, sich innerhalb der Trauerzeit wieder verheurathen zu dürfen, dem Superintendenten gnädigst befohlen wurde, "zu mehrerer Ver-"hütung dergleichen Unordnungen, den sämtlichen Evang. "Pfarrern den Inhalt der Eheordnung in diesem "Stück sobalden notificiren, und ihnen dabey zu bedeuten: "daß sie in allen Fällen sich derselben gemäß "bezeigen sollen." So wurde also die Neuburg. Eheordnung auch nach aufgehobenem Neuburg Consistorio und nach der Separation Sulzbachs von Neuburg wie in andern Stücken, so in Ansehung des unverbotnen, niemals einer Dispensation benöthigten vierten Grads der Blutsverwandschaft jederzeit beobachtet. Denn die drey angeführten spätern Exempel aus dem Weidauischen dienen nur zum Beweise der Uebereilung auf Seiten derer, die solche Dispensation gesucht haben.

Auch

Auch von Sr. glorreich regierenden Ch. D. wurde sie gnädigst bestättiget: "Wir lassen es (so heißt es in einem gdgsten Rescript Mannheim d. 2. May 1746) "bey dem buchstäblichen Inhalt der Pfalz Neuburgl. "in dem Herzogthum Sulzbach gleichfalls vigirenden "Eheordnung gnädigst bewenden." Einem solchen ruhmvollen Regenten ist es noch nie in den Sinn gekommen, seinen protest. Unterthanen willkührliche von der vigirenden Eheordnung abweichende Ehegesetze vorzuschreiben, oder durch neue Ehegesetze das Heurathen ihnen zu erschweren. Es hat dieser huldreiche Landesfürst vor einiger Zeit durch seinen preiswürdigen Geheimenrath einem evangelischen Handwerksmanne in E. auf sein wiederholtes Suppliciren, sogar die Heurath mit der leiblichen Schwester seiner Mutter (da dieser noch nie vorgekommene Casus von der ordentl. Behörde consistorialiter nicht entschieden werden konnte) gegen sehr gelinde Dispensationsgebühr gnädigst verwilliget: wie könnte nun vermuthet werden, daß von einem solchen gütigen Regenten seinen prot. Unterthanen durch neues Verbot des vierten Grads der Consanguinität das Heurathen nur beschwerlicher gemacht werden wollte!

Wenn der Gegner ferner hinschreibt: "der Wille "des Landesherrn, der allgemeine Reichs-Stylus "in causis protestantium ist von dieser Zeit (1656) an "als Entscheidungsnorm in Ehesachen beobachtet worden" so mag derjenige die Anwendbarkeit des Reichs-Styli in causis protest. auf den Quästionsfall expliciren, wer es versteht! Wer es kann, mag das Vorhergehende concilliren mit dem Folgenden! "Selbst die von dem "sulzbachischen Schriftsteller angezogene so hochberühmte "Deklaration von 1708 schreibt die Neuburg. Ehe-"ordnung nicht als Regel vor: Vor welchen,

"lutherischen und übrigen katholischen Räthen alle "Consistorial-Casus nach den bey den A. C. "Verwandten üblichen Consistorialrechten "verhandelt werden sollen, heißt es darinn." Denn es bedurfte da keiner besondern Erwähnung der Neuburg. Eheordnung, weil solche ohnedieß unter den üblichen Consistorialrechten mitbegriffen war, und weil überhaupt wegen solcher Ehesachen gar kein Zweifel oder Anstand vorwaltete. Als in einer Verordnung wegen des Neuburg. Zuchthauses v. 30. März 1787 die Trauerzeit bey den Mannspersonen auf vier Monate, bey den Weibspersonen auf acht bestimmt worden war: so wurde von Churf. Regierung unterm 8. Juny 1787 in Rukficht auf die eingeführte und ununterbrochen beobachtete Neuburg. Eheordnung solche Trauerzeit wieder auf die übliche 3 und 4 Monate regulirt.

Daß die Ehedispens im vierten Grade gegen die bisherige Observanz ist, ist ein in facto gegründeter wahrer Satz: aber nun höre das Publikum den Gegensatz! "In einer Sache, von welcher Zucht "und Ordnung, das Beste des Landes abhängt, "hat keine Observanz statt. Der Landesherr "kann und muß ohne Rukficht, was voraus geschehen "ist, die Gesetze mindern, wenn es Zeit und Umstände "fordern. Und dieß war der Fall im Sulzbachischen."(?)

Das vernünftige Publikum vernehme doch nur, wie die Rede bloß von den, in allen protest. Ländern ohne Dispensation erlaubten, Verheurathungen im vierten Grade — ist, von welchen Kreittmayr in seiner Anmerkung ad Cod. Civil. p. 115 sagt: "den vierten Grad Consanguinit. setzen "Protestantes nicht unter die prohibitos." Und diese sind sie denn wider Zucht? wider Ordnung? und wider das Beste des Landes?

Oben

Oben schon hatte der Münchner Adversarius den Protestanten insgemein, schändliche und schädliche Vermischungen ungescheut aufgebürdet, ihnen, besonders in simultan. Ländern, geheime Absichten dabey bösabsichtlich angedichtet, und anstatt mit der Sprache frey herauszugehen, eine feine geheimnißvolle Miene angenommen: "ich hoffe, man wird mich verstehen." Und nun fährt er fort, sie solcher Sittenlosigkeit zu bezüchtigen, derentwegen neue Ehegesetze um des Landes Besten willen nothwendig würden! Urtheile hierüber nach Wissen und Gewissen, ehrliches Publikum!

Die reifen Urtheile des allgemein bewährten Rechtslehrers Bayerns behaupten hier einen desto vorzüglichern Platz, je kräftiger sie sind, in der Sache zuverlässigen Ausschlag zu geben. Derselbe sagt l. c. S. 193. "Falls aber die Eheleute nur von "der Landesherrschaft in der Religion differiren, so kommt "es mit Entscheidung der Ehehändlen auf die Frage an, "ob und wie weit ein Cath. Landesherr über protest. "Unterthanen Iurisdiction. ecclesiasticam zu "exerciren habe. Diese Quästion ist bereits in Not. "ad Cod. Iudiciarium L. I. §. 13 berührt." Und da kommt von der geistl. Gerichtsbarkeit, wohin die Matrimonialsachen gehören, S. 20 folgendes vor: "Die kathol. Fürsten und Stände observiren meisten"theils bey ihren Unterthanen protestant. Religion das "nämliche, (was Protest. Seits geschieht) ohngeachtet "ihnen solches von einigen Publicisten disputirt werden "will, wie aus der Meyerischen Collection der hierinn "pro et contra gewechselten Schriften zu ersehen ist." Und in den Anmerk. ad Cod. Civ. S. 2228 von dem Religionsrechte ist diese Sache vollständig also abgehandelt: "Ob ein Cathol. weltlicher Landesherr

"Vi Iuris reformandi auch Iurisdictionem ecclesiasticam
"über seine protestant. Unterthanen zu exerciren habe, ist
"quaestio maxime controversa apud Barthel cit. Diss.
"art. 5. §. 2. Moser comp. Iur. publ. L. 4. C. 19. §. 5.
"Pütter I. publ. §. 643. Struben Nebenstunden
"P. 3. p. 168. Buder repp. voce cathol. Stände ꝛc.
"In Praxi obtinirt meistentheils die affirmativa, jedoch
"niemals anderst als — salvis principiis relig.
"wider welche ihnen von ihren cathol. Landesherren
"nichts zugemuthet werden darf. Barthel et Moser l.c.
"Desgleichen salvo Iure Consistorii, so weit
"die protestantische Unterthanen solches in Anno normali
"hergebracht haben, Instr. Pac. Art. V. §. 31. Hen-
"niges, Moser, Strube, B. Cramer de Iure circa
"sacra collegiali et maiestatico, und zwar wie Protestantes
"glauben, mit der Independenz von der catholischen
"Landesherrschaft. Hoffmann de Iure politiae §. 115.—
"Oder wie Catholici dafür halten, salva suprema Principis
"inspectione et iure adiungendi, damit in dem Consistorio
"so leicht nichts vorgehen könne, was der Landes-
"herrschaft an ihren Gerechtsamen nachtheilig seyn könnte.
"Barthel §. 9. 10. — "

Noch wird zu besserer Beurtheilung dessen, was von den Dispensationstaxen gemeldet wird, die kurze Anzeige gemacht, daß wegen solcher Taxen, mit welchen es dahin gediehen war, daß in secundo consang. gradu vom beederseitigen Vermögen dispensandorum 10 p. C. In tertio 5 p. C. bezahlet werden mußten, bereits unterm 3. Juny 1787, und unterm 22 Jan. 1789 monendo die submissesten Vorstellungen von der Geistlichkeit übergeben wurden; auf welche die gnädigste Verordnung d. d. München den 29. August 1789
"erfolgte, daß hinführo für den zweiten Grad 5 p. C.
"für den dritten 2 p. C. und für den vierten
"Grad

"Grad 1 p. C. von dem von beiden Personen zusam-
"men zu bringenden Vermögen zu entrichten seyen,
"so ferne nicht in ein und andern Falle ein besonderer
"Milderungsgrund eintrete." Evangelischer Seits hat es, nebst der schuldigsten Dankserstattung für die ersten beeden Punkte, wegen des nach der Churfürstl. Hofkammer einseitigem Gutachtensberichte hinzugekommenen neuen Zusatzes von dem vierten Grade an den devotesten Gegenvorstellungen und Monitorien nicht gefehlet: nur an der gewiß gehoften Wirkung derselben, hat es bis dato noch gefehlet.

Dritter Abschnitt.

Berichtigung anderweitiger Unrichtigkeiten.

§. I.

Das Erbfürstenthum Sulzbach war im Jahr 1624 wirklich ein evangelisches Land.

Der assecurirte Religionsstand fieng davon an, daß in dem evangelischen Erbfürstenthum Sulzbach im Normaljahre 1624 Kanzley, Landrichteramt und übrige Civilstellen mit keiner andern Person als der Augsb. Conf. besetzet waren. Schon die Benennung Erbfürstenthum zeiget die vergangene Zeit an, nicht die gegenwärtige, da jezt das Land nicht Erbfürstenthum, sondern Herzogthum heißt, welches es damals nicht war, sondern es erst durch die gänzliche Absonderung von dem Corpore des Neuburgischen Herzogthums im Jahr 1656 wurde. Hier aber ist die Rede vom Jahr 1624; in demselben war Sulzb. ein ganz evangelisches Land, und herrschte darinnen die evangelische Religion gesetz- vertrag- und observanzmässig. Der Münchner Gegner S. 12 und 34 mißdeutet die an sich klaren Worte, als würde von der gegenwärtigen Zeit geredet: und diese seine erdachte Mißdeutung widerlegt er nun mit einem Haufen verschwendeter Worte.

§. II.

§. II.

In Sulzbach ist im Jahr 1624 eine rechtmässige Regierung gewesen. Und Pfalzgr. Christian August hatte schon seine eigene Sulzb. Kanzley lange vor 1656.

Ferner läugnet dieser Ungenannte entscheidend die Wirklichkeit einer Sulzb. Kanzley im J. 1624 S. 14. "So viel ist gewiß, daß Pfalzgr. August keine "mit evangel. Räthen besezte Regierung im J. 1624 "zu Sulzb. hatte." Wenn Pfalzgr. Ottheinrich eine rechtmässige Regierung zu Sulzb. haben konnte, obgleich die Landsregierung zu Neuburg war: so konnte Pfalzgr August gleichfalls eine solche Regierung haben, weil er vermöge brüderlichen Vergleichs gleiche Gerechtsame in seinen Erbämtern hatte, wie Ottheinrich. Und Pfalzgr. Augusti Befugniß zu einer eignen Regierung hat noch einen besondern Grund in der vom Herzog Phil. Ludwig A. 1607 erläuterten Neuburgl. Landesfreyheit, wegen dieses darinnen ausgemachten Punktes:

"Sollte aber künftig in einem oder dem andern "Ambt dieses Fürstenthums eine abgesonderte "Regierung oder Hofhaltung angestellt werden: "so sollen die Landsassen vor derselben auch in "Persönlichen Sprüchen auf Erfordern sich einstellen "und des Entscheids oder Handlung daselbst erwarten."

Pf. Augustus hat aber nicht nur eine eigene Regierung haben können; sondern hat solche auch sowohl vor als nach dem Jahr 1624 wahrhaftig gehabt. Die Glieder des Sulzb. Dikasteriums waren im Jahr 1624 folgende: Marcellus Dieterich, I. V. D. Fürstl. Pfalzgr. geh. Rath und Kanzler;

Jakob Schütz I. V. D. Kanzleydirektor, der 1652 zu Frankfurt am Mayn als Syndicus verstarb; Eleazarus Sitzinger auf Holenstein, Rath; D. Balthasar Steinhauser, Rath und Comes palat. caesar.; Paul Faber, geheimer Sekretarius; Matthäus Agrikola, Sekretair, beede wurden im Jahr 1630 Kanzleyräthe; Michael Meyer: Benedikt Groß, Kanzellisten. Der Kanzleybot hieß Georg Hiltner.

Der Fürst hatte im Jahr 1615 von Neuburg Wolfg. Philipp von Brandt zu seinem Hofmeister, Rath und Landrichter mitgebracht: dessen Nachfolger wurde 1621 Joh. Georg von Mußlar auf Burgthan, fürstl. pfalzgr. Rath, Landrichter und Pfleger, der 1626 resignirte. Ihm folgte Julius Pflug aus dem uralten Meißischen Pflugischen Geschlechte; und nach seinem Abzuge im Jahr 1629 bekam seine Stelle Neidhart Pfreumter, Nobilis palatinus, von welchem oben im 1. Abschn. S. 49 nachzusehen ist. Landgerichtsschreiber war Matthias Merckel; Landschreiber Caspar Hering, nachher Kammerrath; Sebastian Prüschenk, Pfalzgr. Zöllner, auch gemeiner Neuburgl. Landschaft Steuer- und Umgeldeinnehmer. Sämtlicher Personen Charakter und Religion wird durch die hiesigen evangel. Kirchenbücher gesichert. Um die Wirklichkeit einer sulzbachl. Kanzley unter Pfalzgr. August ausser allen möglichen Zweifel zu setzen, werden dem Publikum zum Ueberflusse noch mehrere Zeugnisse vorgelegt:

I) Es ist eine gesiegelte Lehensherrschaftliche Concession wegen der einem Stephan Maul, Churfächsischen Rentkammerverwandten zu Dreßden gnädig belassene Mannschaft eines lehenbaren Gülthofs vorhanden, mit dieser Unterschrift: Signatum Sulzbach unter Ihro F. G. Canzley-Secrete den 21. Julj 1624.

II) Da

II) Da der gottselige Fürst gleich in seinem ersten Regierungsjahre angefangen hatte, die Kirchen in seinen Erbämtern, den Neuburgl. Generalartikeln gemäß, alljährlich visitiren zu lassen: so wird in den vorhandenen Kirchenvisitations-Akten von 1616 bis 1627 inclus. bey sehr vielen Punkten, oft mit fürstl. Handschrift in Margine, die Sache an die Kanzley gewiesen; und befohlen, die Rechnungen zur Kanzley einzuschicken, tadelhafte Pfarrer vor die Kanzley zu fordern u. s. w. Im Jahr 1619 beschwerte sich bey der Visitation zu Illschwang Hanß Ludwig Schwarzberger, Churpfälz. Sekretarius und Illschwang. Probst, daß ihm nicht von der Kanzley, sondern allein vom Landrichteramt zu Sulzb. der Visitationsactus notificirt würde: deßwegen er sich auf einen Befehl von Pf. Ottheinrich berief. Dieser Probst hatte im Jahr 1620 seine Klagen wider den dasigen Pfarrer bey der Fürstl. Kanzley angebracht. — Noch im J. 1627 finden sich mehrere Pfarrsachen, die an die Kanzley verwiesen wurden.

III) In dem mehrmalen angeführten Sulzb. Restitutionsrezeß (1. Abschn. §. XX.) wird bezeuget, daß vermöge der vorgelegten Akten, im J. 1624 nnd nachher die Evang. Pfarreyen durch Pfalzgr. Augusti Sulzbachische Regierung mit evangelischen Subiectis bestellt worden; und (oben S. 52.) wird unter den Beschwerden diese ausdrücklich genannt, "daß Neu-"burg wohl gar die Oberbotmässigkeit über die Fürst-"liche Kanzley und andere Räthe, Diener und "Amtleute sich angemasset habe." Offenbar beweiset diese Beschwerde wegen der Neuburgl. angemaßten Oberbotmässigkeit über die Sulzb. Kanzley dieser ihre Wirklichkeit: so wie sie durch die angemaßte Oberbotmässigkeit zwar gravirt, aber weder als

unrechtmässig geläugnet noch auch bestritten oder aufgehoben wird. Nun nach diesen vor Augen liegenden Ueberzeugungsgründen spreche jeder Biedermann, wer dieses liefet oder hört, das Urtheil nach Vernunft und Billigkeit über einen Autor, welcher, um seine gefaßten Vorurtheile zu Wahrheiten zu realisiren, unerkannten und wirklichen Gegenständen ihre Wirklichkeit dreiste abspricht und höhnisch fragt: "Wo ist nun der so hochberühmte Besitz-"stand vom J. 1624 einer aus nur evangel. "Räthen bestandenen sulzb. Regierung?"

Von den fernern Schicksalen dieser Regierung ist so viel noch zu melden, daß von 1637 an eine fürstl. Vormundschaftliche Kanzley in Sulzbach bestunde, deren Direktor war Andreas Ludwig Schopper; die Räthe waren Georg Andreas Meyer, I. V. D. und Paul Faber, auch Lehenprobst; Sekretair Johann Balthasar Koib, auch Landschreiber.

Daß aber auch Pf. Christian August lange vor 1656 seine besondere Kanzley hatte, bezeugen ihre vorhandenen Expeditionen und selbst das fürstl. Bambergl. an die Sulzb. Hofmeister, geheime und Kanzley-Räthe im J. 1649 erlassene Schreiben. In einem sehr merkwürdigen Extract eines Reichs-Hofraths-Protocolls vom 30. April 1649 wird der Sulzb. Regierung wiederholt gedacht. (S. Aktenmässige Geschichte des Cölln. V. Beylage N. IV.) Es wird genug seyn, hier die fürnehmsten Kanzleyglieder Evangel. Religion vom besagten Jahre zu nennen: Carl von Friesen auf Rheda, Hofmeister und geheimer Rath, der nachher Stadthalter zu Schleusingen wurde; Friedrich Erlbeck von Sinningen auf Albershof, Kanzleydirektor; Paul Faber und Joh.

Chri-

Christoph Schertel, Räthe; Paul Heigel, Sekretair und Registrator. Wie diese Kanzley damals beschaffen war: eben so blieb sie auch nachher. Aber im Jahr 1652, wurde sie, vermöge des Puncti im Cöln. Vergleich: "Alle übrige Statuta, Ordnungen "und Mandata, wie auch die Appellation ꝛc." schon immediat, so daß von ihr nicht mehr nach Neuburg, sondern immediate an den Reichshofrath oder an das Kammergericht zu Speyer die Appellationen geschahen.

Was von dieser Materie in Mosers Landshoheit im Weltlichen besonders von Regierungssachen gehandelt wird, kann hier zu einer guten Erläuterung dienen. "Hierbey (so schreibt er auf der 2. S.) ist "forderist allemal auf jedes Landes eigene und besondere "Verfassung zu sehen, wie solche theils auf denen Landes- "verträgen, theils auf dem Herkommen beruhet. — "§. 3. Regierungen im eigentlichen Verstand "gehören nur denen regierenden Herren; Canzleyen "aber können auch Nachgeborne nicht regierende Herren "haben. So haben die nicht regierende, mit Gütern "abgefundene Linien des Fürstl. Hauses Hessen, "Cassel und Darmstädtischen Stammes, und Andere "von andern Häusern bekanntlich an den Orten ihrer "Residenz oder Wohnung ihre Canzleyen."

Heumann de charact. sup. territ. caute design. "§. 31. Si unquam, certe in hoc negotio verba valent "sicut nummi, cum saepius ratio personarum, non "territorii habenda sit. Principi apanagiato, qui Re- "galibus et aliis summis praerogativis gaudet, ius Can- "cellariae denegari non posse, affirmant ICti Hal- "lenses in ill. Boehmeri Conf. V. I. P. 2. p. 175 f.

"Doch ist es an dem, daß theils als eine Aus- "nahme von der Regel, theils im uneigentlichen Verstand "auch solchen Herren, deren Lande und resp. auch ihre

"Per-

"Personen selbst eines Andern Landshoheit über sich "erkennen, ein Regierungs-Collegium zugestan- "den wird ꝛc. ꝛc." "Ius constituendi officia vel munera "publica ist ein unwiederrufliches Landshoheitsrecht ꝛc." sagt Freiherr von Kreittmayer in seinem Staatsrecht S. 154. §. 90.

§. III.

Pfalzgr. Theodors beede Schreiben an den Kaiser vom 26. April 1723 und vom 18. Nov. 1725 sind wohl zu unterscheiden und richtig, ihrem Inhalte nach, zu erklären.

Es ist im vorigen Abschnitte §. IV. bey sattsamer Beleuchtung der Irrthümer, die den M. G. aus den allerhöchsten Kaiserl. Befehlen wegen Remedirung der Religionsbeschwerden nach dem Termin des badischen Friedens die Annullirung des Normaljahrs 1624 folgern hiessen, die bemerkte Irrung unberichtiget geblieben, daß die zwey ganz verschiedene hochfürstliche Schreiben combiniret und in einem ganz unrichtigen Gesichtspunkte hingestellet wurden.

Es heißt S. 24 "Pf. Theodor gab auf diese "höchste Befehle unterm 26. April 1723 und "18. Nov. 1725 Antwort und Paritionsbericht "dahin, daß Er lediglich aus devotesten Respekt "gegen Se. Kais. Maj. und aus Friedensliebe "in seinen Landen, nicht aber aus sonst einiger "Verbindlichkeit, einige aus den vermeintlichen Reli- "gionsbeschwerden ad statum ante-Badensem reduciren "wolle."

Das

Das erste Schreiben von Sulzbach aus unterm 26. April 1723 muß von dem Zweyten aus Baden den 18. Nov. 1725 wohl unterschieden werden, da bey beeden nicht bloß Zeit und Ort, sondern Inhalt und Absicht gänzlich verschieden sind. In dem erstern Antwort- und Paritionsschreiben wird berichtet, "daß der Herzog den höchsten Kais. Befehl "den XI. März erhalten, auch alsobald Befehl gegeben "habe, alle post pacem Badensem etwa eingeschlichene "Neuerungen aufzuheben ꝛc." Ferner: "daß in "dem beygelegten Paritionsbericht (von 32. Bogen) "die ad Marginem specificirten Gravamina entweder "als remedirt oder, wo sie unerheblich und keine Post- "Badensia seyen, nach ihrer Bewandtnuß sich finden "werden. "Ob nun zwar (sind die eigentlichen fürstl. "Worte) das, fast größte Gravamen wider "die in Meinem Amt und Landgericht Parkstein und "Weyden bey vermischter Religion Ehen allbereits "in A. 1682 eingeführte Reversen und deren an- "hängige verbottene Uebertrettung zur Augsb. Conf. "in die Claß deren post-Badensium keineswegs ein- "schlagen könnte: so habe ich jedoch, lediglich zu "E. R. Kais. und Kön. Cath. Maj. allerunterthänigsten "Ehren und zu offenbarer Bezeugung, daß zu Er- "haltung Fried und Einigkeit, auch zu verhoffender "vollkommener Beruhigung meiner sämtlichen beyder- "ley Religion zugethanen Unterthanen, vermittelst des "sub Nr. 8 allergehorsamst beykommenden Decreti "Generalis alles antrage, eine durchgehende Gleichheit "zu halten, und nach des Vatters Religion die Kinder "zu erziehen anbefohlen ꝛc."

Das zweyte fürstliche Schreiben aber berichtet, daß obiges Generalmandat revocirt und wiederum cassirt worden sey, und lautet also: "E. K. M. ꝛc.

"geruhen

" geruhen sich allergnädigst zu erinnern, welchergestalten
" ich in dem, über die in meinem Land angegebene
" verschiedene vermeintliche Religions Gravamina noch
" unterm 26. April 1723 erstatteten allerunterthänigsten
" Bericht und deme beygefügten allergehorsamsten Pa-
" ritionsanzeig, zwar der Meinung gewesen, unter
" andern auch das in meinem Amt und Landgericht
" Parkstein und Weyden wider die in Ehen ver-
" mischter Religion sehr viele Jahr vor dem Badischen
" Frieden introducirte Reversen (daß alle aus solcher
" Ehe erzielende Kinder ohne Unterschied, ob Vatter
" oder Mutter catholisch, zur cathol. Religion ange-
" wiesen und erzogen, mithin auch denen Catholischen
" zu der A. Conf. hinüber zu tretten nicht zugelassen
" werden solle) vorgedachte Gravamen, ob es schon kein
" post-Badense, dannoch zugleich mitabzuthun. Nach
" dem aber E. ꝛc. dieserhalben ergangenen allergnädig-
" sten Befehl genauer und tieffer eingesehen, zumalen
" auch in nicht unbillige Besorgniß gesetzet worden,
" daß aus sothaner vor der Zeit beschehender Abthuung
" und mehrerer als allergnädigst anbefohlen, leistender
" allerunterthänigsten Parition sowohl mir als andern
" aus meinen Herren Mitständen, nur schädliche und
" nachtheilige Folgerungen dörfften erzwungen, und
" am Ende auch mir eine Verantwortung und Wider-
" wärtigkeit, wiewohl unverdienter Massen, zu Schul-
" den angerechnet werden wollen: so habe mich dadurch
" sowohl als um deren, von etlichen aus meiner Herren
" Mitstände dessentwegen beschehener und wohlge-
" meinter Vorstell- und Erinnerungen willen bewogen
" befunden, bey E. ꝛc. allergnädigsten Befehl lediglich
" zu beruhen, über dessen Buchstaben und Innhalt
" nicht weiter hinauszugehen, mithin die post-Baden.
" Gravamina, da sich dergleichen mit Grund der
" Wahrheit

"Wahrheit würden darthun laſſen, zwar allergehorſamſt
"abzuſtellen und zu verbeſſern, dargegen aber die vor
"dem Badiſchen Frieden eingeführte landsfürſtliche
"Verordnungen und Obſervanzien in ihrem ungeän-
"derten Stand zu belaſſen. — Dem ungeachtet
"habe meine allerunterthänigſte Obliegenheit zu ſeyn
"erachtet, E. K. M. von ſothaner Meinungs- und
"Reſolutionsänderung allergehorſamſte Anzeig
"zu thun, in der allerdevoteſten Zuverſicht, daß Dieſelbe
"ſolches allergnädigſt an und aufnehmen, anbey ver-
"ſichert zu ſeyn allermildeſt geruhen werden, daß im
"übrigen auf keine Weiß ermangeln werde, E. K. M.
"allergnädigſten Augenwink mit aller ſchuldigſten unter-
"thänigſten Bereitwilligkeit vollkommentlich und aller-
"gehorſamſt zu befolgen ꝛc. Baaden d. 18. Nov. 1725."

Hieraus wird nun jeder Vernünftige einſehen, daß das leztere Schreiben nicht von den Religionsbeſchwerden überhaupt rede, ſondern nur von den Ehereverſen; (von welchen aber in der aktenmäſigen Geſchichte des Cölniſchen Vergleichs ꝛc. IV. Abtheil. §. 7. f. ausführlich gehandelt wird) und daß folgl. der M. S. den Inhalt der beeden unrecht zuſammengemiſchten Schreiben unrichtig angegeben habe: "daß Pf. Theodor lediglich
"aus devoteſtem Reſpekt gegen S. K. M. und aus
"Friedensliebe in ſeinen Landen, nicht aber aus
"ſonſt einiger Verbindlichkeit, einige aus den
"vermeintlichen Rel. Beſchwerden ad ſtatum ante Badenſ.
"reduciren wolle."

Was nun aber von dem ſelbſterdachten Zuſatz, nicht aus ſonſt einiger Verbindlichkeit, zu halten ſey, dadurch das fürſtliche Schreiben offenbar mißdeutet und verdrehet wird, mag jedes ehrliche Gemüthe entſcheiden.

§. IV.

§. IV.

In Ansehung der geistl. Einkünfte und Stiftungen wird keine andere Abtheilung verlangt, als die nach dem Cöln. Vergleiche geschehen sollte.

Im Assecurirten Religionsstande S. 4. wird gesagt, "daß vermöge des Cöln. Vergleichs, alle "pfarrliche und kirchliche Einkünfte zu zwey gleichen "Theilen abgetheilet werden, davon die Evangelischen "zwar eine Hälfte hergeben, die andere aber für "sich besitzen und ungesperrt und frey geniessen sollten." S. 5. "Dieser Vergleich würde offenbar verletzet, wenn "der Cathol. Theil den Evangel. im Besitze und Genuße seiner rechtmässigen Hälfte von sämmtl. "Kirchengütern und geistlichen Stiftungen hindern und "stören wollte." Ferner S. 29. "Da die gleiche "Abtheilung der Kirchengüter und Stiftungen das "hauptsächlichste Requisitum des Cöln. Vergleichs und "die erste Grundlage des Simultaneums ist: so "sollte in Ansehung der noch nicht abgetheilten Kir"chengüter und Stiftungen solche Abtheilung nach Recht "und Billigkeit geschehen."

Diese Stellen, deren eine die andere erklärt, haben augenscheinlich einerley Sinn, der nichts anders beabsichtiget, als was dem Cöln. Vergleiche gemäß seyn und geschehen sollte, nehmlich daß die Einkünfte aller geistlichen Güter und Stiftungen, von welchen dieser Vergleich handelt und handeln konnte, abgetheilet, und beederseitigen Religions-Verwaltern übergeben werden sollten. Aber der M. Gegner erträumet Widersprüche, wo keine existiren; und diese erträumten Widersprüche rüget er nach seiner

derben

derben Weise S. 49. "Hat doch dieß der Verfasser "selbst gesagt und eingestanden? Warum ändert Er "also hier die Sprache? Wie doch die Leidenschaft "den Menschen so vergeßlich macht, daß Er jenem "förmlich widerspricht, was er kurz vorher gesagt hat."

Ich frage nun die ganze Welt, wo doch das Phantom ist, das hier bekämpft und ritterlich besieget wird! So behauptet dieser Bestreiter ganz decisiv, daß die Evangelische, deren Lage er nicht kennt, heut zu Tage die ihnen gebliebene Hälfte der Kircheneinkünfte sicher und ruhig geniessen: wie wenig aber seinen angemaßten Behauptungen zu trauen sey, ist hier eine abermalige Probe. Denn die Evangelischen geniessen noch heut zu Tage nicht diese ihnen gebührende Hälfte. Die pfarrlichen Güter wurden zwar gleich abgetheilt, schon im Jahr 1653; auch an etlichen Orten das Kirchenvermögen und Säckelgeld. Aber die durchgängige Abtheilung der kirchlichen Einkünfte und Stiftungen, die doch alsobald bey Einführung des Simultaneums billig hätte geschehen sollen, ist ungeachtet der vielfältigen gnädigsten landsfürstl. Verordnungen, ungeachtet der wiederholten flehentlichsten Bitten und dringendsten Vorstellungen — noch nicht geschehen: davon die anderwärts detaillirte Geschichtserzählung vollständige Nachricht ertheilet. Weil der M. G. hinzusezt: "von einer Sperrung oder "Kränkung sey ihm nichts bekannt; es komme "auch nichts in der sulzbachischen Schrift davon vor:" so leget er ein doppeltes Zeugniß der Wahrheit ab; erstlich daß er von Sachen schrieb, dir ihm unbekannt sind; dann daß bemeldte Schrift kein Klaglibell ist.

§. V.

Berichtigung wegen der Kirchen- und Stiftrechnungen, pfarrlichen Inventuren und Installationen.

Wenn in dem Assec. Evang. Relig. S. 29 gesagt wird: "daß Evangelici, gleichwie Catholici, dem quästionirten Statui quo nach, die Administrirung ihrer Kirchengüter und Stiftungen nach bisheriger Observanz behalten und führen; daß auch die Rechnungen darüber auf keine andere als bisherige Art und Weise revidirt und justificirt werden sollten:" so beziehet sich dieses auf die damaligen obwaltenden Umstände in Sulzbach und auf gewisse bedenkliche Verfügungen, nach welchem alle und jede Rechnungen beeders. Religion auch von Privatstiftungen, (die von dem 1686 verstorbenen Geheimenrath, Joh. Abraham von Pömer herrührende Cath. Stiftung allein ausgenommen) zur Churfürstl. Hofkammer nach Amberg zur Justificirung alljährig eingeschickt werden sollten.

Nachdem aber beede Religionstheile mit ihren devotesten Gegenvorstellungen sich an ihren mildesten und gütigsten Churfürsten gewendet hatten: so kam durch gnädigste Gewährung ihrer Bitten diese Rechnungssache im Jahre 1795 in diejenige erwünschte Ordnung, worinnen sie im Frühjahre 1794 sich nicht befunden hatte. —

Wenn der M. G. S. 90 von den Inventuren bey Evangel. Pfarrern sagt, "daß sie ehedem in rechtserforderlichen Fällen durch die einschlägige Aemter vorgenommen worden; und daß jezt das nämliche geschehe"; so irret er sehr. Denn solche Inventuren

wurden

wurden von der Sulzb. Regierung als Consistorialbehörde angeordnet, auch im hiesigen Landgerichte, Amt Floß und Vohenstrauß, und Stadtpfarr Weiden vorgenommen; in dem Parksteinischen Landpfarreyen aber dem dasigen Landrichteramte jedesmal ex speciali Commissione aufgetragen. Ob nun schon in Ansehung solcher pfarrlichen Inventuren eine uralte, ununterbrochene Observanz vorwaltet; obschon in Gemäßheit einer höchsten Hofresolution vom 13. May 1788 in Ansehung des Obsignirens und Inventirens bey der Evangel. Geistlichkeit alles, wie bishero, also auch in Zukunft beybehalten werden solle; und obschon endlich vermöge eines abermaligen gnädigsten Regierungs-Decreti v. 7. Aug. 1789 dieses Geschäfte von dem Ermessen der sulzbach. Consistorialbehörde abhangen solle: so ereigneten sich doch solche unerwartete Vorfälle, daß die Evang. Geistlichkeit seit 1791 J. Churf. Durchl. mehrmalen flehentlichst bitten mußte, sie nicht einer neuen Gerichtsbarkeit der Cath. Beamten zu unterwerfen, sondern ihnen ihr Forum privilegiatum, auf gleiche Weise wie es Parochis Catholicis geschieht, gnädigst zu belassen, und der simult. Religion- und Kirchendeputation als dermaligen Consistorialbehörde solches Befugniß gnädigst zu bestätigen. Noch unterm 23. Dec. 1795 ist ihr gerechtes Bitten submissest wiederholet worden; (Beylag. Nr. XIX.) und wird von dem huldreichen Landesvater die gnädigste Gewährung erwartet.

Was noch von den Installationen am angeführten Orte gesagt wird, "daß sie bey bestehender "Kirchendeputation auf die nämliche Weise geschehen, "wie sonst," solches bedarf diese berichtigende Anzeige, daß gegen die bisherige Ordnung die Cath. Beamte

sich die Installationen evangelischer Pfarrer zuzueignen suchten, und sich auf eine von München aus unterm 30. März 1791 wiederholte, aber für das Parksteinische Landgericht im J. 1726 gemachte Installationstaxordnung beriefen.

Unter dem 29. Aug. 1795 ergieng an die Churf. Oberpfälz. Regierung zu Amberg die (Beyl. N. XX. befindliche) gnädigste Hofresolution, nach welcher die Installationen nach der bisherigen Weise, aber auf der angehenden Pfarrer Unkosten geschehen sollten. Da der leztere Umstand der undenkbar alten rechtlichen Observanz zuwider ist und nachtheilige Folgen befürchten läßt: so wurde zu Ende des J. 1795 in submissester Gegenvorstellung (Beil. N. XXI.) unterthänigst gebeten, daß es auch in Ansehung der Unkosten bey der uralten Observanz gnädigst belassen werden möchte, auf welche Bittschrift nebst obiger (N. XIX.) in der Mitte des Jenners 1796 aus Churfürstl. gnädigstem Specialbefehle das Gutachten der simultan. Religion- und Kirchendeputation gnädigst abgefordert worden ist. Zur völligern Einsicht in diesen Gegenstand und in den dabey vorgekommenen Rechtsgang wird Folgendes nicht undienlich seyn. Vermöge einer, ohne des Evangel. Theils gegebene Veranlassung, ergangenen gnädigsten Hofresolution, München den 13. May 1788 sollten die Installirungen der Evang. Pfarrer mit Zuziehung des Inspectoris geschehen: solche gnädigste Verordnung wurde in der Churf. Sulzb. Regierung nach dem höchsten Sinne von den Evang. Pfarrern im Weidauischen verstanden, auch ihnen deßwegen abschriftlich mitgetheilt. Da nun solche höchste Anordnung bey eingetrettenem Falle, vom Inspektor, ohne allen Vortheil und nicht ohne Beschwerlichkeit gehorsamst befolgt werden wollte,

und

und deßwegen im August 1788 gebührende Anzeige geschehen war: so fanden sich dagegen so unerwartete als mächtige Hindernisse, besonders von Seiten der Churfürstl. Hofkammerräthe. Es geschah dann auf Beschwerdführung des Herrn Landrichters zu Parkstein, nach prozeßförmiger Weitläuftigkeit ꝛc. ꝛc. und auf den Gegenbericht der Cathol. Mitglieder der Regierung und Hofkammer, daß von München aus den 31. July 1789 gnädigst resolviret wurde: "Man habe in Betreff der Installationen "und Zuziehung besagten Inspektors sich einzig nach "der Observanz zu richten."

§. VI.

Unter dem Evang. Protocollisten ist schon vor langer Zeit ein Sekretär verstanden worden; auch selbst von S. Churf. Durchl. Und aus der Declaration Pf. Theodors ist die jedesmalige simultanische Besetzung der sulzbach. Regierung längst gefolgert worden.

Was im assec. E. Rel. S. 15 bey Pfalzgr. Theodors höchstf. A. Declaration zur Erläuterung angemerket worden ist, hat seinen Grund nicht in meinem Gehirne, (wie sich der Gegner ästhetisch ausdrückt) sondern in der Sache selbst, in der nicht bloß auf die Fürstliche Regierungszeit einzuschränkenden Absicht und in dem hell vor Augen liegenden Inhalt derselben. Denn daß sie zu einer beständigen und die Protestanten nicht nur

auf eine gewisse Zeit, sondern auf alle künftige Zeiten beruhigenden Assecuration ihres gesammten Religionszustandes destinirt ist (1. Abschn. §. VII.) wird jeder achtsame und unbefangene Leser ohne weitere Beweise aus dem Bisherigen einsehen und aus dem Folgenden noch klärer einsehen.

So werde ich S. 60 beschuldiget, "den, der "hochfürstl. Declaration gemäß, jedesmalen nebst den "Zwey Evang. Regierungsräthen zu constitui- "renden Protocollisten zum Regierungssekretär, wahr- "scheinlich wegen mehrerer Einkünften oder anderer "versteckten Ursachen, eigenmächtig umge- "tauft zu haben."

So sehr sich auch Adversarius über diese seine witzige Erfindung und scharfsichtige Entdeckung gefreuet haben mag: so ist sie doch nichts anders, denn fade Erdichtung und falsche Beschuldigung. Dieses wird erstlich daraus handgreiflich, weil schon im Jahre 1721 den 9. Juny Evangelici bey gehorsamster Einschickung ihrer specieller anzuzeigenden Beschwerden J. F. D. submissest baten, "es möchte "obiger gnädigster Declaration gemäß, in den übrigen "Stücken, worunter die Constituirung eines capablen "Subiecti zum Protocollisten als Secretarius, ad "litteram und nach der Vätterlichen preiswürdigsten "Intention inhäriret werden."

Aber noch handgreiflicher wird die Nichtigkeit der beschuldigten eigenmächtigen Umtauffung daraus, daß von Sr. Ch. D. in Dero gnädigstem Rescript wegen des festgesezten Regierungs-Personalstatus d. d. München 9. May 1786 für hinlänglich erkläret wird, "daß Ein Cathol. und Ein Evangelischer "Secretarius angestellet bleibt."

So

So ist auch die Schlußfolge aus der versicherten beständigen Unterhaltung von wenigstens 2 evangelischen Regierugsräthen auf die simultanische Besetzung der Sulzb. Regierung nichts weniger als neu; sondern sie ist schon alt. Denn der Evang. Religionstheil bezeugte schon im Jahre 1735 in seinem unterthänigsten Memorial an J. Ch. D. zu Pfalz als höchsten Vormund, "daß, weil dazumal (1708) das hochpreisliche Regierungs-Collegium aus nicht mehr als 4 Räthen bestanden, folgsamlich auch simultanisch besezt gewesen, und diesemnach Sereniss. Theodorus p. m. nach dem Exempel Ihres Herrn Vatters hochf. D. Dero Regierung dießfalls gnädigst einzurichten, fürstmildest zu erklären beliebet haben, daraus ohnwidersprechlich erhelle, daß eben in höchstgedachter gnädigster Declaration die simultanische Gleichheit solcher Regierung zum Grunde gelegt, verordnet und festgesetzet worden ist."

Nun diese Schlußfolge, wurde sie von den Herren Obervormundschaftsräthen in ihrer öffentlichen Widerlegungsschrift geläugnet? oder refutirt? da sie vollkommen verpflichtet waren, ihren existirenden Ungrund öffentlich darzuthun, ihnen auch die Einsicht und Willigkeit dazu nicht abgesprochen werden kann? Nein! diese Cathol. vornehmste Staatsgelehrte haben jene Schlußfolge nicht geläugnet, noch weniger persiflirt, sondern ihr vielmehr das Siegel der Wahrheit durch diese beygesezte Replik aufgedrückt: S. 20. "Vermöge deren hochf. "Declarationen de A. 1708 weiland deren H. Herz. "Christ. Augusti und Theodori &c. welche der damalige "Braunschweig-Wolfenbüttlische Gesandte und hiesiger "Landsaß Knorr von Rosenroth, zusamt dem

"hochfürstl. geheimen Secretario Pantzer im Namen "der lutherischen Gemeinde mit projectiren helfen, "und welche immediate hernach denen sämtlichen A. C. "Verwandten ordentlich communiciret und von den- "selben auch bishero agnosciret worden, ist der "Landes-Successor zu mehrers nicht verbunden, "als seine fürstl. Regierung mit Zweyen luthe- "rischen Räthen und einem solcher Confession bey- "pflichtenden und zu Haltung eines Protokolls "fähigen Subiecto zu versehen; welche Verord- "nung bißhero durchaus beobachtet und in "voller Uebung ist. Wobey nicht zu vergessen, "daß tempore Declarationis — das Hofraths-Collegium "mit 3 Cathol. und nur Einem lutherischen Subiecto "versehen gewesen ꝛc."

"Freylich (so spricht der M. G. S. 66) machten "die sulzb. Protestanten dem so gutgesinnten Pfalzgr. "Theodor deßwegen Verdruß, ja sogar ein Religions- "Gravamen daraus, daß nicht zwey lutherische Räthe "bey dem sulzb. Hofraths-Collegio angestellet wären, "wie Er für seine Regierungszeit (?) versprochen "hatte. Er verwies ihnen ihr undankbares und "freches Betragen in einem Rescr. v. 20. Sept. "1720, wovon einige Auszüge unter den Bey- "lagen (P.) vorkommen; gab aber ihrem ungestümmen "Begehren nach; und so wurde der hochbelobte Sperl "in eben denselben Jahre Hofrath zu Sulzbach."

Schon diese landsvätterliche Anstellung des zweyten Evang. Hofraths, macht den angeblichen Verweis eines undankbaren und frechen Betragens verdächtig; denn dergleichen hätte Ungnade und abschlägige Antwort billig nach sich gezogen. Aber die Auszüge selbst machen solchen vermeintlichen Verweis noch verdächtiger; denn wann es

darinnen

darinnen heißt: "Ihr werdet aber Uns, eurem Landes-
"fürsten und Episcopo, wie oben ad Punct. 17 schon
"erinnert worden, kein Ziel und Maas zu geben gedenken,
"wenn Wir vor andern, ohne euren Schaden, eine
"Gnad, Nachlaß oder auch Schankung zuzuwenden
"gnädigst gemeint seyn sollen," so ist es dem Urtheil Anderer, die nicht alles schwarz sehen, überlassen, ob wirklich darinnen den Protestanten ein undankbares und freches Verfahren sey verwiesen worden. Und nun von dem Gegentheile völlig überzeugt zu werden, dürfte nur dieß Rescript ganz durchgelesen werden, das in den Sammlungen der Gravaminum nebst der Evangel. vorhergehenden Bittschrift vom 14. Aug. 1720 und der nachfolgenden Dank- und Erläuterungsschrift den 9. Juny 1721 wörtlich abgedruckt ist. Dieß Rescript, das im Original vier vollgeschriebene Bogen stark ist, aus welchem ein Allegatum oben (1. Abschn. §. XXIII.) vorkam, ist die gnädigste Antwort auf der Evangel. d. 14. Aug. 1720 eingereichte Supplik, welche ihre Beschwerden in generalen Terminis enthielte, wogegen nun Erinnerungen gemacht werden und von welchen eine umständlichere Anzeige gnädigst begehret wird, "da Wir (so lauten die fürstl. Worte)
"die von euch verlangende Remedur, wozu Wir, der
"Billigkeit und Gerechtigkeit nach, ohnedem
"jedesmahln gnädigst geneigt gewesen und noch seynd,
"ehender nicht vorkehren lassen können, bis ihr nicht
"die dabey nothwendig mit zu betrachten ankommende
"Umstände deutlicher werdet angezeigt haben."

Und diese umständlichere Anzeige wurde unterm 9. Juny 1721 gehorsamst überreicht, und zugleich die herzlichste Freude und aller ersinnlichste devoteste Dankerstattung wegen obigen gnädigsten Rescripts bezeuget.

§. VII.

Simultanische Gleichheit und Parität werden als synonimische Ausdrücke in Schriften und landsfürstlichen Mandaten gebraucht.

Eine so entbehrliche als unrichtige Critik findet sich S. 51 wegen der synonimisch gebrauchten Wörter, Gleichheit und Parität, welche in hiesigen Schriften und landsfürstl. Mandaten in gleicher Bedeutung gebraucht wurden und noch gebraucht werden. So verordnet das landsfürstl. gedruckte und nach Wien als Beylage des Paritionsberichts im Jahre 1723 geschickte Generalmandat (§. III.) "Daß bey den bürgerlichen Raths-Collegiis und "Stadtdiensten die simultanische Gleichheit "und Parität künftig beobachtet werden solle."

Es ist also ohne Zweifel richtig, daß die Ausdrücke Simultaneum und Parität, simultanisch und paritätisch eigentlich und für sich selbst keine unterscheidende Bedeutung haben; und daß ihre modificirte Bedeutung und Verschiedenheit von den verschiedenen Ortsverfassungen abhängt, in welchen der Grund solcher verschiedener Modification enthalten ist. Aber was geschieht nicht alles in der Welt, zumal in der Gelehrtenwelt! Wie wird da oftmals der ehrliche Mann behandelt, der in die Hände eines unbescheidnen Gegners geräth! Nun meines Gegners Handlungsweise, ist sie zu billigen und nachzuahmen? Wie sind seine öffentliche Vorwürfe von Unwissenheit und Unredlichkeit nach Würdigkeit zu schätzen?

"Es

"Es scheint, der sulzbachische Schriftsteller habe "nicht einmal einen ächten Begriff von dem "simultaneo diverſ. religionum exercitio, oder wolle "ihn nicht haben, da er dieses mit Parität "zwischen verschiedenen Religionsverwandten verwech- "selt. Es ist unter beiden ein wesentlicher Unter- "schied. Es giebt Orte von vermischter Religion, "in welchen nicht nur beide Religionstheile ihre "Kirchen, Geistliche, Schullehrer, Güter und Ein- "künften, öffentliche Religionsübung haben; sondern "in welchen auch alle Raths- Verwaltungs- und "Kanzleystellen, ja sogar die niedrige Aemter mit "gleicher Anzahl kathol. und protestant. Subjekten, "nach Grundgesetzen und feyerlichen Verträgen besetzet "werden müssen: und in solchen Orten ist Parität "oder vollkommene Gleichheit zwischen beiderlei "Religionsverwandten; und darum heißt man sie "Paritätisch. Das simultaneum relig. exercitium "hat keinen so weit ausgedehnten Begriff ꝛc."

Ob dieß Zweckmässig geschrieben sey und im Widerspruch stehe mit dem, was ich vom Simultaneum im Allgemeinen berührte; und ob die Vorwürfe der Unwissenheit und Unredlichkeit dadurch nur einigermassen coloriret werden, beurtheile das Publikum aus dem Folgenden.

In dem Begriff vom Simultaneum (Parität) zwischen Staatsgliedern zweyerley Religion liegt eine gewisse Gleichheit von gegenseitigem Verhältnisse, ohne Bestimmung von Vollkommenheit oder Unvollkommenheit solcher Gleichheit. Wie der Begriff vom sulzbachischen Simultaneum aus der Einführungsart und den Folgen desselben bestimmt werden müsse, ist oben (a. Abschn. §. XI.) hinlänglich bewiesen worden. Bekannt ist, was es für eine

Bes-

Beschaffenheit mit einigen schwäbischen Reichsstädten von gemischter Religion habe, deren simultanische oder paritätische Verfassung quoad Ecclesiastica et Politica schon durch den Religionsfrieden §. 27; und nachher auch im Osnabrückischen Frieden Art. V. §. 3—11 festgesetzet und sanctionirt worden ist. Die Stelle im Religionsfrieden verdient nicht nur bekannter, sondern auch an den Orten gemischter Religion wohl beherziget und geübet zu werden: "Nachdeme in vielen Frey- und Reichsstädten die "beyde Religionen, nehmlich unsere alte Religion "und der Augsb. Conf. Verwandten Religion eine "Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen "die hinführo auch also bleiben und in solchen Städten "gehalten werden, auch derselben Frey- und Reichs- "städt Bürger und andere Einwohner, Geistlichen "und weltlichen Stands friedlich und ruhig bey und "neben einander wohnen, und kein Theil des andern "Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien abzuthun "oder ihn davon zu bringen unterstehen, sondern "jeder Theil den andern laut dieses Friedens, bey "solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, "Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Hab und "Gütern und allen andern, wie hieoben beyder Re- "ligions-Reichsständ halben verordnet und gesetzet "worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen!"

Was aber der westphälische Friede wegen dieser Reichsstädte vermischter Religion sowohl bestätiget als auch verordnet, hierüber ist vorzüglich Pütter im Geist des westphäl. Friedens S. 463 und f. nachzusehen; wie auch Moser in der Landshoheit im Geistlichen S. 656—658, wo von den verschiedenen Arten des Simultaneums gehandelt und das im westph. Frieden

anbe-

anbefohlne und ordentlicher Weise unabänderliche Simultaneum obiger paritätischer Städte weiter beschrieben wird.

Hieraus ist klar ersichtlich, daß es verschiedene Arten vom Simultaneum gebe, aber Simultaneum und Parität an sich einerley bedeute; folglich wird nun ohne Schwürigkeit die Frage zu beantworten seyn: ob zwischen Simultaneum und Parität ein solcher wesentlicher Unterschied statt habe, daß diese eine vollkommene Gleichheit beeder Religionstheile quoad Ecclesiastica et Politica involvire; Jenes aber bloß auf gleiche kirchliche Religionsübung, und zwar nur für den protestantischen Theil einzuschränken sey?

Es gäbe zwar noch manche Unrichtigkeiten in Verdrehungen, Aufbürdungen und Anschuldigungen; sie werden aber wohlbedächtlich auf sich beruhend gelassen, in dem rechtlichen Zutrauen zur Billigkeit eines jeden Lesers, er werde aus dem bisherigen Schein und Wirklichkeit, eitles Wortgepränge und reelle Gründlichkeit leichtlich unterscheiden und sattsam beurtheilen können. Dreiste Absprechungen und Behauptungen, anmaßliche Entscheidungen gelten nirgends für standhafte Widerlegung: Unglimpfliche Urtheile und Persiflage vertreten nimmermehr die Stelle richtiger Beweisgründe. Wenn vielleicht eine erstrebte Kürze in jenen vier Bogen Dunkelheit, und diese Mißdeutung sollte veranlaßt haben: so ist nunmehro hoffentlich für jedes, einer wahren Ueberzeugung empfängliche, Gemüthe überzeugend dargethan worden, daß die im Assecurirten Evang. Religionsstande vorkommenden Sätze de Facto et Iure

wahr

wahr sind und bleiben; daß alle aus richtig anerkannten Vordersätzen und richtig ausgelegten fürstl. Declarationen gefolgerte Schlußsätze (von wem sie auch herrühren) richtig sind und bleiben. Und was auch immer gegen Thatsachen und richtige Schlüsse räsonnirt und fein oder unfein declamirt wird, dadurch kann das Geschehene doch nicht ungeschehen gemacht, und das Wahre nicht zur Unwahrheit oder Sophisterey herabgewürdiget werden.

Vierter Abschnitt.

Ehrenrettung vor Gott und der Welt.

§. I.

Der anonymische Gegner wird öffentlicher Ankläger und zugleich Richter.

Auf welche Weise der M. Gegner die Scene verändert, auch noch als öffentlicher und persönlicher Ankläger auftritt und eine Art von Inquisitionsgericht anstellet; dieß ist allerdings auffallend und für den Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts charakteristisch. Deutsches biederes Publikum! sey Zuhörer und Richter!

"Ich (spricht der Gegner in M. S. 92 f.) "eile nun zum Ende dieser Schrift, welche gegen "meine Erwartung unter den Händen gewachsen ist "und wachsen mußte, um keine verdeckt hingeworfene "Sophisterey (?), keine Unwahrheit (?) un- "beantwortet zu lassen. Ich habe folgende zwey "Hauptsätze erwiesen: I.) die protestantischen Sulz- "bacher haben aus keinem Grund ein Recht zu "fordern, daß in Sulzbach eine eigene, mit lutherischen "auch in Civilsachen Sitz und Stimme habenden "Räthen besezte Regierung seyn und bleiben solle. "II.)

"II.) Auch nach Vereinigung der Sulzb. Regierung
"mit der Oberpfälzischen, dabey aber errichteten simult.
"Religions- und Kirchendeputation sind sie in keinem
"einzigen Punkte gekränkt. Ich überlasse nun jedem
"deutschen Mann, der hinlängliche Einsichten hat,
"der nicht von Partheygeist, von enthusiastischem
"Religionshaß eingenommen, kurz dessen Kopf hell
"und dessen Herz gut ist, die Beantwortung auf die
"Fragen: Ist nach der im Jahre 1790 geschehenen
"Abänderung mit der Sulzb. Regierung der evangel.
"Religionsstand in diesem Herzogthum nicht mehr
"assecurirt? ist er bey der jetzigen Verfassung
"gekränkt oder ungekränkt? Wenn ich nun auf
"den Beyfall des unbefangenen Publikums zählen
"darf *), da ich diese ganze Sache nur aus dem
"Standpunkte auf Religion und Simultaneum
"betrachtet habe und betrachten konnte, so seyen mir
"einige Fragen an den sulzbach. Schriftsteller erlaubt:
"Wie hat Er doch aus einer politischen Regierungs-
"abänderung eine Religionsbeschwerde machen
"können und mögen? Wie hat er sich erlauben können,
"in seiner Schrift von Kränkung, Drückung,
"nach und nacher Extirpirung der Protestanten
"im Sulzbachischen zu reden? Seine eigene Glaubens-
"genossen bezüchtigen ihn der Unwahrheit (??), da
"sie danknehmigst anerkannten, (Beyl. L.) daß sie
"unter

*) Herr von Bülow hat zwar in den Annalen des deutschen Reichs Aprilhefte 1794 S. 93 schon das Urtheil gesprochen: daß der sulzbach. Schriftsteller in der Hauptsache offenbar recht habe. Allein Er hatte damals nur einen Theil gehört; und der Richter soll beide hören. Ließt Er auch meine Schrift als biederer, unpartheyischer Gelehrter, so reformirt er, wahrscheinlicher Weise sein Urtheil. Und das macht keinem wahrhaftgelehrten Schande. Sonst müßte ich von so em Machtspruche ans Publikum appelliren.

"unter den mildesten über ein halbes Jahrhundert
"durch Gottes Segen andauernden Regierung Karl
"Theodors in ihrem Nahrungsstande und in ihrer
"Religionsübung ungekränkt geblieben seyen. Wie
"hat Er doch so dreist seyn können, zu behaupten,
"durch die Vereinigung der sulzbachischen Regierung
"mit der Oberpfälzischen seye die Schutzwehr
"der Protestanten eingerissen! Das Simul-
"taneum alterirt, der evangelische Religionsstand im
"Herzogthum Sulzbach nicht mehr assecurirt!
"Dadurch seyen ältere und neuere fürstl. Versiche-
"rungen und heilige Versprechungen gebrochen worden!
"Er kann sich diese Fragen selbst beantworten;
"Er mag sich, wenn Er kann, selbst überzeugen,
"daß solche unter der mildesten Regierung ins
"Publikum verbreitete Sätze keine freche, respekts-
"widrige, ahndungswerthe Bosheiten (??)
"seyen."

§. II.

Abfertigung solcher Anklage.

Das Publikum, das den leidenschaftlichen und inquisitionsmässigen Spruch des ungenannten Anklägers angehöret hat, beliebe nun auch die standhafte Beantwortung des in Materia et Forma ganz widerrechtlich Beklagten anzuhören! Wer nach moralischen Grundsätzen gewissenhaft, mit allem seinen Obern gebührenden Respekt und Gehorsam bis ins ehrliche Alter gehandelt hat, und seine allgemeinen

und besondern Pflichten redlich, ohne Eigennutz, zu erfüllen trachtet: hat derselbe das strengste Tribunal der Justitz zu scheuen? Hat der mit Grund zu fürchten, daß seine trug- und anspruchlose Handlungen mit einem Scheine des Rechts von einem hell- und gutdenkenden Publikum als freche, respektswidrige und ahndungswerthe Bosheiten gebrandmarket werden?

Freymüthig und aus Gewissenhaftigkeit geschieht hier das Bekenntniß: ich würde die mir, kraft der hierinnen noch immer gültigen landsfürstl. Superintendur-Instruktion, obliegenden Amtspflichten, "des ganzen Evangelischen Wesens Bestes auf alle "mögliche Weise zu befördern, und was dem nach- "theilig seyn kann, möglich zu verhüten," vernachlässiget und pflichtwidrig gehandelt haben, wenn ich das nicht gethan hätte, was nach so manchen wirkungslos vorhergegangenen submissesten Bittschriften, um der dringenden Umstände willen, mit schuldigster Ehrerbietigkeit und reifer Ueberlegung pro communi Bono geschehen ist. Zur gründlichen Einsicht und unpartheyischen Beurtheilung dieser für die Protestanten höchstinteressanten Regierungsveränderung, und ob ihr Religionsstand durch die dermalige simultanische Religions- und Kirchendeputation wirklich assecurirt sey ꝛc. gehören die in der aktenmässigen Geschichte des Cöln. Vergleichs ꝛc. angefügten Suppliken, auf welche sich hier der Kürze und entscheidenden Wichtigkeit wegen bezogen wird. Denn was in diesen ehrfurchtvollen Bittschriften an unsern huldreichsten Landesvater vom gesammten Evangel. Theile wegen der Regierungsversetzung in Ansehung des Evangelischen Religionswesens von Bedrückung

und

und allmäliger Extirpirung der Protestanten gesagt, und devotest vorgestellet wurde, wie dadurch ihre Schutzwehr eingerissen und der simultanische Zustand alterirt sey: das durfte doch wohl in einer kleinen Schrift kurz wiederholet werden. Zur unbefangenen Erwägung und glimpflichen Beurtheilung sollte ja doch diese Vorstellung vieles beytragen, daß den sulzbachischen Protestanten, die bisher eine simultanische Regierung, und an den evangelischen Regierungsräthen Richter ihrer Religion hatten, ihre ängstliche Besorgniß für die Zukunft wahrhaftig nicht zu verargen ist, wenn sie sich der bisherigen Richter ihrer Religion auf einmal verlustig und einer anderwärtigen ganz Catholischen Regierung, also lauter Cathol. Richtern und Vorgesezten unterworfen sehen; von welchen Pütter in seiner Darstellung der pfälz. Religionsbeschwerden S. 413 sagt: "daß, wenn sie den Grundsätzen ihrer Kirche treu "bleiben, und nicht selbst gelegentlichen Verfolgungen "von Rom aus oder auch sonst von ihrer Geistlich"keit oder eifrigen Glaubensgenossen sich aus"setzen wollen, sie keine Gelegenheit vorbey lassen "dürfen, ihrer Kirche Vortheile zuzuwenden." Und was insonderheit die hochpreisliche Oberpfälzische Regierung zu Amberg anbetrift, wie wenig sich die Evangelische bey derselben gegen Dero Glaubensgenossen der Justiz zu erfreuen, folglich auch fürs Künftige zu versehen haben, beweisen mehr als genugsam die erst unterm 27sten Jenner d. J. an das Churfürstl. Landrichteramt zu Sulzbach, an dasige Geistlichkeit und Stadtmagistrat Evang. Seits ergangene, mit selbsteigenen gnädigsten Resolutionen im Widerspruche stehende Befehle wegen verbotner Arbeit an einseitigen Cathol. Feyertagen; besonders

das sehr ungnädige Rescript unterm 13ten Febr. ꝛc. von welcher ganzen Sache in der aktenmässigen Geschichte des C. V. ꝛc. VIII. Abtheil. §. XIII. umständlichere Nachricht vorkommt. Also lehret es die Sache selbst und die Erfahrung beweißt es noch mehr, daß der Verlust der evangel. Regierungsräthe für die Evangel. ein unbeschreiblich grosser und unverschmerzlicher Verlust sey; daß daher solcher Religionstheil gar sehr geschwächt und herabgesetzet, hingegen die ohnehin schon starke Uebermacht des andern Theils desto mehr verstärket, folglich die hergebrachte Verfassung und Ordnung aufgehoben, und der simultanische Zustand offenbar gänzlich alteriret werde. Ueber diese Angelegenheit hat ein des Rechts und Rechtsgangs in hiesigen Landen aus vieljähriger Erfahrung vorzüglich kundiger Regierungsrath folgende gründliche und billiger Beherzigung würdige Gedanken geäussert: "Alle Justitzsachen haben nun lauter Cathol. Richter zu "entscheiden, und auch in Revisorio, so statt der Reichs- "gerichte errichtet worden, ist kein Protestant. Evangelici "müssen also erwärtigen, daß ex favore Religionis dem "andern Theile durch allerley Mittel frühe oder spät "aufgeholfen; und, da man leicht evangel. Ausländern "bey Subhastationen und sonst die Erlaubnuß, kauffen "zu dürfen, versagen kann, eine stille Reformation im "hiesigen Herzogthum bewirket werde."

§. III.

§. III.

Wichtiges Zeugniß eines Cathol. Politici.

Daß Pfalzgr. Theodors Declaration nicht bloß für seine Regierungszeit gültig sey, sondern in Gemäsheit derselben die beeden evangel. Räthe als wirkliche Sitz und Stimme führende Räthe sowohl in Politicis als Ecclesiasticis zu constituiren seyen: solches wird treflich erläutert und bekräftiget durch das, was ein so gelehrter als rechtschaffener damaliger Regierungsrath Cathol Religion, in seinem Ihro Churfürstl. Durchl. im Jahr 1779 zu München devotest eingehändigten Memorial von dieser Sache gründlich und offenherzig vorgestellt hat: "Es lassen "sich daher bey etwan vorhandener Aufhebung des "Churfürstl. Regierung-Collegii zu Sulzbach die nehm- "lichen bedenklichen Folgen besorgen, welchen des "H. Herzogs Theodors Hochf. Durchl. mittelst Ihrer "für sich und Ihre männliche Erben und "Nachkommen wissentlich und wohlbedächtlich "gethaner Erklärung de A. 1708 auszuweichen gesucht "haben. Ueberhaupt aber dürften bey geringster "Veränderung des bisherigen Status jene häufige "Gravamina der A. Conf. Verwandten neuerdings aufs "gewecket werden, womit diesen in der 1730er Jahren "in öffentlichen stündlich vorzulegenden Impressis an "das Corpus Evang. zu Regensburg sich gewendet, "und allda starke Manutenenz gefunden. —"

"Wollten aber Se. Churfürstl. Durchl. zur Aus- "weichung solcher Anstössigkeiten die 2. protestan- "tischen Räthe zu Sulzbach der Regierung zu "Amberg nebst den Cathol. einverleiben; so würden

"auf der andern Seite wiederum neuerliche Unannehm-
"lichkeiten zu besorgen seyn: massen die protestantischen
"Räthe in der Hauptstadt Amberg eine öffentliche
"Ausübung ihrer Religion, wie solche in Sulzbach
"bestanden, indem dieselben ohne ihr Verschulden
"dieses Vortheils nicht leicht beraubet werden könnten,
"für sich und ihre Familie anverlangen würden.
"Ob aber eine solche in den ganz Cathol. Bayrischen
"Landen vorzunehmende Neuerung den Grundsätzen
"und Verträgen des um die Kirche so verdienten
"Durchl. Hauses Wittelebach anpassend sey, bleibet
"höchstem Ermessen anheim gestellt. Dächte man
"zur Abschneidung aller Collisionen ein lutherisches
"Consistorium oder ein blosses Iudicium ecclesiasticum
"in Sulzbach anzuordnen; so würde es in protestanti-
"schen Augen immerhin für eine Kränkung ihrer
"Gerechtsame angesehen werden: indem bey oben
"allegirten Religionsbeschwerden ein Hauptgegenstand
"war, daß die simultanische Gleichheit in Politicis
"so schlecht observiret würde ꝛc."

Von der durch Se. Churf. Durchl. hauptsächlich der protestantischen Consistorialsachen wegen gnädigst angeordneten simultan. Religions- und Kirchendeputation (welche, wie sowohl aus der gnädigsten Anordnung selbst, als auch aus der Evangelischen Bittschriften erhellet, kein eigentliches Evangelisches Consistorium ist) wird unverlezt aller schuldigsten Ehrfurcht ꝛc. nur dieses hier berühret, daß ihre Zusammenkünfte wegen des mit anderweitigen Geschäften täglich onerirten Landrichteramts, welches Vorstand ist, selten; und die Expeditionen wegen des zur Ambergischen Regierung jedesmal einzuschickenden Protokolls und wegen ver-

verzögerter Ratification langsam geschehen s); daß, la partie étant deja trop inégale, Landrichteramt und Geistlichkeit dem Catholischen Religionstheile ein fühlbares Uebergewicht giebt, welches bey machtvoller Unterstützung der hohen Oberpfälzischen Ambergischen Regierung und der sämtlich Catholischen Beamten in den für die hülflosen Protestanten nachtheiligsten Wirkungen immer fühlbarer werden möchte!

§. IV.

Der Münchner Ankläger wird eines Falsi überwiesen.

Das rechtlich denkende Publikum höre ferner meine Abfertigung der oben publicirten, so falschen als unglimpflichen Beschuldigung, als würde ich von meinen eigenen Glaubensgenossen der Unwahrheit bezüchtiget! Dieser Ankläger gründet solche Anklage (es ist zum Erstaunen!) auf eine Bittschrift des evangelischen Theils, die von mir im Namen der evangel. Geistlichen unterschrieben,

s) Vermöge höchster Hofresolution d. d. München den 30. März 1791, "hat Churfürstl. Regiernng zu Amberg "den Bedacht dahin zu nehmen, daß die von Sulzbach ein- "geschickt werdende Protocolla nicht dem mindesten Verschub "unterleget werden." Und vermöge gnädigsten Regierungsrescripts d. d. Amberg den 17. Febr. 1792 "sollen "die über die ad ratificandum eingeschickt werdende Protocolla "erfolgende Resolutiones ohne allen Verzug und vor anderm "zur Expedition befördert werden."

wiewohl nicht verfaßt worden ist, und welche er gewiß nicht genannt, noch weniger gegen mich angezogen hätte, wenn er davon mehr als den Eingang gelesen hätte, welchen er eilfertig las und abschrieb, in der Meinung, dieses Fragment zur Blendung brauchen zu können. Denn sie widerspricht geradezu seinen Behauptungen, auf welche er seine Widerlegungsschrift bauet. In derselben wurde nehmlich bey dem erneuerten Gerüchte von Aufhebung der Sulzbachischen Regierung solche vorläufig submissest deprecirt; und wegen des westphäl. Friedensschlusses, des Cöln. Vergleichs, der lezten Willensmeinung Pfalzgr. Christ. Augusts, dann der Declaration Pf. Theodors und des mit Churbayern 1771 errichteten Hausvertrags, endlich wegen des ruhigsten Besitzstandes die Fortdauer besagter Regierung devotest erflehet und tröstlich gehoffet. Möchte doch diese in der Beylage Nr. XXII. abgedruckte Bittschrift im Zusammenhange gelesen, ihre Absicht bemerket und ihr Inhalt erwogen werden! "wie daß die Aufhebung der simult. "Regierung zu Sulzbach als unmöglich, weit aus- "sehend, verdrüßlich, dem ohnehin harten Nahrungs- "stand hiesiger Unterthanen allgemein nachtheilig, ja "sogar dem höchsten Interesse mehr schädlich als "beförderlich vorgestellet — und weiter angezeiget wird, "daß nach weil. H. Herzogs Theodors huld- "reichster, dem Cöln. Vertrag gemässer Erklärung "die protestantischen Räthe nicht nur als Consisto- "rialpersonen, sondern als Regimentsräthe, "welche in allen und jeden das Regimen "politicum betreffenden Gegenständen zu "Rathe zu ziehen, anzusehen und in gedachter "für das Wohl der protest. Unterthanen ausdrücklich

"gemach-

"gemachten Verordnung beständig auf Kosten des "höchsten Aerarii zu unterhalten seyen u. s. w."

Nun diese Bittschrift, in welcher, so wenig als im Assecur. Religionsstande ꝛc. (welches hauptsächlich zu bedenken ist) die Rede nicht ist von eigentlichen Religionsbeschwerden; mit welchen die bestrittenen 4 Bogen Einerley Absichten haben, nehmlich die simultan. Regierung zu Sulzbach; Einerley Beweggründe und Darstellungsart enthalten, kann solche mit einigem Schein des Rechts dazu gemißbraucht werden, mich einer Unwahrheit zu bezüchtigen? Es soll Sensus communis entscheiden, ob sie nicht das lauteste und kräftigste Zeugniß ablege, gegen einen Adversarium, der weder Friedensschluß, noch Cöln. Vertrag, noch Fürstl. Declarationen, noch Besitzstand, (S. 81) noch Evang. Regimentsräthe in Sulzbach gelten lassen wollte! Ist wohl bey irgend einem Gerichtshofe bey Menschen Gedenken ein solcher Ankläger vorgekommen, der eine öffentliche, unerweisliche Beschuldigung mit einer Schrift beweisen will, welche nicht nur den Beschuldigten aufs Beßte vertheidiget, sondern auch den Ankläger des Falsi unwidersprechlich überweiset!

§. V.

Verurtheilung und ihre Widerlegung.

Noch folget des Anklägers richterlicher Ausspruch: "Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern wissen aber "wohl, daß solche ungeziemende Ausfälle (?) eines "Schriftstellers die Meinung Ihrer sulzbachischen "protestant. Unterthanen nicht, wohl aber das "Machwerk einiger seyen, welche ihre Ehr- und "Habsucht unter der Maske der Religion verstecken, "und um zu ihrem Zweck zu gereichen, dem guten "Stadt- und Landmann ihre Gesinnungen einflüstern. "So wie Höchstdieselben Ihre treue Unterthanen, von "welcher Religion sie seyen, bey ihren gegründeten "Rechten t), besonders in Bezug auf Religion, "stets schützen werden, so werden Höchstdieselben auch "nicht entstehen, auf solche Hetzer (?) ein scharfes "Augenmerk zu haben."

Seiner Churfürstl. Durchl. Milde und Herzensgüte ist weltgepriesen und seinen Unterthanen besonders verehrungswürdig. Von Dero landesväterlichen Gesinnungen geben die bündigsten Beweise erstlich die in dem mit Churbaiern den 26. Febr. 1771 errichteten höchsten Hausvertrag bekräftigte Versicherung, "daß — den Protestanten "im Herzogthum Sulzbach in ihren hergebrachten "Verfassungen und Ordnungen — kein widriger Eintrag "geschehen solle;" dann jenes gnädigste Rescript vom 10. März 1784 (Assec. Relig. Stand. S. 31) "Daß

t) Hier werden doch den sulzbachischen Protestanten gegründete Rechte zugestanden, dergleichen ihnen durch den Inhalt dieser M. Widerlegungsschrift abgesprochen wurden.

"daß Se. Churfürstl. Durchl. keineswegs gesinnet "seyen, die Direction des evangelischen Kirchen- und "Schulwesens ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit zu "entziehen, sondern solche auch, wie bißhero, der "Churfürstl. Regierung als ihrem gnädigst "gesezten Consistorio — zu überlassen." Welches huldreiche Rescript von den damaligen Regierungsgliedern als ein treues Pfand der Regierungsfortdauer, nach des Herrn Regierungsraths Molitors Versicherung, geziemend geschätzet und veneriret wurde.

Es halten also Höchstdieselben nebst allen guten Regenten Dero landsfürstlichen Hoheitsrechten es nicht zuwider, Dero Unterthanen bey ihrem Eigenthume, sowohl in Ansehung körperlicher Güter als gegründeter Rechte, besonders in Bezug auf Religion und hergebrachte gnädigst assecurirte Verfassungen und Ordnungen, gnädigst und gerechtest zu erhalten und zu beschützen. Und dahin gehet der sämtlichen treuen Unterthanen stetes innigstes Wünschen und Flehen, daß ihr bester Landesvater, den der Allerhöchste noch sehr viele Jahre seinen Ländern zum Segen schenken wolle, Sein Vaterherz auch den Protestanten in seinem Stammlande nie entziehen, vielmehr die allgemein flehentlichst bittenden Volksstimmen (wobey kein Zuflüstern statt findet) um die simultanische Regierung in höchsten Gnaden hören und erhören werde!

Nachdem das in manchem Betracht gesegnete Herzogthum Neuburg sich solcher landsväterlichen Erhörung seiner flehentlichen Bitten nunmehro dankens- und rühmensvoll erfreuet, und durch ihre

den

den 10. Dec. v. J. am Geburtsfeste des gütigsten Landesherrn wiederhergestellte eigene Regierung sich für jetzige und künftige Zeiten beglücket sieht: sollte das angestammte, eben so getreueste, obschon weniger gesegnete Sulzbachische Land sich nicht auch gleicher landesväterlichen Erhörung seiner mit wehmüthigen Thränen begleiteten flehentlichen Bitten mit entzückter Dankbarkeit erfreuen; und durch gnädigst wiedergeschenkte Regierung, bey gesicherter politischer und kirchlicher Verfassung sich für jezt und künftig höchstbeglücket sehen dürfen!

Hiemit wird nun der obigen unbefugten Verurtheilung zur abgenöthigten Ehrenrettung vor eben dem Publikum, auf dessen Beyfall der M. G. zählt, aufs feyerlichste widersprochen. Daß oft die unschuldigsten, durch Patriotismus gewirkten Handlungen bey Landsregenten verdächtig und schwarz gemacht, und ungnädige Gesinnungen durch unrichtige Vorstellungen von verleztem Respekt u. a. veranlaßt werden, ist ein uralter Kunstgriff, der aber dem Verstand und Herzen derer, die ihn, obgleich oft zu ihrem grossen Vortheile, gebrauchten, niemals Ehre gemacht hat.

Wann schon heimliche Verunglimpfungen ungerecht, und ihrer Immoralität und üblen Folgen wegen für jeden ehrlichen Mann, der seine Strasse still dahin wandelt und gerne wandeln möchte, kränkend sind: wie müssen erst solche ungerechte Verunglimpfungen, die öffentlich geschehen und in Druckschriften verbreitet werden, kränkend seyn, auch für denjenigen, der sich in dem Bewußtseyn seiner Schuldlosigkeit und in der allgemeinen Achtung beruhigen kann, und über falsche Beschuldigungen

von

von Ehrsucht, Habsucht und Religionsmaske sich erhaben fühlet! Solche beyspiellose Kränkungen wie auffallend contrastiren sie mit des Autors ungekränktem Zustande der Evangelischen! Sollte sich aus solcher Behandlung des Vorstehers der evangel. Geistlichkeit, wo man doch die Publicität zu scheuen hatte, nicht mit Grunde schliessen lassen auf die Behandlung der niedrigern Volksklasse, wo man keine Publicität zu scheuen, und alle und jede Vorgesezte auf seiner Seite hat?

Ein, dem Vernehmen nach, Elsassischer in München seit einigen Jahren lebender Gelehrter, kann der von einem ihm persönlich unbekannten Manne in der Ferne nach seinem moralischen Charakter und den geheimen Triebfedern seiner Handlungen zuverlässig urtheilen? Ist ein solcher Ungenannter befugt, einem Unbekannten der Ehrsucht, Habsucht und anderer Laster öffentlich anzuklagen und zugleich richterlich zu verurtheilen?

Ohne die unheilbaren Nullitäten einer solchen illegalen Verfahrungsart weiter zu rügen, welche ohne Zweifel bey der Nachwelt mehrere Verwunderung erwecken werden, als bey der jetzigen, der Convulsionen gewohnten, Welt; füge ich an die glimpfliche Widerlegung noch einige zur Erläuterung dienliche Fragen:

Wer mit seinem Stande zufrieden ist und seinen Pflichten gegen Gott und Menschen treu zu seyn strebet; ist der ehrsüchtig zu nennen?

Wer sich mit dem, was er hat, neidlos begnüget und in allen seinen Handlungen nicht seinen eignen Nutzen, sondern das Beste Anderer zu suchen gewohnt ist; kann der als habsüchtig diffamirt werden?

Und

Und wer Gott fürchtet und recht thut, alle seine Obern gewissenhaft ehrt, und seines Gegners Beleidigungen und Schmähungen aus Moralität nicht erwiedert noch nachahmet; gehört dieser unter maskirte Heuchler und Hetzer, die ein scharfes Augenmerk fürchten müssen?

Ob in den ohne Anspruch und Privatinteresse aus ächtpatriotischem Biedersinne geschriebenen 4 Bogen, dabey die Beschaffenheit des Inhalts, nicht aber die Person des Verfassers biligermassen in Betrachtung kommt, zureichender Grund oder auch nur entfernte Veranlassung zu obigen Beschuldigungen gefunden werden konnte: dieses sey dem prüfenden Decisivurtheile aller und jeder, das Wahre und Moralische schätzenden Männer, von welcher Religion und welchem Stande sie seyen, mit aller Bescheidenheit übergeben und überlassen!

Was aber meine und meines Gegners Handlungen und ihre Triebfedern anbetrift; darüber richte derjenige, welcher allein untrüglich und entscheidend richten kann und wird, der anbetungswürdigste Richter aller Welt!

§. VI.

Doppelter Beschluß.

1) "Ich bitte den sulzbachischen Schrift-
"steller, auch das Motto meiner Schrift oft und
"reif zu überlegen. Es ist aus dem heidnischen
"Philosophen Seneca entnommen. Principibus sum-
"mum rerum iudicium Dii dederunt: subditis obsequii
"gloria relicta est. Zu deutsch: die Götter (bey
"Christen, Gott) haben den Fürsten die höchste
"Anordnung überlassen; die Ehre der Unterthanen
"(freilich nur der guten) besteht im Gehorsam."

2) Für den genannten stoischen Philosophen hege ich von meiner Jugend her alle Achtung, die ihm gebühret, und verstehe auch seinen politischen Spruch so, wie er nach seinem Sinne und Zeitalter zu verstehen ist. Denn höchstglaubwürdig ist doch wohl das Urtheil seines Zeitgenossen Taciti, welches er in Annal. XIII. C. 3 von diesem Redner und Verfasser der schönen und den römischen Senat in Entzückung setzenden Reden Neros, mit seiner nervosen Kürze fällte: "Vt fuit illi viro ingenium amoenum et temporis eius auribus accommodatum."

Aber ich bekenne zugleich offenherzig, und das Publikum wird mir darinnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ein Mann, der über 35 Jahre öffentlicher Lehrer der christlichen Religion gewesen, und die Pflichten eines guten, getreuen Unterthans gegen seinen gütigsten Landesfürsten gewissenhaft und exemplarisch erfüllet hat, der Tugendlehre von dem

Lehrer

Lehrer des Nero nicht bedarf. Doch ohne ihr zu widersprechen oder entgegen zu handeln, wähle ich zum Abschiede, von einem zu gleicher Zeit lebenden, aber weit grössern Lehrer, als der heidnische Philosoph Seneca ist, einen ohnfehlbar weit fürtrefflichern Ausspruch, (er war auch der Wahlspruch Pfalzgr. Ottheinrichs, sel. And.) nehmlich vom Apostel Petrus, in seinem 1. Sendbriefe Cap. 2, 17:

Thut Ehre Jederman; habt eure Mitchristen lieb; fürchtet Gott; ehret den König!

Beylagen.

Beylagen.

Nr. I.

Auszüge aus Pfalzgr. Wolfg. Testamente d. d. Meisenheim 1568. — Bey Struve S. 251.

Nachdem uns nach unserer eigen Seelen Seligkeit nichts höhers oder grössers auf Erden anligt, auch billig anligen soll, dann daß wir unserer herzgeliebten Gemahlin, Söhnen und Töchtern, auch allen unsern Verwandten, Nachkommen und unserer ganzen Posterität, auch Landen und Leuten dasjenige wünschen und gönnen, so das Höchste im Himmel und auf Erden ist, so allen Menschen wiederfahren und begegnen mag, nemlich die wahre Gottes Erkenntnuß, dardurch wir alle zu unserer Seelen Seligkeit beruffen; so ermahnen, erinnern und bitten wir vorgedachte unsere herzliebe Gemahlin, auch alle unsere Söhne und Töchter samtlich und jedes insonderheit, legen Ihnen auch solches auf, hiemit in Kraft vätterlichs Gewalts, und ersuchen daneben unsere Vettern, Freunde und Blutsverwandten ganz freundlich, deßgleichen alle und jede unsere Landsässen und Unterthanen in beyden Fürstenthümern, und wo wir die jetzund haben oder künftiglich haben möchten, was Würden, Wesens oder Stands die seyen, samt derselben Nachkommen ganz freundlich, gnädiglich und mit sonderm Fleiß, daß Ihre Liebden und sie, nit allein für ihre Person bey gleichmässiger christlicher Erkenntnuß und Bekenntnuß bleiben, sich von derselbigen keineswegs abziehen, oder in einigen Weg, wie das seyn möchte, abschrecken oder abwenden lassen, sondern auch daß Ihre

Liebden als eine christliche Obrigkeit, welche Gott diesen Dienst zu erzeigen schuldig und pflichtig ist, auch seiner göttlichen Majestät nichts höhers oder grössers erzeigen kann, mit sonderm Ernst daran sey, daß das heil. allein seligmachend unwandelbar und immerwährend Evangelium, in dem Verstand, wie es Gott Lob! in unsern Kirchen erklärt und ausgelegt ist, nach Inhalt göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrift, lauter und unverfälscht bleibe, gelehrt und gepredigt, auch auf die Nachkommen gepflanzt, gewendet und geerbt werde.

Und l. c. p. 254. Ferner: Wiewohl wir im Eingang dieses unsers lezten Willens und unter dem ersten Hauptartikel unsere geliebte Gemahlin, Söhne und Töchter als der getreue sorgfältige Vater ganz christlich und mit hohem Fleiß erinnert und vermahnet, daß sie bey der wahren allein seligmachenden Lehre unserer christlichen Bekenntnuß beständiglich bleiben, und sich davon keine Gefahr oder was die Welt darwider aufbringen kann, abschrecken oder abwenden lassen sollen; so können Wir doch nicht unterlassen, solches alles als das höchste und fürnemste Stück unsers lezten Willens wiederum zu erholen, und ist unser endlicher Will und Meinung, daß unsere Erben und Nachkommen Ihnen diese Stück, so das höchste zwischen Himmel und Erde ist, darauf unser aller Seelen Seligkeit beruhet, zum höchsten und mit getreuem Fleiß angelegen seyn, und sich die schwere Zeit und Läufte, welche vielfältiglich der wahren Bekenntnuß zuwider streben, deßgleichen auch die Uneinigkeit und Zwietracht, so hin und wieder, auch bey denen einreisset, die sich unserer christlichen Bekenntnuß berühmen, davon keineswegs abschrecken lassen, sondern vielmehr zu Gemüth und Herzen führen, daß dannoch Gott der Allmächtige jederzeit seine Kirche, wann man ihr zum heftigsten zusezt, beschirmt und erhalten, auch kräftiglich durch seine allmäch-

allmächtige Hand thun kann und will, wie solches die heilige göttliche Schrift nicht allein mit tröstlichen Exempeln sondern auch mit schönen herrlichen Trostsprüchen vielfältiglich bezeugt und beweiset, und unser einiger Seligmacher und Heiland J. C. durch seinen göttlichen Mund selbst spricht: In der Welt habt ihr Angst; aber seyd getrost, ich habe die Welt überwunden. Und an einem andern Ort: Siehe, ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende. Daran sich unsere Erben und Nachkommen beständiglich halten, und in allen Anfechtungen, Unglück und Unfällen sich fürnemlich dessen trösten sollen, daß unser Herr und Heiland, der solches selbst geredt, und deß Mund nicht fehlen kann, nicht allein die Welt überwunden, sondern nach solcher herrlichen Victorie selbst bey uns stehn und bleiben wolle, bis die Welt und alles, was darinnen ist, zergeht — und wir samt allen Christglaubigen in die ewige Glorie und Herrlichkeit — in Ewigkeit aufgenommen werden.

Nr. II.

Vorrede zu den Neuburgl. Generalartikeln.

V. G. G. Wir Philipps Ludwig und Johanns Gebrüder ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Stadthaltern, Hofmeistern und Räthen, Landrichtern, Landvögten, Pflegern, Landsässen, Landschreibern, Castnern, Schultheissen, Vögten, Richtern, Burgermeistern und Gemeinden in Städten, Märkten, Flecken und auf dem Land, und in gemein allen und jeden Ober- und Unter-Amtleuten als unsern weltlichen Befelchhabern, so zu Handhabung aller

guten nüzlichen Ordnungen gesezt sind; deßgleichen unsern Rectorn und Professorn unserer Schul zu Lauingen und Hornbach, auch Superattendenten, Pfarrherren, Diaconen, Kirchendienern, Schulmeistern und derselben zugeordneten Mitgehülfen, und dann auch der Clöster und anderer geistlicher Güter Verwaltern, Pröbsten und Kirchenschafnern ꝛc. Unsern Gruß, Gnad und alles Guts. Ehrsame, Würdige, Hoch und Wohlgelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue! Ihr wisset euch ohne Zweifel eines Theils nach Nothdurft zu erinnern, aus was gottseligen, ansehnlichen und nothwendigen Ursachen weil. der hochgeborne Fürst Herr Wolfg. Pf. ꝛc. auf seiner Vätterlichen Gn. ausgegangene und publicirte Kirchenordnung etliche stattliche Visitationen im jüngstverschienenen 58sten Jahr der mindern Zahl im Fürstenthum Zweybrück und hernach Ao. 60. 61. 63. 66 u. 67 im Neuburg. Fürstenthum durch Dero und anderer christl. Kirchen insonderheit dazu ersuchten Theologen, auch Ihrer Vätterlichen Gn. politischen Räthen verordnet und angestellt, dieselbig Er mit ausführlicher nothwendiger Instruction und Befelch in allen und jeden Pfarren und Schulen unterschiedlich abgefertigt, welche auch ihren empfangenen Befelch mit sonderm getreuen Fleiß durch Verleihung göttlicher Gnaden in das Werk gesezt, allenthalben verricht und vollzogen, und hernacher davon, wie und welchergestalt sie die Lehr, Leben und Wandel der Kirchendiener und Eingepfarrten, Item der Schulen und Schulverwandten, auch der Kirchengüter, Gebäu und Einkommen befunden, und von allen und jeden Umständen unterthänige Relation gethan, und dabey ihr Bedenken übergeben, wie und durch was Anordnung allerley Mängel, so hin und wieder befunden, abzuschaffen, zu ändern und in gebührende Besserung zu bringen, damit zuvörderst Gottes Ehr ausgebreitet, die reine wahre allein seligmachende Lehr je länger je mehr aufgepflanzt, alle Unordnung abgeschaft, christlicher

Wohl=

Wohlstand beständiglich erhalten, und vieler Seelen Heil und Wohlfahrt befördert, auch der Kirchengüter Einkommen und Gebäu zu Unterhaltung gottseliger Kirchen, Schulen und Hospitalen, den Armen und allgemeinem Nutz, auch den Nachkommenden zu Guten in bessere Verwaltung, Administration und Haushaltung gebracht und gericht werden möge.

Dieweil nun J. Vätterl. Gn. aus solcher übergebenen Relation und darauf weiter erfolgten Berathschlagung soviel gespürt und befunden, daß zu Ablegung und Vermeidung allerhand Mißbräuch und Unordnungen, so bey den Kirchendienern und Eingepfarrten, Item Schulen und sonst eingerissen, auch zu Beförderung christl. Wohlstands, Sitten, Zucht und Ehrbarkeit, fürnemlich aber zu Handhabung und wirklicher Vollstreckung oft ermeldter Visitationen, auch künftiger Instruction unserer Visitatorn, deßgleichen zur Information des Consistorii oder Kirchenraths, damit sie sich in zutragenden Fällen desto besser zu verhalten wissen, in Allweg vonnöthen seyn wolle, etliche General und gemeine Artikel, die Kirchendiener und Pfarrverwandten, auch Schulen, Hospitalen, Almosen, Verwaltung geistlicher Güter und andere anhängige Sachen belangend, aus den Visitation-Actis zusammen zu ziehen, in eine Ordnung zu bringen und zu publiciren, damit männiglich, den es berühret, sich desto mehr darnach zu richten wisse, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, auch solchem christlichen hochnothwendigen Werk bey Dero Lebzeiten einen Anfang machen lassen, jedoch zuvor und ehe solches alles zu gebührender Vollstreckung gereicht, nach dem Willen des Allmächtigen von diesem Jammerthal seliglich abgeschieden, und Wir uns in Allweg schuldig erkennen, in diese Unsers geliebten H. Vaters sel. Fußstapfen christlich einzutreten, wie Wir dann vorlängst nach S, V. Gn. tödlichen Abgang derselben

gottsel. Kirchenordnung vom neuen wieder in Druck verfertigen und publiciren lassen, auch darauf noch weitere gebührende Visitation und Besuchung der Kirchen und Schulen anzustellen bedacht und entschlossen sind, auch eines Theils allbereit angestellt; So haben Wir gleichergestalt, wie hochernannter unser geliebter Herr und Vatter vor dieser Zeit gethan, also auch jetzund zu Gemüth geführet, daß angeregten künftigen Visitationen in Vielweg fürträglich, auch zu Fortsetzung derselben nicht wenig dienstlich, wann jezt angeregte gemeine Erinnerungen von vorgefallenen Mängelu und Gebrechen, auch derer, so sich seither bey unserer Regierung zugetragen, jedermänniglich, so dieselbe berühren, zu wissen gemacht würden, wie dann ohnedas unsere Kirchenordnung vermag, daß alles dasjenig, so gemeiner Kirchenversammlung und fürfallenden Handlungen zu Nutz und Gutem fürgenommen werden möchte, künftiglich durch die ordentlichen Visitationen in das Werk gericht werden solle, und derwegen solch nüzlich christlich und ganz nothwendig Werk nicht länger einstellen wollen, sondern aus obangezeigten und mehr bewegenden stattlichen und ansehnlichen Ursachen, insonderheit aber, wie obvermeldet, zu Abwendung und Vermeidung allerhand Mißbräuch, so hin und wieder eingerissen, auch zu Beförderung guter Sitten und Ehrbarkeit, fürnehmlich aber zu wirklicher Execution und Vollstreckung der zuvor ergangenen Visitationen, alle Visitationsacten und darauff erfolgte Berathschlagungen wiederum vom neuen durchsehen und erwägen, auch vielermeldte gemein oder Generalartikel in eine Ordnung verfassen, dieselbige auf vorhergehende stattliche Berathschlagung zu mehrer Erklärung, Ausführung und Handhabung verschiener und künftiger Visitationen ausgehen und publiciren lassen. Gar nit der Meinung, über unsere vorlängst ausgegangene christliche Kirchenordnung in unsern Schulen und Kirchen einige Veränderung

oder

oder Neuerung anzurichten oder anzurichten zu verstatten, oder unsere Kirchendiener und Unterthanen mit neuer Last, Bürd und Zwang zu beladen, sondern vielmehr dieselbige unsere Kirchenordnung, wie sich gebühret, und vieler hochwichtigen Ursachen halben merklich vonnöthen ist, treulich und mit höchstem Fleiß handzuhaben, und in Allweg zu verschaffen, daß fürthin alle Kirchen und Schulen mit sonderm Ernst und Eifer visitirt und heimgesucht; auch der Hospitalen, Clöster und Kirchen Almosen, als die noch übrige Brosamen, den Kirchen und Armen zu Nutz und Gutem mit rechten Treuen aufgehaben, gebessert und verwaltet werden; Als Wir uns in Kraft unsers tragenden landsfürstl. Amts in Allweg schuldig und pflichtig erkennen, auch wohl wissen, daß wir in solchem, da wir nichts anders thun oder verrichten, dann was eine jede Obrigkeit, so dem Christenthum einverleibt seyn will, zu Aufpflanzung und Beförderung Gottes Ehr, und zu Ausbreitung seines heil. Namens, auch Handhabung aller guten Disciplin und Ehrbarkeit zu thun und zu leisten zum höchsten verbunden und schuldig ist, in keinen fremden Beruff greiffen, sondern vieler christlicher Könige, Fürsten und Regenten Exempel gottselig nachfolgen, welche oftermal nit allein die Kirchen und Schulen bey rechter wahrer Lehr und ihrer Unterhaltung beschüzt und beschirmet, sondern auch dieselbige vom neuen stattlich begabet, und so oft es noth gewesen, dem geistlichem Regiment die Hand geboten, und alle gottselige Regenten, solches zu thun, in der heil. prophetischen und apostolischen Schrift vielfältig erinnert, ermahnet und angewiesen werden, und fürnehmlich diese lezte betrübte unruhige und gefährliche Zeit, da alle Unordnung überhand genommen und noch täglich nimmt, und daneben so viel Gezänk und Mißverstand einfallen, zum höchsten vonnöthen ist.

Und sind angeregte und auß den Visitationsacten und der verordneten Visitatorn Relation und einkommenem Bericht und darauf erfolgten Berathschlagungen zusammen gezogene General und gemeine Artikel, welche wir uns in Gnaden gefallen lassen, um mehrer Richtigkeit willen in sondere Capitel ausgetheilt, wie unterschiedlich hernach zu vermerken.

Zur Probe wird die Ueberschrift der 2 ersten Capitel angezeigt:

I. Von der Lehr und was dem Volk fürzutragen.

II. Ermahnung und Erinnerung an die Pfarrer und Kirchendiener, daß sie fleissig und ordentlich studiren, auch ihre Predigten und Lehren auf einen solchen Methodum, Art und Weiß richten, so bey dem gemeinen Mann verständlich, nüzlich und erbaulich sey.

Nr. III.

Vorbericht zu Pfalzgr. Philipp Ludwigs ꝛc. Beantwortung der durch die Stände der Ritterschaft übergebenen Beschwerden wider die General-Visitationsartikel.

Nachdem der Durchl. F. und H. H. Phil. Ludwig ꝛc. aus wichtigen erheblichen Ursachen, fürnemlich aber zu gebührlicher Verrichtung des Gottesdienstes, auch zu Aufpflanzung desselben Ehr, und Ausbreitung seines heiligen Namens, und dann zu Erhaltung christlicher Zucht und Ehrbarkeit, auch allgemeinen Wohlstands, wie denn auch

zu

zu wirklicher Vollziehung Dero christlichen Ordnungen durch J. F. Gn. fürnehme Räth, Geistliche und Weltl. etliche General-Visitations-Artikel auf gehabte fleissige und reiffe Berathschlagung begriffen, und folgends solche publiciren und in Druck ausgehen lassen ꝛc. Ob nun wohl J. F. G. im wenigsten nicht gemeinet oder besorget, daß jemand aus Dero getreuen lieben Landschaft sich eines so christlichen, hochnothwendigen und gemeinnüzlichen Werks beschweren, und solches tadeln und anfechten sollte, haben doch J. F. Gn. wider Dero Verhoffen und Gedenken bey zweyen Ausschußtägen de Annis 84 und 86 mit etwas Befremdung vermerket, daß etliche der Landständt, sonderlich aber aus denen von der Ritterschaft und Landsässen allerley Beschwernüsse wider solche General Artikel fürund eingewandt, wie sie dann im Jahr 86 den 15. Oct. der Sachen halben sonderbare unterschiedliche Gravamina J. F. Gn. überreichen lassen, welche Beschwernüsse fürnemlich dahin gestellt, daß selbige General Artikel ihren confirmirten Landsfreyheiten und löblichen alten Gebräuchen in Vielweg nachtheilig und abbrüchig, und darauf auch um Abschaffung oder Einstellung derselben gebeten. Ob nun gleichwohl J. F. G. sich zu mehrmalen gegen diese Beschwernüsse den Ständen dahin gnädig erkläret, daß solche Artikel gar nicht zu Abbrech- und Schmälerung der gegebenen und confirmirten Landsfreyheiten und Privilegien oder auch der alten löblichen und christlichen Gebräuchen dirigirt und vermeint, sondern fürnemlich und allein zu gebührlicher Verrichtung des Gottesdienstes, auch Erhaltung und Fortpflanzung aller christlichen Zucht und gemeinen Wohlstands gerichtet und gestellet, und darauf auch J. F. G. begehrt, daß sie, die beschwerte Stände, etliche aus ihrem Mittel zu J. F. G. geistlichen und weltlichen Räthen, sonderlich zu dazumalen vorstehendem Synodo verordnen wollten, so die angezogene Beschwernüsse

deren

deren General Artikel gegen den Landsfreyheiten sämtlich conferiren und bedenken sollten, mit dem gnädigen Erbieten, da einige Widerwärtigkeiten befunden, daß solche durch F. F. G. geändert und gebessert werden sollten, und sich also erzeigen und beweisen, daß gemeine Stände im Werk spüren sollen, daß F. F. G. nicht gemeint, ihnen in ihren Freyheiten wissentlich wider die Gebühr Eintrag oder Verhindernüssen zufügen zu lassen; so hätten doch sie, die klagende Stände, Niemand aus ihnen zu dem Synodo und der von F. F. G vorgeschlagenen Collation und Berathschlagung, F. F. G. gnädigem Begehren und Verhoffen zuwider, verordnet ꝛc. Also haben F. F. G. aus landsfürstl. und vätterlicher getreuer Wohlmeinung nicht umgehen können, die gemeinen Stände Dero getreuen lieben Kanoschaft durch gegenwärtige Schrift, dieser General Artikel und der darwider angezogenen Klag- und Beschwernuß-Puncten halben etwas ausführliches zu berichten, der gnädigen und tröstlichen Zuversicht, es werden Dero getreue liebe Landstände, wie auch männiglich, so unpartheyisch und eines christlichen, auch Zucht und Ehr und gemeinen Wohlstand liebhabenden Gemüths ist, aus diesem Bericht unzweifentlich befinden, daß solche vermeinte Klag und Beschwernüsse wider diese General-Visitationsartikel ganz unnothwendiger unbefugter Weiß, und mehrentheils von wegen unziemlichen Privat-Nutz und Gesuch, und gar nicht, daß solche Artikel den Landsfreyheiten oder andern alten christlichen und löblichen Gebräuchen und Herkommen zuwider seyn sollen, durch etliche fürgenommen und angestellt seyn worden.

Und werden die Stände zum Theil sich noch selbsten zu erinnern wissen, zum Theil aber aus dem publicirten Abschied zu berichten haben, daß im F. 59 weil. F. F. G. gnädiger geliebter Herr Vatter Pf. Wolfg. hochl. chr. Ged. zu Eintretung F. F. G. Regierung bey diesem Fürstenthum

thum auf dazumal gehaltenen Landtag, fürnemlich und zuvörderst eines ordentlichen beständigen Kirchenregiments Tractation mit den Landständen gepflogen, so fürnemlich dahin gestellt, daß die von J. F. G. durch fürnehme trefliche Theologen deutscher Nation begriffene und im Fürstenthum Zweybrück angestellte Kirchenordnung auch in diesem Neuburgl. Fürstenthum publicirt, und über derselben, deßgleichen auch, den einverleibten Mandaten mit besten getreuen Fleiß gehalten, und solchen heilsamen Ordnungen im Werke nachgesetzet werden soll: Auf welches Begehren gemeine Landstände gegen J. F. G. sich unterthänig dahin erklärt, daß sie nach christlicher Erwägung solcher wichtigen Religionspuncten J. F. G. als dem Landsfürsten unterthänig wollten heimstellen, der tröstlichen Zuversicht, es werden J. F. G. als ein christlicher Fürst mit Anstellung guter Ordnung sich also erzeigen und erweisen, damit alles das, so der Kirchen Nothdurft und Wohlstand, auch zuvörderst die ernstliche Gebot Gottes erfordern, mit gottseliger Bescheidenheit angericht, geordnet und gehandelt werden. Und ist auf solche wohlbedachte unterthänige Heimstellung obgemeldte Kirchenordnung, gleich sowohl der durch weil. Herz. Ottheinrich hiebevor bey diesem Fürstenthum eingeführten christl. Kirchenordnung im Fundament und Substanz gar nicht zuwider und entgegen angestellt werden.

Nachdem aber in dieser Kirchenordnung neben andern auch dieß heilsam und nothwendig statuirt, daß bey denen Kirchen ordentliche Visitationes anzustellen; und dann solche durch J. F. G. geliebten H. Vatter angestellt und ins Werk gerichtet, auch darnach durch J. F. G. mit sondern Fleiß und Ernst dieselben jährlich continuiret worden: haben sich in solchen Visitationen allerley Mängel und Unordnung befunden, so bey den Kirchen und derselben zugehörigen Gliedern sich erzeigt und eingerissen, welchen

gleich-

gleichwol in den hiezu geordneten Synodis soviel möglich begegnet, und jederzeit auf vorgehende nothdürftige Berathschlagung mit J. F. G. gnädigem Willen und Vorwissen gebührende Verordnung und Verbesserung fürgenommen.

Damit aber bey solchem nüzlichen und nothwendigen Visitationswerk eine gewisse Richtschnur vorhanden, darnach sich nicht allein die Superintendenten, Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener zu verhalten und zu richten, sondern auch die Fürstl. Ober- und Unter-Amtleut, wie auch die Landsassen, Burgermeister und Räth, auch andere Befelchhaber, und denn auch die Unterthanen wissen mögen, worinn und welchergestalten sie bey solchen Visitationen Beförderung und schuldigen gebührlichen Gehorsam erzeigen sollen; so haben J. F. G. als der Landsfürst, und deren von Gott anbefohlenen und tragenden Amts halben in Allweg obliegt und gebührt, dahin fürnemlich zu sehen, daß nicht allein die Kirchen mit rechter reiner und heilsamer Lehr und getreuen Lehrern und Vorstehern bestellt und versehen, sondern auch christl. Zucht, Ehrbarkeit und gute Ordnung sowohl bey den Pfarrern, Kirchen- und Schulverwesern, als auch beo den Zuhörern erhalten und fortgepflanzet werde, in Kraft von Gott anbefohlenen Obrigkeit- und tragenden Amts, sonderlich auch auf gemeiner Landschaft hiebevorn beschehene unterthänige gehorsame Heimstellung — gewisse kurze Artikel auf vorgehende reiffe Berathschlagung Dero fürnehmsten geistl. und weltlichen Räthe, darunter auch Landsassen gewest, verfassen und zu beständiger Nachrichtung im Druck verfertigen und publiciren lassen — Und hat J. F. G. in Publicirung dieser Artikel die Meinung nie gehabt, durch solche die von Dero geliebten und geehrten Vorfahren denen Landständen gegebene und durch J. F. G. confirmirte Freyheiten und Privilegien zu schmälern oder zu ändern ꝛc.

Nr. IV.

Der Neuburgl. Landstände Beschwerden, Auszugsweise.

1. Daß die Installation und Einsetzung der Pfarrer in den Hofmärken durch die Superintendenten, und nicht bloß durch die Patronen geschehen solle. Dagegen sowohl die Beschaffenheit dieser Handlung deutlich vorgestellt, als auch die wegen der Unkosten gemachte landsfürstl. Verordnung bestätiget wird.

2. Daß die Geldstrafen wegen Versäumnuß der Predigten und Verunehrung des Sabbats — auch wegen späten Kirchgangs bey den Hochzeiten den Armenkasten, und nicht den Hofmarksherren zukommen solle.

3. Die Collatores finden sich durch den 28 und 32sten Artikel beschweret, a) daß, wenn sie nicht in einer bestimmten Zeit bey erledigten Pfarrstellen taugliche Personen dem Consistorio präsentiren würden, auf dasselbemal und zu derselben Präsentation ihr Patronrecht gefallen seyn; b) daß sie keinem Pfarrer ohne Vorwissen des Consistorii Urlaub geben; und c) die geistlichen Einkünfte, als welche nicht ihr Eigenthum, sondern der Kirche seyn und billig bleiben sollen, nicht in ihren Privatnutzen verwenden, und deßhalben, auf Erfordern, Rechenschaft geben sollen.

4. Daß die Kirchenrechnungen im Beysein des Pfarrers aufgenommen und die Register zum Consistorio überschickt werden sollen. Wobey aus der Fürstl. Beantwortung Dieß auszuzeichnen ist: "Obwol fürgegeben werden will, "solche Verordnung sey dem alten Herkommen zuwider;

"so

"so ist man doch solches nit allein nit geständig, sondern "kan auch das Widerspiel dargethan werden. Denn "wissentlich, daß Herzog Ludwig Anno 1486 ein gemein "Landgebot publiciren, und als der Landsfürst alle geist= "liche Regierung im ganzen Fürstenthum, ohnangesehen "der von Etlichen fürgewandten Entschuldigung, abfordern "lassen. So ist auch unverborgen, was in der Bayrisch. "Landsordnung von geistl. Einkommen Rechnung, vom "Beysetzn des Pfarrers, von Ueberschickung der Register "disponirt und verordnet ꝛc."

5. Daß kein Mesner und Schulmeister ohne des Pfarrers Wissen erwehlet oder ihm wider sein Wissen und Willen aufgedrungen; noch solche ohne Vorwissen des Consistorii oder der fürstl. Obrigkeit des Amts und Dienstes entsetzet werden sollen.

6. Daß ihre Unterthanen zu Kirchen- und Schulgebäuen Scharwerk thun sollen: dieß wäre Neuerung.

7. Da im 55sten Artikel verordnet wurde, daß Kirchendiener in persönlichen Sprüchen (ihres Amts Verkleinerung dadurch zu vermeiden) von denen Gerichten, wo sie ihr Amt führen, nicht zu Recht zu stehen schuldig seyn: so wurde dieses der Landsfreyheit und Ordnung zuwider gehalten; und die Fürstliche Antwort declarirt: "daß ihnen weder die Landsfreyheit noch einige Ordnung "eine Jurisdiction über die Pfarrherren und Kirchendiener "gebe, sondern ihr Vorhaben und Begehren sey wider "alt Herkommen und alle Recht und Constitutiones, in "welchen die Jurisdiction über die Pfarrer gar nicht der "Niedern Obrigkeit, sondern entweder denen Episcopis "und Ordinariis, oder der hohen und landsfürstl. Obrig= "keit gegeben ꝛc."

8. Leztlich

8. Leztlich wird sich über das Verbot der üppigen Tänze an Sonn- und Feyertägen als Neuerung beschwert. Diesem wird widersprochen und angemerket, "daß, "wenn auch Tanzen seine Zeit habe, an den geheiligten "Tägen solche Tanzenszeit nicht sey. Und wenn man "jezt obliegende Theurung, Mißwachs, gefährliche, schreck- "liche Kriegs- und Sterbensläufte und andere dergleichen "vorstehende Noth und Gefahr christlich erwägen will; so "wird gewißlich jetzund gar nicht weder an Feyer- oder "Werkeltägen Tanzenszeit seyn."

Nr. V.

Pfalzgr. Phil. Ludwigs Rescript an Joh. Juglern, Pfarrern und Superintend. zu Sulzbach.

V. G. G. Phil. Ludwig ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Würdiger, Lieber Getreuer, Euch ist Zweifelsohne wißlich, daß unser Fürstenthum Neuburg Anno 1505 auf nächstkünftigen 30. Julj und also vor 100 Jahren zu dieser Dignität erhöhet, und von Bayern separirt worden.

Wann wir dann entschlossen, ermeltes unsers Fürstenthums Seculum auf ernannten 30. Tag instehenden Monats Julj solenniter zu begehen, und mit einer christlichen Predigt den Anfang machen, auch mitkommendes Gebet in jeder Gemeine verrichten zu lassen; als ist unser gnädigster Befehl, ihr woller sowohl für Euch selbsten, diesem unsern christlichen Vorhaben durch Verrichtung

einer Predigt und Verlesung dieses Gebets ein würkliches Genügen leisten, als auch Verfügung thun, daß bey Euren untergebenen Pastoribus gleichmässiger Prozeß gehalten werde. Und weiln wir zu mehrerer Information albereit eine kurze Delineation zu Papier bringen lassen, was Denkwürdiges sowohl in weltlichen als Religions-Sachen in solcher hundertjährigen Zeit fürgegangen, sonderlich aber wann das heil. Evangelion in diesem unsern Fürstenthum eingeführet worden; also thun Wir euch davon Abschrift mit dem Befehl übersenden, daß Ihr dieselbe Eurer Inspection anbefohlenen Pfarherren, so viel Kürze der Zeit halben geschehen kann, sonderlich aber denen in Städten und Märkten zeitlich communiciren, bey den übrigen aber die gewisse Verordnung thun sollet, daß auf obbemelten Tag oder da es an denen Orten, so etwas zu weit entlegen, der Zeit halben nicht geschehen könnte, nächstkünftigen Sonntag hernach, nach gehaltener Predigt, zum wenigsten das Gebet verlesen, und warum solches geschehe, jedlicher Gemein Anzeig und Erinnerung gethan werde. So Wir uns also zu geschehen verlassen, sindt Euch mit Gnaden geneigt. Datum Neuburg den 23. Julj 1605.

Inser: Dem Würdigen, Unserm Pfarherrn und Superint. zu Sulzbach, auch lieben Getreuen Johann Juglern.

§. VI.

1) Titel und Vorrede.

Leges illuſtris Gymnaſii Sulzbacenſis ab illuſtriſſ. et celſiſſ. Principe ac D. D. Auguſto &c. auſpiciis feliciſſimis aperti. Maecenas ap. Dion. l. 53. Optimi ac egregii Principis eſt, non modo ipſe ut omnia ex officio agat; verum ut, qua ratione etiam reliqui omnes quam optimi fiant, proſpiciat. Noribergae, typis Abrah. Wagenmanni MDCXXII.

Erſte Vorrede: Auguſtus, Dei gratia Comes palatinus Rheni &c. Principis officium eſſe non ignoramus, tum rectis inſtitutis providere, ut ne quid populo deſit: tum Eccleſias ſcholasque conſtituere; aut ab aliis bene laudabiliterque conſtitutas ſartas tectasque conſervare. Quod dum ad animum noſtrum revocamus: omnibus modis cavendum nobis exiſtimamus eſſe, ne hac in parte nos noſtro officio defuiſſe videamur. Et quoniam Illuſtriſſ. et Fortiſſ. Princeps ac D. D. Wolfgangus &c. avus noſter feliciſſ. recordationis ante ſemiſeculum et amplius ſcholam Lauingae Svevorum aperuit; quam deinde Princeps Sereniſſ. ac pientiſſ. Dn. Philippus Ludovicus &c. Dn. Parens noſter chariſſimus, per omne ſuae vitae aevum clementiſſime fovit et auxit: idcirco et nos conſtituimus, ad laudatiſſima noſtrorum Maiorum exempla communibus rebus, quantum in nobis eſt, adeſſe pro viribus. Maxime cum videamus, non noſtram ſolum Patriam dulciſſimam, verum etiam totum pene rom. Imperium tam miſere quaſſari et fatali quadam calamitate premi.

Quare Sulzbaci, quae Portionis noſtrae hereditariae ſedes eſt, aedificatis domiciliis, delectis ſcholarum magiſtris, conſtituto Rectore, Scholam e parvis initiis excitavimus; et ad Gymnaſiii quandam formam ereximus.

Cum autem nulla Respublica sine legum repagulis queat contineri: Nos quoque certas quasdam Leges ad modum rationemque legum earum, quae dictis Lauinganis Scholis fuerunt propositae, huic quoque nostro Gymnasio literario scripsimus; quibus et Rectorem ac Professores et discipulos ac in universum omnes eius futuros cives teneri volumus.

Zwote Vorrede: Primarius studiorum finis religio est, et Dei divinorumque operum atque beneficiorum cognitio. Haec ipsa religio doctrinaque traditur et eloquentia excolitur: sed ita haec duo distinguntur, ut doctrina necessitatis sit, eloquentia ornatus. Adiuvantur autem haec duo disciplina et legibus bonis, in quibus hoc discrimen est, quod leges absque disciplina parum possunt; disciplina vero per se leges invenit, si prudenter constituatur. Est igitur Magistratus, Scholas literarum constituere et magistros literarum comparare: quoniam haec voluntas Dei est. Magistri vero multis de causis officia suscipere et facere debent non solum diligenter sed etiam cupide et avide. Nam haec voluntas primum Dei est, deinde Magistratus: postremo requirit charitas christiana, ut quantum quisque potest, tantum prosit societati christianae. Sed praeceptores morum et magistri literarum ipsi sibi pro legibus esse debent, etiamsi nullas haberent: adolescentia vero et pueritia huiusmodi regenda et servanda est legum habenis, si id assequi absque legibus non possis, quod optandum est, ut ultro faciant, quod faciunt ingenia bona; ut velint et obtemperent et laborent in iis, quae a magistris praescribuntur.

2) Anfang eines im J. 1620 zu Nürnberg gedruckten Catalogi Lectionum.

Scholarchae, Rector et Professores Gymnasii Palatini Sulzbacensis Lectoribus benevolis S. P. D. Quod Medici de cibi potusque mutatione praecipiunt: idem de lectionum et librorum, qui in Scholis explicari solent, commutatione et vicissitudine sentiendum est. Vt enim illa non parum valetudini totiusque corporis constitutioni prodesse videtur: ita et haec iuventuti studiosae ad progressus laude dignos faciendos multum quandoque conducere censetur; Ita tamen, si certi quidam Auctores, qui sint tanquam cibus animi quotidianus, perpetuo retineantur. Oportet enim, ut Seneca scribit, certis ingeniis immorari et innutriri, si velis aliquid trahere, quod in animo fideliter sedeat. Quare nos quoque, qui omnem nostram operam omnemque laborem ad discipulorum nostrorum commodum referimus, quasdam superioris anni lectiones communi consilio mutavimus; quod non minus utile quam iucundum, tam docentibus quam discentibus fore speramus, oculis omnium subiicimus: quod ut felix, faustum fortunatumque sit, Deum O. M. ardentibus precibus votisque suppliciter rogamus.

Nr. VII.

A. Die Neuburg. Schrift 5½ Bogen.

Clare Anzeig Pfalz-Neuburg. billichmessigen Begehrens wider die zu Sulzbach und Weyden vorgenommene Execution.

I.

Daß Herzog W. W. Pfalzgr. ꝛc. der einige regierende Landsfürst der Aemter Sulzbach, Parkstein und Weyden, auch Deroselben in diesen Aemtern die landsfürstl. Superiorität absque omni clausula vel vocula restrictiva ad certas species, it. die Appellation, Steuer, Umgeld, Mandat in geistlichen und weltlichen Sachen, auch was den jüngern Brüdern expresse nicht abgetretten oder gegeben, reservirt seye, bezeugt Lit. A. als Extract aus den brüderlichen A. 1615 aufgerichteten Vergleichungen, Revers und Quittungen.

II.

Daß auch bemeldte Aemter Sulzb. Parkst. und Weyden nicht allein wahre membra des Fürstenthums Neuburg, sondern auch die Landsässen, Burgermeister, Rath in Städt und Märkten, auch Burger und Unterthanen höchstermeldt Ihre F. D. vor ihren einigen regierenden Landsfürsten erkennen, Ihn in den reservirten Juribus superioritatis, Appellationen, Mandaten, Steuer und Umgeld und andern gewärtig und unterthänig, auch gehorsam seyn müssen, bezeugen ihre A. 1615 mit leiblichem Eid geschworne Reversalen mit mehrern sub Lit. B.

III.

III.

Daß hierauf höchstermeldt F. F. D. als einiger regierender Landsfürst, dem vermög der üblichen Observanz in dem Reich, auch des Religionsfriedens, die Reformatio Religionis unwidersprechlich zuständig und ullo modo nicht genommen noch geschmelert hat werden können, den Ständen (deren etliche auf die Freylassung der Religion bey dem erstgehaltenen Landtag gedrungen) aus unwidertreiblichen Argumenten, Ihre Privilegia nur in Politicis, aber in Ecclesiasticis nicht confirmirt haben, beweist Lit. C.

IV.

Sondern die Possessionem vel quasi Iuris reformandi in toto Ducatu gleich A. 1615 et 16 apprehendirt, dessenthalben Mandata auch in die abgetrettene Aemter ausgehen lassen, und Dero jüngern Gebrüdern dieselbe ad subsignandum zugeschickt haben, das bezeugt der Abdruck eines in die abgetrettene Aemter geschickten Mandats, sub Lit. D.

V.

Und ist die landsfürstl. Obrigkeit, das davon dependirende Ius reformandi, der schuldige Gehorsam in allen reservirten Iuribus von den Landsässen und Unterthanen, F. F. D. als einig regierenden Landsfürsten zu leisten, nachdeme F. F. D. in Exercitio huius possessionis vel quasi Iuris reformandi unbillich turbirt worden, durch das sub Lit. E und dergl. vielmehr Kais. Rescripta, Decreta, Mandata et cum sufficientissima causae cognitione ergangene Sententias probirt und confirmirt.

VI.

Demnach dann F. F. D. schon ante hos motus et annum 1624 possessionem vel quasi Iuris reformandi A. 1615. 16 et seq. angetretten, und nichts occasione belli noch unbillig die Reformation oder anders vorgenommen,

gleichwoln durch J. F. G. Pfalzgr. Christian Augustum zu Münster und Osnabrück in dem I. P. auch vor sich einige Restitution zu erhalten, 3 Jahr eifrig getrieben, aber propter iniustitiam causae aus dem I. P. gelassen, daß sub generali regula begriffen, keine Declaratoria erhalten worden, wie sub Lit. F. zu sehen ist.

VII.

Und doch dessen unangesehen von J. F. G. Hofmeister und Räthen eine vermeinte Executions-Commission ganz voreilend bey J. F. G. von Bamberg und Brandenburg-Culmbach, als ausschreibenden Fürsten des löbl. Fränkischen Creises ausgebracht, selbige restitutions-execution wider alles Pfalz-Neub. Remonstriren ohne einige Declaration, daß diese Sach sub generali Regula begriffen sey, ohne Special Kais. Befehl vorgenommen, und dabey nulliter procedirt, auch unleidentlich excedirt worden, wie die Beylage Lit. G. bezeugt.

VIII.

Da zur Weyden und Sulzbach der Magistrat geändert, alle Cathol. contra I. P. daraus und von ihren Aemtern, auch Dignitäten verstossen worden, unangesehen die Fürstl. Bambergl. Abgesandte selbst ein Attestatum von sich gegeben, daß sie in innovando Magistratu oder mere Politicis nichts zu expediren befehlicht seyn, wie sub Lit. H. zu sehen.

IX.

Und dann auch weder in- und nach Aufrichtung des I. P. noch durch den Nürnbergl. Präliminar-Receß, noch der Herren ad puncta gravaminum et amnestiae Reichs Deputatorum in ihrer auf die Schwedische endliche Erklärung ausgefolgten Resolution die Sultzbachische Sach pro liquida nie decidirt, sondern daß bey der Execution gröblich

excedirt

excedirt worden sey, von J. Mai. den 20ten Apr. dieß Jahrs allergnädigst erkannt, und jederzeit, wie noch in dem Reichsrath davorgehalten wird, daß J. F. D. billich des I. P. auch geniessen, und vermöge dessen in deme, was Ihro gebührt, restituirt und die Excess remedirt werden sollen.

X.

Als haben J. F. D. weniger nicht gekennet, als alles nur durch Beylagen kürzlich verfassen, dem ganzen h. r. R. auch allen auswendigen Potentaten vor Augen legen, und benebens auch, was Sie optimo maximo Iure Ihro wieder zu restituiren begehren, zu erkennen geben zu lassen, mit reservation bey schierigster Executions-Commission ferrerer special-Restituendorum, und imploration, J. Kais. M. die auswendige Crenen und Churf. Fürsten und Stände des h. r. R. wollen alles dieses wohl beherzigen, und in Dero gerechten Sach J. D. mit Gewalt oder sonsten ohne Fug nichts entziehen, sondern Sie auch dergestalt restituiren lassen.

Lit. A.

Extracte aus dem brüderlichen Vergleich vom 16. July 1615; und aus der brüderl. Quittung.*)

Lit. B.

Copie des von den Ständen — der abgetrettenen Aemter 1615 J. F. D. eingehändigten Reverses.

*) Aus der Sulzb. Exception: "Die Beylagen aus den 2. 7. und 14 Puncten des A. 1615 aufgerichteten brüderlichen Vergleichs bringen keine absolutam und omnimodam, sondern limitatam et restrictivam superioritatem mit sich, wie dann bey dem 7. P. diese ausgedruckte angehängte, doch ex parte Neuburg ausgelassene Clausul (alles jedoch mit gewisser Maß und Bescheidenheit) zu befinden, darauf sich dann auch der 14. P. unter den Worten (obgesetztermassen) beziehet."

Lit. C.

Extract aus dem den 21. Jan. 1616 mit gemeiner löblichen Neuburg. Landschaft beschlossenen Landtags-Abschied.

Als auch zum andern nach Absterben J. F. D. gndsten geliebten H. Vaters, weil — — Herrn Philipps Ludwigen, Pfalzgr. bey Rh. gewesten Vormunds und Administratoris der Churf. Pfaltz ꝛc. hochl. Christm. Gedächtn. diß Fürstenthum Neuburg mit seinigen zugehörigen Regalien, Landen und Leuten, Ober- und Herrlichkeiten auf höchstgedachten Pf. Wolfg. Wilhelm ꝛc. F. D. als den ältesten und erstgebornen Sohn, und nunmehr einigen regierenden Landsfürsten erblich gefallen; als haben J. F. D. in Erinnerung desjenigen, so die Landsfreyheit dieses Fürstenthums in dem 14. Articul des 4. Th. vermag, ihnen den Ständen des Fürstenthums Neuburg nicht allein ihre von J. F. D. geehrten Vorfahren habende vermehrte und erneuerte Landsfreyheit, sondern auch auf ihr unterthänigstes Bitten die alte Privilegia, Handvesten und Begnadigungsbrief, wie auch die seithero erfolgte Concessiones und Abschied, das Weltliche betreffend, confirmirt und bestetiget, ihnen auch dieselbe unter Dero Hand und Sigel zustellen lassen, seynd auch dabey des gnädigsten Erbietens, sie die Ständ insgemein und einen jeden insonderheit bey solchen Privilegien, Freyheiten, Handvesten, Vergleichungen, Rechten und guten Gewohnheiten, nicht weniger als Dero geehrten Vorfahren gnädigst zu schützen und handzuhaben, darwider auch in keine Weg zu beschweren, doch mit dem ausdrücklichen Geding und Vorbehalt, daß auch diese Confirmation denen seithero zwischen den Landsfürsten und Ständen beschehenen Erklärungen, Vergleichungen und erfolgten Observanz in dem geringsten präjudicirt, sondern

solche

solche in ihren Kräfften und Esse erhalten, und dasjenige, so darwider fürgenommen, also nichtig, zu keiner Consequenz angezogen werden soll.

Wiewoln auch die Stände hierbey allerhand Erinnerung gethan, und sonderlich daß neben den politischen Privilegien auch die von ihnen angezogene Geistliche Freyheiten confirmirt, und das Exercitium deren in diesem Fürstenthum in die 70 Jahr hergebrachter Augsburg. Conf. ohne einige Enderung oder Neuerung continuirt werden soll, demnach aber J. F. D. als ein Cathol. Fürst sich in Dero Gewissen soweit nicht binden lassen können, benebens auch so schrift- als mündlich den Ständen zu erkennen gegeben, was es mit demjenigen, so von ihnen angezogen, für eine Gelegenheit, auch sich gegen den Ständen beyder Religion gnädigst anerboten, Niemand in seinem Gewissen zu zwingen, oder wider Recht zu beschweren, sondern da sich jemand beschwert zu seyn vermeinen würde, demselben den ordentlichen Weg Rechtens frey zu lassen, als hat es endlich dabey sein Verbleibens gehabt ꝛc.

Dessen allen zu wahrer Urkund seynd dieser Abschied Zween gleichlautend verfertiget, und mit höchsternants unsers gnädigsten F. und H. Cammer-Secrete, deßgleichen der nachbenannten Stände ꝛc. Sodann Burgermeister und Rath der Städte Neuburg, Lauingen, Sulzbach, Höchstädt, Längefeld, Heydek, Hilpoltstein, und der Märkt Burckheim, Callmünz und Floß, hieran gehenktem Insigel bekräftigt, deren einer J. F. D. der ander gemeiner Landschafft übergeben worden, Geschehen zu Neuburg an der Thonaw den 21. Monatstag Jan. 1616. *)

Lit. D.

*) Sulzb. Exception: "Wie es mit diesem Landtags-Abschied bewandt, und was damaln in allem vorgeloffen, auch für

Lit. D.

V. G. G. Wir W. W. als regierender Landsfürst und Wir Joh. Friedrich als Innhaber und Erbherr der Aemter Hilpoltstein, Heydeck und Alersberg, Pfalzgr. ꝛc. Gebrüder, entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuten, auch Landsässen von Adel, deßgleichen Unsern Städten und Märkten und denen Unterthanen ingemein Unser Aemter Heydeck, Hilpoltstein ꝛc. Unser Gnad uud alles Gutes, und fügen ihnen hiemit zu wissen, nachdem Wir Pf. W. W. als regierender Fürst, nnter Dato d. 24. Dec. verwichenen 1615. J. in Unserm Fürstenthum Neuburg ein Mandat publiciren lassen, nachfolgendes Juhalts:

"V. G. G. Wir W. W. ꝛc. entbieten allen und jeden Unsern Hoffmeistern, Canzler und Räthen, auch Obern und Unter-Amtleuten, Canzleyverwandten und andern unsern Dienern, sodann allen unsern Landsässen ꝛc. auch den Unterthanen, Predigern und Schuldienern in den Städten, Märkten und auf dem Land unser Gnad und alles Guts, und können ihnen in Gnaden anzumelden nicht umgehen, daß den Nechsten als uns das Ableiben des Durchl. F. u. H. H. Philipps Ludwigen, Pf. bey Rhein, gewesenen Vormund und Administratorn der Churf. Pfalz ꝛc. Unsers gn. geliebten H. Vattern hochl. Ged. kund gemacht worden, Wir sorgfältiglich zu Gemüth gezogen, welchergestalt Wir wegen dieses Fürstenthums Neuburg samt allen daran hangenden Rechten und Gerechtigkeiten, immassen selbige durch angeregten leider tödlichen Abgang erledigt, und sowol

für ein unverantwortlicher Proceß Gegentheils Landständen geführt: das geben auf Edirung die künftig in den Druck zu publiciren vorhandene Acta und damalu gehaltene Protocolla, so Pfalzgr. Augusti F. Gn. in Dero Erbämtern als res inter alios acta ganz ohnnachtheilig gewest."

sowol Göttlich und natürlich, als Weltlich geschriebenen Lehen- und andern Rechten wegen auf Uns gefallen, nicht allein schuldig seyn, zuvorderst Gott dem Allmächtigen und und dann dessen nachgesezten höhern Obrigkeit allen gebürenden Gehorsam und Respect zu leisten, sondern auch uns verbündlich obliegen thut, für uns selbsten auf mögliche und ersprießliche Mittel und Weg zu gedenken und zu trachten, wie nunmehr die von Gott und Rechtswegen Uns angehörige Land und Leut (um Fortpflanz- Verbesser- und Unterhaltung willen, beständiger guter Policey und Ordnung) dermassen angewiesen werden, damit sie nicht allein unter sich selbsten christlich, friedlich und einig leben, und zu gutem Aufnehmen gerathen, sondern auch mit und neben dero Benachbarten desto besser hinkommen und prosperiren mögen. Und wiewol nun dieses ein sehr wichtig Werk, und nicht wol möglich, daß in allem und jeden auf einmal seine richtige Maß gegeben werden könnte, immassen dann Unser weil. gnädigster H. Vatter viel Jahr lang laboriren lassen, ob eine durchgehende Policeyordnung gefertigt und in diesem Fürstenthum mit Nutzen publicirt werden möcht, also daß Wir auch unser Theils selbige Puncten noch der Zeit meistentheils auf ferner Nachdenken und deliberation gestellt seyn lassen müssen, jedoch damit solch gemeinnützig, und uns von landfürstl. Obrigkeit wegen, auch Gewissenshalber obliegendes Werk nicht allerdings ersitzen bleib, Als haben Wir uns nachfolgender Puncten halb, dieses in diesem Fürstenthum und Landen eheist publiciren zu lassen, gnädigst und fürstvätterlich entschlossen.

Als Anfangs, weiln wißlich, daß noch ein guter Theil von Geistlichkeit, der Ritterschaft, Burgern, Inwohnern und Bauersleuten in unserm Fürstenthum und Landen, so der Röm. Cathol. Relig. zugethan, oder doch darzu gute Neigung haben, eine lange Zeit her aber sowol

des

des gebührlichen Exercitii ihrer Glaubens-Bekäntnuß entrathen, als den bey sich empfundenen Eiver verborgen halten müssen, also solle denselben und männiglich hinfüran unverwehrt seyn und frey stehen, sich nicht allein zu der Cathol. Röm. Religion frey und öffentlich zu begeben und zu bekennen, sondern noch mit Meß- und Predigthören, Anstellung der Catholischen Schulen und Kinderlehren, Processionen und Kreutzgängen, und wie es sonsten bey Catholischen üblich und gebräuchig, ihre Devotion und Andacht offentlich inner und ausserhalb des Landes abzuwarten, und nachzugehen, immassen dann auch den Ausländischen mit Processionen, Creutzgängen und Walfahrten ihre Andacht in und durch unser Fürstenthum und Land zu verrichten und zu vollziehen, bevorstehen und unbenommen seyn soll.

Allweiln auch für das ander glaubwürdig fürkommt, daß etliche den Eingebung- und Wirkungen des h. Geists so stark widerstreben, daß sie sich sogar mit Gelübd und Eiden gegeneinander verbünden und vergädern, daß sich einer oder der andere nimmermehr zu der Röm. Cathol. Religion nicht bekennen wolle, oder da solches beschehen, der Bekehrte für einen Mamelucken und untüchtigen Menschen gehalten werden solte. Hierauf ist Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß wir solche Gelübd und Verbündnuß Rechtswegen und an sich selbsten nicht gültig, also auch der nicht zuhaltend, nicht allein kein Unehr oder Straff uff sich geladen, sondern gegen denjenigen, so dem andern deßwegen das wenigst fürwerffen möchte, zu unausbleiblicher wolbefindlicher Straff gezogen werden solle.

Wie wir dann zugleich auch ernstlich wollen, daß obgemeldte Unsere Räthe, Ober- und Unteramtleut, auch Pröbst, Landsässen, Burgermeistere, Räth Vierer und Gemeinsleut an Beförderung der Procession und Walfahrten, Verrichtung der Kinderlehr und Leichten, und was dergl.

der

der alt Cath. Röm. Religion anhängig, vielweniger aber an Annehmung Unsers Catholischen Glaubens einige Hinderung oder Innhalt nicht thun, noch denselben deßwegen Bedraugnuß, Schimpff oder Spott im geringsten zufügen, sondern sie mit Worten und Werken unbeleidigt lassen, ihnen alle christliche Lieb, Treu und Freundschafft, immassen sie hingegen von den Catholischen zu gewarten, welche darzu von Uns hiermit erinnert werden, erzeigen und beweisen sollen, so lieb ihnen allen und einen jedem insonderheit ist, Unser Straff und Ungnad zu vermeiden. Dieweiln aber zum vierten sowol der Gottesdienst als auch gemeiner Policey halben nicht wol möglich, alle Confusiones zu vermeiden, es sey dann daß ein Calender zu der Sache beständigen Richtschnur gebraucht werde, (sich auch weil. Unser gnädigster H. V. hochl. Ang. eben dieße Puncten halber hochvernünfftiglich erinnert und bemühet) Also ist zugleich Unser Befelch und Meinung, daß hinfüran und von dato dieser Unser Publication zu rechnen, allein der neue Calender observirt, doch mit den Bezahlungen es also gehalten werden, daß was für Bezahlungsfristen in den alten Contracten, so vor dieser Publication aufgericht, bestimmt, denselben zehen Tag nach dem neuen Calender zu rechnen zugelegt, sonst aber in den künftigen Obligationen dem reformirten neuen Calender allerdings nachgegangen, und sowol die Bezahlungen als anders, sonderlich die Verkünd- und Haltung der Fest- und Feyertäg darnach gericht und angestellet werden sollen.

Und sollen zum Fünfften hiemit die Kirchenpfleger, Custor, Kirchner und Mesner ernstlich erinnert seyn, daß sie zu Gedächtnuß der h. Menschwerdung, Leidens und Sterbens unsers Herrn und Seligmachers J. C. täglich Morgens, Mittags und Abends nach alten christl. Gebrauch, wie ihnen deßwegen Anweisung geschehen soll, läuten. Und wollen wir auch,

Zum

Zum Sechsten die Lutherische Prediger und andere Unsere Unterthanen hiemit gnädigst gewarnet haben, daß sie sich hinfüran der hitzigen Invectiven wider ihre Cath. Gemeinsleut, Benachbarten oder auch wider Uns selbsten, insonderheit aber der unerfindlichen Auflagen, so sie den Röm. Cathol. übel zumessen, sowol in Schrifften als Predigen und Conversationen gänzlich enthalten sollen, immassen Wir auch hiemit die Cathol. zu gebührender Bescheidenheit erinnern, dann da sich wider Zuversicht ein widriges befinden würde, solle gegen den Uebertrettern ernstliche Straff unfehlbarlich fürgenommen werden.

Und obschon bißhero allhie in Ehesachen und rechts wegen verbotenen Verehlichungen dispensirt worden, so wollen Wir jedoch hiemit und zum Siebenden männiglich gewarnen, daß sie hinfüran vorsichtig verfahren, und auf Unser dispensation sich nicht mehr verlassen, sondern sich dergleichen verbotenen Verehlichungen gänzlich enthalten, und dadurch die obliegende Straff meiden.

Endlich ist auch Unser Meinung und Befehl, daß zur Verhütung Aergernuß und Ungleichheit, und damit die Fischhändler und Fischer sich wegen Herbeytrachtung und Verkauffung der Fisch darnach zu richten haben, an den Feyertagen und Sonnabend, sodann andern Tägen, da den Cathol. die Abstinenz vom Fleischessen gebotten, kein Fleisch bey offentlichen Gastungen oder den Wirts- und Gasthäusern gespeist werden solle. Und versehen Wir Uns hierauf gnädigst und wollen ernstlich, daß diesem obgesezten allen, dessen sich mit Fug und Vernunft kein Mensch zu beschweren hat, inskünfftig gehorsamlich gelebt, und dadurch Uns als von Gott vorgesezter Obrigkeit schuldiger Respect und Folg geleistet werde, und wie Wir gnädigst gewillt, diß um die Gehorsamen samt und sonders mit landsfürstl. Gnaden zuerkennen, als werden hingegen die Widersässigen ihres Ungehorsams halben gebührender

Straffen

Straffen zu gewarten haben. So geben und geschehen zu Neuburg an der Thonaw, unter unsern hiefürgedruckten Canzley-Secreten den 24. Monatstag Dec. N. Calenders A. 1615."

Darüber Wir Pf. W. W. als regierender Fürst, mit obgemeldts Unsers Bruders Herzog J. Friedr. L. als Erbherrn, obberürter derselben mit gewisser Maß assignirter Aemter halben, vermög brüderlichen Vergleichs und dem Herkommen gemäß, um gleicher Mitfertigung willen fr. communicirt: Als ist hiemit Unser beeder gnädigster und gnädiger Befelch, daß solchem Mandat auch in obgemeldten Aemtern in allen und jeden Puncten würklich und gehorsamlich gelebt, und die Uebertretter gebührlich abgestrafft werden sollen. Geschehen und mit Unsern hiefürgedruckten Secreten verfertigt den Novembr. A. 1616. *)

*) Sulzb. Exception: "Daß dieses, ohne Vorwissen, Einwilligen und Zuthun Herrn Augusti Pfalzgr. ꝛc. p. m. einseitig gefertigte Neuburgische Mandat, den Alt- und Väterlichen Dispositionen, brüderlichen Concordaten und üblichen Herkommen bey vorigen Erbfürsten e diametro zuentgegen lauffe, das erscheinet aus obigem, und ist also auch ohne einigen Effect, Execution oder Erfolg in den blossen Terminis der unbefugten Anmassung verblieben." Aber welchen schauerhaften Contrast macht mit den obigen Mandat das §. XIV. S40 excerpirte Reformationsmandat!!

Lit. E.

Kaiserl. Rescript an die Einwohner von Sulzbach, Floß, Vohenstrauß, auch Parkstein und Weyden ꝛc. d. d. Wien den 8. Martii 1627. Dessen Inhalt, ohne der Religion einige Erwähnung zu thun, dahin gehet, "daß dem A. 1615 ausgefertigten Revers in allen "Puncten gehorsamlich nachgelebet werden solle."

Sulzbachische Replik.

Wie es mit diesem Kais. Mandat bewandt, so nicht an Pf. August F. G. (die doch hiebey meistens und merklich interessirt) sondern Dero Landständ, verpflichte Beamten, Burger und Unterthanen ausgefertiget, und was vor ein ungewöhnlich und widerrechtlicher Proceß damit geführt worden, ist offenbar und reichskündig. Wobey mit wenigem zu erinnern, daß in den narratis supplicationis gleich im Anfang (welcher massen diese Aemter Pfalzgr. Augusto p. m. überantwortet) der Punct von den Mandaten und Ordnungen truncatim angezogen, und Ihrer F. G. hierbey habend Befugnuß und Interesse zu Dero sondern Nachtheil ausgelassen worden, indem die Worte des Reverses also lauten: "So soll durch uns, unsere Erben und "Nachkommen, allen und jeden des Fürstenthums Neuburg "Ordnungen, Mandaten und Satzungen, Geistlichen und "Weltlichen ꝛc. wie dieselbe allbereit geordnet sind, oder "auch künftiglich geordnet und im Namen höchst- und "hochernannten Fürsten, Pfalzgr. W. W. als regie"renden Fürsten, und Pfalzgr. Augusti als unsers "Erb- und Eigenthumsherrn publicirt werden "möchten, stet, vest und unverbrüchlich, bey Vermeidung "der Straff, so solchen Mandaten und Ordnungen einver"leibt, gelebt und nachgekommen werden." —

Lit. F.

Extractus Relationis ſuper Conferentia 15. Apr. 1648 apud Plenipotentiarios Suecicos habita S. Caeſ. Maj. a Legatis Caeſareis factae.

Als wir nun darauf hin uns zu den Schwediſchen verfügt und verhoft, es ſolte mit dieſer Amniſtiſachen allerdings zur Richtigkeit kommen, geſtalten wir auch den ganzen Articulum, ſoweit ſie deſſen mit uns einig, durchgangen; ſie aber gleich bey Auslaſſung des Pfalz-Sulzbachiſchen Streits vermeldet, daß es damit keinen andern Verſtand, als daß er unter der Regula generali erledigt, ſolches auch von uns atteſtirt und ad Protocollum genommen werden ſolte. Welches wir aber billich verweigert, und es ad cognitionem Iudicis verwieſen, darbey es jedoch, ſoviel wir vermerken, die Proteſtirende ſo wenig als die Schwediſche werden beruhen laſſen.

Donnerſtag den 16. Aprilis a meridie &c.

Haben ſich die Sachſen Altenburgiſchen, Braunſchweigiſchen, Lünebürgiſchen und der Stadt Straßburg Geſandte als Deputati Evangelicor. bey uns eingeſtellt, begehrten, die materias Amniſtiae nochmaln mit uns zu conferiren, weiln ſie deßwegen mit den Schwediſchen gehandlet, welche ebenmäſſig begehrten, daß dieſelbe allerdings unter uns verglichen, und hernach bey nechſter Zuſammnnkunft, ohne weiter Diſputat unterſchrieben werden möchten. Deſſen wir dann alſo zufrieden geweſen. Und erſtlich bey Auslaſſung des Sultzbachiſchen Reſtitutionsſtreits wolten ſie eine declaratoriam von uns haben, daß ſolche Sach unter der Generalregel de Avtonomia begriffen. Nos negavimus, hoc officii noſtri eſſe. Denn wir könnten dieß Orts keine partes Iudicis ſuſtiniren, ſondern lieſſens an ſeinen Ort geſtellt ſeyn, obs darunter begriffen oder nicht.

Illi: Wir solten es wenigst ad Protocollum nehmen, daß es unter der Regul begriffen wäre. Sed neque hoc concessimus. Et cum ego Volmarus dicerem: ich lasse seyn, daß es unter der Regul begriffen seye, wir könnten es aber nicht also declariren. Illi: Diß wäre ihnen allen genug, wolten es also protocolliren, quod hoc dixissem. Ego: hätte es sine praeiudicio partium vermeldet, quibus in utramvis partem praeiudicatum nolim. Ego Craen protestirte darwider, daß ich der Meinung nicht wäre, könte zwarn die Auslassung verwilligen, daß aber dagegen einige Declaratoria von uns darüber geben werden solte, gestalt diese Sach einiger Gestalt unter der Regul solte begriffen seyn, oder daß deßwegen ichtwas ad protocollum zu bringen; halte ich davor, daß in unser Macht nicht stehe, begehrte mit der Auslassnug noch ein noch andern Theil zu präjudiciren, die Partheyen möchten es darnach selbsten miteinander ausführen. Illi traten ab et habita inter se Consultatione, dicunt, ihnen käme befremd vor, daß man diß Orts einig Disputat erwecken wolte, sie sehen wol, was der Cathol. Meinung, man hätte es mit dem Religionsfrieden also gemacht, und gleich eine Beschwerung über die ander den Evangel. aufzudringen angefangen. Jezt fange man diese pacification gleich in cunabulis an zu disputiren, des Pfalzgr. von Neuburg Intention seye, sich seines Gewaltes zu gebrauchen und seinen Vettern in langwierige Rechtsfertigung herumzuführen, es wären alle Evangelische insgemein dabey interessirt, könten es also nicht hingehen lassen, sondern wären resolvirt, diese Sach in puncto executionis also erst zu machen und zu fassen, daß sie dern wol gesichert werden bleiben können. Es sey ihnen des Herrn Volmari Erklärung genug, die wolten sie protocolliren. Ego Craen: So solten sie meine protestation auch dabey protocolliren. Dn. Volmarus: es wäre unnöthig, daß sie dergleichen

Antungen anziehen solten, dann wir keinem Theil zu präjudiciren begehrten noch auch könten, ihnen stünde frey zu protocolliren, qua intentione sie diese Auslassung bewilliget. Unsers Orts habe man solches allezeit vor das beste Mittel gehalten: weil sie aber vor diesem damit nicht zufrieden seyn wollen, so wäre vom Herrn Gr. von Trautmannsdorff ein Begriff aufgesezt worden, wie dieser Streit in Instrum. einzurichten. Diesen Aufsatz könten wir auch noch passiren lassen. Weil sie aber damit nicht content, so bleibe es billich bey veranlaßter Auslassung, damit repetitis suis protestationibus haben sie sich endlich zur Ruhe begeben. *)

*) Sulzb. Exception: "Was anbetrift die den 15. und 16. Apr. 1648 zu Osnabrück gehaltene Conferenzen zwischen den Kaiserl. und Königl. Schwed. H. H. Gesandten, den höchstermelten Kais. und der Evangel. Deputirten, wegen Auslassung der Pfalz-Sulzbach. Restitutionssach in I. P. und ob die unter der Generalregul begriffen sey oder nicht; bringt solches weiter nichts mit sich, als daß sich damaln die H. H. Kais. einer Cognition nicht unternehmen, noch partes Iudicis sustiniren wollen, sondern an sein Ort gestellt haben, obs darunter begriffen sey oder nicht. Doch ist hernachmals dieser Punct zur Richtigkeit gebracht, und unter die Generalregul gezogen, derentwillen dem pr. §. IV. I. Caesareo-Suecici der Vers: Ita tamen &c. in specie annectirt, und sowol von den Herren Kais. Commissarien als den gesamten des h. Reichs Chur- Fürsten und Ständen zu Nürnberg anwesenden gevollmächtigten Räthen und Gesandten (vermög des den 3. Sept. A. 49 an Herrn Wolfg. Wilh. Pfalzgr. abgegangenen Schreiben) gehalten worden, wie solches in den Reichs-Directoriis — zu befinden.'

Lit. G.

Unverantwortliche Nullitäten und Excess, so bey der vermeintlichen Execution zu S. und W. vorgangen und Neub. Seiten, salvo honore Dominor. interessentium, nothwendig vorgebracht werden müssen.

1.

Ist diese Execution vorgangen, ehe und zuvor sich F. F. G. Pfalzgr. Christ. Augusti Hoffmeister und Räthe mit genugsamen Gewalt und Vollmacht von F. F. G. zu diesem weit aussehendem Werk legitimirt, gestalten auf der Neub. Abgesandten Begehren keine Vollmacht vorgewiesen werden können oder wollen.

2.

Ist die Execution vorgangen, unangesehen die Sultzb. Sach, so zu Münster und Osnabrück 3 F. stark getrieben, dannoch in kein einiges Reichs-Conclusum gebracht, dahero in dem I. P. mit einigem Wort nicht begriffen ist: also inter expresse liquida nicht kan gezogen werden, da doch die liquidissima annoch nicht in Imperio völlig exequirt seyn.

3.

Unangesehen, daß die Sultzb. Sach sub generali saltem regula begriffen sey, auch auf Begehren derj. so sich F. F. G. oder dieser Sach angenommen, einige declaratoria nicht erhalten werden können.

4.

Ist diese Execution vorzunehmen, von F. F. G. zu Bamberg bewilliget, weiln derselben vorgebracht worden, ob wäre eine special Kaiserl. Commission auf diese Sach

von

von J. Maj. vorhanden, und werde die Subdelegirte zu S. antreffen, da doch einiger Buchstab biß dato nicht vorhanden, also notorie per falsa narrata ausgewirkt.

5.

Ist J. F. D. als Principal Interessent zu dieser Execution nicht citirt, weniger Deroselben tempus propter distantiam locor. congruum determinirt.

6.

Sondern an dern Statt die unschuldige Geistliche, Beamte, Burger und Unterthanen gantz illegitime und impertinenter inner 8 Tagen zu erscheinen erfordert werden.

7.

Haben sich die Räthe vor Kais. Subdelegirte, ohne einige special Kais. Commission (so doch vorhanden zu seyn von den Sultzbachischen vorgeben worden) aufgeworffen.

8.

Ohne dergleichen special Commission, ohnangefragt bey der Kais. Maj. was in so schwer- und hochwichtiger Sach, so in I. P. nicht begriffen, doch sub generali regula verstanden seye, nicht declarirt, da solche unwidertreibliche fundamenta wider die Execution vorgebracht worden, zu thun oder zu lassen, dannoch mit Mißbrauch J. Maj. Namen die Execution durchgedrungen, welches auch J. K. M. in Dero allergnädigsten Reser. den. 20. Aprilis diß Jahrs hoch und billich geantet.

9.

Ja zu den unbefugten Actibus Executionis seynd die in der Stadt anwesende Neuburg. Gesandte nicht beruffen worden.

10.

Ist den Bamberg. Abgeordneten die Execution vorzunemen, bedroht- und schimpflich gar durch Laggeyen, anderer höhern Person zu geschweigen, zugesetzt worden, welches zu specificiren respects halber, bis mans begehrt, unterlassen wird, man bewirfft sich aber auf des Bamberg. Gesandten eignes Wissen, Gewissen und geschehenes Beklagen.

11.

Ja die Bamberg. haben mit den Pfalz-Neuburg. Gesandten nicht bald ein Wort reden dörffen, da doch die Bamberg. und Brandenb. Culmbachischen in dem fürstl. Schloß logiert und mit den Sulzbach. Hoffmeister und Räthen alles abgeredet, was vorgenommen worden und vorzunehmen gewesen, also die Partialität in viel Weg notorie und daraus resultirende Nullität vor Augen.

12.

Die Pf. Neub. Gesandte haben mit den Landständen oder Burgermeister und Rath an die sie gleichwol von J. D. Creditif gehabt, nicht einmal ein Wort reden, und sie ihrer dem Landfürsten ausgehändigten Reversalen und ihrer geleisten Pflichten erinnern dörffen.

13.

Bey vorgenommener gewaltthätiger Execution in die 110 bewehrte Mann gebrauchet, und das Rathhaus damit besetzt worden, da doch die Churbayr. Generalitet sich rotunde erkläret, daß sie sich deß Werks in dem geringsten annemen werden, also keine Gefahr einigen Widerstands gewesen.

14.

Bey dem Actu iplo haben die Neuburg. Abgesandte mit Gefahr erscheinen, und in Kürtze das vorbringen müssen, zu welchem viel Zeit, die H. H. Bamberg. und Brandenburg. Räthe genugsam in allem zu informiren, erfordert war, weiln keiner von ihnen weder zu Münster, noch in dieser so schweren Sach genugsam informirt gewesen und noch nicht ist.

15.

Und obwoln bey dem ersten Actu die Neuburgische pluralitatem Catholicor. gleich zu probirn begehrt, ist ihnen die Prob zu thun rotunde abgeschlagen worden, da doch hieran viel gelegen, und das I. P. von dergleichen casu nichts disponirt, also contra Neuburg nicht allegirt werden kan.

16.

Bey dem 2. Actu zu Sultzbach hat man F. F. D. mit Aid und Pflicht zugethane Landsässen, Burgermeister, Rath und Unterthanen offentlich, sogar im Beysein F. F. G. H. Joh. Ludwigs, der Sultzb. Hoffmeister, Räthe und Beamten, hingegen in Abwesen F. F. D. und Dero Räthe auf unterschiedliche F. F. D. zu höchstem Schimpff reichende facta befragt, die Landsässen und Unterthanen ihrer Pflicht, so viel Sultzbach betrifft, wie man vorgibt, erlassen, und wider den einigen regierenden Landsfürsten tumultuarie, praepostere et nulliter abgehört, da doch ad eruendam possessionem andere Information gehöret.

17.

Zudem die blosse Observantz, so in dem I. P. gesezt, hierinn kein Platz hat, sondern gantz unrechtmässig in dieser Sach angezogen wird, weiln darinn mit keinem Wort versehen, daß eine gantze Commun oder der mehrere Theil derselben, welche A. 1624 Aug. Conf. gewesen, anjetzo

Cathol. und mit ihrem Territorialfürsten in der Religion einig ist, wiederum solten Aug. Conf. zugethan, oder ihres Exercitii beraubt werden. Sondern wann einige Unterthanen das Exercitium begehren, so sie A. 1624 gehabt, davon disponirt das I. P. was hierin zu thun seye!

18.

Ist diese Execution um so unbillicher vorgangen, weiln F. F. D. nichts occasione belli, in den sie sich nie gemischt, noch unrecht, sondern rechtmessiger Ihro vermöge der landsfürstl. Superioritet gebührender Weiß alles in Ecclesiasticis vorgenommen, und die possession vel quasi Juris reformandi lang ante hos motus, nemlich A. 1615 angefangen, und biß A. 1630 continuirt, auch also nichts zu restituiren haben.

19.

Haben die Sultzbach. Hoffmeister und Räthe noch biß auf diese Stund kein Gewalt vorzuweisen von den Ständen, Burgermeister, Räthe und Unterthanen, eine solche Execution in ihrem Namen und von ihrentwegen vorzunemen, da doch niemand als die Unterthanen solches, vermög I. P. zu suchen haben.

20.

Ist zur Weyden, da F. F. D. der einige Landsfürst, und noch in der Renth, Zinß, Gülten und andern Gerechtigkeiten Condominus ist, da die gesamte Räth. Burgerschaft und Gemeinde offentlich gebeten, sie bey ihrem Exercitio zu lassen, ja die Bambergische kein Befelch oder Gewalt gehabt, mit der Execution zu verfahren, da sie auch selbsten an F. F. G. geschrieben, sie wolten fernern Befelchs erwarten, also notorie nulliter mit der Execution verfahren worden.

21.

21.

Ist diese Execution contra tenorem I. P. vorgangen; weiln in demselben ausdrücklich versehen, daß keine des Andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen oder nöthigen solle, durch diese Execution aber werden J. F. D. Territorial- in den reservirten Iuribus mit Aid, Pflicht und Reversen zugethane Unterthanen durch Abnam des Exercitii, in welchem professio relig. catholicae bestehet, zu einer andern widrigen Religion gedrungen.

22.

Gestalten dann bey dieser vermeinten Execution den Bürgern zu Sulzb. welche eine supplication pro retinendo catholico exercitio, weiln da viel mehrer Catholisch seyn, aufsetzen lassen und unterschrieben, starck nachgefragt, und sie von mehrem Unterschreiben durch Bedrohung abgehalten worden.

23.

Hat man die Bamberg. und Culmbach. Gesandten überredt, zur Weyden werde die gantze Burgerschaft kommen, und um Exercitinm Aug. Conf. bitten, da doch hernach das purum Contrarium erfolgt, und alle Burgermeister, Rath und Gemeinde biß an 23 offentlich protestirt und gebeten, ihnen das Cathol. Exercitum, weiln sie sich zu dieser und keiner andern Religion bekennen, zu lassen, flehentlich, aber umsonst gebeten, welches noch eine schwere Verantwortung auf sich hat.

24.

Endlich mehrerer Specialien vor dißmal zu geschweigen, seynd J. F. D. durch diese Execution in Ecclesiasticis et Politicis enormissime ohne einig Recht mit Gewalt und de facto contra I. P. lädirt, von Ihren reservirten Iuribus verstossen,

verstossen, dieselbe in allweg violirt, die Unterthanen von ihrem Landsfürsten alienirt, und in allem, so sie zu prästiren schuldig seyn, wendig gemacht worden. *)

Salvo Iure addendi &c.

Lit. H.

Copie der Bamberg. H. Abgesandten Attestati, daß sie wegen der Rathswahl Enderung und in mere Politicis nichts zu exequiren haben.

Auf Ersuchen und Begehren der Fürstl. Sultzbach. Herren Räthen und Abgeordneten, daß man nemlich erkennen und decidiren soll, ob die Rathswahl und Veränderung allhier zur Weyden auch unter die Restituenda in Puncto Gravam. und Dero anhangenden Politicis gehörig sey oder nicht, geben wir Endsunterschriebene Bamberg. Subdelegirte diese Resolution, daß, weiln uns unwissend, ob die Veränderung und Rathswahl von der Reformation herkommen, Ft. ob man nicht von gemeiner Herrschaft wegen alternative die Wahl fürnemen müßte, und dahero noch dubium, ob dieses unter die Ecclesiastica oder mere Politica gehörig, daß wir noch zur Zeit keine endliche Decision in hoc passu von uns geben können, sondern solches ad referendum genommen: Inmassen wir ohne das befelcht, propter litis pendentiam zwischen Pf. Neub. und Sulzb. in mere Politicis nichts zu erequirn, sondern dieselbe ad Iudicem competentem zu verweisen, welches Attestatum auf Begehren Eingangs wolermeldten Pf. Sultzb. Herrn Räthen zu ihrer Verwahrung habend vorzulegen, wir von uns geben, und eingehändiget unterschreiben wollen. Weyden den 4. Martii 1649.

Bamb. Abgesandte.

Lit. I.

*) Unten folgt die Sulzbachische Beantwortung, in welcher Nr. XX. die Beylage H. hinlänglich diluirt wird.

Lit. I.

Fürstl. Pfalz-Neuburg. billichmessige Puncta restituendorum contra J. F. G. Pf. Christ. Aug. &c. Aus welchen folgende als die wichtigsten nebst der Sulzbach. Exception extrahirt werden.

I.

Demnach die Execution notorie nulliter vorgangen, als muß alles in Ecclesiasticis et Politicis in denj. Stand, wie er ante destitutionem et praetensam Execntionem zu S. und W. in den Städten und auf dem Land gewesen, nemlichen die Kirchen, Schulen und was denselben anhängig, restituirt, die Prädicanten abgeschaft, die Cathol. Geistliche wieder cum omni causa eingesetzt, das Cathol. Exercitium publice introducirt, dabey männiglich so der Cath. Religion zugethan ist, gelassen uud von dem Landsfürsten manutenirt werden.

Sulzb. Except. "Wann dann, oben ausgeführter massen, die Executio sowol zur Weyden als zu Sulzbach nicht nulliter, sondern legitime, dem Instr. pacis, Kaiserl. Edicto und arctiori modo exequendi gemäß, vorgangen, als muß alles in den Stand, darein es durch dieselbe gesetzet, verbleiben und manutenirt werden."

4.

Müssen die Prädicanten nacher Neuburg ad examen, die Unterthanen wegen Ehegerichtssachen auch dahin geschickt werden, und zusehen, ob sie die Kirchenordnung verstehen, wissen und halten.

S. Except. "Ist A. 1624 ein anders observirt worden, deme auch nachgekommen werden muß, es wäre dann Sach, daß zu Neuburg ein Evangel. Consistorium den Anherr- und Vätterl. Verordnungen gemäß, aufgerichtet würde; So aber bey so gestalten Sachen keineswegs zu hoffen."

6.

Erfordert die selbst Billichkeit, daß die A. 1615 aufgerichte an Eides stet, vest zu halten versprochene brüderliche Vergleich, Revers, Quittungen in ihrem Vigor gelassen, was darwider gehandelt, alles abgethan werde.

Sulzb. Except. "Gleichwie man auf Sulzbach. Seiten dem Brüderl. Vergleich, Revers und Quittungen (sofern sie in ihrem gesunden Verstand gelassen werden) zuwider nichts verhandelt, also wird es keines Abthuns vonnöthen, sondern vielmehr Pf. Neuburg zu Observirung desselben (daran es doch biß anhero ermangelt) kraft vätterlichen Testament, Erbvereinigung und andern des Hauses Compacten anzuhalten seyn."

7.

Also müssen die Lands-Mandata in Geistl. Sachen, weiln J.F.G. sich nie damit vergleichen werden, von dem Landsfürsten in den Aemtern Sulzbach, Pargkstein, Weyden, Floß und Vohenstrauß allein publicirt werden, gleichfalls in Politicis, wann sich J. F. G. mit dem Landsfürsten auch nicht vergleichen wollen oder können.

Sulzb. Except. "Wann im Fürstenthum Neuburg die Religion wider in den Stand gesetzet, darinnen sie vermög der Landstände Privilegien und vätterlichen Dispositionen seyn solte, hätte es mit den Mandatis in Geistlichen Sachen seine Richtigkeit; im widrigen Fall muß es damit nach dem Statu anni 1624 und sonsten obbegriffenermassen sub Lit. A. als auch sonderlich in dem Gemeinschaftamt, wie es daselbst vor und nach gleichfalls nicht anders herkommen, gehalten worden."

8.

Ihrer F. D. muß die disposition in Religionssachen als dem einigen regierenden Landsfürsten allein zugehören

und

und verbleiben, vermög Religionsfriedens Herkommen in dem Reich, in I. P. und der F. F. D. reservirten landsfürstl. Superioritet.

S. E. "Weil die Religion erst nach A. 1624 und zwar den altvätterlichen Verordnungen und F. D. Dero Herrn Vatern, Bruder und Landständen gethanen theuren Versprechen zuwider, geändert worden, kan die Disposition F. D. nicht gestattet werden, sondern verbleibet billig F. F. G. welche ohnedessen bey allen Reservatis der landsfürstl. Superiorität mit intereſſirt seyn, und die übrige dergleichen Iura oder Casus und Gradus ohne einige weitere Exception omnimode und in solidum für sich allein haben und behalten."

9.

Die Appellationes müssen auch von der Fürstl. Sultzbachischen Cantzley und sonsten aus den Aemtern in summariis et extra Iudicialibus nacher Neuburg an Hertzogs W. W. F. D. als einzig regier. Landsfürsten, in ordinariis und Iudicialibus causis aber an das Neuburgisch Hoffgericht gehn, die per saltum nacher Speyer gebrachte Proceß aufgehebt, und hinfüro alle Verbot nacher Neuburg nicht zu appelliren, unterlassen, die ausgelassene cassirt werden.

S. E. "Die Appellationes gehen von F. F. G. als eines Immediatstands und Reichsfürsten Cantzley billich an das Kais. Hof- oder Cammergericht, von dem Landgericht aber nacher Neuburg, jedoch auch nicht an die Cantzley, sondern an das Hofgericht, da F. D. Pf. Phil. Ludwig chr. Ged. selbst Recht zu nehmen, sich nicht gescheuet hat; vielweniger gehören über das aus den Aemtern in summariis die Extraiudicial-Beschwerungen, es sey wider Burgerm. und Rath, oder sonsten anderswohin als vor dem Erbfürsten oder die Gemeinsherren und Dero Cantzley."

Nr. VII.

B. Die Sulzbach. Gegenschrift auch 5½ Bogen.

Clare Anzeig des Durchl. hochgeb. F. und H. H. W. W. Pfalzgrafens ꝛc. ungerechten Begehrens wider die zu Sulzb. Weyden u. a. Pfälz. Fürstl. Erb = und Gemeinschaft= Aemtern und Orten rechtmässiger Weiß vorgenommene Execution. Gedruckt im J. 1650.

Clare Anzeig Pf. Neub. unbillig und dem Friedensschluß ganz zuentgegenlauffenden, dannenhero hochsträfl. Begehrens ꝛc.

I.

Daß Herr Christ. Aug. Pf. ꝛc. obgedachter Aemter rechter natürlicher Erb= und Eigenthumsherr, und J. F. G. dasjenige was Dero Großherrn Vattern christs. Ged. daran zuständig gewest, wie es zuförderst in Kraft weil. Herzog Wolfgangs als primi Acquirentis christs. Ged. auch von K. Maj. allergnädigst confirmirter Disposition, darauf sich die Kais. Investiturae zumaln selbst beruffen, mit mehrern versehen, zusamt aller ihrer Zugehörung, Ober= Herrlich= und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gülten, Einkommen, Jagden, Landsässereyen, Raiß, Folge ꝛc. nichts darvon ausgenommen, erb= und eigenthümlich zukommen; hingegen Herr W. W. Pf. ꝛc. darauf nichts zu prätendiren, ausser deßi. vermöge oberwehnter Verordnungen und brüderlichen Concordaten Dero als des Herzogthums Neuburg regierenden Fürsten adeoque cum clausula et voculis ad certas species restrictivis, als die Appellation, Steuer, Umgeld, Mandat in geistl. und weltl. Sachen, doch solches alles auch mit gewisser Maß und Bescheidenheit ausdrücklich reservirt; bezeugen die Extracte aus obgedachten Dispositionen, Erb= huldigungseiden, Vergleichungen, Revers und Quittungen.

II.

II.

Daß die fürstl. Erbämter Sulzbach, Parkstein, Weyden und deren incorporirte Stände und Unterthanen aus sonderbarer Verwilligung und Geheiß ihres Erb= und Eigenthumsherrn Ihre F. D. nur in denen reservirten Juribus in specie und darzu allein mit gewisser Maß und Bescheidenheit für das Herzogthum Neuburg regierenden Landsfürsten, sonsten aber durchgehends und ohne Ausnahme hochgedacht ihrem Erb= und natürlichen Eigenthumsherrn getreu, hold, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn müssen; erweiset neben andern das verglichene und geleistete Erbhuldigungs=Eids Formular und Reversales.

III.

Daß höchstermelt F. F. D. die aus der Primogenitur erlangte Rechte nicht ohne gewisse Conditiones acquirirt, und ohne Deren Implementum specificum sich solcher nicht gebrauchen können, sondern per Contraventionem, so vermittels ex post facto durchgehender Verweigerung der Landstände so theuer erworbener und vorhero bereit indefinite und ohne Unterscheid Dero Geistlichkeit und Weltlichkeit A. 1615 confirmirter Privilegien, auch urthätlich ergriffene Aenderung der Religion und in andere Weg weltkündig Rechtens halber verlustigt worden ist, und der Erbfürsten Landstände den ex parte adversa angezogenen Abschied, ohnangesehen man sie mit Arresten darzu zu bemüssigen versucht, auf empfangene Inhibition mit einiger Sieglung nicht fertigen helfen, sondern darwider und das alles, so vorgegangen, ihrer fürstl. Erbherrschaft und den Ständen ohne Verfang seyn müsse, expresse Contradition und Reservation eingewendet; solches erhellet aus damaligen Acten und dem Druck noch vorbehaltenen Gründen, zumal aber

daß Ihrer D. von Dero H. Vattern christl. Ged. die angemaßte Bedrückung der H. Gebrüder und Gevetter, Vigore der gegönnten Primogenitur, gar nicht, sondern vielmehr das Contrarium anbefohlen.

IV.

Qua iniuria nun sich der Possession vel quasi Iuris reformandi von Seiten F. D. angemasset, und quo optimo maximo Iure hingegen von den jüngern Fürstl. H. Gebrüdern die Subsignation der unbefugten Mandaten verweigert, sich deren auch bis auf die 1627 erfolgte gewaltthätige Destitution durch Gottes Beystand erwehret worden, befindet sich aus obigen, und ist keiner klärern Anzeig vonnöthen.

V.

Zumalen die allegirte Rescripta, Decreta s. praeteriti s. futuri temporis vermöge Instr. P. allerdings aufgehoben sind.

VI.

Demnach dann F. D. die vermeintlich gehabte Possessionem Iuris reformandi erst A. 1627 und also zu solcher Zeit, da der Krieg bereit lang geglimmt, und darzu mit gewehrter Hand, aufgebottenen Ausschuß und beygezogenen geworbenen Völkern, adeoque occasione belli et vi armata, anderer unbrüderlicher Tractamenten dießmal zu geschweigen, wirklich ergriffen, und daraus deren vitium palpabile, es auch propter notoriam iustitiam causae Solisbacensis keiner Specialinsertion bedurfte, massen dann dasj. so zwischen denen Kais. hochansehnlichen H. Commissarien und etlichen Evangel vorgegangen, (zu dem der Actus de 16. Apr. 1648 eine Privat Conferenz gewest) mehr dahin zielet, daß man diese Sache unter der Regula begriffen, und also specialem insertionem ohnvonnöthen zu seyn erachtet, denn daß man sie der dunkeln Anzeige nach, ad Iudicem verworfen; und sich der Neuburgische

H.

H. Gesandte auch erinnern mag, wie operose er beflissen gewest, zu Münster dieses Falls halber eine restrictivam restitutionis clausulam ins I. P. zu bringen, welches er aber auch nicht erlangen können, sondern es bey der Regula generali und deren Clausula (welche man unter andern vornemlich dieser Sulzb. Sache wegen dem Art. IV. einverleibet, expresse non nominatos vel expunctos propterea pro exclusis vel omissis non habendos) bleiben lassen müssen. Ueber das wäre viel leichter beyzubringen, daß die zwischen höchstgedacht Kais. und Kön. Maj. im Monat April 1647 beliebte und dem gedrukten, auch von dem Herren Schwed. publicirten Proiecto pacis einverleibte formal-Restitutionsclausul neben Vermeidung reichskundiger Pf. Neuburg. Importunität, auch der Ursachen aussen gelassen, weil man sub Regula sicher zu seyn vergewissert worden.

VII.

Und diesem allen nach, haben F. F. G. hinterlassene Hofmeister und Räthe eine wohlbefugte Executionscommission mit gutem Bedacht, und in Kraft hierüber gehalten gemessen und ausgedruckten fürstl. Befehls, anfangs bey Churbayern und Salzburg, hiernächst aber und auf höchstgedacht F. Ch. D. und hochf. Gn. Entschuldigungseinwendung bey ihrer F. F. G. G. zu Bamberg und Brandenburg-Culmbach als des nächst angrenzenden fränkischen Kreises hochansehnl. ausschreibenden Fürsten, worunter in die 6 Wochen verstrichen, also nichts voreiliges zu Schulden kommen, dem I. Pacis, Kais. Edict und arctiori modo exequendi gemäß, wo zwischen Pfalz-Neub. von gesamten Reich aus Münster, und von Sulzbach aus zeitlich genug durch einen expressen Trompeter respective Monitoria und Notificationes überbracht worden, gesuchet, und nach reiff gehabtem Rath, eingeholten Gutachten und genugsam gepflogener Communication

erhalten; hochgedacht J. F. F. G. G. auch sowol als in Vollziehung solcher Execution alles in Acht genommen, was in dergleichen Fällen zu observiren, bevorab die Pfalz-Neuburg. Remonstrationes für irrelerant declarirt, die Sach der Regulae generali unterworffen agnoscirt, Kais. M. Specialbefehl bey lauterer Disposition des Friedensschlusses, K. Edicts und arctioris modi exequendi ohn vonnöthen zu seyn gewußt, also ordentlich und legitime ohne einig mit Wahrheit erfindlichen Exceß procediret.

VIII.

Zu Weyden und Sulzbach ist auch, was in Ecclesiasticis et intuitu eorum in Politicis erst seit A. 1627 mulirt, secundum I. P. also auch der Rath und andere Aemter in den Stand, wie die ante Destitutionem gewest, gestellet; und in dem Bambergisch angezogenen einseitigen Attestat ist nichts, so Causam vulneriren könnte; im gefertigten Restitutionsreceß und dessen von allen H. Subdelegirten ausgestellten Comprobationschein aber die Sache lauter und klar begriffen.

IX.

Und dann ist auch weder in noch nach Aufrichtung des I. P. weniger durch den allhisig Präliminar- und Hauptreceß oder der H. Reichsdeputirten Resolution diese pro illiquida, sondern für eine solche Causa gehalten worden, welche von Rechtswegen zur Execution zu bringen; massen dann noch in den Reichsräthen dafür gehalten wird, daß J. F. G. zu Sulzb. billig des I. P. auch geniessen, und was Ihro noch nicht restituiret, förderlichst eingeräumt und behändiget werden solle: und Kais. M. in dem vom 20. April jüngsthin sub et obreptitie ausgewirkten Rescript was zu Sulzbach vorgangen, selbsten nicht improbiren, auch auf den dießseits denen H. Plenipotentiarien erstatteten Gegenbericht biß dato allergnädigst acquiescirt und die Wahrheit obschweben lassen.

X.

X.

Als haben J. F. G. weniger nicht gekonnt als alles nur durch Beylagen kürzlich verfassen, und dem h. r. Reich, auch allen auswärtigen Potentaten vor Augen legen und zu erkennen geben zu lassen, daß Sie nichts als was Dero vor Gott, der Natur und vermöge des h. Reichs Constitutionen, zumal aber heilsamlich getroffenen Friedensschlusses optimo maximo Iure gebühret, gesuchet; und folgends durch deren geneigte Assistenz zu erlangen und zu conserviren, auch daran von denen Pfalz-Neuburgischen heimlichen Insidiis und offenbarlichen Violenzien unbetrübet und ohnbeeinträchtiget zu bleiben festiglich verhoffen.

Kurze Erinnerung, was es mit den Neuburgischen angegebenen Nullitäten und Excessen vor eine Beschaffenheit habe.

I.

Weil dieß Orts die Praesumtio für Hofmeister, geheime und Kanzley-Räthe als J. F. G. zu Sulzbach verpflichtete Diener, so ohne Befehl dergleichen hohes Werk nicht vorgenommen haben würden, ohnfehlbar militiret, und ohnedessen J. F. G. Herr Bruder, Pf. Johann Ludwig christs. And. welchen die Sache selbsten mit betroffen, persönlich dabey gewesen: als hat von den Neuburgischen an dieselbe einige Vollmacht nicht erfordert werden mögen, daran es sonst keineswegs ermangelt haben sollte; wie sie dann bey den Herren Executoren ihre Personen genugsam legitimirt, auch hochgedacht J. F. G. zu Dero glücklichen Anheimskunft solches alles genehm gehalten und gnädig approbiret haben.

II.

Ist nicht vonnöthen, daß alle Casus, so der Restitution und Execution unterworffen, in dem I. P. expresse begriffen seyen, sondern genug, wenn sie per iustam et legitimam consequentiam dahin gezogen werden mögen. Quoniam ex legibus et constitutionibus esse dicitur, non tantum illud, quod verbis expressum est, sed etiam id, quod mente continetur, Zudeme so haben der H. Executorum F. G. ehe Sie die bey Ihnen gesuchte Execution übernommen, die Questionem An? reiflich erwogen, und nach richtiger Befindung derselben allererst dieselbe vorgehen lassen; massen Sie solches an ihrem hohen Orte nicht in Abrede seyn und auf den Fall Bedörffens leichtlich erwiesen werden könnte: Wäre auch vielen andern hohen und niedern Ständen zu kurz geredt, wenn nur diejenigen, so expresse in dem I. P. begriffen, restituiret werden sollten.

III.

Acceptiret man, daß die Sulzbachische Sache sub generali Regula begriffen sey, wie sich dann selbigen Sulzb. Theils niemals eines mehrern berühmt. Daß aber zu Osnabrück und Münster einige Declaratoria nicht erhalten werden können, hat man sich nichts irren zu lassen, dieweil Nürnbergischen Theils, ohnerachtet man sich stark darum beworben, nicht das geringste zu ihrem Vortheil erhalten werden mögen: und werden die bey den Sulzb. Actis befindliche Attestationes und des hochlöbl. Bayr. und Fränkischen Kreises aus Münster abgelassene Schreiben sowol die von den Kais. Herren Plenipotentiariis zu Münster ein- und andern, auch dem Bamberg. Herrn Abgesandten selbst ertheilte Resolutiones ein anders, und soviel bezeugen, daß F. F. G. zu Sulzb. unter den Regulis generalibus begriffen, und dannenhero die Quaestio

An?

An? nochmal ohnfehlbar affirmative zu decidiren seyn werde; welches gleichwie es den Neuburg. nicht unbewußt seyn kann, also ist sichs zu verwundern, daß sie das Wiederspiel so ungescheut schreiben dörffen.

IV.

Wird Sulzbach. Hofmeister, geheimen und Kanzley-Räthen ungütlich zugemessen, als sollten sie die Execution per falsa Narrata ausgewirket haben: und hat es mit der angegebenen Kais. Specialcommission diese wahre Bewandtnuß, daß zwar auf gnädiges Begehren J. F. G. zu Bamberg und zu Dero Glimpf, Hofmeister und Räthe bey J. Kais. M. um ein Rescriptum nur pro Confirmatione angesuchet, aber allezeit in den unzweiflichen Gedanken gestanden, daß zu dem Modo executionis, den man dieß Orts aus dem I. P. ergriffen, keines specialis Rescripti Caesarei vonnöthen, sondern der Herren ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten hohes Amt in dem I. P. und Kais. Executions-Edicto genugsam fundirt wäre; wie solches unterschiedlich an Herrn Kanzlern zu Bamberg geschrieben, auch endlich, als man wohl gewußt, daß kein Rescript vorhanden, (welches man ohnedessen Sulzb. Theils sich niemals vernehmen lassen) dennoch auf Ihrer F. G. zu Bamberg und Bayreut gnädige Befehle die Execution vorgenommen, und die Unnothwendigkeit diese ex parte Neuburg vermeintlich erforderten Requisiti damals auch palam klärlich remonstrirt worden.

V. VI. VII. VIII. IX.

Diese folgende fünf Puncten betreffen vornemlich die H. Executores und Dero Subdelegirte an, welche ihre im I. P. und Kais. Edict ausdrücklich fundirte Commission und angeführten Executionsproceß (da es die Nothdurft erfordern sollte) bey J. Kais. M. und dem Reich, ohne

der Sulzb. Räthe Zuthun, wohl zu behaupten und solchen unerfindlichen Auflagen zu begegnen wissen werden. Sonsten können die Neuburgischen nicht in Abrede seyn, daß nicht allein von dem S. Hofmeister und Räthen sowohl an die Regierung zu Neuburg, als zuvörderst an J. F. D. nacher Düsseldorf durch einen eigenen Trompeter, dieser Restitutionssachen halben geschrieben, und da man sich dem l. P. billig, wie von andern Chur- und Fürsten des Reichs wohl geschehen, bequemen sollen, abschlägige Antwort erfolget; sondern auch von den Herren ausschreibenden Fürsten des löbl. Fränkischen Kreises J. D. schriftlich ersuchet, und Dero zu dem Actui executionis, mit Bestimmung eines gewissen Tages, denunziret: dann die Geistliche, Beamte, Landsässen, Burger und Unterthanen legitime erfordert, hingegen dieselbe von den Neuburg. anwesenden Gesandten (bey denen es deßwegen keine absonderliche Citation bedurfte) widerrechtlich und mit allerhand starken Bedrohungen, mit höchster Beschimpfung der Herren Subdelegirten, vor deren hohen Principalen (davon sie auch noch nicht aussetzen) zu erscheinen abgehalten worden. Welches alles zu ihrer künftigen schweren Verantwortung billig gestellet wird. Und haben sie sich deßwegen mit dem Kais. Rescripto vom 30. April des abgewichenen Jahrs ganz mit zu behelfen, als welches auf einseitigen Bericht, und des Gegentheils notorie falsa Narrata ausgewirket, wie solches mit mehrerm sowohl bey den Kais. H. Plenipotentiariis als den noch anwesenden der Reichsstände H. Abgesanoten zu Nürnberg durch unterschiedene übergebene Memorialia bereit vor diesem gealyndet und ausgeführet worden, zu geschweigen, daß in berührtem Rescript die S. Execution vielmehr von J. K. M. allergnädigst confirmiret als improbiret wird, auch jenes ohnedessen hernach in dem Präliminarreceß wiederum gefallen.

X.

Ist eine falsche und schimpfliche Auflage, so in Ewigkeit nicht zu verificiren; sintemal ja die Bambergischen H. Abgesandten keine Kinder gewesen, so sich durch Lakeyen oder jemand anders an dem Ort, da die Churbayrische H. Generale alle zur Stelle, würden haben schrecken lassen. Hingegen müssen die Neub. Abgesandten gestehen und geben es ohnedas die gehaltene Protocolla und andere Acta, daß sie nicht allein die Landsässen, Burger und Unterthanen durch unterschiedliche in der Kirche öffentlich abgelesene und sonst unbefugter Weise zugefertigte Mandata, sondern auch die S. Hofmeister und Räthe, ja die Herren Subdelegirte mit allerhand so mündlich als schriftlich dem I. P. zuwider ausgestossenen Bedrohungen irre zu machen und abzuschrecken, keinen Scheu getragen haben.

XI.

Sind die Pf. Neuburg. Abgesandte in ihrem Gewissen überzeugt, daß sie mit den H. Bambergischen, und diese mit ihnen sowol zur Weyden als Sulzbach, in und ausser dem Schloß ohngehindert communicirt; da hingegen die Bamberg. und Culmbachische H. Abgesandte, ohnerachtet sie im fürstl. Schloß logiret, mit dem Sulzb. Hofmeister und Räthen ein mehrers nicht als was sich gebühret und zu Fortsetzung der Kais. Commission vonnöthen gewesen, abgeredet und gehandelt haben: und werden demnach die H. Subdelegirten diese fälschlich angezogene Partialität selbsten zu verantworten wüssen.

XII.

Hat der Neuburgischen Abgesandten ohne Vorwissen des Erbfürsten oder dessen anheimgelassenen Hofmeisters und Räthen mit den Landständen, Burgermeister und Rath

etwas zu tractiren nicht gebühret. Nichts destoweniger haben sie sowohl heimlich durch ihre Emissarios als öffentl. durch unbefugte Mandata, und zwar alles zu Turbirung und Hinderung der Kais. Commission zu handeln nicht unterlassen.

XIII.

Haben die Neuburg. Abgesandte ohnvermerket unterschiedliche Musketirer heimlich in die Stadt geschleichet, dadurch zum Theil ihre halsstarrige Adhärenten zu animiren, zum Theil die H. Subdelegirten von vorhabender Proposition abzuschrecken. Dannenhero F. F. G. Pf. Joh. Ludwig, als Sie von dem Churbayrischen H. Feldmarschall der fremden Musketirer Ankunft erinnert worden, sich in Acht zu nehmen, vor Gewalt und Schimpf (soviel möglich) zu versichern veranlasset worden. Welches Sie dann um so viel weniger bey unpassionirten Herzen zu verdenken seyn werden, weil Sie solches vermöge des Friedensschlusses befugt, und ohnedessen dieser Orten keiner andern Assistenz sich zu getrösten, und dannenhero Dero gehorsamen Burgerschaft sich zu bedienen Ursach gehabt haben.

XIV.

Aus deme, was erst mit Wahrheitsgrund erinnert worden, ist genugsam abzunehmen, daß die Neuburgischen Abgesandte bey dem ersten Actu keiner Gefahr sich zu besorgen, auch ihre vermeinte, jedoch zu diesem Werk, da man in facto possessionis A. 1624 allein versirte, ganz mit gehörige Exceptiones vorzubringen Zeit genug gehabt. So sind auch die H. Subdelegirte, ohnerachtet sie zu Münster nicht gewesen, dieser Neub. Abgesandten, so eben so wenig in locis tractatuum sich jemals aufgehalten, Information im geringsten benöthigt, sondern von ihren hohen H. Prinzipalen genugsam instruirt gewesen; wie sie dann auch alles dasjenige, so bey ein und dem andern Actu

zu

zu Sulzbach vorgegangen, allemal an hochgedachte ihre H. Prinzipalen ehe gelangen lassen, und vor erlangter gnädiger Resolution niemals fortgefahren sind.

XV.

Wird im I. P. diese Exceptio de pluralitate Catholicorum nirgends, sondern vielmehr die generalis Regula hin und wieder zu finden seyn, daß in puncto Gravaminum es in den Stand, wie es A. 1624 gestanden, wiederum gesetzet, und so lange darinnen gelassen werden solle, biß man sich über der Religion ein anders verglichen haben würde. Dannenhero die Neub. Abgesandten mit ihrem untüchtigen Beweis (wiewol sie auch damit, wenn es ohne Bedrohungen recht dahero gehen sollen, schwerlich hätten aufkommen dürfen) billig abgewiesen worden.

XVI.

Daß bey dem andern Actu zu Sulzbach, und hernach zur Weyden die Landsässen, Burgermeister Rath und Unterthanen über der Possession und statu anni 1624 in Abwesenheit der Pf. Neuburg. Abgesandten befraget worden haben sie ihnen selbst zuzumessen, als welche auf Begehren und Zusprechen solcher Verhör keineswegs beywohnen wollten. Sonsten aber ist diese Befragung nicht zu einigem Schimpf F. D. sondern der Wahrheit zu Steuer und nothdürftiger Information der H. Subdelegirten vorgenommen worden, da dann, weiln sie die Possessionem anni 1624 selbst nicht läugnen können, es keiner besondern Solennitäten und anderer Information bedurft hat; wie diese und andere ihnen praepostere und nulliter zugemessene Excesse die H. Subdelegirte selbst genugsam abzuleiten, und ihre geführte Proceß zu justificiren wissen werden.

XVII.

Irren die Neuburg. abermal und wollen den Tenorem I. P. nicht wissen, indeme, wie bereit oben erwähnt, die Exceptio de pluralitate Catholicorum nirgends fundirt, sondern generaliter hinc inde verordnet, daß alle diejenigen so das Exercitium Aug. Conf. primo Ianuarii A. 1624 vel sola observantia gehabt, in den Stand besagtes Jahrs wiederum gesetzet werden sollen, von welcher Verordnung (die sonsten auch selten einen Effect erlangen würde) dann F. F. G. zu Sulzb. keineswegs auszuschliessen.

XVIII.

Macht das I. P. nirgends einigen Unterscheid, ob dergleichen unbefugte Reformationes (denn das Recht, so F. F. D. dieß Orts prätendirt, in das Petitorium gehöret, und ohnedessen in puncto Gravaminum nicht attendiret werden solle) occasione belli zwischen den kriegenden Theilen oder auf andere Weiß vorgangen, sondern will alles in den Stand, wie es A. 1624 gewesen, simpliciter restituirt haben; wiewol auch landkundig, daß die Reformatio in den Erbämtern durch Kriegsgewalt und feindselig genug fortgestellt worden. Und ist es ein bloß erdichtes Vorgeben de possessione vel quasi Iuris reformandi usque ad annum 1630 continuata: cum possessio vel quasi tanquam facti in nudo animo consistere haud possit; et notorie aliud sit possidere, et aliud animum possidendi habere. Es würde auch, wenn man solche Meinung zugeben wollte, viel ungereimtes Ding sowohl wider den Friedensschluß als andere Reichs-Constitutiones leichtlich auf die Bahn gebracht werden können.

XIX.

Haben sulzb. Hofmeister und Räthe von den Ständen Burgermeistern, Räthen und Unterthanen keines Gewalts vonnöthen gehabt; sondern es ist genug gewesen, daß von F. F. G. Herrn Christ. Aug. Pf. ꝛc. solche Execution

an

an gehörigen Orten zu suchen sie befehlicht gewesen seyn: und ist aus dem I. P. männiglich bekannt, daß nicht allein die Unterthanen, sondern zuförderst auch die Fürsten und Stände des getroffenen Friedens fähig, und die Restitution zu begehren befugt sind. Wenn aber ja der Landstände Consens hierzu (wie doch nicht ist) nöthig erachtet worden wäre; hätte solcher auch noch wohl vorgewiesen werden können.

XX.

Gibt das I. P. gnugsam zu verstehen, daß bey der Restitution in puncto Gravaminum weder das Ius territorii noch Condominii einige Hinderung bringen möge; sondern nichts desto weniger auf Ansuchen deren, so A. 1624 in possessione exercitii A. Conf. gewesen, es in den statum besagten Jahrs wieder gesetzet werden solle: und wird nirgends praecise erfordert, daß es die Unterthanen begehren müssen, welche ohnedas dieß Orts wegen der starken Drohungen metu poenarum nicht wohl anders reden durften. Daß aber die Bamberg. H. Abgesandte und zu diesem Executionswerk Subdelegirte keinen Befehl oder Gewalt gehabt, sondern erst noch fernern Befehl erwartet haben sollen, ist irrig und falsch, indem nicht allein ihre Instruction zweifelsfrey dem Petito gemäß sowohl auf Weyden als Sulzb. gerichtet, und der Receß, darinnen auch Weyden ausdrücklicher Meldung beschiehet, vorhero von J. F. G. zu Bamberg ratificirt, sondern als unter währendem Actu executionis wegen des Condominii und importunen Anhalten der Geistlichen und Pf. Neub. Beamten bey den H. Bambergischen etwas Zweifel vorfallen wollte, Schreiben und Befehl vom Bamberg ankommen, daß sie, die H. Subdelegirte, ohne fernere Hinderung, auch zur Weyden fortfahren sollten, wie sie dann solch Schreiben nicht allein den H. Culmbach, sondern auch der

Sulzb.

Sulzb. Abgeordneten gezeigt und lesen lassen, und darauf erst die Execution, ohne einiges Reservat vorgenommen und ergehen lassen: wie aus dem Attestato, so derhalben zur Weyden die H. Subdelegirte ertheilet, und dem Receß zu Ende beygedruckt, wie auch andern insgesamt ausgefertigten Schreiben und Decreten mehr zu ersehen ist.

XXI.

Geschiehet Ihrer F. G. zu Sulzb. Gewalt und Unrecht, daß Sie fremde Unterthanen zu Ihrer Religion ziehen oder zwingen sollen; sintemal Sie mit Ihren eigenen Erbgehuldigten Unterthanen ja zu thun, derselben das Exercitium relig. Aug. Conf. so ihnen vor diesem mit Gewalt entzogen worden, restituirt haben wollen, und doch niemand nöthigen, (wie zwar bereit unter währender Execution, aber fälschlich ausgesprengt worden) sondern männiglich libertatem conscientiae lassen und gestatten, daß sie auch an benachbarten Orten sich des publici Exercitii gebrauchen mögen: wie dann niemand mit Grund wird sagen können, daß wegen der Religion jemand beschweret oder gedrungen worden wäre.

XXII.

Daß aber bey der Execution zu Sulzb. den Burgern, welche eine Supplik pro retinendo cath. exercitio aufgesezt, nachgefragt; ist darum billig geschehen, weil solches ihrer Pflicht zuwider und nicht motu proprio, sondern auf Anstiftung der Neub. Bedienten, und zwar zu Anrichtung allerhand Ungelegenheit und gefährlicher Hintertreibung der Execution vorgenommen worden.

XXIII.

Werden weder die Bamberg. noch Culmbachische zu dieser Execution deputirte H. Commissarii sagen, daß sie dergleichen etwas überredet worden wären; sondern man hat ihnen allein dieses gesagt, daß zur Weyden sowol als

zu Sulzb. das factum possessionis richtig, wie es sich auch nicht anders befunden: und dannenhero dieß Vorgeben vor ein bloß erdichtes Werk billig gehalten wird. Was aber eines Theils der Burgerschaft und vornemlich der Geistlichen und Neuburg. Beamten vermeintes Protestiren und Excipiren betrift; ist solches billig als dem I. P. und Edicto Caesareo zuwider lauffend verworffen worden. Und wird das factum derjenigen, so den Evangelischen vor der Zeit das Exercitium mit Gewalt genommen, auch die Libertatem conscientiae im geringsten nicht gestatten wollen, zweifelsfrey viel eine schwerere Verantwortung, als dieses zur Weyden auf sich haben; So man ihnen auch billig anheim gestellet seyn lässet.

XXIV.

Wird aus Vorhergehenden der Schluß ohnschwer zu machen seyn, daß durch diese rechtmässige Execution J. F. D. im geringsten nicht lädiret, wie dann Dero erweisliche Praetensiones und Iura in ihrem rechten Verstand in dem aufgerichteten und publicirten Receß per Expressum vorbehalten; sondern J. F. G. zu Sulzb. sind allein in den Stand und Possession, darinnen Dero Herr Vater christsel. Anged. A. 1624 erweislich sich befunden, wiederum gesetzet, und Dero Erbgehuldigte Unterthanen, so man auf Weiß ihrem Erbfürsten zu alieniren und dessen Gehorsam zu entziehen sich unterstanden, wiederum auf Dero geleistete Pflicht gewiesen werden.

Nr. VIII.

Abschrift höchster Anordnung einer dreytägigen Jubelfeyer vom Pfalzgr. August, d. d. Sulzb. den 15. Oct. 1717.

Von Gottes Gnaden Augustus &c. Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Wir wollen nit zweifeln, du werdest in

guten

guten Angedenken haben, welchergestalten Gott der Allmächtige vor hundert Jahren durch den Dienst des theuren und werthen Manns D. M. Luthers die Lehr seines heil. Worts, so durch allerhand Menschensatzung sehr verdunkelt worden, wiederum ans Licht bringen lassen. Wann wir dann seine göttliche Allmacht für solche Wohlthat, und daß sie dieß heilsame Wort bisher auch unter uns erhalten, billig Lob und Dank zu sagen; als sind Wir neben andern evangel. Chur- und Fürsten mit göttlicher Gnadeverleihung entschlossen, auf den 31. Oct. 1. und 2ten Nov. ein evangel. Jubelfest halten zu lassen. Gestalt Wir dann Unserm Superintend. allhier M. Georg Heilbrunnern gut Befehl ertheilt, allen und jeden Pastoribus und Kirchendienern zeitlich anzufügen, daß sie solches vorher auf den Kanzeln ordentlich und öffentlich verkündigen, und den Gottesdienst gleich an andern hohen Festen darnach anstellen und verrichten. Ist demnach hiemit Unser gut Befehl, daß du nit allein für dich und die Deinige uf obbestimmte Zeit die Predigten göttlichen Worts fleissig besuchest, und die Welt und andere Arbeit einstellest, sondern auch bey deinen Angehörigen, Hintersassen und Unterthanen, kraft dieß ernstlich verfügest, daß sie solches alles bey Vermeidung Unserer Ungnad und unnachlässiger Straffe in ebenmässige Obacht nehmen, und sich aller Welt und anderer Arbeit diese 3 Tag über enthalten sollen.

Verlassen Wir uns also endlichen zu geschehen, und sind dir zu Gnaden geneigt. Dat. Sultzb. den 15. Oct. A. 1617.

Paul Faber, Secret.

Unsern Lieben Getreuen Hannß Albrecht Baumgärtnern zum Holenstein.

Nr. IX.

Aus J. J. Mosers Landeshoheit im Geistl. S. 569 f.

Nach dem A. 1714 geschlossenen Badischen Frieden erregten die Cathol. viele Religions-Beschwerden, und es kam darüber um das J. 1719 und 20 fast zum Bruch zwischen denen Evangel. uud Cathol. Es schlug sich aber der König in Großbritanien in das Mittel, und riethe dem Kaiser: die Religionsbeschwerden in drey Classen zu theilen: 1. in die seit wenigen Jahren entstandenen, 2. in die ältere, so nicht in die Ryswickische Friedensclausul einschlagen, 3. in die, so erstgedachte Clausul betreffen Die in der ersten Claß sollten sogleich wieder abgestellt werden ꝛc. Der Kaiser befahl auch darauf denen gravirenden Ständen: Sie sollen alle seither den Badischen Frieden im Religionswesen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monaten ab und allerdings bis zu der Hauptuntersuchung oder Vergleich von allerseits Religionsverwandten alles in vorigen Stand wieder herstellen. Auf Anrathen des K. in Großbritannien ließ auch das Corpus Evangel. sich dieses, obgleich ungern, gefallen; doch aber den 20. Oct. 1720 in ein Schreiben an den Kaiser mit einfliessen: "Man zweifelt "auch Evang. Seits keineswegs, daß es mit der den "gravirenden Ständen überhaupt gesezten Frist nicht die "Meinung habe, von dem I. P. W. (welches die Restitu- "tion ohnaufhaltlich zu bewirken verordnet) abzuweichen, "oder auch denen darinn benannten Terminis regulativis "zu präjudiciren, sondern daß man vielmehr zu Abstellung "der ältern Gravaminum, nach Maßgebung oberwehnten "Friedensschlusses, ohnausseзlich darin fortfahren und ohne "einigen Mangel alles einrichten werde." Allein die Evangelischen erreichten ihren Zweck nicht. Viele neue Beschwerden wurden doch gar nicht, oder nicht gehörig abgethane

Klagte man aber über ältere: wollten die Cathol. sich gegen deren Abstellung damit entschuldigen: sie seyen älter als der Badische Friede; oder man befahl die Abstellung, und legte höchster Ort den Befehl als eine geschehene Parition vor, da doch nicht daran gedacht worden, den Befehl zu vollziehen und darüber zu halten; oder man stellte auch ein und anders wirklich ab, docirte bey dem Kaiser Parition, und fieng es darauf, bald früher bald später, wiederum da an, wo man es zuvor gelassen hatte. —

Die Evangel. beschwerten sich im höchsten Grad darüber, und schrieben A. 1728 d. 23. Marty an den Kaiser: "Ohngeachtet aus Catholicorum leztern dem Reichsconvent communicirten Paritionsberichten selbsten überflüssig erhellet, wie eine sehr grosse Menge derselben, und zwar zum Theil sicher von besonderer Wichtigkeit und Consequenz annoch übrig seyn; indem sie entweder die gerühmte Remeduren nicht zuverlässig und glaubwürdig genug erwiesen, oder das Gravamen gar eingestehen, und mit allerhand ungültigen Einwendungen vertheidigen. Worunter im Fall der Noth, und wenn keine andere zu erfinden, besonders diese eine ganz gemeine ist: es schlage nicht in statum pacis Badensis ein; gleich als ob der im Westphäl. Frieden so heilig beliebte ohnveränderlich Terminus regulativus A. 1618 et 1624 aufgehoben wäre; so daß öfters das Argumentum, womit man das Gravamen und dessen Beybehaltung zu justificiren, oder doch taliter qualiter zu entschuldigen vermeint, ärger und bedenklicher ist, dann das Gravamen selbsten fund billig zu neuen Klagen Ursach gibt ꝛc." Und A. 1730. 30. Dec. meldete es: "der Reichshofrath setze zu zweyenmalen den statum pacis Badensis incompetenter zum Grund seiner Decision, gleich als ob er zu einem Reichsgesetz (nach welchen, auf deren vorgängige Insinuation, allein zu sprechen denen Reichsgerichten obliege) erwachsen wäre; da doch sattsam bekannt sey, wie besagter

ſtatus pacis Bad A. 1720 zu Wir durch particular-Negotiationen keineswegs anderſt aliqualiter et interimiſtice beliebt worden ſeye, dann bloß, damit gleichſam die erſte Claß der Gravaminum inner vier Monaten vorzüglichſt geſchwind ihre Erledigung erhalten ſolle: dahero beſonders allhier von berührtem ſtatu pacis Bad. gar keine Frage ſeyn könne. "Ferner A. 1732. 22. Jul. Im Namen "unſerer höchſt- und hohen Principalen inhäriren wir "lediglich der ohnumſtößlich gegründeten Meinung, daß "dem Reichshofrath bey vorfallenden und zu Handhabung "oder Execution des Weſtph. Friedens an ihn gelangenden "Rel. Beſchwerden auf den in (einer) von ſeiner Anmaſſung toto coelo differenter Abſicht A. 1720 taliter "qualiter beliebten, und wegen ohnerfüllt gebliebener Conditionen nunmehro überhaupt gänzlich ceſſirenden ſtatum "pacis Bad. zu ſprechen oder irgends ſonſten ein Poſſeſſorium ſummariiſſimum einzuführen zukomme, ſondern lediglich auf das nudum factum poſſeſſionis in A. normalibus "1618 et 1624 durch Mandata ſine clauſula oder, wo "jenes, das factum, ſtrittig, Erkennung ohnpartheyiſcher "Localcommiſſionen, zurückzugehen ꝛc." Die Stadt Worms klagte ebenfalls in ihrem herausgegebenen Palladio reformationis eccleſiaſtico: Weil der Cathol. Clerus mit keinem andern Beweis aufkommen könne, nehme er endlich ſeine Zuflucht zu der Zeit des Badiſchen Friedens; welchen Termin aber die Evangel. keineswegs pro decretorio angenommen hätten, noch anzunehmen ſchuldig ſeyen.

Nr. X.

Aus Freyherrn von Kreittmayer Annot. ad Cod. Bav. Civil. P. V. 2238. §. XVI.

Obwohl das Corpus Evangelicum sich A. 1720 mit dem Corpore Catholico dahin verglichen hat, daß in Kirchen- und Religionssachen alles auf den Fuß wie es zur Zeit des Baadischen Friedenschluß gewesen ist, jedoch nur provisorie, und mit Vorbehalt der Remedur wegen der ältern Gravaminum hergestellt werden solle. Pütter Ius publ. §. 658. Moser Comp. Iur. publ. §. 31. Idem Nachlese p. 521. et Diss. de Gravaminibus religionis ad statum pacis badensis provisorie reducendis; So solle doch auch dieses Provisionale nicht ad Effectum gekommen, sondern der hierinn bestimmt geweste viermonathliche Termin ebenfalls ohne Restitution verstrichen, und seither die ältere Gravamina statt der Abstellung mit neuen Gravaminibus gehäuft worden seyn. Pütter §. 653. 58. Daß man sich aber der ältern Restituendorum weder durch sothanes Provisorium, noch durch die Länge der Zeit gänzlich begeben, sondern solche sowohl cathol. als protestantischer Seits allezeit noch vorbehalten habe, wird durch die bekannte beede Casus wegen Fürt und Zwingenberg sattsam bestärkt, und erhellet zugleich soviel daraus, daß die gegen den Nürnbergischen Reichs-Deputationsschluß eingewendete Exceptio nullitatis die Restitution nicht zu hindern vermöge. Moser Staatsrecht. T. I. p. 497.

Nr. XI.

Aus Christoph Zieglers Corp. sanctionum pragmat. &c. p. 349.

Des Päbstl. Nuntii, Fabii Chisii, Protestation wider den Osnabr. Frieden, Münsterd. 14. Oct. 1648.

1.

Ego Fabius, Dei et S. sedis gratia Episcopus Neritonensis ac Nuntius apostolicus, omnibus et singulis, quorum interest, veritatis documentum ac salutem in Domino sempiternam. Quamvis extraordinarii muneris mei ab apostolica sede mihi commissi cura ea solum, quae Monasterii inter Catholicos agitur, pacem concernat: extraordinariae tamen Legationis officio mihi pariter ab eadem sede apost. iniuncto attendere debeo et cavere, ne etiam alibi ac praesertim intra eiusdem legationis limites, Dei ecclesia atque apostolica sedes in suis bonis, iuribus, immunitatibus, privilegiis, et quod caput est, in divino cultu ac salute animarum detrimentum accipiat. Quapropter eos Principum ac statuum catholicorum Legatos Osnabrugi cum Acatholicis pacem tractantes requirere, admonere, hortari, obtestari non desistebam coram, antequam se eo conferrent, tum literis postmodum aliisque exhortationibus, ut ubique et in omnibus catholicae religioni, animarum saluti, apostolicae sedi eiusque dignitati et immunitati consulerent, ac Dei potius protectione causaeque bonitate magis quam politicis rationibus confisi, nihil prorsus a dictis regulis divino humanoque iure praescriptis alienum admitterent: si quid vero in contrarium ab eorum nonnullis fieret, non tantum omnem consensum, favorem, conniventiam per me denegari, sed palam etiam contradici atque acriter repugnari. Quemadmodum si quid contra atten-

tatum fuiſſe accepi, obſtiti et omni ſtudio, quantum in me fuit, impedire, corrigere et in melius reformare conatus ſum.

Cum vero his non obſtantibus, in dicta urbe Osnabrugenſi de pluribus pacis articulis ſeu conditionibus inter quosdam legatos conventum fuiſſe dicatur, poſt chriſtianiſſimi regis Galliarum ac aliquot ſtatuum imperii legatorum ad hanc urbem adventum, quae Dei honori, eccleſiae, ſaluti animarum atque apoſtolicae ſedi grave damnum ac praeiudicium creent; id quod reliquum mihi eſt, facio, omnibusque eiusmodi articulis et ſingulis ac ſi de verbo ad verbum hic forent expreſſi, nomine S. ſedis apoſtolicae ac S. Patris noſtri D. Innocentii divina providentia Papae X. aperte et palam per patens hoc teſtimonium repugno, reſiſto et contradico atque omni meliori modo, via, cauſa et forma, quibus pro officii mei ratione teneor ac poſſum, proteſtor eos eſſe irritos, nullos, iniquos ac per non habentes poteſtatem temere contractos atque pro talibus ab omnibus habendos. In quorum fidem et perpetuam memoriam idem Teſtimonium manu mea ſubſcriptum ac maiori ſigillo munitum volui. Datum Monaſterii Weſtphalor. in aula reſidentiae noſtrae apud Minoritas, die 14. Oct. A. 1648.

2.

Aus ſeiner Proteſtation wider den Münſteriſchen Friedensſchluß, unterm 26. Oct. iſt dieſe Stelle auszuzeichnen:

Quam proteſtationem praemiſſam in quolibet actu vel conventu coram me facto vel faciendo repetitam omniumque tractatuum initio, medio, fine ac toties quoties oportuiſſet, replicatam habere volui, intendi edixique omnibus melioribus modo, via, iure, cauſa et forma, quibus pro officii mei ratione et poteram et debebam:

Quod

Quod Principum ac ſtatuum catholicorum Miniſtri, cum quibus tantum egi, ſive coram ſive per literas ac fere. niſſimae reipublicae Venetae orator Aloyſius Contarenus, eques qui plerumque interfuit, teſtari poſſunt; ac latius ac ſpecialius, ſi opus fuerit, loco et tempore congruis et opportunis declarabitur. Inſuper ne contra proteſtationes praemiſſas ac ſubinde compluribus inſinuatas vel ſola mea praeſentia poſtremis hisce tractatibus ac pacis concluſioni aliquid roboris aut aſſenſus adiicere videretur: clara rurſus et per ſe nota veritas eſt, quod ſubduxerim me aliquoties, ac eiusdem pacis ſubſcriptioni noluerim intereſſe; inaudiens ac dolens, in plurimis ac graviſſimis momentis eam catholicae religioni fore damnoſam &c.

Anmerk. Dieſe Proteſtation wurde in P. Innocentii X. den 26. Nov. verfaßten und den 7. Jan. 1649 zu Rom ſolenniter publicirten Declaratione nullitatis ſowohl wider den Osnabrük. als Münſteriſchen Frieden wiederholt und corroborirt, in Chriſt. Zieglers Corp. ſanct. pragm. p. 352 ſq.

Nr. XII.

Auszüge. (J. J. Schmauſens Corp. Iuris publ. &c. p. 349. Zieglers ꝛc. p. 359.)

1.) aus dem Kaiſ. Executionsedikt, Wien, den 7. Nov. 1648.

Wir Ferdinand der Dritte ꝛc. gebieten — allen und jeden ꝛc. welche vermög dieſes Friedens und deſſen gemeiner oder auch einiger ſonderbaren Regul und Verordnung etwas wieder abzutretten, zu erſtatten, zu geben, zu thun oder zu leiſten ſchuldig ſeyn, ſie ſeyen geiſtlich

oder weltlichen Standes, hiermit freundlich, gnädig und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmung dieses Unsers Kais. Edicts (dessen geglaubten Abschriften Wir nicht geringere Kraft als dem Original selbsten gegeben haben wollen) auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amnestie begriffener general oder special Verwahrung und Clausulae salvatoriae oder einig anderer Exception, alles und jedes, was sie in Kraft dieses Vergleiches zu restituiren, abzutretten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seynd, ohne Aufenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter zu Einbring- und Wechslung allerseits Ratificationen angesezter Zeit, unverweigerlich restituiren, abtretten, geben, thun und leisten, allermassen mehrbedeuter unterschrieben- und publicirter Friedensschluß seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweist und weiter mit sich bringet. Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden ausschreibenden Fürsten und Creisobristen gnädigst und ernstlich, geben ihnen auch als durch mehrbemeldten Friedensschluß absonderlich verordnete Executoren Unsere Kais. Vollmacht und Gewalt, daß sie oder diejenige, welche von Uns auf einer oder der andern Parthey Anruffen und Bequemung obgehörtermassen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen dieß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executionsordnung zu Folge zu demjenigen, wozu sie in Kraft dieses Friedensschlusses befugt, für sich selbst oder durch ihre Subdelegirten unverweigerlich verhelfen, und sich daran in keinerley Weise und Weg hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst, wann einer oder der andere aus ihnen, den Creisausschreibenden Fürsten oder Creisobristen selbst ichtwas zu restituiren, oder derselbige auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist, er

wende sich in seiner Sache der Execution zu enthalten, und auf solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commission zu unterfangen Bedenkens hätte, den nächstgesessenen ausschreibenden Fürsten oder Creisobristen, auch auſſer des Creises, auf deßjenige Anhalten, so restituiret werden solle, solche zu führen ihnen nicht zuwider seyn lassen. Sollte aber ein und anderer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser Unserer Verordnung in einige Wege widersetzen, oder denselben kein Genügen thun wollen; so sollen alsdann mehrbesagte Creisausschreibende Fürsten und Creisobristen oder derselben Subdelegirte neben denen von Uns dazu verordneten Commissariis, aller Einredungen ungehindert, dem Restituendo vielerwähnten Friedensschluß zu Folg, zu dem Seinigen unverlängt zu verhelfen, und sich dieß Orts nicht allein der nächsten Besatzungen, sondern auch nach Belieben ihrer eigenen oder des beschwerten Theils Kräften wider die Ungehorsame zu Gebrauchen befugt seyn: Zu welchem Ende dann allen Unsern hohen und niedern Befehlshabern, Commendanten und Besatzungen hiermit gnädigst anbefohlen wird, daß sie an denen Orten, wo dergleichen Execution zu führen und zu verrichten, solche ihres Theils nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auf Begehren assistiren sollen. Darnach sich ein jeder zu richten, und von denen in mehrbesagtem Friedensschluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird; das meinen Wir ernstlich ꝛc.

2) Aus dem Münsterischen Receß, $\frac{1}{11}$ Jan. 1649.

Belangend 3. beede Puncta Amnestiae et Gravaminum, ob man wohl a Parte der Stände nicht zweifelt, es werde schon der mehrer Theil dessen, was zu restituiren und zu

prästiren, restituirt und prästirt seyn, oder doch demnächsten seine durchgehende Richtigkeit erlangen, nichts desto weniger gleichwohl und damit nicht allein die Restituendi sondern auch die Kronen selbsten der Execution dieser beeden Puncten sich desto baß versichert halten, und derentwegen die Commutationem, Exauctorationem et Restitutionem nicht aufhalten mögen: so haben sich die Stände, non attento, daß das I. P. wie wenigers nicht das ins Reich publicirte Kais. Edict dießfalls klare Ziel und Maß geben, demnach dahin verglichen und gegen die Kronen erklärt, auch kraft dieß erklären, daß sie sich auf vorhergegangene Commutation der Ratishabitionum gleich andern Tages zusammenthun, wie und welchergestalt vielerwähnte beede Puncta, Amnestiae et Gravaminum zu schleuniger Execution zu bringen, untereinander reiflich bedenken, eines gewissen vorangeregten Modi vergleichen, und was sie also untereinander schlieffen, nicht allein an die Creisausschreibende Fürsten durch Ablassung gewisser ausführlicher Schreiben, sondern auch an J. K. M. allerunterthänigst bringen und sonst alle diejenige Mittel ergreiffen, welche zu Beschleunigung dieser Execution — am dienlichsten und zulänglichsten seyn mögen. Welches alles Churfürsten und Stände des h. r. R. denen königl. Schwedischen H. Gesandten zu mehrerer Versicherung der Execution in Punctis Amnestiae et Gravaminum — in Schriften zustellen, dabey gleichwohl per expressum bedingen wollen, daß durch diese Erklärung dem I P nach allen und jeden darinnen enthaltenen Articulis — nichts derogiret ꝛc. werden soll ꝛc.

3) Aus der Reichsständischen Abgesandten Schreiben an die Kais. Commiss. puncto Restit.

Münster, $\frac{15}{25}$ Jan. 1649.

Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborne, gnädige Fürsten und Herren.

Wiewohl wir der gewissen Hofnung gelebt, es solte ein jeglicher, deme vermöge des I. P etwas zu restituiren, cediren oder prästiren oblieget, nachdeme die Kais. Executionsedicte ins Reich publicirt worden, von selbsten sich accommodirt, und dem I. P. wie auch J. K. M. Executionsedicten dergestalt schuldige Folg geleistet haben, daß es keiner sonderbaren fernern Benahmung bedürfte, noch auch die auswärtige Kronen mit Auswechslung der Ratification, Exauctoration der Soldaten und Restitution der Plätze zu verziehen, Ursach noch Anlaß bekommen möchten: so vernehmen wir doch, daß ausser etlich wenigen, weder von sich selbst noch auch diej gegen welche die Execution bereits angetretten, sich zu einiger wirklicher Vollziehung dessen, worzu sie in dem I. P. verbunden seyen, nicht bequemen wollen. Was nun dieses für eine gefährliche Remoram dem Friedens-Effectui in Weg wirft; auch wie überschwer Churfürsten und Stände hierunter gedrukt und fast ganz zu Grund getrieben worden, ist E. F. G. ohne weitläuftig Erzählen mehr als zu viel bekannt: es hat auch die Röm. Kais. Maj. ꝛc. durch Dero höchstansehnliche Plenipotentiarios uns allergnädigst remonstriren, und wie diesem Unheil vorzukommen, unser allerunterthänigstes Gutachten begehren lassen; was nun an J. K. M. wir allerunterthänigst geschrieben, das geruhen E. F. G. aus der Beylag gnädig und mit mehrerm zu ersehen. Wir zweifeln nicht, Allerhöchstgedachte J. K. M. werden Dero kais. Friedenseifer nach, unser allerunterthän. Gutachten allergnädigst approbiren und die Nothdurft

deßwegen verfügen. E. F. G. aber haben wir solches darum unterthänigst und gehorsamlich communiren wollen, nicht als wann die Executiones biß zu einlaugender Kais. Resolution zurückgesezt und damit ingehalten werden solte, sondern wie E. F. G. durch die kais. Executionsedicte allbereits das Friedensinstrument zu exequiren, genugsame Gewalt empfangen, als bitten E. F. G. wir unterthänigst Sie wollen sowohl in denen allbereit angetrettenen Executionibus als auch die von denen Interessirten noch ferners bey Ihnen gesucht werden, unerwartet fernern kais. allergnädigsten Befehls, dem I. P. und ofterwähnten Edicto executivo gemäß, schleunig verfahren, und sich hieran einiges Einwenden, wie das auch beschaffen seyn, und dem I. P. zuwider lauffen mag, nichts irren, vielweniger abwenden lassen, benebens aber hierbey der im besagten I. P. und Kais. Edicto gewiesenen Zwangsmittel kräftiglich gebrauchen, diese unsere unterthänige Notification dazu dienen lassen, daß Sie die Restituentes vor der Declaratoria Banni, die sie im Fall fernerer Verzögerung unzweiflich zu gewarten haben, ernstlich verwarnen, der Hofnung, es werde dieses auch, bey denen noch eine Liebe des Vaterlands übrig ist, dessen vor Augen schwebende Noth und Elend so viel vermögen, daß ein jedweder ihm die Stabilirung des durch Gott bescherten Friedensschlusses, und des h. r. R. wirklich vollkommenen Ruhestard viel lieber, als einigen andern Vortheil und Absehen seyn lassen, und sich in Adimplirung dessen, was allhier so mühsam beschlossen, auch so theuer und fest zugesagt und versprochen, ohne Tergiversation willfährig und bereit erweisen und finden lassen; E. F. G. aber verrichten an ehister Vollziehung dessen, was das I. P. besagt, wie auch die Kais. Executionsedicte in sich begreiffen, das Amt löblichster Reichsfürsten ꝛc.

Nro. XIII.

(Schmaus, S. 853. Ziegler, S. 368.)

Auf der Reichsständischen Gesandte an J. K. M. d. $\frac{16}{26}$. Jan. erlassenes Schreiben ergieng an die Creis-ausschreibende Fürsten folgendes Kais. Ausschreiben und endliches Executorialmandat, s. Arctior modus exequendi, d. d. Wien, den 8. März 1649.

2c. Aus Unserm an E. And. und Liebd. unterm dato d. 7. Nov. c. a. abgegangenen Schreiben und beygeschlossenen Original Kais. Edicten haben dieselben sich mit mehrerm zu bescheiden, was Wir Ihnen wegen Exequirung des am 24. Oct. selbigen Jahrs geschlossen, unterschrieben und folgenden Tages publicirten Friedens gnädigst aufgetragen und befohlen haben. Wann wir dann wider alles Zuversicht vernehmen müssen, daß solchen Unserm gnädigsten und gemessenen Befehl noch nicht allerdings nachgelebt worden; also thun Wir E. A. und L. hiermit nochmals gnädigst auftragen und ernstlichst befehlen, daß Sie allen und jeden Interessirten, die in dem I. P. begriffen und bey E. A. u. L. sich angeben möchten, zu allen demjenigen, was das I. P. sowohl als Unser darauf fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringt, ohne einige Zeitverlierung, sumtibus deren, die zu restituiren, cediren oder sonst etwas zu prästiren schuldig, und in Mora seyn, und zwar wo das I. P. specialiter disponirt, secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus quoad Punctum Amnestiae, cum reservatione Iurium restituentis et restituendi, alles nach Anlaß mehrberührten I. P. in den Stand, darinn sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum ecclesiasticorum et politicorum aber, wie sie sich nach Anleitung des I. P. Anno 1624

befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne einigen Anhang und Reservation, so vorgemeldtem I. P. zuwiderlauffen, verhelfen, und sie solchem gemäß vollkommen restituiren und in summa alles dasjenige, was verglichen, vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch beobachtet, im Fall aber super facto possessionis einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime, alsbald in loco executionis erörtert sonsten aber einige andere dem I. P. zuwiderlauffende, nicht zugelassen werden. Gestalt Wir dann die Ungehorsame, welche sich oftberührten I. P. und Unserm ausgelassenen Kais. Executionsedikt sive committendo s. omittendo widersetzen oder auf einige andere Weise nicht gehorsamen, auf E. A. u. L. erfolgenden verläßigen Bericht mit der in dem Friedensschluß erklärten Pön des Friedensbruchs anzusehen nicht unterlassen werden, E. A. u. L. dabey nochmals gnädigst ersuchend, Sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen, und zudem was sie ex I. P. zu restituiren, cediren oder einigergestalt zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der im Friedensschluß, auch sonsten in den Reichssatzungen, insonderheit der Executionsordnung, gegen dieselbe, ihre Land und Leute biß auf erfolgende Erstattung aller Kosten und Schäden verfahren; wären es aber etliche Wenige oder Privatpersonen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen und als reos fractae pacis exemplariter abstraffen: immittelst aber wird unerwartet der Achtserklärung mit der Execution nichts desto weniger Kraft des Friedensschlusses und Unsers Kaiserl. Edicts vollends verfahren und dieselbe vollstrecken. Wir geben auch E. A. u. E. hiermit nochmals genugsame Vollmacht und Gewalt, entweder Ihre selbsteigene oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nächst-

nächstgelegenen festen Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindenden Unseren Reich- oder Chur-Fürsten und Ständen zustehenden Völker und Garnisonen, oder auch der Restituendorum Virium sich zu gebrauchen, und, da es die Nothdurft erfordern sollte, die nächstgesessene Creis um ihre Hülf zu ersuchen und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten ꝛc.

Nr. XIV.

Auszüge

(Schmaus S. 854. f. Ziegler 369. f.

1.) Aus dem zwischen den Kaiserl. und Königl. Schwedischen Gesandten zu Nürnberg den $\frac{11}{21}$ten Sept. 1649 geschlossenen Präliminarreceß, der 21 §. enthält:

§. 3. Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibet es darbey, daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiae et Gravaminum aus dem I. P. und nach desselben gesezter norma universali terminorum a quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus, ohnpartheyisch, ohnaufhältlich und ohne Ansehung der Personen, Religionen oder Iurium Petitorii, (doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiae, facta prius restitutione) oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Namen haben mögen, fürnehmlich nach dem blossen facto possessioniis, usus, observantiae et exercitii, die Casus liquidi, ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche

welche entweder in dem I. P. specialiter und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter den Regulis generalibus unvermeinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe, und Kürze der Zeit halber ohnedas leichtlich abzurichten ist: Als nehmlich die in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und dritten termino Exauctorationis erörtert und exequiret, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des lezten termini Exauct. et Evacuat. erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creisausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülf deren nächst an Hand habenden Kaiserl. Königl. Schwed. oder andern Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche wiewohl militärische, doch rechtmässige Execution keineswegs für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universalfriedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die widersezlichen Restituendis allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen.

§. 5. Damit nun solches desto gewisser vollzogen und um soviel mehr beschleuniget werde, sollen von der Churfürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiae et Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern beysammen allhier bleiben und actu continuo darinnen fleissig und eifrig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Creisausschreibenden Fürsten simpliciter

ad

ad exequendum, was aber propter defectum s. informationis s. probationis, item absentiam unius vel utriusque partis diß Orts nicht geschehen kan, denen Creisausschreibenden Fürsten mit Einschliessung einkommender Klage oder Begehren zu weiterer Erkundigung der Sachen und zugleich mit, nach deren Befindung, zu wirklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleissig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

§. 6. Und soll hierunter weder von R. K. M. noch Jemanden andern denen Creisausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt des Friedensschlusses, Kais. Edicten und dieses Receßus exequirt und restituirt, oder hiernächst noch weiter solchergestalt exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert umgestossen oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr darbey geschützet und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende, in ipso I. P. bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, Viae iuris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedensschluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen, hiermit cassirt und abgethan und in vorigen Stand gesezt seyn, alles bey obangezogenen dem I. P. und Kais. Edicten einverleibten Straffen.

2.) Aus dem zu Nürnberg d. 24 Juny 1650 zwischen der Krone Schweden und den Reichsständischen Deputirten geschlossenen Friedens-Executions Hauptreceß, vom §. 22—69.

§. 66. Vor allem aber und demnach sowohl mehrangeregten Präliminar- als dieser Hauptreceß von dem publicirten und allerseits ratificirten I. P. als ein

Effectus a ſua cauſa dependiret, und dannenhero gleichmäſſige Kraft, Wirkung und Sicherheit, als der Friedensſchluß ſelbſt, haben, und von allen Theilen darob gehalten werden ſolle: als wird hiermit die im beſagten I. P. enthaltene Guarantia generalis durchgehend mit allen und jeden ihren Diſpoſitionibus, Aſſecurationibus, Clauſulis und Verwahrungen, auch auf dieſen Präliminar- und Hauptſchluß extendirt und mit gleicher Wirkung, Kraft und Verbindung dahin verſtanden; wie nicht weniger alles dasjenige, was ſonſten Art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Feſthaltung und Verſicherung des Friedensſchluſſes diſponirt iſt, gleichmäſſig bey dieſem Executionsſchluß ſtatt finden, haben und behalten ſolle, nicht anders, als ob berührter Art. XVII. cum omnibus et ſingulis ſuis paragraphis von Wort zu Wort allhier inſerirt und wiederholt worden wäre.

§. 67. Wie dann auch ſowohl das I. P. als dieſer Executionsſchluß von Kaiſ. Maj. Chur- Fürſten und Ständen unverlängt, reſpective an den Kaiſ. Reichshofrath, Cammergericht zu Speyer und allen andern eines jeden Standes Hof- und andern Gerichten pro Norma perpetua iudicandi behörigermaſſen inſinuirt werden ſollen.

Nr. XV.

Aus Freyherrn v. Kreittmayers Religionsrechte, s. Annot. ad Cod. Civ. P. V. S. 2224.

Ueber die Frag, ob ein Pactum contra A. normalem Platz habe, seynd die Meinungen der Rechtsgelehrten nicht einig. Einige sagen simpliciter ja oder nein, und andere distinguiren inter pacta ante vel post pacem Westph. inita. Buder. Hildebrand. Boehmer. Moser. Barthel. Sollte man nach der Praxi und den kündigen Exempeln von der Sach judiciren, so scheint es freylich ob hätten dergleichen Pacta nicht viel bedenkliches auf sich. Der klare Buchstab des westph. Friedens aber declarirt solche überhaupt für null Art. V. §. 2. 10. 25. 29. 31. 33 und sie sollen nicht einmal allegirt, geschweigens angehört oder attendirt werden. Art. XVII. §. 3. Es wird auch kein Unterschied dabey gemacht, ob dieselbe schon vor oder erst nach dem Anno normali, vor und nach dem Friedensschluß eingegangen worden seynd. Dann es geschiehet in Art. V. §. 25 sowohl von anterioribus als secutis pactis, und in Art. XVII. §. 3 von pactis, privilegiis et transactionibus tam futuri quam praeteriti temporis ausdrückliche Erwehnung. Ohne ist zwar nicht, daß aus dem Art. V. §. 30 per verba: donec mutuo consensu aliter erit conventum, und §. 33 Non nisi mutuo consensu liceat recedere wenigst quoad pacta post pacem inita ein anders erscheinen will; allein dort ist die Rede nur von dem, was der Landsherr mit seinen Ständen und Unterthanen circa Religionem et annexa abmacht. Dieser Casus dient aber nicht pro Regula, sondern nur pro Exceptione, und ist auch noch eine gewisse Frag, wie weit die Successores daran gebunden seynd.

Und S. 2226. So viel aber die Verbindlichkeit der Successorum bey dergleichen Pactis belanget, beruhet die Entscheidung der hier einschlagenden Rechtsfragen auf lauter Principiis generalibus. Dann was in I. P. Westph. Art. VII. §. 1. 2 von Religionsverträgen und ihrer Wirkung sowohl intuitu paciscentium als successorum vorkommt, handelt nur von Pactis inter Lutheranos et Reformatos, läßt mithin noch billigen Zweifel zurück, ob es auch auf pacta inter Catholicos et Protestantes applicabel seye. Conf. Barthel, Moser in Compend. iur. publ. et in Diss. de pactis circa religionem §. 112. B. Ikstad Vindic. territ potest. &c. §. 42 &c.

Nr. XVI.

Statistisches gegenseitiges Verhältniß von Pfalz Sulzbach und Pfalz Neuburg.

§. 1.

Vermöge der vätterlichen Disposition Pf. Wolfgangs war der Erstgeborne Phil. Ludwig einzig regierender Fürst zu Neuburg, und hatte wegen der Landeshoheit bestimmte Reservata in den seinen Brüdern Ottheinrich und Friedrich zugetheilten Erbämtern, welche untern §. 7. specifice namhaft gemacht werden. Diese abgetheilte Herren hatten, die obige Reservata ausgenommen, alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Jagd- Zoll- Bergwerk und Lehenregale; auch das Recht, ihre Räthe, Beamten, Pfarrer und Schullehrer einzusetzen, auch das Ius sequelae: Von diesem Iure sequelae s. legendi milites, die Rays, die Lands- oder Heers-

Heersfolge zum Unterschied der Gerichts- Jagd- und dergleichen Folge handelt Kanzler Hert in seiner Abhandlung de superiotate territor. P. 284. Vicekanzler Estor in seiner bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen 1 Th. S. 843. Insonderheit Moser in der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Pflichten ꝛc. S. 150. Und Landeshoheit in Militairsachen S. 225. 226.

Daß das Recht, die Räthe, Beamten und öffentlichen Lehrer anzustellen, unter die fürnehmsten Regalien gehöre, beweiset Hert l. c. p. 195. und Estor l. c. S. 846. f. weitläuftig. Vorzüglich gehöret hieher, was Freyherr von Kreittmayer in seinem Staatsrechte S. 149. nach seiner gründlichen Weise hievon urtheilet. "Hiernächst sind auch die Landsverträg und Gebräuche nicht "in allen deutschen Provinzen gleich, sondern sehr unterschiedlich, einfolglich hat auch ein Territorialherr mehr "oder minder Regalia als der andere. Es heißt zwar, "concesso territorio, omnia regalia concessu intelliguntur. "Manchen Orts ist aber die Superiorität durch Verträge "und Verjährung zwischen mehr Herren solchergestalt ge"theilt, daß keiner die vollkommene, sondern nur die "unvollkommene, und auf gewisse Effectus eingeschränkte Superiorität hat, welche sich also auf "andere Effectus nicht so leicht ausdehnen läßt. Causa "limitata enim producit solum limitatus effectus. Bey "so bewandten Dingen, sagt Ludolf gar recht, quod una "quidem in imperii, sed non ubique eadem sit superiori"tas territorialis."

§. 2.

In Kraft der testamentlichen Verordnung Pf. Phil. Ludwigs und der brüderlichen Vergleichung hatte es mit seinen Söhnen eben solche Bewandtnuß, wie mit seinen Brüdern. Pfalzgr. Wolfg. Wilhelm, der Erstgeborne, war einzig regierender Neuburgischer Fürst, hatte die Landeshoheit auf eben solche Art mit eben den bestimmten Reservaten, wie sein Herr Vatter sie gehabt hatte: und seine beeden Brüder waren eben solche abgetheilte und abgefundene Herren, mit eben denselben Regalien und Iuribus singularibus (wie Hertius l. c. p. 195 sie nennt) begabt, wie seines Herrn Vatters Brüder gewesen waren. Sie besassen und übten, usser obigen Reservaten, alle übrige Ober- und Gerechtigkeiten — Jagden, Landsässereyen, Rays und Folg, wie das Namen haben mochte, nichts ausgenommen. Das Ius Cancellariae, welches schon Pf. Ottheinrich gehabt und ausgeübt hatte, wurde in Ansehung Pf. August noch besonders in der oben (im 3. Abschn. §. II.) aus der Neuburg. Landsfreyheit angeführten Landesfürstl. Verordnung gegründet. Solches Kanzleyrecht nebst Haltung der Residenz rechnet Estor l. c. S. 842 ausdrücklich unter die Hoheitsrechte, und im zweiten Theile S. 1011 f. wo er von den Kanzleyen handelt, sagt er: "Eine Kanzley zu bestellen, wird aus den Hoheitsrechten hergeleitet." Von Pf. August wurde sowohl dieses Recht als auch das von Estor 1. Th. S. 842 zu den Hoheitsrechten gezählte Recht in Besetzung, Bestellung und Bestättigung der geistlichen Personen und Aemter, Errichtung des Gymnasii illustris zu Sulzbach ohne Widerspruch ausgeübet. Was aber das mit der Landeshoheit verknüpfte Reformationsrecht des regierenden Fürsten von Neuburg anbelangt; so war solches durch Churf. Ottheinrichs Donationsvertrag.

durch Pfalzgr Wolfgangs testamentliche Anordnung und durch die brüderlichen Verträge sowohl vom J. 1587 als 1615 deutlich bestimmt und limitirt worden.

§. 3.

Die Beschaffenheit dieses statistischen Verhältnusses von Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Neuburg wird durch ähnliche Verhältnüsse abgetheilter Herren gegen die regierenden in folgenden Beyspielen anschaulicher erläutert werden. "In Hessen (so schreibt Büsching in s. Erdbeschreibung "VII. Th. p. m. 1062 f.) sind nur zwey regierende Häuser, "das Casselsche und Darmstädtische: und in beyden "gibt es abgetheilte und abgefundene Herren. Im Hes- "sen-Casselschen sind es die Philippsthal- und die "Rothenburgischen oder Rheinfelsischen. — "Von Hessen-Darmstadt ist Hessen-Homburg "abgetheilt."

S. 1085. "Landgr. Moritz zu Hessen-Cassel trat 1622 den 17. März seinem Sohne ersten Ehe Landgr. Wilhelm V. die Regierung ab, und wurde verabredet, daß dieser allein regierender Landsfürst über das ganze Land seyn; hingegen seinen Halbbrüdern den vierten Theil der Güter abtreten sollte. Wegen der beliebten Quart kam im J. 1628 den 1. Sept. zu Cassel ein Vergleich zwischen Landgr. Wilhelm V. und seinen Halbbrüdern zu Stande, kraft dessen Jener Diesen und ihren männlichen Leibeserben gewisse Lande, Leute und Güter im niedern Fürstenthum mit allem Zugehöre abtrat und die Unterthanen darinnen anwies, seinen Halbbrüdern die Erbhuldigung zu leisten. Bey diesem Vergleiche aber wurde zugleich dem Landgr. Wilhelm als dermaligen einzigen Landesfürsten und Regenten und seinen ehelichen

männlichen Leibeserben nach dem Rechte der Erstgeburt alles dasjenige, was zur landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit gehöret, in diesem abgetretnen Quart vorbehalten, als das Ius Episcopale, die Reichs- Land- Trank- und Soldatensteuer, die Landsfolge, Appellation ꝛc. Im J. 1648 den 2. Aug. wurde zwischen den fürstl. Häusern ein abermaliger Vergleich getroffen, kraft dessen Hessen-Cassel mit Vorbehalt der Landesheit die untere Grafschaft Katzenellbogen an die Landgrafen Friedrich und Ernst zu Rothenburg erblich überließ, welche hierauf in der Theilung Landgraf Ernst *) den 23. Dec. erhielt. Die weitern Strittigkeiten zwischen Landgr. Wilhelm V. und Landgr. Ernst wurden 1654 den $\frac{1}{11}$ Jenner zu zu Regensburg beygelegt, und solcher Vergleich im Reichsabschiede desselben Jahrs als sanctio pragmatica und immerwährendes Statutum et Pactum im fürstl. Hause Cassel bestättiget."

§. 4.

Solchen Vergleich ist in Kanzler Herts Abhandlung de commentitia Apanagii et Paragii distinctione in rom. germ. imperii principalibus p. 132. seq. in extenso enthalten; aus welchem folgende merkwürdige Stelle hier ausgezeichnet wird (S. 41) "Zum siebenden ist ferner abgeredet, daß H. Landg. Ernsts F. G. und Deroselben "Mannsleibeslehnserben und Nachkommen in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen sich keine andern oder mehrern "als deren obspecificirtermassen einverwilligter und verglichener Iurium et Actuum superioritatis auf einige Weise "an-

*) Von diesem Stifter der Cathol. Linie zu Rheinfels, mit welchem Pfalzgr. Christian August vertrauten Briefwechsel führte, findet sich merkwürdige Nachricht in der Aktenmässigen Geschichte des Cöln. Vergleichs ꝛc. III. Abtheil. §. C. Anmerk.

"anmassen, die übrigen aber als Sessio und Votum auf "Reichs- Creis- Visitations- Deputations- und andern "dergleichen Tägen; die Reichs- Creis- Fräulein- Lands- "und Trank-Steuern, die Folge, Musterung und Reise- "Pflicht der Lehnleute, Beschreibung und Erscheinung der "Landstände des Orts zu den allgemeinen und absonder- "lichen Land- und Communicationstägen, die Haupt-Landes- "ordnung in Justiz- und Kirchensachen (die Besetzung "und Verpflichtung aller protestantischen Pfarrer und "Schuldiener, auch Erörterung aller Consistorialsachen vor "dem Consistorio zu Cassel, S. 137. 138.) It. die Land- "huldigung, und was sonsten an der landsfürstlichen Su- "periorität dem regierenden Fürsten zuständig, wie bishero "also auch noch ferner allein zuständig seyn und bleiben ꝛc. "Hingegen aber sollen und wollen H. Landgr. Wilh. "F. G. oder der nachfolgende regierenden Fürsten auch "H. Landgrafen Ernsts F. G. ꝛc. bey Dero obspecificirten "gestalt überlassene Actibus superioritatis, wie auch bey "dem Exercitio ihrer hohen und niedern Obrigkeit, mero "et mixto imperio et iurisdictione sowohl in Criminal- "als Civilsachen geruhig lassen und darinn unter dem "Vorwand der Ihn obbesagter massen reservirten Supe- "riorität keinen weitern Eindruck thun lassen ꝛc."

§. 5.

"Was ferner Hessen Homburg betrift; so wurde "(nach Büsching l. c. S. 1107.) das Amt Homburg "1622 dem Landgrafen Friedrich von seinem Bruder dem "regierenden Landgrafen Ludwig V. zu Hessen Darmstadt "mit allen Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober- "herrlich- Recht- und Gerechtigkeiten erb- und eigen- "thümlich übergeben, mit Vorbehalt gewisser Stücke "der Landeshoheit, nemlich der Erscheinung der Geistlichen

"in Stadt und Amt, auf den allgemeinen Synoden, die "Examination derselben — alle weltlichen Burg= und "Mannslehen= die Reichs= und Landsteuern, Land= und "Wollenzoll, Trank= und Soldatensteuer, die Appellations= "sachen= Folge und Oefnung ꝛc."

§. 6.

Zur erläuteruden Vergleichung dienen noch zwey beym Kanzler Hert befindliche ähnliche Beyspiele. Eins in seiner Abhandlung de specialibus rom. germ imperii rebus publicis earumque diversis nominibus et formis, pag. 115. betrift die Herrschaft Itter, welche Georg, Landgraf zu Hessendarmstadt seinem Sohne Georg 1661 mit Vorbehalt der Landeshoheit unter andern landsfürstlichen Iuribus auch sessionis et Voti auf Reichs= Creis= Visitations= Deputations= Münzprobations= und dergleichen Tägen, St. der Folge, Musterung, Rays, den Appellationen, Lehenschaften ꝛc. Machung, Ausfertigung, Publicirung und Handhabung aller Ordnung in Justiz= Kirchen= Landpolicey= und andern Sachen ꝛc. abgetreten hat.

Das andere in tract. de commentitia Apanagii et Paragii differentia &c. pag. 124. seq betrift die Grafschaft Lippe, da in den brüderlichen Verträgen A. 1614 verabredet wurde, "daß die abgetheilten Herrn die zuge= "fallene Aemter und Häuser mit aller hohen und niedern "Obrigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen haben "und gebrauchen sollen." Und A. 1616 "Daß die abge= "theilten Herrn den regierenden Herren nicht unterworfen "seyn sollen." S. 127. "Wegen Ausschreibung der "Landtäge ist abgeredet, daß solches als der hohen Obrig= "keit ohne Zweifel anhängig dem regierenden Landesherrn "dem die Stände auch gehuldiget, allein gebühre, doch

"mit

"mit der Milderung, daß die Landtäge mit Vorwissen und "Vorbereitung der abgetheilten Herren ausgeschrieben "werden." S. 128. "Die Huldigung der Stände und "Appellationes von den Stadtgerichten, als ein unstreiti= "ges Glied der Superiorität, gehören immediate an den "regierenden Landesherrn. Die Amtsassen aber und Un= "terthanen der abgetheilten Herren anreichend, ist für ein "billiges Mittel geachtet, daß sie an das Hofgericht "provociren, und soll der regierende Herr dieselbe keines= "weges mit Vorbeigehung der Erbherren Audienzge= "richte auf der klagenden Parthey gestracks an das Hof= "gericht zu citiren and aufzuladen Macht haben, sondern "die Kläger an den Erbherrn und sein Gericht hin= und "angewiesen werden. ꝛc.

S. 129. "Weilen unwidertreiblich wahr, daß die "geistliche Jurisdiction jetziger Zeit eines der vor= "nehmsten Stücke der hohen Landesobrigkeit ist, so kann "dieselbe auch dem regierenden Herrn keines Weges ent= "zogen werden, sonderlich weilen auch hievon in der brü= "derlichen Vergleichung ausdrücklich versehen; doch daß "die abgetheilte Herren das Ius praesentandi behalte, "und ohne Vorweisunng und Beliebung derse= "ben keine Reformation angestellet werde."

§. 7.

Aus der Vergleichung der brüderlichen Verträge der Neuburgischen Pfalzgrafen mit obigen allegirten brüderlichen Verträgen erhellet, wie das abgetheilte Haus, Pfalz=Sulzbach noch mehrere herrliche Prä= rogativen hatte, als diejenigen Iura et Actus superiotatis, welche in dem obgemeldeten fürstl. Hessischen Vergleich von 1654 benennet worden sind. Nachdem Sulzbach durch den Cöln. Vergleich bereits im J. 1652 das Ius

imme=

immediatae Cancellariae &c. erlangt hatte: so bestunden die noch übrigen Hoheitsrechte des Hauses Pfalz-Neuburg, welche durch den Neuburgischen Vergleich im J. 1656 an Sulzbach erlassen wurden, in folgenden Punkten;

1. Landtags Haltung und Ausschreibung, mit Restriktion.

2. Steueranlagen und Umgeld, mit Einschränkung: die Steuer- und Umgeldseinnehmer mußten stets des Pfalzgr. zu Sulzbach verpflichtete Unterthanen seyn.

3. Publication der Kaiserl. Mandaten, Reichs- und Creissachen; doch nicht in Dero Namen allein; sondern zugleich im Mitnamen J. F. D. zu Sulzbach.

4. Das Prädicat Landsfürst, doch nur auf gewisse Weise. Nehmlich wann der regierende Herzog zu Neuburg gestorben, hat von J. F. D. zu Sulzbach die Notification den Unterthanen in Ihrem Namen geschehen müssen; und waren die Unterthanen keine andere Landshuldigung als nur ein Handgelübd an J. F. D. zu S. zu leisten pflichtig.

Dafür mußte Neuburg alle Pfalz-Sulzbachische Prinzessinnen ausstatten, alle Onera und Praestanda gegen Kaiser und Reich in gemeinen und sonderbaren Anlagen, Tributen, Steuern, Lehensempfangungen, Besuchung der Reichs- und Creistägen alleine tragen. Es ist also das Sulzbachische Land zwar im J. 1656 vom Neuburg. Fürstenthum gänzlich abgesondert worden; hat aber damals nicht erst einen eigenen Landsregenten bekommen, sondern solchen schon vorhero gehabt.

§. 18.

Die Staatsrechtslehrer haben sich über die wissenschaftliche Benennung solcher abgetheilter Herren und Herrschaften zu vergleichen, da Einige sie Paragia, wie Schilter; Andere Apanagia impropria, wie Spingsfeld; Andere mit besondern Rechten begabte Apanagia zu nennen belieben, wovon Hertius in seinem Tractat de commentitia Apanagii et Paragii distinctione &c. weitläuftig handelt. Solche abgetheilte Erb- und Eigenthumsherren, wie die Pfalzgrafen von Sulzbach wirklich waren, werden wohl nicht schicklich erbliche Nuznieſſer genennet, "weil Erb und Eigen heut zu "Tage für einerley geachtet werden, (Kreittmayr "in Annot. ad Cod. Civil. P. II. S. 425.) und weil "durch den Tod des Vsufructuarii (der nicht nur vom "Proprietario, sondern auch Domino utili verschieden ist) "die Nuznieſſung verloren geht, und diese regulariter "nicht auf die Erben des Vsufructuarii gehet," wovon obiger gründlichstgelehrte Staatskanzler l. c. von der Nuznieſſung S. 785 zu conferiren ist. Die Lehrer des deutschen Staatsrechts mögen den Ausspruch thun, ob das hieher passe, was Hertius l. c. p. 108 schreibt: Quod si apanagium per usumfructum definias, admitti id potest, modo ususfructus teutonicus intelligatur, qualem Vasalli habent. Diese Abhandlung kann nicht besser geschlossen werden, als mit der Anführung dessen, was Pütter in seinem teutschen Staatsrechte II. Edit. 1768 von den Nachgebornen und ihrer Abfindung von der 228sten Seite an vorträgt, wo es S. 230 also heißt: "Für die Nachgebornen ist offenbar die erste "Art der Abfindung mit einem Stück Landes am vortheil"haftesten. — Dabey versteht sich nun zwar ohne Aus"nahme, daß die Nachgebornen in solchen Stücken

"Landes

"Landes nicht die Landeshoheit haben, und also zugleich
"abgefunden und doch auch regierende Herren seyn können,
"als welches nach diesem Erbfolgsrechte nothwendig den
"Erstgebornen alleine zukommt. Inzwischen ist es
"doch hierinn auf das Gutbefinden jeder paciscirenden
"Theile oder sonstigen Stifter der Premogenitur ange-
"kommen, den Nachgebornen mehr oder weniger Rechte
"in dem ihnen angewiesenen Stücke Landes zuzulegen,
"wovon deßwegen schwerlich eine andere allgemeine Regel,
"als dem Inhalt eines jeden Familiengesetzes nach-
"zugehen, angegeben werden kann. Desto grössere Ver-
"wirrung hat man aber angerichtet, seitdem man die
"fremde Namen und Lehren von Apanage, Parage u. d. gl.
"gäng und gäb machen wollen."

Nro. XVII.

Aus Abt Henke Archiv für die neueste Kirchengeschichte, 4tem Quartal 1794 S. 16.

Ausschliessung von bürgerlichen Aemtern ist Verfolgung. Freylich nicht die der Inquisition oder —; aber doch nur dem Grad nach ihr ungleich, der Art nach dieselbe. — Denn Bestrafung wegen religiöser Meinungen ist Verfolgung, und ein Uebel, von welcher Art es sey, welches durch das Ansehen der Civilobrigkeit verfüget wird, ist Strafe. Dieß Uebel kann betreffen die Person eines Menschen oder die Freyheit oder das Eigenthum oder den Charakter. Die durch das Gesetz einer Menschengattung verweigerte Fähigkeit zum Genuß bürgerlicher Vortheile ist ein Uebel, welches ihr Eigenthum und ihren Charakter angeht; ihren Charakter, indem sie dadurch dem Vorwurf übler Bürger ausgesezt werden; ihr Eigenthum, indem ihnen die Möglichkeit entzogen wird, die Vortheile, welche mit gewissen Civilämtern verbunden sind, zu erlangen. Diese Vortheile, sie mögen nun entweder in Reichthum, Macht, Einfluß oder Ehre bestehen, sind etwas werth, wie man auch diesen Werth in Anschlag bringen mag; mithin auch die Möglichkeit, sie zu erlangen. Und es ist also diese irgend jemand, der Religion wegen, benommene Möglichkeit Verfolgung. Zwar erlaubt das Gesetz nicht Jedem, ein Geistlicher, Advokat oder Arzt zu seyn. Aber der Grund dieses Verbots ist ganz verschieden von dem, aus welchen Männer von Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und unbestrittener Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, um ihrer religiösen Meinungen willen daran gehindert werden.

Nr. XVIII.

Copie eines vom Pf. August an die Hofmark H. im J. 1623 erlassenen Ehemandats ꝛc.

V. G. G. ꝛc. Unsern Gruß zuvor ꝛc. L. Getreue, Nachdeme Wir aus Unsers Pfarrers und Superintendenten allhier M. Georg Heilbrunners Visitationsrelaten berichtet worden, was uff dem Land mit dem Dienstboten eine grosse Aergernuß fürbeygehe, indeme Knechte und Mägde nach beschehener Copulation wieder von einander ziehen, und sich an unterschiedlichen Orten verdingen; solches aber, wie es Gottes Wort und dieses Fürstenthums Ehe-ordnung zuwider, also nur zur Hurerey und Ehebruch Anlaß giebt: als ist Unser gnädigster Befehl, da dergleichen in deinen Hofmark beschehen, solches nicht allein abzustellen, sondern auch darauf zu seyn, damit die Copulirte Personen hinführo beysammen bleiben und eheliche Beywohnung aneinander leisten mögen. Verlassen Wir Uns zu geschehen, und seynd dir zugleich geneigt. Dat. Sulzbach den 11. April, Anno 1623.

XIX.

Abschrift der wiederholten Supplik wegen der pfarrlichen Inventuren ans höchste Hoflager, vom 23. Dec. 1795.

Durchl. Churfürst ꝛc.

Was E. Churfürstl. Durchl. treudevoteste Sulzb. Evangelische Geistlichkeit sowohl unterm 14. May 1791 und 29. April 1792, als auch unterm 30. Juny des laufenden Jahrs, submissest gebeten hat, "daß es in Ansehung der Obsignationen und Inventuren bey "den Evangelischen Pfarrern nach der uralten rechtlichen "Observanz und Consistorialpraxis, in Gemäßheit "Höchstdero eigenen gnädigsten Resolutionen "d. d. München den 13. May 1788 und 7. Aug. 1789 "fernerhin gehalten; und daß Höchstdero hochlöblichen sim. Rel. und Kirchen-Deputation die Befugnüß, über quäst. Obsignirungen und Inventuren gesez- und observanzmässig zu verfügen, gnädigst bestätiget werden möge: Eben dieselbe Bitte sollen bey E. Ch. D. wir abermals fußfälligst wiederholen, daß wir und unsere Relikten, gegen die mehr als zweyhundertjährige Observanz, nicht der neuen Jurisdiction der mit lauter Catholischen Subjectis besezten Aemter unterworfen, sondern bey unserm bisherigen Foro privilegiato gnädigst conservirt werden; die wir in unterthänigster Empfehlung zur gnädigsten und gerechtesten Bitterhörung, zugleich auch

zu fortdauernden höchsten Gnadenhulden, mit den innbrunst-vollesten Segenswünschen für E. Ch. D. beglükteste Leben, dauerhafteste Gesundheit und friedlichst gesegneteste Regierung in pflichtschuldigster Ehrfurcht ersterben

E. Churf. Durchl.

unterthänigste, treugehorsamste ꝛc.

Sulzbach den 23. Dec. 1795.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Nr. XX.

Abschrift des an die Churf. Oberpfälz. Landesregierung den 29. Aug. 1795 ergangenen höchsten Rescripts.

Se. Churf. Durchl. haben bey der von Höchstdero Oberpfälzischen Landes-Regierung in ihren Berichten d d. 28. Nov. 1792 und 22. Nov. 1793 vorgeschriebenen Beschaffenheit, und aus dem von der simultanischen Relig. und Kirchen-Deputation in dem hier zurückgehenden Regierungs-Act Seite 9 bis 13 angeführten Gründen gnädigst zu beschliessen geruhet, daß zu Hebung der Religions-Beschwerden die Installationes der Aug. Conf. Pfarrer in dem Landgericht Sulzbach, Pflegamt Floß und Richteramt Vohenstrauß nach der bisherigen Observanz durch einen ex gremio der simultanischen Rel. und Kirchen-Deputation abzuordneten Commissarium nebst dem zeitlichen Inspector, ausser den Reisekosten unentgeldlich; die Installationen in dem Landgericht Parkstein und Weyden aber ebenfalls nach bisheriger Gewohnheit, durch dieses Gericht vorgenommen werden sollen. Wo übrigens die Unkösten für dergleichen Installationen nicht aus dem Kirchenvermögen genommen, sondern von dem neuangehenden Pfarrer, welcher die Vortheile davon beziehet, bestritten werden sollen. Nach dieser höchsten Willensmeynung hat also die Churf. Oberpf. Landes-Regierung das Weitere zu verfügen. München den 29. Aug. 1795.

Nr. XXI.

Abschrift der submissesten Gegenvorstellung ꝛc. unterm 23. Dec. 1795.

Durchl. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Was E. Ch. D. in Ansehung der Pfarrlichen Installationen Evang. Seits durch Veranlassung des tit. von Hötzendorf, Pflegers zu Floß, anmaßlichen Gesuchs ꝛc. auf Höchstdero hochpreisl. Oberpfälzischen Landesregierungs-Berichte so anders unterm 29. Aug. d. J. gnädigst zu beschliessen geruheten, daß solche Installationen im Landgericht Sulzbach, Pflegamt Floß und Richteramt Bohenstrauß nach der bisherigen Observanz durch einen ex Gremio Dero hochl. simult. Rel. und Kirchen-Deput. abzuordneten Commissarium nebst dem zeitlichen Inspektor geschehen; die Unkosten aber nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern von den neuangehenden Pfarrern, als welche die Vortheile davon bezögen, bestritten werden sollen: Dieses ist uns durch Höchstdero hochl. simultan. Relig. und Kirchen-Deputation zu Ende Octobris gnädigst communicirt worden.

Indem E. Churf. Durchl. hiemit der devoteste Dank schuldigst abgestattet wird, daß Höchstdieselben den unbefugten Anmassungen der Beamten zu steuren, und den bisherigen Modum installandi zu bestätigen gnädigst geruhet haben: müssen E. Churf. Durchl. wir zugleich unsere bestgegründete Bitte, auch in Ansehung der Unkosten es bey der bisherigen uralten Observanz zu belassen, zur landsväterlichen Gewährung unterthänigst vorlegen.

Es ist zwar wegen quästionirten Unkosten bereits unterm 19. Jan. 1774 ein Sulzbachisches Regierungs-Rescript an hiesiges wohllöbliche Landrichteramt auf dessen einseitiges Anbringen erlassen, und die Abschrift davon dem Inspectori Meinel unter obigem Dato zur Wissenschaft und Nachachtung communicieret worden. Es ist aber auf die von der Evangelischen Geistlichkeit sowohl zur hochlöblichen Sulzbachischen Regierung zu Ende 1775, als ans höchste Hoflager in Mannheim 1776 übergebenen submissesten Gegenvorstellungen die Sache ohne Weiters bey der alten bisherigen Observanz geblieben, dergestalt daß die Installationskosten, der rechtlichen Observanz gemäß, von keinem einzigen Pfarrer (ausser dem Inspector und den Weydauischen Pfarrern) bestritten worden sind.

Nachdem verschiedene Graf-Bettschardtische Neuerungen auch die Pfarrlichen Installationen und Inventuren betroffen, und derentwegen eine für das hiesige Landrichteramt und andere Aemter vortheilhafte Verordnung unterm 30. März 1791 erlassen worden war: so wurde solche Neuerung, die Installationen betreffend, bey E. Churf. Durchl. in einer unterthänigsten Gegenvorstellung alsogleich unterm 14. May 1791 submissest deprecirt und um gnädigste, Höchstdero landsväterlichen Resolutionen und Declarationen gemässe, Conservirung der bisher jederzeit vigirenden Observanz unterthänigst gebeten; worum auch jetzo um so flehentlicher unterthänigst gebeten wird, als diese neue Aufbürdung der Installationskosten den neuangehenden Pfarrern desto schwerer fallen müßte, weil sie (wir bezeugen die Wahrheit vor dem Allwissenden!) wegen vielfacher vorheriger Ausgaben und wegen dessen, was sie, nach dem dermalen eingeführten Normale, den Relikten defuncti Pastoris sowohl vom Anno deservito

als der halbjährigen Gnadenzeit abgeben, daher oft weit über Jahr und Tag auf eigne Kosten leben, und meistentheils ihr Amt und Hauswesen mit Schulden anfangen, auch sich damit viele Jahre schleppen müssen.

Für uns sprechen aber auch unsere Kirchenrechtslehrer, wie z. E. D. Achatius Lud. Schmiedt in Institt. Iurisprud. eccles. §. CXIV. schreibt: "Sumtus occasione in-"vestiturae faciendi ab Ecclesia praestandi sunt." Und insonderheit die Pfalz-Neuburgischen Generalartikel, welche seit mehr als 200 Jahren das geltende Evangelische Kirchenrecht für hiesige Lande sind, nach welchen auch alle hiesige Pfarrer ordinirt und samt den Schullehrern darauf verpflichtet werden: wo in publicatis A. 1574 der XXX. Artikel davon handelt, "wie und welchergestalt ein neuer Pfarrer "in sein befohlen Kirchenamt von dem Superattendenten "eingewiesen, eingesezt oder installirt werden solle," darinnen folgendes verordnet ist: "Der Kosten, so auf "solche Einsetzung gehet, soll aus dem Kircheneinkommen, "so dieß Orts vorhanden, oder wo gar keines vorhanden, "aus den gemeinen geistlichen Gütern genommen werden; "Doch soll man in denselben keine Uebermaas brauchen, "wie in andern Capiteln in dergleichen Fällen auch ver-"meldet ist." Und in den Generalartikeln v. J. 1576, wie auch in dem A. 1579 gedruckten Auszuge enthält der dritte Artikel ("Welchergestalt ein neuer Kirchendiener von dem Superintendenten seiner Kirche commendirt, eingeleibt und installirt werden solle") diese Verordnung: "Den Unkosten, "so auf solche Installation oder Einsetzung gehet, soll der "Landsaß, Hofmarksherr oder Collator, welcher der Pfarr "Einkommen hat, und dem Pfarrer allein eine Com-"petenz gibt, bezahlen; Wo aber ein Pfarrer der Euden "das Corpus hat, durch denselbigen Pfarrer ausgericht

und

"und erlegt, auch der Superintendens zu solcher Ein-
"weisung geholet werden."

Dieser Verordnung zu Folge werden auch die Installationskosten bey der Pfarr Neunkirchen von den Collatoribus, Baronen von Freudenberg, prästiret, weil sie das ganze Pfarrliche Corpus haben und den Pfarrern beeder Religionen die Competenz geben. Das ganze Corpus aber hat kein Pfarrer im Lande.

In gnädigster Beherzigung solcher vorhandenen Rechtsgründe geruhen dann E. Churf. Durchl. unsere auf Observanz und landsfürstl. Verordnungen gegründete unterthänigste Bitte, die Sache wegen der ad Modum installationis gehörigen Installationskosten bey der uralten und beständigen Observanz gerechtest zu belassen, in höchsten Gnaden zu gewähren, und diejenigen Pfarrstellen, deren Pfarrer bisher jederzeit damit verschont waren, auch ferner verschont seyn zu lassen; die unter devotester Empfehlung zu solcher billigsten Bitterhörung und zu fernern unschätzbaren höchsten Gnadenhulden wir in profundester Ehrfurcht verharren,

E. Ch. Durchl. unterthänigste, treugehorsamste ꝛc.

Sulzbach den 23. Dec. 1795.

Nr. XXII.

Abschrift der an Se. Churf. Durchl. vom Evangelischen Religionstheil im J. 1784 erlassenen unterthänigsten Bittschrift wegen der Sulzbachischen Regierung.

2c. E. Ch. D. treugehorsamste Vasallen, Geistliche und Unterthanen höchstdero Stammlandes haben im vorigen Jahr das funfzigste Höchstdero glorreichen Regierung mit entzückter Freude gefeyert, *) da sie durch höchstdero huldreichst landsväterliche Obsorge im allgemeinen Nahrungsstand und ihrer Religionsübung unbekränkt gelassen, ja auch auf die Zukunft dadurch gnädigst gesichert worden sind, daß E. Churf. Durchl. nebst der gnädigsten Accession Ihro des Herrn Herzogs Carls von Zweybrücken Hochf. Durchl. die huldreichste Vorsehung in jenem 1771 den 26. Febr. mit Churbayern errichteten, durch den Teschner Friedensschluß bestättigten höchsten Hausvertrag im 5ten Abschnitt aus höchsteigener landesväterlicher Wohlmeinung dahin getroffen, ja mit Churfürstl. höchsten Ehrenworten an Eidesstatt bekräftiget haben; "daß, so wie den Reformirten in "der untern Pfalz, also auch denen Protestanten im "Herzogthum Sulzbach in ihren hergebrachten "Verfaß- und Ordnungen, der Gewissensfreyheit, "der Religionsdeklaration gemäs, kein widriger Ein"trag geschehen, sondern ein Unterthan wie der andere "bey seinem häuslichen Wesen und Nahrungsstand ruhig "gelassen und gehandhabet werden solle."

Diese

*) Von dieser ewig denkwürdigen Jubelfeyer handelt der 2. §. in der VIII. Abtheilung der Aktenmäßigen Geschichte des Cölnischen Vergleichs 2c.

Diese dem westphälischen Friedensschluß, dem Cölnischen Vertrag, der leztern grosmüthigen Willensäusserung weil. Sr. Hochf. Durchl. Herrn Herzogs Christ. Aug. höchstf. G. so wie der verehrlichen Declaration vom 1708ten Jahr des Herrn Herzog Theodors p. m. und allen unter höchstdero sanftesten Regierung unzähligen erlassenen gnädigsten Resolutionen und dem ruhigsten Besitzstand gemäse Erklärung nun sollte uns bey dem, Tag täglich zunehmenden Gerücht von abermalig vorseyender Aufhebung hiesiger Landesregierung gänzlich beruhigen, und hielten uns bishero allein ab, E. Churf. D. eyender mit diesen unsern nun höchstvermüssigten unterthänigst fußfälligsten Bitten submissest zu behelligen, welche blosserdings dahin abzielen, daß, so ferne ja wider alle Wahrscheinlichkeit E. Ch. D. die Aufhebung der hiesigen simultanischen Regierung vornehmen zu lassen gemeinet würden, höchstdieselben vorhero uns treugehorsamsten, von Vaterlandsliebe und schuldigster Pflicht beseelten Vasallen, Geistlichkeit und Unterthanen das gnädigste Gehör zu gönnen, clementest geruhen möchten, um E. Ch. D. mit denen einleuchtendsten deutlichsten Gründen submissest überzeugen zu können, daß diese reprojektirte Aufhebung hiesiger simultanischen Regierung, auch wegen der verbleibenden gemeinschaftlichen Stiftungen und Kirchengeldern, so andern Hauptursachen unmöglich, weitaussehend, verdrüßlich, dem ohnehin harten Nahrungsstand hiesiger Unterthanen allgemein nachtheilig, ja sogar höchstdero Interesse mehr schädlich als beförderlich seyn würde; indeme nach weil. Herrn Herzog Theodors huldreichsten, dem Cöln. Vertrag gemäsen Erklärung die protestant. Räthe mit ihrem Protocollisten nicht nur als Consistorialpersonen, sondern als Regimentsräthe, welche in allen und jeden das regimen politicum betref-

fenden Gegenständen zu Rathe zu ziehen, anzusehen und in gedachter glorreichsten, für das Wohl der protest. Unterthanen ausdrücklich gemachten Verordnung beständig auf Kosten des höchsten aerarii zu unterhalten sind; die zu solchem Ende von den Landständen und Unterthanen damahln bewilligte Justitiengelder, als gegenwärtig noch andauernde Steuern, so wie die neuerlich zur Mitunterhaltung des simultan. Regierungs-Personalis von dem ganzen Land erhohlte Wildpret- dann die ebenfalls in gleicher Absicht eingeführte Oberappellations-Anlag nach Beseitigung ihrer Grundursache aufhören, und nebst andern dergleichen dem höchsten aerario zu gut kommenden Einnahmen nachgelassen werden müßten, wodurch aber ein Gegenstand von mehr als 8000 fl. jährlicher Revenüen der Generalkasse entgehen würde. Es seye weit entfernt von uns als denen jederzeit getreuesten Vasallen, Geistlichkeit und Unterthanen, nur an jene in den Reichssatzungen nnd höchsten Hausverträgen gnädigst zugestandene Hülfsmittel zu gedenken, da wir von E. Ch. D, anstammenden, und öfters bethätigt vorzüglichsten Liebe zu höchstdero Stammland Sulzbach, woraus dermahlen zwey höchste Churwürden entsprossen, die gewisseste Bitterhör submissest anhoffen dürfen, welche E. Ch. D. bey allenfalls fortexistirenden Ursachen um Vorlegung unserer habenden weitern triftigsten Bewegungsgründe uns nicht nur gnädigst angedeihen lassen, sondern auch noch diesen im Namen des ganzen Landes geäusserten Wunsch dahin huldreichst aufnehmen werden, daß E. Churf. D. vielmehr zur Emporbringung und Unterstützung hiesiger Landesregierung und zum Wohl und Aufnahm des ganzen Landes die seit geraumen Jahren erledigte hiesige Stadthalter- und Präsidenten-Stelle, höchstdero bereits in Amberg verordneten Herrn Stadthalter, Grafen von Holnstein aus Bayern gnädigst übertragen, auch nach

kürzlich

kürzlich erfolgtem Ableben des Regierungs-Direktors Tit. von Boslar zu dieser Stelle, welche wegen der ganz besondern Verfassung und vervielfältigten Gegenständen sowohl in Religions- als Gränz- und Territorialsachen keinem auswärtigen Rath anzuvertrauen rathsam ist, einen taugslichen, der hiesigen Landesverfassung kundigen Rath in balden huldreichst zu ernennen geruhen, um hierdurch in höchstdero Stammland Ordnung und Glückseligkeit erneuert herzustellen; die wir uns zu höchsten Gnaden empfehlend in tiefestem Respect erharren

E. Churf. Durchl.

Dat. Sulzb. den 27. Sept. 1784.

unterthänigste treugehorsamste

J. F. C. von Mühlholz, qua Deput. Landkast. Solisb.

J Ch. Freyh. von Gravenreut ꝛc.

M. J. St. Tretzel, Inspector, im Namen sämtl. Ev. Geistlichkeit.

J. C. A. Krick, Amtsburgermeister.

Haunfelder, Burgermeister.

Dann im Namen Burgermeister und Rath zu Weyden

Joh. Chr. Sperl, Syndicus und Deputirter.

Nro. XXIII.

Ergänzende Beylage zu §. V. S. 163. f. wegen der pfarrlichen Inventuren ꝛc.

Nachdem der Gutachtungsbericht der simultanischen Religions- und Kirchendeputation zu Sulzbach (der, den sichern Vernehmen nach, auf Beobachtung der landsväterlichen Verordnungen und der bisherigen steten Observanz gieng) der Oberpfälzischen Regierung zu Amberg zur weitern Erinnerung zugefertiget worden war: so ergieng hierauf folgende in dem Sulzbachischen Wochenblatte Nr. 7. abgedruckte höchste Resolution, d. d. München den 19. Jänner 1797.

S. E.

"Se. Churf. Durchl. haben sich nach eingeholter "Erinnerung von Dero Oberpfälzischen Landesregierung "über den von höchstdero simultanischen Religions- und "Kirchendeputation zu Sulzbach gehorsamst erstatteten Be- "richt d. d. 14. März vor. J. unterthänigsten Vortrag "machen lassen, und die hierin enthaltenen Gegenstände, "die Obsignation und Inventur der kathol. Geistlichkeit, "dann derselben Installationskösten noch einmal in genaue "Ueberlegung genommen. Nach dieser und nach vorge- "nommener unpartheyischer Prüfung aller Gründe und "Gegengründe wollen nunmehro Se. Churf. Durchl. als "Landesherr und höchstes Oberhaupt der Protestanten zu "Beendigung aller Mißverständnisse, Zweifel und Wider- "sprüche in obengenannten Gegenständen hiermit ein- "für allemal festsetzen, daß es

"1mo in Betreff der Verlassenschaftsverhandlungen "der akatholischen Geistlichkeit des Herzogthums Sulzbach

"bey

"bey den erlassenen gnädigsten Rescripten a) vom 15ten "März 1786 und 12. May 1787 sein vollkommenes "Verbleiben haben, sofort hiernach die Sperre und In- "ventur bey den akatholischen geistlichen Verlassenschaften "in rechtserforderlichen Fällen jedesmal von den Chur- "fürstlichen Aemtern vorgenommen werden soll, um so "mehr, als eine dergleichen Verlassenschaft, von was "immer für einer Religion nichts Geistliches mehr an sich "hat,

a) Die angezogenen höchsten Rescripte sind durch die auf die submissesten Gegenvorstellungen der evangelischen Geistlichkeit erlassenen gnädigsten Hofresolutionen vom 13. May 1788 und 7. August 1789 als aufgehoben anzusehen. Insonderheit ist es diese leztere, auf welche Evangelici ihre mehrmaligen devotesten Bitten um gnädigste Conservirung der uralten Observanz, und die gewisse Hofnung gerechtester Bittgewährung gründeten. "S. E. Nachdem "Se. Churfürstl. Durchl. sub dato München den 7. hujus die "Cumulativ bey den geistlichen Verlassenschaften allgemein ein- "geführet haben, und dabey die gnädigste Willensmeinung auch "dahin gehet, daß bey der Evangelischen Geistlichkeit "alles, wie bishero, also auch in Zukunft beybe- "halten werden solle; Als wird solches sämmtlichen Chur- "fürstlichen Oberämtern, dann Ruval-Dechanten tit. Freyherrn "von Tänzel zur gehorsamsten Nachachtung hiermit gnädigst "ohnverhalten. Sulzbach den 21. Aug. 1789." Unterm 12. Februar 1790 wurde von der Sulzbachischen Regierung an sämmtliche Evangelische Geistlichkeit folgendes erlassen: "S. E. Nachdem gelegenheitlich der übermässig angesezten und "nur bis auf 2 Tags-Diäten wieder zu ersetzenden Sporteln "bey der Pf. Sp. Verlassenschaft in N. von dem höchsten "Hoflager München gnädigst verordnet worden, daß bey "künftigen Sterbefällen der A. C. seitigen Geistlichkeit es von "dem Ermessen der hiesigen Churfürstlichen Con- "sistorialbehörde abhangen solle, weme das Ob- "signations- und Inventurs-Geschäft gnädigst "aufzutragen seyn möchte, indeme auf die allenfalsige "Vermeidung unnöthiger und öfters nur bedürfenden Erben

"zum

"hat, folglich die eingewendete Consistorialkränkung uner-
"heblich ist, dann dießfalls eine Standesherabwürdigung
"eben so wenig, als bey der ähnlichen b) Behandlung der
"katholischen Geistlichkeit mit Grund behauptet werden kann."

"Damit aber der jenseits besorgten Sportelüber-
"schreitung der Beamten auf alle mögliche Art vorge-
"beugt, auch der Churf. simultan. Religions- und Kirchen-
"Deputation von dergleichen Commissionsverhandlungen
"vollkommene Einsicht verschaft werde, so verordnen
"Se. Churf. Durchl. hiemit

"2do und haben durch höchstdero Oberpfälz. Landes-
"regierung allen Beamten des Herzogthums Sulzbach
"andeuten lassen, daß diese die verhandelten Obsignationen
"und Inventurakten der akath. Geistlichen Verlassenschaften
" jedes-

"zum Beschwehr gereichenden Kosten der pflichtmässige Bedacht
"genommen werden solle; So wird solches sämmtlichen tit.
"Pfarrern der A. Conf. zu dem Ende gnädigst ohnverhalten ge-
"lassen, damit bey einem sich ergebenden Sterbefall von denen
"Relicten oder den benachbarten tit. Pfarrern die alsbaldige
"Anzeige zur weitern erforderlichen Verfügung schleunig und
"per Expressum an hiesige Churfürstliche Regierung gemacht
"werden solle. Sulzbach den 12. Febr. 1790.

Ch. Pfalz Sulzb. Regierung.

V. Weinbach.

Noch ist zu bemerken, daß in eben diesem Jahre bey dem abgelebten Pfarrer zu Colberg vom Herrn Regierungsrath von Mühlholz die Inventur vorgenommen wurde. Die Zahlen S. 163 sind nach den obigen zu berichtigen.

b) Bey katholischen Pfarrinventuren, die cumulative geschehen, ist Herr Decanus gegenwärtig; und kein Protestant: Aber bey protestantischen Pfarrinventuren, wo Wittwen und Waisen des Fori privilegiati auch zu geniessen haben, und wo sowohl wegen der Pfarrakten als der den minorennen Waisen zu setzenden Evangel. Vormünder ein Evangelischer Commissarius, er sey geistlich oder weltlich, unumgänglich nothwendig wäre, ist kein Protestant gegenwärtig, nur Catholici.

"jedesmal an mehrgenannte Deputation c) der Bestätti-
"gungs- oder allenfallsigen Moderirungswillen
"unweigerlich einschicken sollen. Was ferners die Instalia-
"tionskösten bey der akathol. Geistlichkeit betrift, so sollen
"dieselbe nach dem höchsten Rescript v. 29. Aug.
"1795 nie mehr von dem Vermögen der ohnehin sehr
"dürftigen Kirchen zu ihrem offenbaren Nachtheil, sondern
"von den neuangehenden Pfarrern, welche den Vortheil
"davon haben, bestritten werden ꝛc. München den
"19. Jänner 1797."

Carl Theodor, Churfürst.

c) Das Wohllöbliche Landrichteramt in Sulzbach ist dann, als Deputationsvorstand, Parthey und Richter.

Verbesserungen.

Zu lesen ist:

S. 3, Z. 9. Burglengenfeld. Z. 23. vertrauten. S. 7, Z. 3. von unten: werden soll. S. 10, Z. 11. v. unten jüngern. S. 13, Z. 10. Ludwigen. Z. 3. v. u. Reichart. S. 15, Z. 17. Fürstenehe. Z. 4. v. u. der Friedrichsburg. S. 16, Z. 8. Burgtreßwitz. S. 38. letztes Wort unsere. S. 61, Z. 7. Verträge. S. 63, v. u. 1624. S. 69, Z. 13. Gemeinschaftamt. S. 89, Z. 6. Declamation. S. 95, Z. 12. v. u. Landshoheit. S. 100, Z. 3. v. u. Nro. VII. B. S. 122, Z. 16. der Cath. Reichsstände Landsassen. S. 161, Z. 3. v. u. die. S. 162, Z. 13. welchen S. 185, Z. 7. mit welcher. S. 187, Z. 7. v. u. Einflüstern. S. 205, Z. 10. v. u. worden. S. 208, Z. 12. v. u. vor. S. 227, Z. 14. v. u. Lüneburg. S. 228, Z. 5. v. u. vest. S. 235. Nr. 23. Z. 6. Exercitium. S. 239, Z. 2. v. u. den. S. 240, Z. 8. v. u. was vermöge. S. 241, Z. 3. v. u. Contradiction. S. 244, Z. 4. irrelevant. Z. 12. mutirt. S. 246, Z. 10. Neuburgl. S. 248, Z. 11. v. u. nit. S. 250, Z. 7. v. u. nit. S. 253, Z. 6. v. u. Geistlichen. Das lezte Wort: den. S. 255, Z. 9. v. u. auf alle Weiß. S. 255, Z. 3. v. u. 1617. S. 265, erstes Wort werde. S. 265, Z. 6. deßjenigen. S. 268. Z. 8. communiciren. Z. 14. v. u. unzweifeltlich. S. 269, Z. 3, Gesandten Z. 6. Executorial. Z. 16. alle: zu Ende der Zeile solchem. S. 270, Z. 16. verläßlichen. S. 271, Z. 2. Unsern Reichs-. Z. 5. v. u. restitutione. Z. 3. possessionis. S. 272, Z. 4. unverneinlich. Z. 16. v. u. Restituentes (f. Restituendis.)

Das Fehlerhafte in einzelnen Buchstaben wird der billige Leser selbst wissen zu verbessern. Der auf der dritten Seite, Z. 17. genannte D. Staudner starb den 15. April v. J. im 62 Jahre seines thatvollen Lebens.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tretzel, Johann,

Assecurirter evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach, sowohl gehörig erläutert als auch gegen Angriffe geziemend vertheidiget Mit so vielen Belegen, als das Wahrheit- und Rechtliebende Publikum zur grü ndlichen Beurtheilung dieser wichtigen Sache und zur vollkommnen

Leipzig 1797

Bavar. 2243
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377714-5
VD18 90997468